Der

Orden des guten Hirten.

Durch

F. J. Buß.

Viele Sünden sind ihr vergeben, weil sie viel geliebet hat.

Schaffhausen.
Verlag der Hurter'schen Buchhandlung.
1851.

Vorwort.

Schon am Anfang des vierten Jahrzehnts hatte ich erkannt, daß die büreaukratische Staatsordnung, welche die besten Kräfte der Nation verschlang oder doch niederhielt, auf die Länge nicht mehr fort bestehen konnte. Es war daher schon damals die praktische Aufgabe gestellt, für die Heranbildung von Mächten und Anstalten zu sorgen, welche sofort bei dem Einsturz des künstlichen Gesellschaftsbaues an die Stelle der untergehenden Mächte und Einrichtungen treten könnten.

Es war uns Allen die Linie des Handelns gezogen. Auch ich fand in meiner politischen Stellung als Landtags-Abgeordneter, in meiner amtlichen Stellung als Universitätslehrer, in meinem Privatberuf als Schriftsteller die Bahn durch diese Voraussehung vorgezeichnet.

So behandelte ich, da ich die Massenverarmung heran kommen sah, schon am Landtag von 1837 die sociale Frage in der am 25. April 1837 von mir gemachten Motion in Betreff der mit dem fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb verbundenen Nachtheile und die Mittel ihrer Verhütung,

gedruckt Karlsruhe bei Hasper; ich kämpfte unter Anderem am Landtag von 1846 für den Rechtsschutz der katholischen Kirche in der am 13. August jenes Jahrs gehaltenen Rede gegen die Staatsanerkennung des Rongethums, gedruckt Karlsruhe bei Macklot: für die katholische Rehabilitation der Universität Freiburg, für die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern, meistens ohne parlamentarischen Erfolg, weil ich mit meinen katholischen und volksthümlichen Bestrebungen einsam in der Kammer stand.

Als Universitätslehrer hielt ich für das größere Publikum öffentliche Vorträge über volksthümliche Staatsverwaltung und Rechtspflege, über die Freiheit der Kirche, des Unterrichts, über körperschaftliche christliche Armenpflege.

Als Schriftsteller gründete ich mit Andern für gleiche Zwecke die Südteutsche Zeitung, redigirte sie längere Zeit, wirkte bei dringenden kirchlichen und politischen Anläßen durch Flugschriften auf das Volk. Aber auch in weitern Kreisen suchte ich die öffentliche Meinung durch eine Reihe von Schriften für die volksthümliche Umbildung des Staats, für die Freiheit der Kirche, des Unterrichts, für die Einsetzung christlicher Charität zu stimmen und zu gewinnen.

Dahin gehören meine Schriften:

System der gesammten Armenpflege. Stuttgart bei Steinkopf von 1843—46 in 3 Bänden.

Der Orden der barmherzigen Schwestern (von Dr. Eremites). Schaffhausen bei Hurter 1844.

Die Schrift: Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Teutschlands und die Nothwendigkeit der Verstärkung der dortigen

sechs katholischen Universitäten gegenüber den sechszehn protestantischen. Freiburg bei Herder 1846.

Die Zeitschriften: Capistran und die für die Freiheit und Entwicklung der katholischen Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Schaffhausen bei Hurter, seit 1847.

Die Schrift über die Gemeinschaft der Rechte und Interessen des Katholizismus in Frankreich und Teutschland. 2 Bände. Schaffhausen bei Hurter 1849, 1850.

Die Schrift: Die Volksmission, ein Bedürfniß unserer Zeit. Schaffhausen bei Hurter 1850.

Die Schrift: Zur katholischen Politik der Gegenwart. Paderborn bei Schöningh 1850.

Die Schrift: Der katholische Verein Teutschlands. Regensburg bei Manz 1850.

Die Schrift: Die Freiheit der katholischen Kirche in Teutschland und als Weg zu derselben ihr innigster Anschluß an den apostolischen Stuhl. Nachgewiesen aus der Geschichte des teutschen Nationalkirchenthums und aus dem Bedürfniß der Gegenwart. Schaffhausen bei Hurter 1850.

Die Schrift: Die freie katholische Universität Teutschlands. Schaffhausen bei Hurter 1851.

In diesen Schriften habe ich nun unter Anderem, als auf ein Hauptbedürfniß und eine fruchtbare gesellschaftliche Macht, auf die kirchliche Association die Blicke der Oeffentlichkeit zu lenken gesucht und auf die Wiedereinführung religiöser Congregationen in Teutschland gedrungen, zumal jener, welche den dringendsten Nöthen der Gesellschaft abzuhelfen im Stande sind.

Als solche ohne Verzug zu befriedigende Bedürfnisse hatte ich die Wiedererweckung christlicher Gläubigkeit und Gesinnung in den Massen durch Volksmissionen von Missionsorden, die Verchristlichung des niedern und höhern Unterrichts durch Lehrorden, der Armen- und Krankenpflege durch Hospitaliterorden und die Besserung Gefangener durch Orden, welche durch christliche Zucht bessern, erkannt.

Ich hatte Gelegenheit, im nahen Frankreich die Wirksamkeit dieser Congregationen persönlich zu beobachten. Daher schrieb ich im Jahr 1844 die Schrift über den Orden der barmherzigen Schwestern und wirkte für deren Uebersiedelung in das Erzbisthum Freiburg.

Ich sah im badischen Oberland die segensreichen Wirkungen der Elsässer Missionen auf das Volk und schrieb und wirkte für die Verpflanzung der Missionen in meiner Heimat, wo sie einen erstaunlichen Segen Gottes wirken.

Schon lange her bereitete ich die Schriften vor, deren Vollendung lediglich durch meine parlamentarische Thätigkeit aufgehalten wurde und die jetzt alle im nächsten Jahr erscheinen werden.

Ueber die Gesellschaft Jesu: sie erscheint jetzt bei Schöningh in Paderborn; über die Lehrorden: sie erscheint bei Manz in Regensburg; über die Redemptoristen: sie erscheint bei Hurter in Schaffhausen.

Und in vorliegender Schrift übergebe ich nun den Katholiken meines Vaterlandes Kunde über den Orden des guten Hirten. Ich thue es nicht ohne Wehmuth. Schon sind dritthalb Jahre verflossen, seit die Katholiken solche Institutionen in ihr Vaterland ohne gar zu schwierige Hemmnisse haben verpflanzen können. Und wie wenig ist geschehen! Ich verkenne nicht

undankbar, was seither gethan worden. Aber wie gering ist es gegenüber dem Bedürfniß! Man entschuldigt sich mit den Verwüstungen der Revolution. Als fände die Kirche nicht unter solchen Ruinen die willigste Aufnahme! Mögen die Katholiken Teutschlands den praktischen katholischen Apostolat von den Franzosen lernen! Auf dem Vulcan ihrer Gesellschaft errichten sie das Kreuz und bauen in seinem Schatten die Hallen, in welche sich die bedrohte Gesellschaft vor neuem Umsturz flüchten mag. Mögen die Teutschen nach England blicken, wo mit der ganzen Zähigkeit englischen Wesens der Katholicismus seine Eroberungen und als deren Vesten die klösterlichen Associationen unabläßig weiter schiebt. Und wir Teutsche, wir studiren und bewundern diese Herrlichkeiten, halten schöne Reden und machen Beschlüsse auf Beschlüsse in den Versammlungen der katholischen Vereine über Freiheit der Kirche und des Unterrichts und über christliche Charität, und lassen die Decrete dem Papier und das Volk seinem Elend. Ja wir sind über unsern Büchern verelendet. Wir sind Byzantiner, die über Dogmen zanken, während der Feind die Thore der Gesellschaft erbricht. Mögen wir uns bekehren: es ist hohe Zeit, damit nicht blos das irdische Vaterland, sondern auch das ewige uns nicht einst als verlorene Söhne erkenne.

Und so gehe auch dieses Buch nicht zu faulen, grübelnden Männern der Wissenschaft, sondern zu jenen thatkräftigen, schlichten Menschen, welche in ihrer Demuth und unter Gottes Gnade Hand anlegen, um dem im Vaterland nirgends fehlenden sittlichen Elend der geschlechtlichen Liederlichkeit die Hilfe der gottgesegneten Anstalt zu bringen, welcher das Buch gewidmet ist!

Freiburg, am Tag der heil. Magdalena 1850.

F. J. Buß.

Einleitung.

Der erschreckendste Zug der in der Gegenwart unverkennbaren gesellschaftlichen Auflösung ist die sittliche Vertiefung des Uebels in den drei großen die öffentliche Sittlichkeit vorzugsweise zu pflegen berufenen Verbänden der Gesellschaftsordnung: in Kirche, Staat, Familie. Das Uebel, das in den Höhen der Kirche und des Staats als Unglaube und Revolution seit längerer Zeit verwüstet hat und noch verwüstet, hat sich nach und nach selbst in die Familie herab gesenkt, und so nach Tiefe und Breite hin verheert. Der ärgste Krebs, der aber an der Pfahlwurzel jeder gesunden Gesellschaft, der Familie, frißt, ist die geschlechtliche Liederlichkeit. Auf keinem Gebiet der Gesellschaft ist der Umschlag in's Arge so rasch und so massenhaft geworden, als auf diesem wichtigsten. Nicht nur hat die Ehegesetzgebung den Standpunkt einer entsetzlichen Frivolität eingenommen: der Protestantismus hat die leichtfertig zugelassenen Ehescheidungsgründe bis zur Annahme einer Scheidung wegen gegenseitiger Abneigung fortgetrieben: auch für die Katholiken hat die von der Kirche abgelöste Ehegesetzgebung die Trennung des Zusammenlebens leichtsinnig aus viel zu leichten Gründen gestattet; aber die Sitte selbst hat diese schwankenden Schranken noch weit überflügelt, und was früher als ein schwer gebüßtes Verbrechen galt,

der Ehebruch, ist eine, jede Rüge, ja selbst nur Beachtung verlierende Tageserscheinung modischer Convenienz geworden. Die Fleischesverbrechen verschwinden aus der Strafgesetzgebung, und die Sünde, aus finsterer Quelle, rinnt mit tiefen Bächen und breiten Strömen ungedämmt und unbeachtet durch das Volksleben.

Noch im Anfang dieses Jahrhunderts war z. B. in Baden eine uneheliche Geburt ein Ereigniß, das auf viele Stunden in der Runde zu Reden gab: jetzt sind dort Mütter mit einem halben Duzend unehelicher Kinder gar keine Seltenheit: es gibt Gemeinden, in welchen die Zahl der unehelichen Kinder nicht mehr weit unter der der ehelichen steht. Die reine Häuslichkeit, der Friede im Haus ist zerrüttet: Befleckung ruht, wenn auch leichtsinnig hingenommen, auf den Familien: die Lust zum häuslichen Sparen, zur stillen Wohlhäbigkeit versiegt; aber in den Früchten der Sünde erwächst der Gesellschaft ein, weil unerzogen, zuchtloses, unsittliches, verbrecherisches Geschlecht. Das kleine Würtemberg mit anderthalb Millionen Bevölkerung hat, wie öffentlich anerkannt, 18 Tausende verwahrloster Kinder. Haus, Gemeinde, Staat, Kirche, der Wohlstand des Volks leiden unter diesem Drangsal.

Aber nicht blos der Umfang des Uebels darf schrecken: nein auch die unserer Vorzeit fremde Raffinirtheit und Brutalität bei demselben zeugt von der Gräßlichkeit des Leidens in der Tiefe und Versunkenheit. Das ist ein fruchtbarer Giftsamen der Revolution, in deren jüngsten Erscheinungen auch eine seltene Verkehrtheit und Verwilderung des durch krankhafte Lesesucht verwirrten weiblichen Geschlechts auf die Oberfläche getreten ist.

Aber nicht bloß sporadisch hat die geschlechtliche Verwilderung Teutschland durchgriffen: selbst die endemische Prostitution feiert in unsern größten Haupt-, Handels- und Fabrikstädten ihre Orgien und Verwüstungen. Die Mysterien von Paris und die

des Volks, mit heilloser Ansteckllichkeit gemalt, haben ihre Gegenbilder in teutschen Städten gefunden, und die Schaamlosigkeit, mit welcher in Dutzenden von Uebersetzungen Teutsche und namentlich Weiber diese Giftlesung verschlungen, ist ein Maaß unserer eigenen Liederlichkeit.

Hohe Zeit ist es, mit gesammelter Macht aller gesund gebliebenen Elemente des teutschen Volks dieser Pest entgegen zu treten. Wir sprechen hier nicht von der Wiederaufnahme der deßfallsigen Pflichten der Staatsregierungen; nicht von der Verchristlichung des häuslichen und gemeindlichen Lebens, nicht von der Wiedererhebung der auch hier zu einer Censur berufenen öffentlichen Sitte: nicht von der Pflicht der Kirche und ihrer innern Mission. Alle diese Mächte finden hier ein reiches Feld für ihre Arbeit und für ihr Zusammenwirken. Ich spreche lediglich von der nach dem Geist unserer Kirche und unsers Volksthums zu einem großen Tagwerk hier berufenen Macht der Association und namentlich der religiösen, die hier vorweg mit der Hoffnung des Siegs und unendlich erweitert in's Feld zu führen ist und dann in erhöhtem Grad leisten wird, was sie bisher vereinzelt im Kleinen geleistet.

Das ist der Grund, warum ich in dieser Schrift aus den versittlichenden Mächten der Kirche jene hervorhole, die hier zu helfen berufen und bereit sind — neben Laienvereinen die sie leitenden religiösen Associationen, vor Allem aber den Orden Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten.

Buch I.

Betrachtung der geschlechtlichen Unsittlichkeit und der Mittel des Schutzes und der Abhilfe dagegen überhaupt.

Hauptstück I.

Geschichte der Entwickelung wohlthätiger Associationen zur Bewahrung der Jungfräulichkeit und zur Besserung der Gefallenen.

Die Kirche hat von jeher die Keuschheit unter den ersten christlichen Tugenden verehrt und empfohlen und sie in dem hehrsten Bild der allerseligsten Jungfrau verpersönlicht, an welcher sich diese Tugend in stets frischer Herrlichkeit auferbaut und wie eine Lilie sich über den wandelnden Geschlechtern gewiegt hat.

Diese das Leben der Engel hienieden vorbildende Tugend hat zahllose Orden als Stätten ihrer Erziehung, Pflege und Verherrlichung getrieben: in allen findet sich das Gelübde der Keuschheit als eines der drei Hauptgelübde.

Aber die mütterliche Kirche hat auch Anstalten für die frühe Schirmung junger Mädchen auf ihrem fruchtbaren Orden entwickelt. Italien, das Musterland christlicher Wohlthätigkeit, hat ihnen in dem an Werken rettender Liebe so entwicklungsreichen

XVI. Jahrhundert ihre Entstehung gegeben, und Rom hat sich auch vor allen mit diesem Kranze der Aufopferung geschmückt. Diese Anstalten heißen bezeichnend: Conservatorj, case di rifugio, ritiri — Bewahrungsanstalten, Häuser der Zuflucht, Zurückziehungen. Sie sollten junge Mädchen aufnehmen, denen lockendere Gefahren drohen und welche geringere Schutzmittel umgeben. In Rom ward die erste Anstalt dieser Art für Mädchen gegründet, deren Mütter verdorben waren. Eine Congregation wohlthätiger Männer, im Jahr 1543 vom heil. Ignaz gestiftet und bemüht, diese Mädchen vor Verführung zu beschützen, gewährte ihnen eine Zufluchtsstätte in dem Conservatorio di Santa Catterina dei Cordieri: im Jahr 1600 zählte das Haus schon 160 Mädchen.

Ein einfacher Lehrer, Giovanni Leonardo Ceruso, der im Winter 1582 die in den Straßen Roms herumirrenden Kinder sammelte und sie in einigen gemietheten Zimmern pflegte, wandte diese Hilfe auch jungen Mädchen zu: die im Anfang bescheidene Anstalt erweiterte sich später blühend zu dem Conservatorio di Santa Eufemia.

Solche Erziehungs- und Bewahrungs-Anstalten für junge Mädchen in Rom sind auch das von einem eifrigen Priester, Francesco Papacetti im Jahr 1684 gegründete Conservatorio della divina Providenza e di San Pasquale, oft schon mit einer Bevölkerung von 200 Mädchen; ferner das von dem Schatzmeister des Papsts Clemens XII, Albini, gegründete Conservatorio di San Clemente e di San Crescentino, das im Jahr 1775 gegründete Conservatorio Pio, dann das aus dem Pontificat von Pius VI stammende Conservatorio dei Trinitarj, das nach seinem Stifter, Cardinal Vitaliano Borromeo, genannte Conservatorio Borromeo, das von dem Fürsten Baltassare Odescalchi errichtete Conservatorio dell' Addolorata.

Neben dem Zweck des Schutzes ihrer Unschuld werden in allen diesen Anstalten die Mädchen noch in den Arbeiten ihres Geschlechts unterrichtet und damit beschäftigt.

In Turin nimmt die Casa del soccorso delle vergini junge arme Mädchen mit vierzehn Jahren auf, die in ihren Familien nicht den nöthigen Schutz vor sittlicher Verderbniß finden.

In Piemont stiftete in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein armes Mädchen, Rosa Govona, nach und nach acht Anstalten zur Zuflucht armer junger Mädchen, die sich ihr zum Dank Rosine nennen: unter diese Anstalten gehört die herrliche Regia Opera delle figlie delle Rosine in Turin mit mehr als 300 Mädchen. Die Inschrift auf dem Grabmal der Stifterin zeichnet ihr Leben:

Qui giace
Rosa Govona di Mondovi
che dalla giovinezza dedicatasi a Dio
per la di lui gloria
institui, eresse
in patria qui e in altre città
ritiri di abbandonate fanciulle
per farli servire a Dio
con dar loro ottime regole
per cui l'impiegano nella pietà e nei lavori.
Nel suo governo di anni più di trenta
diede prove costanti
d'esimia carità e d'invitta fortezza.
Passo all' eterno ripôso il di 28. febbrajo
l'anno 1776 dell' età suo 60.
Le figlie grate alla benefica madre
han posto questo monumento.

Teutsch:

Hier ruht
Rosa Govona von Mondovi,
welche, von Jugend an Gott sich weihend,
für dessen Verherrlichung
errichtete
in der Heimat hier und in andern Städten
Häuser der Zuflucht für verlassene Mädchen,
um sie Gott dienen zu lassen,
ihnen verleihend die besten Regeln,
nach welchen sie wirken in Frömmigkeit und in Arbeiten.
In ihrer Leitung mehr als dreißig Jahre
gab sie beständige Proben
hoher mildthätiger Liebe und unbesiegten Muthes.
Sie ging in die ewige Ruhe am 28. Februar
des Jahres 1776, ihres Alters im sechszigsten Jahre.
Dankbare Töchter setzten der wohlthätigen Mutter
dieses Denkmal.

Eine Menge Anstalten dieser Art zieren dieses Land, von denen wir nur nennen: den Ritiro delle figlie pericolanti in Asti, das Ospizio delle fanciulle, della Providenza zu Alba, die Oblate di San Luigi di Gonzaga zu Mora, die Barrachine zu Mondovi, den Ritiro delle fanciulle zu Cherasco, die Rosine zu Saluzzo, zu Savigliano, die Figlie di Maria zu Chiavari; die Stadt Genua zeigt unter ihren monumentalen Wohlthätigkeitsanstalten das säulenwaldige Haus der Fieschine, dann die Filippine, Medee, Interiane, Sommasche, Salesiane, die Conservatorj della Providenza u. a.

Frankreich kannte schon früh diese schützende Mildthätigkeit für junge Mädchen. Patente aus dem Jahr 1362, welche eine Verordnung des Bischofs von Paris bestätigen, genehmigen eine Brüderschaft, welche sich zu diesem Werk in Paris

gebildet, worin es heißt: „daß besonders junge Mädchen Ausschweifungen aller Art ausgesetzt waren, die ihre Sitten verderben konnten, daß die Brüderschaft diese Unglücklichen in ein Haus aufnahm, wo sie deren 3, 4—500 gesammelt."

In neuerer Zeit gewährte diese Hilfe in Paris das Institut der ehrwürdigen Frau von Kercado, wo die arme weibliche Jugend des Schutzes ganz besonders gegen die Gefahren der Hauptstadt bedarf. Dahin gehören auch die von Hrn. Abbé Desgenettes gestiftete Maison de la Providence, die Anstalt des heil. Ludwig, das Haus des heil. Vincenz v. Paul.

Auch die Stadt Lyon, so reich an Wohlthätigkeitsanstalten, hat ihre Providences, so die der Straße Sala, die des hl. Bruno, die des heil. Herzens zu Fourvières, die des Chemin neuf. Auch andere Städte Frankreichs bergen solche Anstalten.

England, Teutschland und die andern Staaten haben auch, wenn gleich schwach, für dieses Bedürfniß gesorgt, obwohl meistens die für die Bewahrung der Unschuld junger armer Mädchen bestimmten Anstalten nicht so besonders hervortreten, sondern mit andern Armenanstalten, so mit den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, verbunden sind [1]).

Aber wie gering ist diese Hingebung und Hilfe gegenüber der Masse der Gefahren der Unschuld und wie zahllos werden daher ihre Opfer!

Aber auch diesen letztern hat die Kirche ihre Hilfe nicht entzogen, und sie ist darin nur gefolgt Jenem, der ihr Stifter ist und ihr ewiges Oberhaupt. „Und siehe, sagt das Evangelium des Lucas

---

[1]) Man vergl. die Schrift: System der gesammten Armenpflege. Nach den Werken des Hrn. v. Gérando und nach eigenen Ansichten von Buß. Stuttgart 1844. II. Bd. I. Abthl. S. 305 ff.

Kap. 7, V. 37—50., ein Weib in der Stadt, die eine Sünderin war, als sie erfahren, daß der Herr im Hause des Pharisäers zu Tische lag, brachte ein alabasternes Fläschen voll Salbe, 38., und trat hinten hin zu seinen Füßen, weinend, und fing an, seine Füße zu benetzen mit Thränen und trocknete sie mit ihren Haaren, und küßte seine Füße und salbte sie mit der Salbe. 39. Da das der Pharisäer sah, der ihn geladen hatte, sprach er bei sich selbst: Wenn dieser ein Prophet wäre, so würde er wohl erkennen, wer und welch' ein Weib das ist, welche ihn anrührt, daß sie eine Sünderin ist. 40. Da hob Jesus an und sprach zu ihm: Simon, ich habe dir etwas zu sagen. Er antwortete: Lehrer, sprich! 41. „Ein Gläubiger hatte zwei Schuldner. Der eine schuldete fünf hundert Denare, der andere fünfzig. 42. Da Jene Nichts hatten, es ihm zu erstatten, so schenkte er es Beiden. Wer nun von diesen, — sprich, wird ihn mehr lieben?" 43. Es antwortete Simon und sprach: Ich vermuthe: dem er das Meiste geschenkt. Er sprach zu ihm: du hast recht geurtheilt. 44. Und sich zu dem Weibe wendend, sagte er zu Simon: Siehst du dieses Weib? Ich kam in dein Haus: du gabst mir kein Wasser auf meine Füße: sie aber benetzte mit Thränen meine Füße und trocknete sie mit ihren Haaren. 45. Du gabst mir keinen Kuß: sie aber hörte nicht auf, seit ich herein gekommen, meine Füße zu küssen. 46. Du salbtest mein Haupt nicht mit Oel; sie aber salbte mit Salbe meine Füße. 47. Deßhalb, sage ich dir, sind ihr ihre vielen Sünden vergeben, weil sie viel geliebet hat; wem aber wenig vergeben wird, der liebet wenig. 48. Und er sprach zu ihr: dir sind deine Sünden vergeben. 49. Da fingen Jene, die mit zu Tische lagen, an, bei sich zu sagen: Wer ist der, daß er auch Sünden vergibt? 50. Er aber sprach zu dem Weib: Dein Glaube hat dir geholfen: gehe hin im Frieden [1])!"

---

[1]) Matth, 26, 7. Marc. 14, 3.

Die Kirche hat ganz getreu ihrer geistigen Auffassung der Dinge ihr Pönitentiarsystem, ein psychologisches Muster der Bekämpfung der Laster, auch auf die geschlechtliche Versunkenheit mit Erfolg angewandt; allein in der Verwilderung des Mittelalters konnte sie an vielen Orten die Entartung des einsamen Lasters in die massenhafte Prostitution nicht verhindern, und bei diesem Zustand glaubte dann die weltliche Obrigkeit mit ihrem äußerlichen Strafzwang einschreiten zu müssen; allein dieser war viel zu roh und äußerlich, als daß er zur Wurzel des Uebels hinab reichte.

Die Municipalpolizei war es meistens, welche die Ueberwachung der Prostituirten übernahm. Jedoch beschäftigte sich auch die Gesetzgebung des Reichs mit dem Gegenstand. Karl der Große bestimmte im Jahr 800, daß der Mann, in dessen Behausung eine Prostituirte gefunden ward, sie selbst öffentlich auf den Schultern auf den Marktplatz tragen sollte, um sie dort auspeitschen zu sehen; und wenn er sich dessen weigerte, sollte er selbst gepeitscht werden. Der heil. Ludwig suchte sie auszuweisen, aber ohne Erfolg. Die Costumbre von Bayonne strafte sie, dort macquerelles genannt, mit Auspeitschung, mit ewiger Verbannung und im Rückfall mit Todesstrafe. Aber im Allgemeinen beschränkten sich die Statuten der Gemeinden auf die Bestrafung und Verweisung derselben an einen bestimmten Ort, in der Regel außerhalb der Mauern; aber in manchen Ländern, wie z. B. Savoyen, waren die öffentlichen Häuser der Prostitution verboten, so in Casale und Ivrea, wie die in Turin erschienenen Historiæ patriæ monumenta edita jussu regis Caroli Alberti in der Abtheilung: Leges municipales zeigen. Aber im XIV. Jahrhundert nahm unermeßlich die Zahl und Frechheit der Prostituirten zu: der Prevôt von Paris sah sich genöthigt, ihnen den Gebrauch von Stickereien, von silbernen und vergoldeten Knöpfen, von Perlen und Pelzmänteln zu

verbieten. Auch in Paris mußten sie in besondern Stadtvierteln wohnen, und Niemand wurde nach der Feierabendglocke in dieselben mehr eingelassen [1]).

Wir huldigen nicht der Weichlichkeit unserer Zeit, welche für Unzuchtsvergehen Strafen verwirft, da diese Verbrechen in ihren Folgen so gemeinschädlich sind, als andere; aber diese Strafen müssen specifische, den Trieben zum Vergehen geradezu entgegengesetzte sein; die im Mittelalter verhängten Strafen aber waren nicht auf diese Wirkung berechnet, sie zeugen nur von der Rohheit dieser starken Zeit; und die Verweisung dieser Opfer der Geschlechtslust in ein eigenes Stadtviertel machte aus diesen bestialische Wollusthöllen, ansteckend für jede noch besserungsfähige Seele und den Keim und die Lust zur sittlichen Wiederverjüngung geradezu erstickend.

Allerdings können Vereinigungen solche Unglückliche retten, aber nicht Vereinigungen im Laster, unter lauter Befleckten, sondern solche, wo Reine die Unreinen zu sich emporziehen. Wir finden daher Vereine der Welt, welche sich der Unglücklichen erbarmt, um sie aus der Befleckung zu reißen. In diesen weltlichen Vereinen war es schon die Religion, welche es nicht verschmäht, diese gesunkenen Geschöpfe zu sammeln, die die Welt verstieß, nachdem sie dieselben geopfert oder ihnen doch die Hilfe versagt hatte. Einfache Frauen waren es, welche den Muth hatten, den Eckel zu überwinden über solche Versunkenheit und ihr mit der Heiligkeit ihres eigenen Lebens entgegen zu treten. Sie wirkten Wunder; denn in diesen Verdorbenen hat der Genuß roher Lust die Herrschaft der Vernunft gebeugt, dem Willen die Kraft genommen: die Schändung hat das Princip

---

[1]) Leges Francorum ed. **Baluzius** I, 342. **De la Mare**, Traité général de la police, I., 443. **Cibrario**, della Economia politica del medio evo libri III, Torino 1839. p. 393, 394.

des weiblichen Lebens zerstört: die Entehrung hat die Hoffnung zertrümmert, in der öffentlichen Meinung wieder eine Stellung zu gewinnen und mit der Hoffnung die Sehnsucht, eine solche Wiederherstellung wieder zu verdienen. Diese Opfer des Lasters brüten in dumpfer Geistesirre oder in jede Wiedererhebung versagender Niedergeschlagenheit dahin. Die Welt, der sich diese Wesen hingegeben, bietet ihnen Nichts mehr: der einzige Anker, der sich in ihre Verlassenheit herabsenkt, ist noch die Religion, welche ihre Verheissungen hat für die Reue, und welche in der Wiederversöhnung mit dem Himmel auch die mit der Erde wiederbringt. Es ist eine schwere Arbeit, eine solche zerstörte Seele wieder aufzubauen; aber die Religion bringt diese innere Sammlung, den innern Frieden, die Selbsteinkehr, Zerknirschung, den Entschluß zur Besserung, zur Befestigung im Guten.

Das in seine letzte Verschanzung zurückgetriebene Gewissen sucht in heißem Heilungsdrang Schutz: die sittliche Kraft fühlt sich zu schwach, in der Umgebung der Welt den Lockungen zu widerstehen, schuldhafte Bande zu sprengen, und gleichwohl, ihre Verirrungen beweinend, begehren diese Seelen Schutz gegen drohende Gefahren, gegen sich selbst.

Das Erste, was hier zu bieten ist, ist Zurückziehung aus der Welt, aus ihrer bisherigen Umgebung, aus ihren Fesseln: Stille und Einsamkeit müssen und können allein zur Selbsteinkehr führen; aber die Einsamkeit muß eine freiwillige, einladende sein: nicht mit den Lockungen der Welt, nein, mit dem Gegentheil; Arbeit, Stille, Mäßigkeit, Entbehrung weltlicher Freude, Verzicht auf Flitter und Eitelkeit, eine strenge, alle Stunden erfüllende Zucht: und diese Disciplin nehmen diese gebrochenen Seelen freudig an: sie fühlen, das sei der einzige Weg zum Heil, und da steht kein Opfer, das die Sühne verlangt, über ihrem Muth.

Das gemeinsame Leben wird den Besserungslustigen zur Wohlthat: eine Seele stärkt sich an der andern, und die Anschauung der schon Verjüngten ermuthigt die ersten Schritte der sich Bessernden: die Festeren wirken wohlthätig zurück auf die Schwächern. So erbaut sich langsam wieder eine verkommene Seele, und so werth wird ihnen die Stätte der Zucht, daß sie dieselbe im Leben nie mehr meiden wollen, ein Wunsch, der ihnen meist auch gewährt wird.

Diese weltlichen Rettungsanstalten stehen unter der Leitung hingebungsvoller Frauen aus der Welt, oft aber auch unter religiösen Congregationen.

So besteht zu Rom ein Rettungshaus in Trastevere in der Strada Felice, im J. 1752 von einem römischen Fräulein, Anna Maria Sebastiani, gestiftet, für jene Gefallenen, welche zu San Michele die gesetzliche Büssung erstanden: eben so empfängt ein anderes Asyl zu Santa Francesca Romana unter dem Namen Conservatorio della Croce die in dem Ospedale di San Giovanni degl' Incurabili Behandelten.

Das Conservatorio di Santa Maria di Rifugio nimmt die willig Besserung Suchenden auf, und der Cardinal Colonna hat mit der Anstalt ein eigenes Kloster verbunden, um diejenigen der Gebesserten, welche nicht mehr in die Welt zurücktreten wollen, auf Lebenszeit aufzunehmen. In Italien haben alle großen Städte solche Asyle für Reuerinnen: Neapel die Nunziata, Brescia die Convertite, Turin die Opera pia del Rifugio und den Ritiro delle Sapelline u. A.

Paris sah im J. 1821 sein im J. 1792 untergegangenes Haus zum guten Hirten (du Bon-Pasteur) durch den Abbé Legris-Duval wieder erstehen: es nimmt die Besserung Suchenden unter den Gefallenen auf, welche die Behörde zum zeitigen Gefängniß verurtheilt oder die Krankheit in die

Hospitäler gebracht hat. Die Anstalt wirkt auf doppelte Art: zuvörderst suchen wohlthätige Frauen die Gefallenen in den Gefängnissen und Spitälern und an den abstoßendsten Orten auf: sodann nehmen die Schwestern der Congregation des hl. Thomas von Villanuova die Gesammelten in ihre Besserung. In 13 Jahren hat dieses Haus über 250 Zöglinge aufgenommen, von denen etwa 40 wegen Ungehorsams ausgewiesen werden mußten. Mehre von ihnen traten jedoch mehr oder minder gebessert aus, ungefähr 90, die während ihres Aufenthalts ohne Rüge geblieben: 40 ungefähr blieben im Haus für Lebenszeit. Ueber 50 starben an den Folgen ihrer Ausschweifungen. Nur $1/_{10}$ war rückfällig geworden.

Es ist das nur ein Versuch mit beschränkten Mitteln, aus den Beiträgen einiger Wohlthäter und einem kleinen Staatsbeitrag.

Die Stadt Paris trägt bei . . .	Fr. 4,000
Die Verwaltung der Armenhäuser . .	„ 1,500
Freiwillige Beiträge	„ 6,000
Ertrag der Arbeit	„ 4,000
zusammen	Fr. 15,500

Die Ausgabe für jeden Pflegling beträgt jährlich ungefähr Fr. 300; der Ertrag ihrer Nadelarbeiten ungefähr $1/_4$.

Hr. v. Gérando hatte als Mitglied der Verwaltung der Armenhäuser von Paris erkannt, daß jährlich über 1000 Mädchen gerettet werden könnten, wenn mit den Entbindungshäusern der großen Städte als Zubehörde eine Besserungsanstalt für die Gefallenen errichtet würde. Er beantragte daher im J. 1839 die Gründung einer solchen Anstalt: er hielt die Errichtung von 100 Betten für einstweilen genügend, für welche die Ausgabe jährlich 40,000 Fr. betragen würde. Die Anstalt trat ins Leben.

Die von der Schwesterschaft des hl. Michael geleitete Anstalt begreift unter den guten Werken, die sie pflegt, einen ähnlichen Zweck, wie die Anstalten des guten Hirten, nur mit dem Unterschied, daß sie die Opfer auswärts nicht aufsucht, sondern nur jene, welche ihr von Familien, Behörden oder von dem eigenen Besserungsentschluß zugeführt werden. Mädchen aller Stände finden hier Aufnahme, die reichen gegen ein Kostgeld, arme unentgeltlich. Völlig rehabilitirt werden sie entlassen, nehmen in der Welt den frühern Beruf wieder auf oder sie gewinnen einen neuen: unter gewissen Bedingungen behält sie auch das Haus, wo sie dann eine zweite Schwesterschaft mit eigenen Satzungen und unter der Leitung der Congregation bilden.

Auch Lyon, welches nicht ohne Erfolg mit der Hauptstadt in Werken der Liebe wetteifert, hat seinen guten Hirten, der sich in vier Anstalten vergliedert: die erste für die Reuerinnen, welche selbst die Aufnahme begehren; die zweite für die Büsserinnen, welche die Familien schicken; die dritte für Jene, welche Schutz gegen die Gefährdung ihrer Unschuld suchen; die vierte endlich für Jene, welche für immer in der Abgeschiedenheit leben wollen. Die ganze Anstalt beherbergt bei 200.

Lyon besitzt aber noch eine zweite Anstalt, Sainte-Pélagie, welche die von der Staatsbehörde ihr zugewiesenen verdorbenen Mädchen nach erstandener Strafzeit aus dem nahen Correktionshaus empfängt. 50—60 Mädchen treten jährlich aus diesem Haus in jenes, wo sie, willig eintretend und im Anfang nicht ohne Erstaunen über den Wechsel ihrer Lebensart, ihre Stunden in Gebet, Unterricht, gemeinsame Arbeit theilen, die sie mit geistlichen Gesängen begleiten. Der Ertrag der Arbeit deckt den größten Theil ihres Unterhalts.

In wenigen Monaten verwandeln diese Abgeschiedenen so

gründlich und nachhaltig ihr Seelenleben, daß die öffentliche Meinung dessen frühere Befleckung völlig gesühnt erkennt.

Die meisten großen Städte haben solche Asyle für Reuerinnen, und ihr Erfolg ist so augenfällig, daß stetig andere Städte solche nachahmend gründen.

London fühlte schon als Metropole des Welthandels ganz besonders schwer die Drangsale der Massenprostitution. Hr. v. Morogues berechnete die Zahl der Prostituirten, wohl übertrieben, auf 70,000; Highmore on the public charities, London 1810, nimmt 30,000 an und berechnete, daß in 13 Jahren deren 30—100 Tausende starben. Andere zählen in neuester Zeit 8000—12,000. Jedenfalls zeigen selbst die Verhandlungen des Parlaments London als den schwärzesten Punkt in dem Nachtgemälde europäischer Geschlechtsversunkenheit. Ganz nach britischer Art rief man dort gegen diese sociale Drangsal die Macht der Association auf. Es bildeten sich mehre Vereine zur Abhilfe. Der erste gründete schon im Jahr 1758 das Magdalen Hospital, ein Zufluchtshaus, das freiwillig sich meldende Reuerinnen, seit seinem Ursprung über 5000, aufgenommen; sie bleiben in der Anstalt, wenn sie nicht den Austritt begehren oder wegen schlechter Aufführung ausgewiesen werden: über die Hälfte wurde gebessert, mit ihren Familien wieder ausgesöhnt, vom Verein untergebracht und für ihren Unterhalt ausgestattet.

Ein anderes Asyl dieser Art wurde 1787 gegründet. Allein gering war die Zahl der Aufgenommenen gegenüber der Masse der Aufnahmebedürftigen.

Daher wurde im Jahr 1807 ein zweites Asyl, als Hilfsanstalt des ersten, das London female Penitentiary unter dem Schutz des Königs gestiftet. In diese zweite Anstalt nimmt man vorzugsweise die jüngsten unter 21 Jahren stehenden Mädchen auf; nachdem man sich um ihre Verhältnisse erkundigt hat, werden sie in einer besondern Abtheilung in Probe

genommen; bei ihrer Aufnahme verpflichten sie sich, die Regeln des Hauses zu beobachten, welche ihnen monatlich einmal verlesen werden: sie werden nach ihrer Arbeitsfähigkeit classifizirt: wohlthätige Frauen besuchen sie, ermitteln den Armen Unterstützungen, geben ihnen erbauende Schriften zum Lesen, leiten sie, und wenn sie die zweijährige Probezeit bestanden, bringen sie dieselben in der Welt unter. Ein Theil des Ertrags der Arbeit (höchstens $1/6$) wird für sie zurückgelegt und bei dem Austritt ihnen behändigt. Führen sie sich im nächsten Jahr gut auf, so erhalten sie als Belohnung 1 Pfund Sterling.

Allein auch diese Anstalt genügt dem Umfang des Bedarfs bei weitem nicht; kaum ein Dritttheil der die Aufnahme Suchenden findet sie, im Ganzen jährlich bei 80 Pfleglinge. Wegen schlechter Aufführung werden durchschnittlich im Jahr 10—12 ausgewiesen. Ueber die Hälfte wird nachhaltig gebessert. Die Ausgabe für die Anstalt beläuft sich jährlich auf 2500—3000 Pfunde, also bei 300 Gulden für den Pflegling.

Andere Asyle dieser Art entstanden im Jahr 1807.

Ein weiterer Verein, die Guardian Society for the preservation of the public moral, gegründet im Jahr 1812 unter dem Schutze des Herzogs von Sussex, eröffnete jenen gefallenen Frauenspersonen eine Zufluchtsstätte, welche die Obrigkeit in den Straßen verhaftet, wenn sie eine bloße Büßung einer strafrechtlichen Einsperrung vorziehen zu müssen glaubt. Er läßt die Pfleglinge unterrichten und jede ein Gewerk lehren. In 13 Jahren nahm er etwa 1000 auf: davon wurden etwa 60 ausgewiesen; viele wurden mit ihren Familien ausgesöhnt und über 30 untergebracht. Die Wochenausgabe für den Pflegling ist um 8 Shillings (ungefähr 10 Fr.); aber 2 S. 6 D. gehen durch Arbeit ein.

In dem letzten Jahrzehnt sind noch sechs weitere Asyle mit dieser Bestimmung errichtet worden.

Auch für andere Zweige der Armenpflege bestehende Vereine, so der im Jahr 1739 von Capitän Coram für die Leitung des Londoner Findelhauses gestiftete, greifen hier mit ihrer Wirksamkeit ein, indem der genannte Verein sich der Besserung der Mütter der Findlinge widmete und unter diesen die zu Besserung bereiten armen unterstützte [1].

In London hat die in jüngster Zeit entstandene Stadtmission das arge Uebel der Prostitution ernst in's Auge gefaßt und nachdrücklich dem Christenvolk vorgehalten, wie in 10 Magdalenen-Anstalten nur 485 Reuerinnen aufgenommen werden können, während doch so viele Tausende der Rettung bedürfen.

Am ärmsten an solchen Stiftungen ist Teutschland, aber nicht, als wenn das Bedürfniß dazu nicht bestände: denn in den großen Städten Berlin, Wien, Hamburg, München und namentlich in den Fabrikstädten, stellt sich auch hier ein eckles Bild der Prostitution dar. Meistens beschäftigt sich da aber nur die Polizei mit den Opfern der Lust, ohne Segen und Erfolg.

So viel wir wissen, bestehen neben den beiden katholischen Häusern zum guten Hirten in München und Aachen nur zwei protestantische Magdalenenstifte, eines zu Hamburg seit 1822 für jährlich 12 Magdalenen und eine übrigens nicht bloß diesem Zweck dienende Anstalt in Berlin, die aber gegenwärtig im Ganzen nur 15 Pfleglinge umschließt, — eine im Sand verrinnende Hilfe gegen so große Massen zu Rettender. In neuesten Tagen bietet auch die protestantische innere Mission in Teutschland gegen die Prostitution ihre Anstrengungen auf, ohne aber noch Nennenswerthes geleistet zu haben.

Bloßen Laienvereinen fehlt eben, — was zu einer gesegneten Wirksamkeit auf den Feldern christlicher Charität uner-

[1]) Man vergleiche meine Schrift: Das System der gesammten Armenpflege. II. Bd. II Abthlg. S. 360 ff.

läßlich ist, die volle Aufopferung der Persönlichkeit aus reiner Liebe zu Gott, dem sie gerettet auch hier die verirrten Schaafe auf den Altar der Liebe legt.

Solche ganz hingegebene Priesterinnen der Jungfräulichkeit erzieht nur die Kirche in ihren religiösen Orden.

Hauptstück II.

Geschichte der zur Besserung in Unkeuschheit versunkener Frauenspersonen gestifteten Orden.

Eine reine, geheiligte Frauenseele ist am fähigsten, eine unreine Frauenseele zu retten: daher finden wir, daß im Mittelalter, in welchem die Prostitution zumal in den blühenden, üppigen Handelsstädten ihren Heerd hegte, die erbarmungsvolle Liebe religiöser Frauencongregationen sich der Opfer der Ausschweifung annahm und Zufluchtstätten für sie eröffnete. Teutschland leuchtete in der Pflege dieser Einungen den andern Ländern des Welttheils voran und fand erst später in denselben Nachahmung, so in Neapel (1324), Metz (1432), Paris (1492), zu Rouen und Bordeaux (1618) u. a. a. O.

Allein es wurzelten diese Institutionen mehr in örtlichen Bedürfnissen und deßwegen gliederten sie sich langsamer zu einem klösterlichen Verband. Ihren Namen entlehnten sie der heiligen Magdalena, dieser in Reue verklärten Sünderin. Diese Orden von der Buße der heil. Magdalena durften ihren Satzungen gemäß und bei Strafe des Banns nur Mädchen oder Frauen in ihre Besserungshäuser aufnehmen, welche, ihre geschlechtlichen Verirrungen bereuend, Büßerinnen oder Reuerinnen hießen. Später nahmen freilich manche dieser Klöster

nur reine Jungfrauen auf und wechselten dadurch ihre ursprüngliche Bestimmung.

Dieser Orden von der Buße der heil. Magdalena umschloß in seinen Häusern in der Regel drei Klassen von Bewohnerinnen.

Die erste Abtheilung befaßte solche, die nach zureichender Probezeit die Gelübde ablegen dürfen; sie führen ihren Namen von der heil. Magdalena. Sie stehen täglich, Sommer und Winter, um 5 Uhr auf, beten jeden Tag eine Stunde für sich das kleine Officium der heil. Jungfrau. Drei Tage vor dem Fest der heil. Magdalena, vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten, einen Tag vor Mariä Himmelfahrt und Mariä Reinigung, St. Augustin und St. Martha, gehen sie in eine tiefere geistliche Zurückziehung zurück. Außer den von der Kirche vorgeschriebenen Fasten fasten sie noch im Advent und alle Freitage im Jahr, außer von Ostern bis Pfingsten und an den Vigilien der heil. Magdalena und des heil. Augustin. An diesen beiden Tagen und am Charfreitag genießen sie nur etwas Gemüse auf der Erde.

Für den Uebertritt aus der zweiten Klasse in die erste war eine zweijährige Probezeit zu bestehen: erst nach deren würdiger Zurücklegung durften die feierlichen Gelübde abgelegt werden. Hiebei empfing die Uebertretende einen schwarzen Weihel: sie warf sich auf die Erde nieder, ward mit einem Leichentuch bedeckt und der Chor betete über sie die Gebete für die Verstorbenen und das Absolve, quaesumus. Hierauf wurde sie von allen Schwestern mit Weihwasser besprengt, aufgehoben und mit einer Dornenkrone geziert.

Die zweite Klasse hieß Congregation der heil. Martha: ihre Mitglieder durften entweder als unwürdig oder als durch ihren Stand, z. B. durch die Ehe, gebunden, die feierlichen Gelübde nicht ablegen: sie binden sich bloß durch einfache. Sie stehen täglich um 6 Uhr auf, gehen sofort an den für sie zum

Gebet bestimmten Ort, wo sie wenigstens ¾ Stunden ihre Morgenandacht verrichten und das kleine Officium der heil. Jungfrau, und wenn sie nicht lesen können, eine gewisse Anzahl Vater unser und Ave Maria beten sollen. Hierauf weist ihnen die Mutter Domina die Arbeiten für den Tag an.

Sie essen und wohnen von den Schwestern der I. Klasse abgesondert, enthalten sich, wie diese, der Fleischspeisen, fasten aber im Advent nur drei Mal in der Woche. Ein Viertel auf 6 Uhr Abends verlassen sie ihre Arbeit, beten eine halbe Stunde und gehen dann zum Nachtessen. Von der Mette an halten sie bis zum folgenden Tag Stillschweigen: die Mette selbst besuchen sie nicht, sondern während derselben liest ihnen die Domina aus einem Andachtsbuch vor: dabei verrichten sie kleine Handarbeiten bis zum Te Deum, wo auch sie in den Chor gehen, um das kleine Officium zu beten und ihre Capitelbeicht abzulegen, worauf sie zu Bett gehen.

Haben sie sich nachhaltig gebessert, so dürfen sie heiraten, oder in die I. Klasse vorrücken.

Die dritte Klasse, Congregation des heil. Lazarus genannt, enthält die zwangsweise dem Haus zur Besserung übergebenen Gefallenen.

Hier sollen sie sich in strenger Abgeschiedenheit durch Kasteiung, Gebet und Arbeit an den gebesserten Schwestern der zweiten Klasse erbauen. Sie wohnen und speisen von den andern beiden Klassen abesondert und werden von den Schwestern der zweiten Klasse unterrichtet und zum Guten angeleitet. Sie bestehen von Zeit zu Zeit Prüfungen über den Grad ihrer Besserung, damit sich ermessen läßt, ob sie schwerer Zucht bedürfen oder die Freilassung ertragen.

Diese tief in's Mittelalter zurück gehende Barmherzigkeit für die gefallenen Opfer weltlicher Lust hat vorzüglich das an Einungen christlicher Liebe so fruchtbar treibende XVII. Jahrhundert wieder bethätigt. Unschuld und Reue fanden neue Asyle gegen die

Verführungen und schlechte Beispiele einer verdorbenen Welt. Allum erhoben sich Anstalten für den Unterricht der Jugend, Stätten der Sicherung der Sitten gegen neuen Schiffbruch.

An dem Heerd evangelischer Liebe entzündete Maria Elisabeth de Ranfain, mit dem Klosternamen Elisabeth vom Kreuz, den Eifer, dessen sie zur Stiftung der Congregation unserer lieben Frau von der Zuflucht bedurfte.

Sie wurde am 30. Nov. 1592 zu Remiremont in einer angesehenen Familie geboren. Von Jugend an hatte sie einen Zug zum Klosterleben, der aber vom elterlichen Haus hartnäckig und selbst mit schlechten Mitteln bekämpft wurde. So zwang man sie zum Lesen schlechter Romane, um die Reinheit ihres Herzens zu trüben, über welcher aber Gott wachte. Die von einer Mutter unbegreiflichen härtesten Demüthigungen duldete sie mit größter Seelenruhe, glücklich, schon früh den Kelch der Prüfung auf die Neige zu leeren. Man zwang sie zur Heirat mit einem rohen lothringischen Edelmann, Dubois. Seine Brutalität vergalt sie mit der aufmerksamsten Hingebung und Sanftmuth und sie verwandelte so sein Wesen. Im Jahr 1616 ward sie Wittwe mit drei Töchtern. Gegen die neuerwachende Härte ihrer Verwandten fand sie Trost in den Andachtsübungen, welche in ihrem Ehestande den häuslichen Pflichten hatten weichen müssen. Ihre Neigung zum klösterlichen Leben erwachte wieder unter wachsender Kasteiung und Andacht. Sie wollte in ein Kloster gehen, als sie ihre Berufung erkannte, eine Anstalt zu gründen, in welcher sie in der Welt verirrte Seelen zu Gott zurück führen sollte. Als sie sich im Jahr 1624 zu Nancy aufhielt, sammelte sie dort im Anfang einige Mädchen, welche sich aus der Verdorbenheit der Welt zurück ziehen wollten; sie ward in diesem guten Werk von einigen einsichtigen Wohlthätern unterstützt, so vom Bischof von Toul, von Maillane, von Nicolaus Viardin, Canonicus zu Nancy, vom Abbé Dallamont, Neffen des Cardinals von Lenoncourt, dem Jesuiten Poiré und Renel, Staats-

rath des Herzogs von Lothringen. Mit deren Rath nahm die Frau Dubois am 1. Jänner 1631 mit ihren drei Töchtern und den von ihr zur Frömmigkeit angeleiteten Büßerinnen das Ordenskleid der Hospitaliterinnen. Im Jahr 1634 genehmigte Urban VIII ihr Institut: sie gründete Häuser zu Avignon, Rouen, Arles, Montpellier, Dijon, Besançon, Le Puy, Nimes, Sainte-Roche. Diese Anstalten nahmen dreierlei Personen auf:

1) tugendhafte Jungfrauen, welche klösterliche Gelübde ablegten und sich der Besserung der Gefallenen, dem Hauptzweck der Anstalt, widmeten;
2) Büßerinnen, welche durch Gesinnung und Ausdauer die Aussicht gewonnen, zur Ablegung der Gelübde künftighin zugelassen zu werden;
3) freiwillige oder zwangsweise Büßerinnen, welche in einer besondern Abtheilung unterwiesen und geleitet wurden.

Nachdem die Stifterin das Kloster zu Avignon gegründet hatte, kam sie in das von Nancy zurück, das sie noch einige Zeit leitete, in Sanftmuth und Liebe Aller Herzen gewinnend und den Reuerinnen den harten Weg zur Besserung ebnend: in dieser Sendung starb sie am 14. Jänner 1649.

Schmerzlich ergriffen von den wüsten Sitten in Paris, stiftete dort ein einfacher Bürger die Anstalt der Töchter der Magdalena oder der Madelonettes, ein Asyl für Frauenspersonen, welche der Geschlechtsliederlichkeit entsagen wollten. Die Marquise von Magnelais aus dem Haus der Gondi unterstützte diese Anstalt mit einem beträchtlichen Vermächtniß und Ludwig XIII wandte ihr eine ewige Rente von 3000 Fr. zu. Urban VIII erhob sie 1631 zu einer klösterlichen Gemeinschaft unter Gelübden. Die Hospitaliterinnen zur Zuflucht, genannt die Frauen des hl. Michael, wurden mit der Leitung des Hauses betraut.

Ein solches Büßerinnenhaus mit demselben Zweck, an der Bekehrung der Sünderinnen zu arbeiten und den Mädchen, welche sich von dem Laster der Welt zurückziehen wollten, eine Zuflucht zu bieten, hatte schon im Jahr 1618 ein Capuziner Athanasius Molé, ein Bruder des bekannten Generalprocurators, gegründet, eine Stiftung, welche von frommen Laien eifrig unterstützt wurde.

Im Jahr 1650 errichtete Guy Lanier, Abt von Vaux, zu Angers das Haus der büßenden Mädchen, welchem er die Schwester Theresia Deshayes als Vorsteherin gab.

Je tiefer eine Frauenseele in dem Christenthum gründet, desto schmerzlicher muß sie den Abfall von der Jungfräulichkeit in ihrem Geschlecht empfinden. Dies zeigte die edle Frau von Pollalion, die Stifterin der Töchter der Vorsehung.

Am 21. Nov. 1599 zu Paris geboren, zeigte Maria Lumague schon als Kind die große Mildthätigkeit ihrer Seele. Sie theilte Kost, Geld und Kleidung mit den Armen: schon als achtjähriges Mädchen nahm sie ein mit Geschwüren bedecktes Kind von der Straße weg und pflegte es allein bis zu dessen Tod. Gern wäre sie in ein Kloster gegangen; aber ihre Eltern wollten es anders, und so heiratete sie am 26. Aug. 1617 Franz v. Pollalion, einen Edelmann im Dienst Ludwigs XIII. Aber auch in diesem Stand war sie in ihrem Haus eine Wohlthäterin der Armen und der Hausgenossen. Sie verlor jung ihren von ihr gebesserten Gatten, dem sie 1618 eine Tochter, Maria, geboren.

Als junge Wittwe legte sie das Gelübde der Enthaltsamkeit ab und trug von da an das Kleid des dritten Ordens des hl. Dominikus unter ihrer andern Kleidung. Von der Herzogin von Orleans als Ehrendame an den Hof berufen, erbaute sie diesen durch ihre Frömmigkeit, zog sich aber bald zurück, um der Erziehung ihrer Tochter und der Wohlthätigkeit zu leben. Als jene sich verehlicht hatte, widmete sie sich ausschließlich gu-

ten Werken, und zwar dem ein so reines Wesen am tiefsten aneckelnden: der Bekehrung gefallener Mädchen. Und Gott segnete ihre Bemühungen. Sie wollte den Opfern des Verderbens ein Asyl eröffnen, und theilte ihren Entschluß dem großen Vater christlicher Wohlthätigkeit, dem hl. Vincenz v. Paul, mit. Aber es fehlten die Mittel. Frau v. Pollalion hatte schon den größten Theil ihres Vermögens an die Armen vergabt: sie hatte ihre kostbarsten Hausgeräthe und ihre Equipagen für die Armen verkauft; mehre ihrer Liegenschaften waren zu frommen Zwecken verpfändet. Aber sie vertraute auf Gottes Vorsorge, und nahm Anfangs nur eine kleine Zahl Reuiger zu sich. Die Freigebigkeit ihres Schwiegersohns, Claude Chatelain, Herrn v. Montaumer en Brie, gab ihr die Mittel, das Seminar der Vorsehung im J. 1630 zu eröffnen. Die Zahl der Schwestern, beauftragt, die aufgenommenen Mädchen zu unterrichten und zu erziehen, wurde auf 33 bestimmt; aber man fand nur zwei tüchtige. Nach und nach mehrten sie sich zu 20: unter ihnen Töchter der höchsten Stände, so Renée v. Grammont, eine Verwandte der verwittweten Herzogin v. Lothringen, die reiche Anna Decroze, Katharina Maréchal u. A.

Der hl. Vincenz v. Paul besuchte oft die junge Gemeinschaft und hob sie durch Rath und Theilnahme. Der Erzbischof von Paris, Hr. v. Gondy, ernannte ihn zum Obern des Hauses: die Anstalt erwuchs in schneller Blüthe. Ludwig XIII ertheilte ihr auf das Gesuch des hl. Vincenz im Jänner 1643 Patentbriefe, und nach dessen Tod erwies ihr auch die Regentin Schutz und Gnaden.

Von dem Stamm dieser Anstalt pfropfte der hl. Vincenz einen Zweig ab, um allerwärts einen Apostolat zu üben, die Union chrétienne, indem er aus den Töchtern der Vorsehung 7 Schwestern nahm, welche den von ihm zu gründenden Häusern vorstehen sollten. Sie traten im J. 1647 in eine Asso-

ciation zusammen, indem sie sich verpflichteten, am Heil der Seelen zu arbeiten.

Schwer ward der Frau v. Pollalion die Sorge für die ältere Anstalt der Töchter der Vorsehung unter den Stürmen des Bürgerkriegs: da die Töchter der Vorsehung nur von der öffentlichen Wohlthätigkeit lebten, so litten sie oft Mangel an Allem: und doch mehrten sich in der Verwilderung der wüsten Zeit deren Opfer, welche die Congregation in ihre Pflege nahm.

Im J. 1651 schenkte ihr die Regentin ein altes Hospital de la Santé in der Vorstadt Saint-Marcel, wovon sie am 4. Juni 1652 Besitz nahm: dadurch gewann die Anstalt neuen Bestand: das Beispiel der Oberin leuchtete vor Allen in Andacht und Wohlthätigkeit: sie führte selbst ein Leben der äußersten Strenge in selbst auferlegten Bußen und Anstrengungen, und starb am 4. Sept. 1657: ihre Anstalt fand Fortbestand und eifrige Unterstützung.

Die Frau v. Miramion, dieses edle Muster christlicher Aufopferung, nahm in den Kranz ihrer erstaunlichen guten Werke und großen Stiftungen auch die Besserung der unter der Verwilderung der Bürgerkriege in Paris schrecklich sich mehrenden Opfer geschlechtlicher Versunkenheit. Die Reinheit war die Lieblingstugend dieser großen Frau, und es sagt ihr Lebensbeschreiber Abbé von Poisy: Vie de Madame de Miramion: „Und als die Wirren eines langen Kriegs und die Minderjährigkeit des Königs die Licenz gebracht, sah man das Verbrechen und die Ausschweifung öffentlich in den Straßen triumphiren; sie hatte den Gedanken, der damals ganz neu war, auf ihre Kosten (mit Zustimmung der Magistrate) in St. Antoine den Versuch eines Hauses der Zuflucht für einige dieser unglücklichen Mädchen, die Schande ihres Geschlechts, zu errichten. Sie stellte sie Anfangs unter die Leitung zweier klugen und frommen Frauen, die fähig waren, ihren ersten Widerstand aus-

zuhalten und sie in der Folge durch Sanftmuth zu gewinnen. Sie ging selbst dahin, um zu ihnen von Gott zu sprechen, ihnen Schauder vor dem Laster zu erwecken, ihnen die Freiheit zu versprechen und ehrsame Unterkunft . . . . Sie ließ sie in gute, warme und grobe Zeuge kleiden. Die Kost war gut, die Büssungen waren mäßig. Die meisten dieser Mädchen nahmen Vernunft oder thaten sich Zwang an. Einige von ihnen begehrten in gutem Glauben, ernstlich Buße zu thun."

Diese kleine Anstalt dauerte nur 2 Jahre. Frau v. Miramion, als sie sah, daß sie über Erwarten gedieh, schlug dem Hrn. v. Lamoignon und einigen andern Personen, die, wie er, zu allen Werken der Barmherzigkeit geneigt waren, vor, das im Großen auf Kosten des Publikums zu thun, was sie für eine kleine Zahl und so demüthig angefangen hatte. Sie verkaufte zu diesem Zweck ihren Schmuck und darunter ein auf 24,000 Livres geschätztes Halsband und ihr Silbergeschirr, gründete mit vielen Schwierigkeiten das Haus der Zuflucht zum Mitleid für liederliche Frauenspersonen. Die verworfensten wurden von den andern gesondert, unter der Leitung einer Oberin in einem großen Haus untergebracht, welches das Haus der Mutter Gottes hieß. Bald aber wurden alle diese Mädchen vereinigt, aber in besondern Stuben untergebracht in dem jetzt unter dem Namen Sainte Pelagie bekannten Haus. (M. vgl. Notice sur Madame de Miramion. Paris 1846 p. 39—41.) Sie hatte früher schon eine Anstalt dieser Art in der Vorstadt St. Antoine angelegt, unterstützt von der Herzogin v. Aiguillon und von den Damen von Farinvilliers und Travessai.

In dieselbe Zeit, in das J. 1641, fällt auch die Stiftung der ebenfalls der Rehabilitation gesunkener Frauenspersonen sich widmenden Congregation Unserer lieben Frauen von der Liebe durch den Pater Eudes, welche als der Gegenstand dieser Schrift unten ausführlicher zu betrachten ist.

Demselben Zweck widmete sich gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts eine andere Congregation, die der Töchter des guten Hirten, gestiftet von der Frau v. Combé.

Maria de Cys, zu Leiden von protestantischen Eltern geboren, hatte in einem Alter von 19 Jahren den Hrn. von Combé geheiratet, der ihr schon nach zwei Jahren starb. Die junge Wittwe trat in Frankreich zur katholischen Kirche über, und wurde deßhalb von ihren Verwandten verlassen. Aber der Pfarrer v. St. Sulpice in Paris, Abbé La Bormondière, brachte sie in ein Kloster, wo für sie gesorgt wurde. In dieser Lage lebte sie dem Gebet und Wohlthun. Sie sammelte gefallene Mädchen, welche der Verführung der Welt erlegen waren, um sich, zum Zweck, sie zu bessern. Unterstützt von mehren Wohlthätern, stiftete sie zuerst eine kleine Genossenschaft zu Paris in der Straße Cherche-Midi. Aber Ludwig XIV, die Bedeutung einer solchen Anstalt würdigend, gewährte ihr im Jahr 1688 ein Haus und das Geld zur Einrichtung. Aus Gaben der Gläubigen erweiterte sie den Bau, und legte darin eine Kapelle an. Die Anstalt selbst bestand aus Jungfrauen, die stets tugendhaft gewesen waren, und aus freiwilligen Büßerinnen, welche man zur Arbeit und Tugend erzog. Allein erst nach dem Tod der Stifterin im J. 1698 erhielt die Anstalt Patentbriefe. Sie verbreitete sich durch Schwestern, welche die Stifterin noch heran gebildet hatte, in die Provinzen, so z. B. nach Orleans, Angers, Troyes, Toulouse und Amiens. Namentlich aber blühte das Haus zu Paris durch die Einsicht der frommen Mutter Estève, welche es 43 Jahre lang leitete [1].

Im J. 1821 hatte die erst in diesem Jahrhundert gestif-

---

1) M. s. Henrion Tableau des congrégations religieuses. Paris 1831 p. 175 suiv. Jubin, Vies des fondatrices d'ordres religieux Paris 1829 T. II. p. 244 — 247.

tete Gemeinschaft der Schwestern des hl. Joseph zu Lyon, welche sich bekanntlich die Tröstung und Pflege der Gefangenen zur Aufgabe nimmt, nachdem sie ihre Pfleglinge wegen des ihnen anhaftenden Mistrauens nicht in Dienst unterbringen konnte, die deßwegen oft in die frühere Liederlichkeit zurück sanken, und wieder ins Gefängniß kamen, ein Zufluchtshaus mit Arbeitssälen für jene Frauenspersonen gestiftet, welche als besserungsfähig und als in der Welt am meisten gefährdet erschienen. Dieses Asyl heißt die Einsamkeit der hl. Magdalena (Solitude de Sainte-Madelaine); es liegt zu Montauban über Pierre-Size, am Ufer der Saone, auf einer Höhe mit herrlicher Fernsicht. Unter heiligen Gesängen beschäftigt sich dort ein halbes hundert Frauen und Mädchen mit Seidenspuhlen. Fromme Inschriften bedecken die Wände des Hauses. Die Pfleglinge können austreten, wenn sie wollen; aber sie verpflichten sich auf 2 Jahre, um dem Haus die Lehrkosten zu vergüten. Sie sind gut verpflegt: der Ertrag der Arbeit deckt die Pflegekosten; je nach ihrer Leistung legt man für sie ⅕ oder ¼ ihres Verdienstes zurück. Ueber 400 haben sich dort mit ihren Familien und mit der Gesellschaft versöhnt.

Im J. 1824 haben die durch den Erzbischof von Paris dahin berufenen Klosterfrauen von Loretto aus Bordeaux eine ähnliche Anstalt gegründet, die gedeiht.

So hatten sich also vorzugsweise in Frankreich, diesem Land der Association der christlichen Liebe, diese frommen Asyle für die Rettung der Unschuld und die Wiederherstellung gefallener Tugend ausgebildet. Die Verwüstung der Revolution hatte sie mit dem Christenthum in der Oeffentlichkeit vertilgt; aber mit ihm lebte ihr Bedürfniß in dem Bewußtsein der Gläubigen fort, und so erstanden sie mit ihm aus den Trümmern: unter dem Kaiserreich und der Restauration erhoben sie sich wieder: Paris, Tours, Bordeaux und die andern großen Städte be-

gehrten und erhielten jede ihren guten Hirten: die Revolutionen der Jahre 1830 und 1848 haben den Segensgang dieser Anstalten nicht gehemmt.

Hauptstück III.

Geschichte des Ordens Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten.

Bisher hatten die religiösen Associationen für die Rehabilitation gesunkener Frauenspersonen vorzugsweise nur die Besserung der Reuigen sich zur Aufgabe gestellt, ohne zugleich oder doch nicht in demselben Maaß für die Bewahrung junger Mädchen zu wirken, welche in Gefahr waren, zu Grund zu gehen, und mit der Erziehung verlassener und daher schwerer Gefahr ausgesetzter Waisen. Ein frommer Priester erkannte klar, was in diesem Kreise noch zu wirken war. Das war Pater Eudes, Bruder des Geschichtschreibers Mézerai, und mit Recht gefeiert wegen seiner Uebung aller priesterlichen Tugenden. Mitglied des Oratoriums, verließ er diesen Orden, um einen Verein von Missionspriestern zu stiften, beseelt von demselben Geist, wie die des hl. Vincenz von Paul.

Zu gleicher Zeit bestimmte er durch seine ergreifenden Mahnungen einige Jungfrauen, in eine Congregation zu treten, deren Stiftungsplan er entwarf, und welche er Orden Unserer Lieben Frau von der Liebe nannte: die Schwestern sollten der Regel des hl. Augustin folgen, und ausser den drei gewöhnlichen Klostergelübden verpflichteten sie sich noch durch ein viertes, besonders an dem Seelenheil gefallener Frauen und Jungfrauen zu arbeiten.

Der erste Grund zu diesem Institut wurde zu Caen in der Normandie 1651 gelegt.

Die steigende geschlechtliche Verwilderung der Zeit hatte dem Pater Eudes schon im Jahr 1641 den Entschluß eingegeben, gefallene Frauenspersonen, welche zur Besserung geneigt sind, zu sammeln, um das Werk der Bekehrung unter ihnen in's Leben zu rufen. Eine Frau aus dem Volk, verständig und eifrig, Magdalena Lamy, unterstützte ihn bei diesem Unternehmen. Er verbrachte mehre reuige Mädchen nach Caen in ein Haus in der Nähe von Porte-Milet. Sie zogen am 25. Nov. 1641 ein: P. Eudes wurde ihr Superior. Die Anstalt erhielt im Jahr 1642 Patentbriefe, und zwei Jahre später wurde eine fromme Schwester aus der Congregation der Heimsuchung Mariä, Margaretha Patin, Vorsteherin des Hauses. Die ersten Novizinnen, die sich meldeten, waren Fräulein v. Taillefer, Marie Herson, eine Nichte des Pater Eudes, Frau de Boisdavid und ihre Tochter, die Schwestern von Gouville, Pierres, Leblond, Maduel, Deschamps u. A.. Hr. Le Roux, Präsident des Parlements von Rouen, erklärte sich als Stifter des Hauses und gab 10,000 L.; de la Bonessières, Genosse des P. Eudes, schoß 4000 bei, und Eduard Molé, Bischof von Bayeux, genehmigte die Anstalt am 8. Februar 1651. Zwei bedeutende Ordensmänner, der Abbé v. Rancé und der Abbé Georges, Reformatoren der Abteien La Trappe und Val-Richer, erbaten die Genehmigung des Papsts für sie, welche Alexander VII am 2. Jänner 1666 in einer Bulle ertheilte, die die Congregation als unter die Regel des hl. Augustin gestellt erklärte. Am Himmelfahrtstag desselben Jahrs legten die Schwestern ihre Gelübde ab. Bald darauf starb die Mutter Patin in einem Alter von 68 Jahren; 20 Jahre hatte sie verwendet, um die Schwestern für ihre Berufung heranzubilden: an ihre Stelle trat die Schwester Maria vom heil. Sacrament.

Die Congregation verbreitete sich bald: Töchtergestifte ent-

standen 1674 zu Rennes, 1678 zu Guingamp, 1683 zu Vannes. Papst Innocenz XI hatte durch ein Breve vom 7. Mai 1681 als Alter für die Ablegung der Gelübde das 17. Jahr bestimmt.

Weil aber die Erfahrung seit der Zeit Alexanders VII die Ergänzung der Satzungen und die Aenderung mancher ihrer Bestimmungen forderte, so nahm die Congregation in einem zu Caen am 9. Oct. 1734 gehaltenen Generalcapitel eine neue Fassung ihrer Ordensstatuten an, um deren Bestätigung sie den apostolischen Stuhl ersuchte.

Diese Bestätigung gewährte folgendes Breve Benedicts XIV vom 26. Sept. 1741:

„BENEDICTUS PP. XIV.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

„In Supremo militantis Ecclesiæ Solio, per ineffabilem Divinæ Clementiæ abundantiam constituti, ea quæ, pro salubri personarum Religiosarum sub suavi Christi jugo, arctiorisque Disciplinæ Instituto Vota sua Deo reddere, uberesque bonorum operum fructus, aspirante Superni favoris aura, proferre jugiter satagentium directione provide constituta, atque ordinata esse noscuntur, ut firma atque inviolata persistant, Apostolici muniminis Nostri, cum id a Nobis petitur, præsidio libenter constabilimus. Cum itaque, sicut dilecta in Christo Filia Superiorissa, et Moniales sub invocatione Beatæ Mariæ De Charitate nuncupatæ Ordinis Sancti Augustini Nobis nuper exponi fecerunt, earumdem Institutum multis abhinc annis in Oppido Cadomi Bajocensis Diœcesis primum fundatum; deinceps per quam plurimas Regni Galliarum Diœceses diffusum et propagatum fuerit, a felicis recordationis Alexandro PP. VII Prædecessore Nostro approbatum, confirmatumque

fuit, et alias prout in ipsius Alexandri Prædecessoris Litteris desuper in simili forma Brevis die II. Januarii MDCLXVI. expeditis, quarum tenorem præsentibus pro plene et sufficienter expresso, et inserto haberi volumus, uberius continetur.

Præterea, felicis etiam recordationis Innocentius PP. XI itidem Prædecessor Noster, per alias suas in simili pariter forma Brevis die VII mensis maii, anno MDCLXXXI eidem Instituto, ut pro votis Monasticis emittendis, omnes quotquot illud profiteri, et habitum illius sumere voluissent, in ætate decem et septem annorum constitutæ esse deberent, permisit, et alias prout in præfatis ipsius Innocentii Prædecessoris Litteris, quarum etiam tenorem præsentibus pro plene et sufficienter expresso, et inserto haberi volumus, uberius similiter continetur.

Quoniam autem ab ipsius Alexandri Prædecessoris ad hoc usque tempora pro uberiori utilitate, ac feliciori regimine totius dicti Instituti quam plurimæ conditæ fuerunt Constitutiones, quarum nonnullas etiam pro temporum vicissitudine et necessitate mutari contigit, et alias Constitutiones magis opportunas, ac proficuas edi, quæ quidem ab ipsis Episcopis, in quorum Diœcesibus Monasteria instituti ejusmodi reperiebantur, etiam approbatæ fuerunt; hasce quidem Constitutiones cum cognovissent ipsæ exponentes longa experientia, et usu salutares esse, atque utiliores, in unum volumen redigendas curarunt, et in Comitio Generali dicti Ordinis et Instituti, in Monasterio Cadomensi dictæ Diœcesis Bajocensis, die IX mensis octobris anno MDCCXXXIV habito, sibi servandas proposuerunt; sed quo firmius subsisterent, et servarentur exactius Constitutiones hujusmodi, Apostolicæ Confirmationis Patrocinio per Nos communiri humiliter sup-

plicari fecerunt. Nos igitur specialem ipsis exponentibus gratiam facere volentes, et earum singulares personas a quibusvis Excommunicationis, suspensionis et Interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris et pœnis, a jure vel ab homine, quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatæ existunt, ad effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutas fore censentes, supplicationibus earum nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati; de Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, ad quos supplicem libellum Nobis porrectum remisimus, qui votum dilecti Filii Nostri Petri Sanctæ Romanæ Ecclesiæ prædictæ Presbyteri Cardinalis De Tencin nuncupati, ad hujusmodi negotium examinandum ab iisdem Cardinalibus deputati, perpenderunt consilio; Constitutiones, seu Ordinationes, vel Statuta pro Monialium prædictarum Instituto condita, auctoritate Apostolica tenore præsentium, approbamus, et confirmamus, illisque inviolabilis Apostolicæ firmitatis Robur adjicimus; salva tamen semper in præmissis auctoritate Congregationis eorumdem Cardinalium, decernentes Constitutiones, seu Ordinationes, vel Statuta hujusmodi, ac præsentes Litteras firma, valida et efficacia existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, et singulis ad quos spectat, et spectabit in futurum, inviolabiliter observari; sicque per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores judicari et definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

Datum Romæ, apud Sanctam Mariam Majorem, sub annulo Piscatoris, die XXVI septembris MDCCXXXI, Pontificatus Nostri anno secundo.

Cardinalis PASSIONEUS."

Vidimus die decembris decima octava, anno millesimo septingentesimo quadragesimo primo.

† PAULUS, Episcopus Bajocensis.

Renatus Lezineau, Advocatus Consiliarius Regis et Romanæ Curiæ Expeditionarius, Parisiis in via des Maçons, prope Sorbonam commorans, Romæ expediri curavit et tradidit.

LEZINEAU."

In das Teutsche übertragen, lautet diese päpstliche Constitution, wie folgt:

„Benedict XIV.

Zum ewigen Gedächtniß.

„Auf den höchsten Thron der streitenden Kirche durch die unnennbare Fülle der göttlichen Mildthätigkeit gestellt, befestigen wir dasjenige, was für die heilsame Leitung klösterlicher Personen, die sich unter dem süßen Joch Christi und in einer Anstalt engerer Disciplin Gott ihre Gelübde abzulegen und unter dem Anwehen des Hauchs höchster Gnade reichliche Früchte guter Werke zu bringen, eifrig sich bemühen, als vorsichtig festgesetzt und angeordnet erkannt wird, gerne mit dem Schutz unserer Apostolischen Bestätigung, wenn es von uns begehrt wird, damit es fest und unverletzt bleibe. Daher haben, wie die geliebte Tochter in Christo, die Oberin, so auch die Klosterfrauen unter Anrufung der seligen Jungfrau Maria von der Liebe genannt, von dem Orden des heiligen Augustin Uns jüngst vorstellen lassen, daß ihr Institut schon seit vielen Jahren in der Stadt Caen, Bis-

thums Bayeux zuerst gegründet, und in der Folge durch sehr viele Bisthümer des Königreichs Frankreich verbreitet und fortgepflanzt und von dem Papst Alexander VII glücklichen Andenkens, Unserem Vorgänger, genehmigt und bestätigt worden, wie dieses Alles in dem Schreiben desselben Papstes Alexander, unseres Vorgängers, welches in ähnlicher Form eines Breve's vom 11. Jänner 1666 ausgefertigt worden, dessen Inhalt Wir in dem gegenwärtigen Schreiben vollständig und genugsam ausgedrückt und aufgenommen wissen wollen, ausführlicher enthalten ist.

Ferner hat auch der Papst Innocenz XI auch glücklichen Andenkens und ebenfalls unser Vorgänger, durch sein anderes Schreiben eben so in ähnlicher Form eines Breve's vom 7. Mai 1681 demselben Institut gestattet, daß für Ablegung der klösterlichen Gelübde alle diejenigen, welche in dasselbe eintreten und dessen Gewand nehmen wollen, in einem Alter von 17 Jahren stehen müssen, und Anderes, wie denn dieses in dem vorgenannten Schreiben Unseres Vorgängers Innocenz selbst, dessen Inhalt wir in dem gegenwärtigen ebenfalls vollständig und genugsam ausgedrückt und aufgenommen wissen wollen, ebenfalls ausführlich enthalten ist.

Weil aber von der Zeit desselben Alexander, Unseres Vorgängers, bis zu diesen Zeiten herab für den ergiebigeren Nutzen und die glücklichere Leitung des ganzen besagten Instituts sehr viele Satzungen gemacht worden sind, von denen einige auch, je nach dem Wechsel und dem Bedarf der Zeiten abgeändert wurden und andere zweckmäßigere und gewinnbringendere, gegeben werden mußten, welche allerdings von den Bischöfen selbst, in deren Sprengeln Klöster dieses Instituts sich fanden, auch genehmigt wurden, so haben sie nun dieselben Satzungen, als die Bittstellerinnen selbst in langer Erfahrung und vieljährigem Gebrauch erkannt hatten, daß sie heilsamer und nützlicher seien, in einen Band zusammenfassen lassen und auf einer allgemeinen Ver-

sammlung desselben Ordens und Instituts, welche im Kloster zu Caen des besagten Bisthums Bayeux am 9. Okt. des Jahres 1734 gehalten wurde, beschlossen, daß sie von ihnen beobachtet werden müssen; damit aber diese Satzungen desto fester beständen und genauer beobachtet würden, haben sie Uns demüthig bitten lassen, sie mit dem Schutz Apostolischer Bestätigung von Unserer Seite zu versehen. Sonach genehmigen und bestätigen Wir, geneigt diesen Bittenden eine besondere Gnade zu erweisen, und indem Wir jede einzelne derselben von allen kirchlichen Verurtheilungen, Censuren und Strafen der Exkommunication, Suspension und des Interdictes und anderen, welche vom Recht oder von einem Menschen, aus was immer für einem Anlaß oder Grund über sie verhängt wurden, wenn sie auf was immer für eine Weise in dieselbe verstrickt sind, zur lediglichen Vollziehung gegenwärtigen Schreibens, von der Reihe dieser Strafen lossprechen und als losgesprochen erklären, geneigt, die Bitten derselben, welche in ihrem Namen uns hierüber demüthig vorgetragen worden sind, zu entsprechen, auf den Rath unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, der Ausleger des Kirchenraths von Trient, an welche Wir die Uns vorgelegte Bittschrift verwiesen haben, die das Votum Unseres geliebten Sohns Petrus, Cardinal-Priesters der vorgenannten heil. römischen Kirche, von Tencin genannt, der zur Prüfung dieses Geschäfts von denselben Cardinälen aufgestellt worden, erhoben haben, die Satzungen oder Ordnungen oder Statuten, welche für das Institut der vorgenannten Klosterfrauen errichtet worden, Kraft Apostolischer Auctorität durch gegenwärtiges Schreiben, und füge ihnen die Kraft unverletzlicher Apostolischer Festigkeit zu, vorbehaltlich jedoch stets in Vorgenanntem der Auktorität der Congregation derselben Cardinäle, indem Wir beschließen, daß diese Satzungen oder Ordnungen oder Statuten in gegenwärtigen Schreiben fest, giltig und wirksam bestehen und sein sollen, und ihre

volle und gesammte Wirkungen erlangen und gewinnen und von Allen und Jeden, die es angeht und in Zukunft angehen wird, unverletzlich beobachtet werden, und so, durch was immer für Richter, ordentliche und delegirte, und auch durch die Auditoren des Apostolischen Palastes entschieden und bestimmt werden sollen, so wie Wir es als ungültig und nichtig erklären, wenn hierüber anders und von wem immer und aus was immer für einer Gewalt wissentlich oder unwissentlich sie verletzt werden würden, wogegen gar nichts Entgegengesetztes gelten soll.

Gegeben zu Rom bei der heil. Maria, der Größeren, unter dem Fischerring, am 26. September 1741, unseres Pontifikats im zweiten Jahr.

Cardinal Passionei."

† Paulus, Bischof von Bayeux.

Gesehen am 28. December 1741.

„Renatus Lezineau, Advokat, königlicher Rath und Expeditor der römischen Curie, wohnhaft zu Paris in der Straße des Maçons, nahe bei der Sorbonne, hat dieses Breve zu Rom expediren lassen und es übergeben.

Lezineau."

„Wir unterzeichnete Advokaten im Parlement, königl. Räthe, Expeditoren des römischen Hofs, wohnhaft zu Paris, beurkunden, daß das gegenwärtige Breve echt und urschriftlich ist, gut und gehörig ausgefertigt am besagten römischen Hof: zu dessen Beglaubigung haben wir uns unterzeichnet.

Paris, den 16. Oct. 1741.

Rausnay, Lezineau.

Controlirt, Paris, den 16. Oct. 1741.

Rausnay."

Auf der Grundlage dieser in Rom bestätigten Satzungen befestigte und verbreitete sich die Congregation in Frankreich immer weiter, ohne jedoch die Grenzen des Königreichs zu überschreiten.

Die Congregation Unserer Lieben Frau von der Liebe trotzte der Revolution und zählte im Jahr 1814 in Frankreich 11 Häuser zu Caen, Paris, Nantes, Lyon, St. Breiux, La Rochelle, Vannes, Guincamp, Tours und Versailles.

Das bedeutendste dieser Häuser ward das von Paris, in der Straße St. Jacques in dem großen Gebäude der Frauen der Heimsuchung, welchem die weltlustige Hauptstadt allerdings auch die meisten Besserungsbedürftigen lieferte.

Dieses Haus, das der Damen vom heiligen Michael genannt, enthält drei Classen von Büsserinnen, ein Pensionat für Mädchen und mehre Wittwen oder externe Fräulein, welche hier gegen Vergütung Wohnung und Tisch finden. Allein alle diese Personen leben von der Klostergemeinschaft getrennt, und haben keinerlei Verkehr unter sich, da jede Abtheilung für sich ihren Chor oder ihre Tribüne, ihren Arbeitssaal oder ihr Gemach, ihren Schlafsaal oder ihr Zimmer, ihren Speisesaal, Hof oder Garten haben.

Die I. Classe der Büsserinnen ist die der Frauen oder Mädchen, welche auf Verlangen ihrer Verwandten durch die Polizei oder Gerichte hieher verbracht werden.

Die II. Classe ist die der Mädchen über 15 Jahre, welche sich entweder selbst zur Aufnahme melden oder durch ihre Verwandten, Beschützer oder Beschützerinnen eingeführt werden.

Die III. Classe ist die der Mädchen unter 15 Jahren, bei denen man Sitten und Sinnesart verwandeln will.

Durch ihre stete mütterliche Sorgfalt gewinnen die Frauen von St. Michael bald ihr Vertrauen und sie erzielen durch die zweckmäßige strenge Lebensordnung glückliche Ergebnisse der Besserung.

Die Mädchen werden mit Näh- und Strickarbeiten je nach der Befähigung der Personen und nach äußerer Nachfrage beschäf-

tigt. Die Arbeit in den Classen ist so stetig, der Wechsel der Uebungen so weise geordnet, daß die Büsserinnen jederzeit beschäftigt sind, und nicht in ihre frühere Gesinnung und üppige Träumerei zurück sinken können. Sogleich nach dem Aufstehen folgt das Gebet, dann die Morgenmeditation, die heilige Messe, der Beginn der Arbeit, das Frühstück, die Wiederaufnahme der Arbeit, während welcher aus einem Erbauungsbuch vorgelesen wird.

In jeder Stunde wird die Einförmigkeit unterbrochen, bald durch Hymnen und Lieder, in welche alle Stimmen zum Lobe des Herrn und zum Preis der unnennbaren Schönheiten der Tugend, zur Feier der Freude des Himmels über die Bekehrung der Sünder und die Wonnen einer heiligen Reue einstimmen. Bald folgen laute Gebete den Gesängen und wechseln mit Unterweisungen in der Religion und im Katechismus. Alle Gnaden der Kirche werden diesen Büsserinnen reichlich zugewandt, und nach 3 Jahren treten alle, bis auf wenige, wie verwandelt aus dem Hause: und sollten Einige auch wieder straucheln unter den Verlockungen der Welt, so zieht sie eine in der Regel rasch eintretende Reue in das Haus vom heiligen Michael zurück, das ihnen auch gastlich seine Pforte wieder öffnet. Manche haben sich aber so tief in das klösterliche Stillleben hinein gelebt, daß sie es sich als eine Gnade erbitten, für die ganze Zeit ihres Lebens dort bleiben zu dürfen.

Unter den Büsserinnen dieser Anstalt gibt es zwei Arten, die einen, die, im weltlichen Stand verbleibend, nach ihrer Besserung wieder in die Welt zurückkehren.

Andere dagegen haben den Grund ihrer Besserung so tief gelegt, daß sie nicht mehr in die Welt zurückkehren, sondern unter Gelübden in einer Gemeinschaft bleiben wollen. Das veranlaßte früher die Gründung des in der Nähe des Tempels gelegenen Klosters der Reuerinnen der Magdalena oder

der Madelonnettes, das aber die Revolution auflöste und dessen Haus gegenwärtig ein weibliches Gefängniß ist.

Allein das Bedürfniß und die Sehnsucht nach der Erneuerung dieser Anstalt erwachte später unter einigen eifrigen Pfleglingen von den Frauen des heiligen Michael wieder, und diese überließen ihnen ein altes Gebäude in ihrem Garten. Dort schloßen sich 10 — 12 Reuerinnen unter der Aufsicht zweier Schwestern des heiligen Michael ein, und führten ein strenges klösterliches Leben. Die Ermordung des Herzogs von Berry am 14. Februar 1820 hatte der Herzogin den Gedanken einer Stiftung für Gebet und Sühne nahe gelegt; da nannte man ihr die Wiederherstellung des Klosters der Magdalena, in welchem für den Todten täglich gebetet werden sollte. Der Plan wurde aufgegriffen: die Frau Herzogin von Berry gab den ersten Fonds; der König und alle Mitglieder der königlichen Familie steuerten bei: auch der Generalrath des Seinedepartements gab einen bedeutenden Beitrag.

Dieses kleine Kloster enthält die zu den Gelübden zugelassenen Reuerinnen, die s. g. Töchter der Magdalena oder Reuerinnen, unter der Leitung der Damen von St. Michael.

So hatte sich im Lauf der Jahrhunderte der Zweck dieser Asyle immer klarer heraus gestellt: und je drohender unter der Entchristlichung der Staaten und der Gesellschaft die Gefahren für die Unschuld wurden, indem die Polizei sich für unberufen und unfähig erkannte, dem Drangsal der Prostitution zu steuern, desto schärfer zeichnete sich die Aufgabe für diese Gemeinschaften. Der Grundgedanke aber ist, der schiffbrüchigen Tugend einen Hafen des Heils zu eröffnen. Zu klippenvoll ist die Zeit, und zu leicht erzogen sind die Seelen und zu wenige Schranken der öffentlichen Sitte bietet die Gesellschaft den geschwächten Willen unter den gesteigerten Reizen verlockender Lust.

Gar zu leicht ist der erste Fall unter den Verführungen der

Welt, und in der sie umgebenden Verweltlichung wissen selbst die reuevollsten Seelen die herbsten Gefühle der Zerknirschung nicht zu bewahren, welche sie mürbe zu machen und nachhaltig zu bessern geeignet sind.

Nur die strengste Zurückziehung kann diese Keime der Bekehrung entwickeln, die Reue zur bleibenden Frucht bringen und die unglücklichen Opfer der Geschlechtslust zur größten Regelmäßigkeit der Sitten fortführen. Das Asyl der Reue muß sich ohne Rücksicht der Person zum Zweck sittlicher Verjüngung allen nothbedrängten Seelen öffnen, gleichviel, ob sie schon durch die Ehe gebunden oder noch ledig sind. Es besteht nur eine Bedingung für den Eintritt in diese Zufluchtsstätten, der feste Wille zur Besserung. Die Mittel hiezu muß man diesen sittlich geschwächten Wesen bieten. Mehre unter ihnen widmen sich nach langen Proben und einem mehr oder minder langen Noviciat Gott, indem sie unter die Madeleinen treten; von da an gehören sie der Congregation an, und bilden darin einen besonderen Stand. Einmal in das Haus eingetreten, bleiben die Büsserinnen dort; jene aber, welche heraus treten wollen, werden, nachdem sie die Merkmale einer ganz aufrichtigen Bekehrung gegeben, am häufigsten durch die Bemühungen der Klosterfrauen in ehrsame Häuser gebracht.

Aber über die Rettung der schon Gefallenen darf man die noch reinen, aber gefährdeten Seelen nicht vergessen. Es ist eine eben so große Wohlthat, liebreich die Oeffnung von aufzubrechen bereiten Wunden zu verhüten, als die zu heilen, die sich schon geöffnet haben und aus der Tiefe bluten. Daher erhoben sich neben den Asylen der Reue Häuser der Bewahrung. Wenn also die gefallene Tugend mächtige Mittel der Erhebung aus dem Abgrund der Geschlechtsverdorbenheit fand, so entbehrte auch die gefährdete Unschuld nicht wirksamer Mittel, um die Gefahren der Verführung abzuwehren.

Allein die christliche Liebe führte ihre Sorge noch weiter: es gibt junge Herzen, welche ihre äußerste Jugend allerdings vor allen Angriffen des Bösen bewahrt, das sie nicht aus der Nähe, nicht aus der Ferne kennen. Allein der Stütze frommer Eltern beraubt und aller Entblößung der Armuth ausgesetzt, hätte sie die Noth dem Laster bald in die Arme geführt. Diese jungen unberührten Herzen sind arme Waisen, wirkliche oder sittliche. Sie werden durch Wohlthäter, bisweilen selbst durch die Staatsbehörden den Klosterfrauen zum guten Hirten anvertraut. Ihren Gefahren steuerte man dadurch, daß man ihnen eine gediegene christliche Erziehung bot, indem man sie in den Geheimnissen der hl. Religion unterwies, sie zur emsigen Arbeit heran bildete, sie unter einen strengen Gehorsam beugte, und sie zu den verschiedenen Uebungen eines frommen, redlichen, arbeitsamen Lebens erzog. So können sie, über ihre Stellung gesichert, in die Welt treten, und dort redlich ihr Brod verdienen. Sie kehren aus dem Kloster zu ihren Verwandten zurück, oder werden auch, wie die gebesserten Büsserinnen, durch die Bemühungen der Klosterfrauen in ehrsamen Häusern untergebracht.

Diese drei Aufgaben haben die verschiedenen Anstalten bald zusammen, bald einzeln, bald mehr, bald minder vollständig übernommen und gelöst.

Aber in neuester Zeit hat der gute Hirt die Vereinigung dieser Aufgaben, aber in verschiedenen Stufen, durchgeführt, indem er in seinen Anstalten allum drei Abtheilungen machte:

1) die der Reuerinnen;

2) die der Bewahrung;

3) die der Vorsorge. In der ersten verjüngt er die durch die Sünde entwürdigten Seelen; in der zweiten schirmt er die noch unschuldigen Herzen in der Zeit, wo die Leidenschaften gähren; in der dritten erfüllt er den Dienst der Mutter nach

der Gnade für die armen Kleinen, welche ihre natürliche Mutter verloren haben.

Diese drei großen Functionen der weiblichen Asyle hat der gute Hirt vereinigt und dieser innern Centralisation der Aufgaben und Zwecke auch in der äußern Verfassung Ausdruck gegeben.

Bisher waren alle diese Asyle, selbst die derselben Congregation, vereinzelt und unter sich unabhängig geblieben: ähnlich wie im frühern Mittelalter alle Klöster, selbst die desselben Ordens, es gewesen waren, bis sie das Bedürfniß fühlten, sich unter Provincialate und Generalate zu stellen.

Jedes Haus zum guten Hirten hatte früher nur seine Localoberin, seine besondern Herkommen und eine besondere Art der Verwaltung. Das waren sonach gleichsam die zerstreuten Glieder, welche nicht streng einen einheitlichen Gesammtkörper bildeten. Allerdings waltete in allen Einzelanstalten derselbe Geist und Trieb und stimmte zu derselben Wirksamkeit. Aber je weiter die Tochtergestifte sich verbreiteten und je regeres Leben sich in ihnen gegenüber den wachsenden Aufgaben entwickelte, desto mehr drängte es zur Einigung, um nach allen Seiten hin die Thätigkeit der Congregation fester zu regeln und allen Kräften den Impuls einer einheitlichen Triebkraft zu geben. Ueberdieß gewannen durch die in Folge größerer Einigung vermittelte gegenseitige Unterstützung die einzelnen Häuser an Kraft: die Regierung derselben empfing einen festern Nerv; der klösterliche Geist bewahrte sich unversehrter, die Aufsicht der Obern ward wirksamer, die ganze Stiftung erhielt mehre Aussichten auf Festigkeit und Dauer.

Das erkannte auch bald die Schwesterschaft von Angers, deren Haus erst im J. 1829 durch die Bemühungen der ehrwürdigen Mutter Maria v. St. Euphrasia Pelletier gegründet worden war. Sie richtete daher ein Gesuch an den

apostolischen Stuhl dahin, daß der gute Hirte von Angers als Generalat errichtet würde, und daß sämmtliche durch das Mutterhaus schon errichteten und noch zu errichtenden Häuser dessen Wirkung nicht entzogen werden sollten. Der hochwürdige Bischof von Angers hat das Gesuch bevorwortet.

Die zuständige Congregation in Rom hat nach vorgängiger Berathung auf die Gewährung dieser Bitte bei Sr. Heiligkeit angetragen. Ihr

Decret in Betreff der Errichtung eines Generalats für die Frauen zum guten Hirten in Angers lautet, wie folgt:

DECRETUM.

„Sacra congregatio Eminentissimorum et Reverendissimorum S. R. E. Cardinalium, negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium præposita, perlectis litteris ad Sanctissimum Dominum nostrum Gregorium XVI, ab Episcopo Andegavensi datis, quibus humillime petebat, ut Præses Domus Andegavensis Filiarum Beatæ Mariae Virginis a Charitate Boni Pastoris nuncupatarum, renunciaretur Præses generalis totius Congregationis; et ideo reliquis Domibus quas Andegavensis fundavit, vel in posterum fundabit, præsideret: perlectis etiam litteris Episcopi Pictaviensis, Gratianopolitani et Metensis, quorum in diœcesibus hæ Domus fundatæ sunt, qui existimant eam generalem Præfecturam admodum profuturam, ut illud eximiæ charitatis institutum plus firmitatis et virium habeat; et omnibus accurate perpensis in pleno auditorio diei IX Januarii MDCCCXXXV me Cardinali Praefecto referente, censuit et decrevit:

I. Domus Andegavensis et cæteræ Domus, quæ ab eadem fundatæ sunt, Regulas a P. Eudes conditas et a S. Sede Apostolica adprobatas observabunt.

II. Præses Domus Andegavensis, præter peculiarem ipsius Domus Andegavensis administrationem, reliquis Domibus ab eadem fundatis vel fundandis in posterum praeerit.

III. Hujus generalis Præsidis munus erit: novas Domus cum assensu Episcopi diœcesani fundare, fundatas autem visitare, diligenterque curare, ut Regulae serventur, et omnia rite procedant. Eadem quoque poterit Novitias per se, vel per Præsides aliarum Domorum in Congregationem admittere, et Filias per diversas Domus distribuere, deque una in aliam Domum transferre. Nihil autem gravioris momenti agat sine consilio Adsistentium, et unaquaeque Domus sub jurisdictione diœcesani Episcopi maneat, juxta Decreta SS. Concilii Tridentini, et Constitutiones Apostolicas, quæ ad hujusmodi Congregationes pertinent.

IV. Sexto quoque anno nova Præses generalis eligatur; ita tamen ut Præses, officio functa, absoluto sexennio, iterum eligi possit, ac etiam deinceps quoties Electricibus placuerit.

V. In electione facienda, antiqua methodus servabitur; quaevis nempe Domus duas Electrices defignabit, quae in unam Domum conveniant, vel suffragia sua scriptis tradita et obsignata transmittant. Electioni praeeri Episcopus loci in quo celebrabitur.

VI. Præses cujuscumque Domus a Præside eligetur, Adsistentibus in consilium vocatis.

VII. Congregatio Andegavensis pristinam vestem sibi, et antiquis Monasterii, quae Refugia vocantur, propriam retinebit. Sed loco cinguli albi, cingulum caerulei coloris gestabit; et in argenteo corde,

quod gestare consuevit, effigiem Boni Pastoris caelatam deferet.

VIII. Congregatio Andegavensis quibuscumque privilegiis ac gratiis, quas Apostolica Sedes antiquis Monasteriis, a Refugio nuncupatis, concessit, in posterum gaudebit.

Hoc Decretum SSmus D. N. Gregorius PP. XVI in Audientia habita a D. Secretario S. Congregationis negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praepositae, hac die XVI Januarii anno MCCCXXXV ratum in omnibus habuit, et confirmavit, et per Litteras Apostolicas in forma Brevis expediri jussit

J. A. Card. Sala, Praef.“

Loco † Sigilli.

† Joann. Archiep. Eph. Secr.

Concordat cum originali. Andegavii
die 10. Martii 1835.

† Carolus Episc. Andegavensis.“

Dieses Decret der heiligen Congregation lautet in teutscher Uebersetzung wie folgt:

„Decret in Betreff der Errichtung eines Generalats für die Frauen zum guten Hirten.

„Die hl. Congregation Ihrer Eminenzen, der hochwürdigsten Cardinäle der hl. römischen Kirche, welche den Geschäften und Berathungen der Bischöfe und Ordensleute vorgesetzt ist, hat nach Durchlesung des von dem Bischof zu Angers an Unsern heiligsten Herrn, Gregor XVI., erlassenen Schreibens, worin er demüthig gebeten hat, daß die Vorsteherin des Hauses der Töchter der seligen Jungfrau Maria von der Liebe des guten Hirten genannt, zu Angers als Generaloberin der ganzen Congregation erklärt werde und daher den übrigen Häusern, welche das von Angers gegründet hat, vorste-

hen sollte: nach fernerer Durchlesung des Schreibens der Bischöfe von Poitiers, von Grenoble und von Metz, in deren Sprengeln solche Häuser gegründet worden sind, und welche glauben, daß diese Generalvorsteherschaft äußerst nützen werde, damit dieses ausgezeichnet wohlthätige Institut mehr Festigkeit und Kraft gewinne, hat nach genauer Erwägung aller Verhältnisse, im vollen Auditorium am 9. Jänner 1835 auf meinen, des Cardinalpräfekten, Vortrag erkannt und beschlossen:

I. Das Haus von Angers und die übrigen Häuser, welche von demselben gegründet worden sind, sollen die Regeln, welche von P. Eudes entworfen und vom hl. apostolischen Stuhl genehmigt worden sind, beobachten.

II. Die Oberin des Hauses von Angers soll außer der besondern Verwaltung des Hauses von Angers selbst den übrigen von ihm gegründeten oder künftighin noch zu gründenden Häusern vorstehen.

III. Das Amt dieser Generaloberin soll sein: mit Zustimmung des Diöcesanbischofs neue Häuser zu gründen, die gegründeten aber zu visitiren und fleißig dafür zu sorgen, daß die Regeln beobachtet werden und Alles geordnet verlaufe. Dieselbe darf auch aus eigener Macht oder vermöge der Ermächtigung der Oberinnen der andern Häuser Novizinnen in die Congregation aufnehmen und die Töchter in die verschiedenen Häuser vertheilen und von einem Haus in das andere versetzen. Nichts von einem wichtigern Belang soll sie ohne Beirath der Assistentinnen thun und ein jedes Haus soll unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofs nach den Beschlüssen des hl. Kirchenraths von Trient und nach den apostolischen Constitutionen bleiben, welche solche Congregationen betreffen.

IV. Jedesmal nach sechs Jahren soll eine neue Generaloberin gewählt werden, jedoch so, daß die Oberin, welche ihre Amtszeit zurückgelegt hat, nach Ablauf der sechs

Jahre wieder gewählt werden kann und auch in der Folge so oft es den Wählerinnen gefallen wird.

V. Bei der Vornahme der Wahl soll die althergebrachte Art beobachtet werden; es soll nämlich jedes Haus zwei Wählerinnen bezeichnen, welche in ein Haus zusammen kommen oder ihre Stimmen schriftlich und versiegelt übersenden sollen. Die Wahl soll der Bischof des Orts leiten, an welchem sie vorgenommen werden wird.

VI. Die Vorsteherin eines jeden Hauses soll von der Generaloberin gewählt werden, jedoch unter Beirath der Assistentinnen.

VII. Die Congregation von Angers soll die früher ihr und den alten Klöstern, welche Zufluchtshäuser genannt werden, eigenthümliche Tracht beibehalten. Aber statt des weißen Gürtels soll sie einen Gürtel von blauer Farbe und auf dem silbernen Herzen, das sie bisher zu tragen pflegte, soll sie das Bild des guten Hirten eingegraben tragen.

VIII. Die Congregation von Angers soll sich aller Vorrechte und Gnaden, welche der apostolische Stuhl den übrigen s. g. Klöstern zur Zuflucht verwilligt hat, auch fernerhin erfreuen.

Dieses Dekret hat Unser heiligster Herr, Gregor XVI, in einer Audienz, welche der Herr Sekretär der hl. Congregation gehabt hat, die den Geschäften und Berathungen der Bischöfe und Ordensleute vorgesetzt ist, heute am 16. Jänner 1835, in Allem genehmigt und bestätigt und durch apostolisches Schreiben in Form eines Breve's ausfertigen lassen.

J. A. Card. Sala, Präf.

Loco ✝ Sigilli.

✝ Joann. Erzbischof v. Eph. Secr.

Stimmt mit der Urschrift überein. Angers 10. März 1835.

✝ Carolus Bischof von Angers.

Dieses von Sr. Heiligkeit, dem Papst Gregor XVI, genehmigte Decret fand seine Vollziehung in folgendem Breve:

„GREGORIUS PP. XVI.

„AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

„Cum Christianæ non modo, verum civili etiam reipublicæ optima mulierum institutio maximum quidem præsidium atque ornamentum afferat; tum singulari sane paterni Nostri animi voluntate ea præsertim instituta prosequi solemus, quæ feminis rite educandis, earumque moribus corrigendis, atque ad omnem pietatem, virtutemque efformandis vel maxime prospiciunt. Non mediocri quidem voluptate accepimus Andegavensis Domus Institutum Filiarum Beatæ Mariæ Virginis a Charitate Boni Pastoris eo potissimum spectare, ut non solum Virgines, Nuptæ, ac Viduæ misere lapsæ, tutum perfugium habeant, quo earum famæ ratione habita, publicisque scandalis penitus de medio sublatis, ipsæ e vitiorum cœno ad pudicam vitam, morum disciplinam atque pietatem traducantur; verum etiam puellæ parentibus orbatæ sanctissimis Catholicæ Religionis præceptis mature imbuantur, quo facilius ad omnem honestatem compositæ vel in claustris, vel in saeculo pie ac religiose vivere assuescant. Verum quo ejusmodi eximium Charitatis institutum, ex quo tot tantaque in religionem, ac civilem societatem bona redundant magis magisque floreat et vigeat, Venerabilis Frater Episcopus Andegavensis a Nobis efflagitavit, ut Andegavensis Domus Præses, Suprema totius Congregationis Moderatrix renuncietur, quæ reliquis Domibus, quas Andegavi fundavit, vel in posterum fundabit, præsideat. Quod quidem etiam Venerabiles Fratres Episcopi Pictaviensis, Gratianopolitanus et Metensis, a Nobis postularunt, existiman-

tes hujusmodi generalem Præfecturam ad majus illius Instituti bonum et commodum procurandum, vel maxime esse accomodatam. Nos igitur rem omnem Congregationi VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium præpositæ examinandam commisimus, quæ rebus omnibus maturo examine perpensis, pro majori illius Instituti bono atque utilitate, die IX. Januarii labentis anni, ea omnia decernenda censuit, quæ Nostris hisce Apostolicis ipsissimis verbis inserenda mandavimus, scilicet:

1) Domus Andegavensis et cæteræ Domus, quæ ab eadem fundatæ sunt, Regulas a P. Eudes conditas, et a S. Sede Apostolica adprobatas observabunt.

2) Præses Domus Andegavensis præter peculiarem ipsius Domus Andevagensis administrationem, reliquis Domibus ab eadem fundatis vel fundandis in posterum præerit.

3) Hujus generalis Præsidis munus erit: novas Domos cum assensu Episcopi diœcesani fundare, fundatas autem visitare, diligenterque curare ut Regulæ serventur, et omnia rite procedant. Eademque poterit Novitias per se, vel per Præsides aliarum Domorum in Congregationem admittere, et Filias per diversas Domos distribuere, deque una in aliam Domum transferre. Nihil autem gravioris momenti agat sine consilio adsistentium, et unaquæque Domus sub Jurisdictione diœcesani Episcopi maneat, juxta decreta S. Concilii Tridentini, et constitutiones Apostolicas, quæ ad hujusmodi Congregationes pertinent.

4) Sexto quoque anno nova Præses generalis eligatur, ita tamen ut Præses officio functa, absoluto sexen-

nio, iterum eligi possit, ac etiam deinceps, quoties Electricibus placuerit.

5) In electione facienda antiqua methodus servabitur: quævis nempe Domus tuas Electrices designabit, quæ in unam Domum conveniant, vel suffragia sua scriptis tradita, et obsignata transmittant. Electioni præerit Episcopus loci, in quo celebrabitur.

6) Præses cujuscumque Domus a Præside Generali eligetur, Adsistentibus in consilium vocatis.

7) Congregatio Andegavensis pristinam vestem sibi, et antiquis Monasteriis, quæ Refugia vocantur, propriam retinebit, sed loco cinguli albi, cingulum cærulei coloris gestabit, et in argenteo corde, quod gestare consuevit, effigiem Boni Pastoris cælatam deferet.

8) Congregatio Andegavensis quibuscumque privilegiis ac gratiis, quas Apostolica Sedes reliquis monasteriisa Refugio nnncupatis concessit, in posterum gaudebit.

Nos itaque, quibus nihil potius, nihil gratius, nihilque optatius esse potest, quam animarum saluti omni quidem cura et vigilantia consulere, probe noscentes ex commemorato Andegavensis Domus Instituto Filiarum Beatæ Mariæ Virginis a Charitate Boni Pastoris, maximas utilitates in rem Catholicam et civilem posse redundare, omnes quibus hae litteræ favent, peculiari beneficentia prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis, et interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, ac pœnis quovis modo, et quavis de causa latis, si quas forte incurrerint, hujus tantum rei gratia absolventes, ac absolutas fore censentes, Auctoritate Nostra Apostolica harum Litterarum vi, omnia et singula, quæ eadem Con-

gregatio pro eo Instituto præfinienda censuit, quæque hisce Litteris inserenda voluimus, adprobamus, confirmamus, illisque Nostræ Potestatis robur adjicimus, ac perpetuo observari jubemus. Haec volumus, mandamus, decernentes, has præsentes Litteras firmas, validas et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, illisque ad quos spectat ac in posterum spectabit, in omnibus et per omnia plenissime suffragari, sicque in præmissis per quoscunque Judices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, et auctoritate judicari et definiri debere, ac irritum quoque et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus, ac in Universalibus, Provincialibusque, et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et Ordinationibus, ac quoties opus fuerit ejusdem Instituti etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romæ, apud S. Petrum sub annulo Piscatoris III. Aprilis MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri anno quinto.

E. Card. DE GREGORIO.

Concordat cum originali. Andegavi, die 9. Julii 1835.

† CAROLUS Episc. Andegaven."

Dieses päpstliche Breve lautet in teutscher Sprache, wie folgt:

Gregor XVI.

Zum ewigen Gedächtniß.

„Da nicht nur dem christlichen, sondern auch dem bürgerlichen Gemeinwesen die beste Unterweisung der Frauen die größte Hilfe und Zierde bringt; so pflegen Wir mit ganz besonderer Neigung unseres väterlichen Gemüths vorzüglich jene Anstalten zu befördern, welche am meisten zur gehörigen Erziehung der Frauen, zur Besserung der Sitten derselben, und zu ihrer Heranbildung zu aller Frömmigkeit und Tugend beitragen. Mit nicht geringer Freude haben wir daher vernommen, daß in dem Hause zu Angers die Anstalt der Töchter der seligen Jungfrau Maria von der Liebe des guten Hirten hauptsächsächlich dahin strebe, daß nicht bloß Jungfrauen, Verheiratete und Wittwen, die jämmerlich gefallen sind, eine sichere Zufluchtsstätte finden, wo mit Rücksicht auf ihren Ruf und mit völliger Beseitigung der öffentlichen Aergernisse sie selbst aus dem Schmutz der Laster zum keuschen Leben, zur Zucht der Sitten und zur Frömmigkeit übergeleitet werden, sondern daß auch verwaiste Mädchen in den heiligsten Lehren der katholischen Religion gründlich unterrichtet werden, damit sie desto leichter zu aller Ehrbarkeit gebildet, entweder in den Klöstern oder in der Welt fromm und religiös zu leben sich angewöhnen. Damit nun aber ein solches ausgezeichnetes Institut christlicher Liebe, aus welchem so viele und so große Segnungen der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft zufließen, mehr und mehr blühe und gedeihe, so hat der ehrwürdige Bruder, der Bischof von Angers, von Uns erbeten, daß die Vorsteherin des Hauses von Angers als die oberste Leiterin der ganzen Congregation erklärt werde, welche den übrigen Häusern, die das Haus von Angers gegründet hat oder in Zukunft noch gründen wird, vorstehen soll. Dasselbe haben auch

die ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe von Poitiers, Grenoble und Metz von Uns begehrt, indem sie erachten, daß eine solche allgemeine Vorsteherschaft zur Gewinnung des größern Vortheils und Heils jener Anstalt ganz vorzüglich geeignet sei. Wir haben daher die ganze Angelegenheit der Congregation Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, welche den Geschäften und Berathungen der Bischöfe und Ordensleute vorgesetzt ist, zur Prüfung übertragen, welche, nachdem sie Alles reiflich erwogen, für das größere Wohl und den Nutzen jenes Instituts am 2. Jänner laufenden Jahrs ihr Gutachten dahin abgegeben hat, daß alle jene Beschlüsse zu fassen seien, welche wir diesem Unserem apostolischen Schreiben wörtlich haben einrücken lassen, nämlich:

1) Das Haus von Angers und die übrigen Häuser, welche von demselben gegründet worden sind, sollen die Regeln, welche von P. Eudes entworfen und vom heiligen apostolischen Stuhl genehmigt worden sind, beobachten.

2) Die Oberin des Hauses von Angers soll außer der besondern Verwaltung des Hauses von Angers selbst den übrigen von ihm gegründeten oder künftighin noch zu gründenden Häusern vorstehen.

3) Das Amt dieser Generaloberin soll sein: mit Zustimmung des Diöcesanbischofs neue Häuser zu gründen, die gegründeten aber zu visitiren, und fleißig dafür zu sorgen, daß die Regeln beobachtet werden, und Alles geordnet verlaufe. Dieselbe darf aus eigener Macht oder vermöge der Ermächtigung der Oberinnen der andern Häuser Novizinnen in die Congregation aufnehmen, und die Töchter in die verschiedenen Häuser vertheilen, und aus einem Haus in das andere versetzen. Nichts aber von einem wichtigern Belang soll sie ohne Beirath der Assistentinnen

thun, und ein jedes Haus soll unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofs nach den Beschlüssen des heiligen Kirraths von Trient und nach den Apostolischen Constitutionen bleiben, welche solche Congregationen betreffen.

4) Jedes Mal nach sechs Jahren soll eine neue Generaloberin gewählt werden, jedoch so, daß die Oberin, welche ihre Amtszeit zurückgelegt hat, nach Ablauf der sechs Jahre wieder gewählt werden kann, und auch in der Folge, so oft es den Wählerinnen gefallen wird.

5) Bei der Vornahme der Wahl soll die althergebrachte Art beobachtet werden; es soll nämlich jedes Haus zwei Wählerinnen bezeichnen, welche in ein Haus zusammen kommen, oder ihre Stimmen schriftlich und versiegelt übersenden sollen. Die Wahl soll der Bischof des Orts leiten, an welchem sie vorgenommen werden wird.

6) Die Vorsteherin eines jeden Hauses soll von der Generaloberin gewählt worden, jedoch unter Beirath der Assistentinnen.

7) Die Congregation von Angers soll die frühere ihr und den alten Klöstern, welche Zufluchtshäuser genannt werden, eigenthümliche Tracht beibehalten. Aber statt des weissen Gürtels soll sie einen Gürtel von blauer Farbe und auf dem silbernen Herzen, das sie bisher getragen, soll sie das Bild des guten Hirten eingegraben tragen.

8) Die Congregation von Angers soll sich aller Vorrechte und Gnaden, welche der Apostolische Stuhl den übrigen s. g. Klöstern zur Zuflucht verstattet hat, auch fernerhin erfreuen.

Sonach haben Wir, welchen Nichts angelegener, Nichts angenehmer und Nichts erwünschter sein kann, als für das Heil der Seelen mit allem Eifer und aller Wachsamkeit zu sorgen, wohl erkennend, daß aus dem erwähnten Institut des Hauses

von Angers der Töchter der seligen Jungfrau Maria von der Liebe des guten Hirten, die größten Vortheile für die Sache der katholischen Kirche und des bürgerlichen Gemeinwesens hervorgehen können, und geneigt, Alle, welche dieses Schreiben begünstigt, mit besonderer Wohlthätigkeit zu bedenken, und von allen und jeden Verurtheilungen, Censuren und Strafen der Excommunication und des Interdicts und von andern, die auf was immer für eine Weise und wegen jeglicher Sache verhängt worden sind, wenn sie solche vielleicht sich zugezogen haben, freisprechend und als freizusprechen erklärend, genehmigen, bestätigen und bekräftigen Wir durch Unsere Apostolische Gewalt kraft dieses Schreibens, und gebieten, ewig zu beobachten Alles und Jedes, was dieselbe Congregation als für dieses Institut zu bestimmen beschlossen und was Wir als in dieses Schreiben aufzunehmen gewollt haben. Das wollen Wir, das befehlen Wir, beschließend, daß dieses gegenwärtige Schreiben fest, giltig und wirksam bestehe und bestehen solle, und seine vollen und ganzen Wirkungen erlange und erwirke, und daß es Jenen, welche es angeht und in Zukunft angehen wird, in Allem und durch Alles im vollsten Umfang helfe und daß so in den vorerwähnten Dingen durch alle und jede ordentlichen und delegirten Richter, auch durch die Auditoren des Apostolischen Palastes und die Cardinäle der heiligen römischen Kirche, indem denselben und jedem derselben die Vollmacht und Gewalt anders zu urtheilen und auszulegen, entzogen wird, geurtheilt und bestimmt werden solle, und daß es auch ungiltig und nichtig sei, wenn anders in Betreff dieser Dinge von wem immer und durch was immer für eine Gewalt wissentlich oder unwissentlich dagegen eingegriffen werden sollte.

Und nicht sollen entgegen stehen die auf allgemeinen und provincialen und synodalen Concilien erlassenen allgemeine und besondere Constitutionen und Ordnungen, und so oft es nöthig sein würde, die Statuten desselben Instituts, auch wenn sie

durch einen Eid, durch Apostolische Bestätigung oder durch jede andere Befestigung bekräftigt sind, und die Gewohnheiten was immer für einer Art, die Entgegengesetztes bestimmen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am III. April MDCCCXXXV, Unseres Pontificats im fünften Jahr.

E. Card. de Gregorio."

„Es stimmt mit der Urschrift überein.

Angers, 9. Juli 1835.

† Carolus, Bischof von Angers."

Dieses päpstliche Breve hat alle Erwartungen und Absichten der Schwesterschaft erfüllt.

Auch zeigten sich rasch die Folgen der glücklichen Errichtung des Generalats von Angers. Vor der Erscheinung des päpstlichen Breve's hatte das Haus von Angers nur drei Stiftungen, zu Poitiers, Grenoble und Metz, ausführen können. Seit der Einrichtung des Generalats dagegen hat der Orden erstaunliche Fortschritte gemacht: in der kurzen Zeit von drei Jahren waren die Häuser von Saumur, Nancy, Amiens, Lille, Puy, Straßburg, Sens, Rheims, Arles, Clermont entstanden. Rom selbst, das stiftungsreiche, öffnete am 4. Juni 1838 seine Mauern dieser frommen Anstalt und erhielt zwei Häuser. Sie verbreitete sich von da in die sardinischen Staaten, nach Chambery, Nizza, Turin. Pius IX selbst war als Bischof von Imola vor mehren Jahren mit dem Mutterhaus in Angers in Verkehr getreten, um seine Bischofsstadt mit dieser Stiftung zu begaben. Sie trat auch in Imola in's Leben. Belgien zählte im Jahr 1840 zwei Häuser des Ordens zu Mons und Namur. München und London gründeten zur gleichen Zeit Klöster Unserer Lieben Frau von der Liebe. Auch

die alte Kaiserstadt Aachen gewann die Anstalt. Der gute Hirte übersetzte die Meere und siedelte in Louisville in den Vereinigten Staaten Nordamerika's, zu Montreal in Canada, zu Algier, in Groß-Cairo in Egypten, zu Tripolis in den Barbaresken Staaten.

So bestand im Jahr 1848 die Congregation des guten Hirten zu Angers aus drei und vierzig Häusern, sowohl auf französischem Boden, als im Ausland und in den entlegensten Ländern. Diese 43 Häuser enthielten 901 Klosterfrauen, 153 Madeleinen, 2209 Büßerinnen, 1359 Bewahrte und 52 Negerinnen, im Ganzen 4674 Personen. Zieht man von dieser Ziffer die Zahl der Klosterfrauen ab, so erübrigen noch 3773 Personen, welche auf die Straßen hinaus geworfen wären, die Einen das Skandal der Städte, die Andern die Bettlerinnen der öffentlichen Mildthätigkeit. Diese Verbreitung erfordert in der That die Centralisation der obersten Verwaltung: daher stehen alle Ortsoberinnen unter der Ernennung der Generaloberin, die ihren Sitz im Mutterhaus zu Angers hat. In diesem Mutterhaus werden auch die Novizinnen für das klösterliche Leben heran gebildet.

Jede Anstalt mit voller Besetzung enthält im Durchschnitt 15—20 Klosterfrauen, ein Hundert Reuerinnen und Bewahrter, ein Zehent Madeleinen und ungefähr zwanzig Waisen.

Allein die Stiftung hat nicht nur an äußerer Ausbreitung gewonnen, sondern sie hat auch ihre innere Aufgabe erweitert. Zum Segen der geistigen, sittlichen Freiheit wollte sie für gewisse bedrängtere Seelen auch die Wohlthat der persönlichen Freiheit fügen. In der Gesittung abliegenden Erdstrichen, wo noch die Sklaverei gilt, kauft die Congregation junge Sklavenmädchen los, welche sie dann im Evangelium erzieht. Für diesen Zweck wurden vor einigen Jahren die Häuser in Groß-Cairo und in Tripolis errichtet, um unter dem Segen des Himmels

diesen jungen Heidinnen, denen sie die Ketten bricht, den Glauben, die Taufe und der Erlösung zu bringen.

Wir müssen die Stiftung der Loskaufung der Negerkinder, welche der Orden Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten zu dem Kreis seines eigentlichen Liebeswerkes hinzu genommen, näher besprechen, einmal weil dieses Werk die lieblichste der Missionen, sodann weil es ein weiteres Zeugniß für die unendliche Hingebung des Ordens und für die Erweiterungsfähigkeit seiner Bestimmung ist [1]. Der fromme Abbate Olivieri von Genua hat im Jahr 1838 dieses Werk, Negersklaven loszukaufen, unternommen, und der jüngst erschienene Rechenschaftsbericht zeigt, daß von 1838 bis 1847 schon 32 Sklaven losgekauft worden sind, darunter ein Jüngling, jetzt im Collegium der Propaganda, und 31 Mädchen, zerstreut in den verschiedenen Klöstern des guten Hirten zu Angers, Toulon, Lyon, Grenoble, Avignon, Chambery und Nizza. Die in christlichen Werken heroische Frau Generaloberin des Hauses zum guten Hirten hat mit ihrem bekannten weisen Muth den frommen Plan Olivieri's in's Leben geführt, und der Segen Gottes hat das junge Werk vom Ursprung an umgeben. Selbst Könige nahmen es in ihren Schutz: der König von Sardinien stellte ein Schiff seiner Marine den Töchtern des guten Hirten zur Verfügung, welche nach Afrika zogen, der Vicekönig von Egypten empfing sie mit den Ehren, welche sonst gekrönten Häuptern eignen: Frankreich ließ sich aber nicht die Ehre nehmen, die frommen Colonieen des guten Hirten an jene Küsten überzuführen, wo einst die großen Heiligen Augustin und Cyprian das Christenthum zu hohem Wachsthum gepflegt.

---

[1]) Wir halten uns an die Schrift: **Notice sur l'Oeuvre du rachat des esclaves. Par M. Emile Leguay, Membre de la Conférence de Saint-Vincent- de Paul d'Angers. Paris, Imprimerie d'Adrien Le Clerc & Comp., Mai 1847, 35 p.**

An Pfingsten des Jahres 1845 hatte der Abbé Fouré von der Kanzel des Klosters zum guten Hirten in Angers den zahlreich versammelten Gläubigen den hochherzigen Plan der Frauen des guten Hirten verkündet, jene schwarzen Stämme zu evangelisiren, welche seit Jahrhunderten zu einer verthierenden Sklaverei verurtheilt sind, und die versammelte Menge, auf welche eine heilige Begeisterung niederzuckte, entsprach dem Aufruf zur Unterstützung des Werks mit reichlichen Gaben. Und wie das Senfkorn des Evangeliums, ist schon im ersten Jahr das schöne Werk in Afrika gewachsen, da sich zu der Anstalt von Cairo eine neue in Tripoli gesellt hat, mit dem Zweck, junge Seelen dem Gesetze Mahomets zu entziehen und in die Freiheit des Christenthums einzuführen. Zwei kleine Schriften erzählen die Geschichte der Anstalt von Kairo: Notice sur l'Établissement du Bon-Pasteur au Grand-Caire, par M. H. de Seré; Angers, librairie de veuve Pignet - Château und Nouvelles récentes sur l'Établissement des Dames du Bon-Pasteur au Grand-Caire; Angers, librairie de Lainé frères. Die Geschichte der Anstalt von Tripoli enthält den Briefwechsel zwischen den beiden zur Stiftung des Hauses abgeordneten Schwestern mit der Generaloberin von Angers, welcher uns vom 15. October 1846 bis zum 25. Jänner 1847 vorliegt. Wir theilen die Briefe wörtlich mit, da man bei ihrer Lesung nicht weiß, was man mehr bewundern soll, ob die erhabene Hingebung, welche schwache Frauen bestimmt hat, ihr Vaterland zu verlassen, um auf fremder Erde für das Kreuz zu wirken, oder aber die Congregation, welche eine solche Hingebung ihren Töchtern einflößt.

Der erste Brief lautet:

Berberei, 15. October 1846.

Sehr geehrte und vielgeliebte Schwestern,

„Nachdem unser göttlicher Hirt durch Euere Gebete die Gnade gewährt hat, eine neue Pforte des Heils einer unendlichen Zahl verlassener

Schaafe zu eröffnen, in Betreff deren sein väterliches Herz große Entschließungen der Barmherzigkeit hatte, sind wir mit großer Freude nach diesem Land abgegangen, welchem der Friede verkündet ist, und wir haben Paris am 2. October verlassen. Zwei Tage später waren wir in Toulon angekommen, und da das Schiff, welches uns überführen sollte, bereit war, die Segel zu lichten, so konnten wir uns sofort einschiffen; endlich waren kaum drei Tage verflossen, als unser Fahrzeug uns auf Malta ausschiffte. Die Bewohner dieses Eilands empfingen uns mit großen Kundgebungen von Sympathie und Zuneigung, und während der drei Tage, welche wir hier zu verweilen genöthigt waren, empfingen wir den Besuch der verschiedenen religiösen Orden, welche auf dieser frommen Insel bestehen, die die Engländer mit vieler Mäßigung regieren, indem sie den Einwohnern die volle Freiheit in der Ausübung unserer heil. Religion lassen. Die ehrwürdigen Väter Capuziner bezeugten uns vor allen die größte Theilnahme; sie wollten selbst uns ein Schiff aufsuchen und sie hatten das Glück, ein solches zu finden, welches in 8 Tagen abging, was wir Gott als eine unverhoffte Gunst verdankten; denn die Reisenden warten oft über einen Monat, ehe sie sich einschiffen können. Wir brauchten fünf Tage zu dieser Ueberfahrt von Malta bis an den Ort unserer Bestimmung, da die See nicht immer ruhig gewesen war. Unser Capitän war ein eifriger Christ, und er versammelte die ganze Mannschaft seines Schiffs, genannt der afrikanische Courier, um den Rosenkranz und die Litaneien der heil. Jungfrau zu beten. Die Haltung aller dieser Matrosen entsprach ihrer Andacht und nie hörte man irgend eine Person die Stimme erheben, als um Gott zu loben oder in maltesischer Sprache die durch die Vermittelung Maria's gewirkten Wunder zu erzählen.

„Ein anderes Schauspiel erwartete uns bei unserer Ankunft in unserer lieben Mission. Wir waren Zeugen der äußersten Hungersnoth, welche unser armes Frankreich, so reich an geistlichen Gütern, heimsucht, und hier fanden wir einen schwellenden Ueberfluß an allen Lebensmitteln und eine gänzliche Entbehrung an aller geistlichen Hilfe. Alle wissen nicht, ob noch andere Güter, als die der Erde bestehen; sie wußten nicht einmal, was Klosterfrauen waren; denn es waren solche nie in der Berberei erschienen. Gleichwohl haben diese Völker, Abstämmlinge der Karthager, welche an Berühmtheit selbst mit Rom wetteiferten, sich besser erhalten, als die Egyptier, und wir hätten nie geglaubt, weniger Aberglauben und weniger Fanatismus, als bei diesen letztern, zu finden. Man ist bezaubert von ihrer Ehrlichkeit und Einfalt, welche etwas Edles und Großes hat.

Der Pascha, welcher dieses Land regiert, ist ein Renegat, und seine Frau, welche, wie er, unserer heil. Religion entsagt hat, liebt und schützt gleichwohl die Christen. Wir werden mit Hilfe Gottes und Euerer heiligen Gebete, vielgeliebte Schwestern, von diesem Pascha eine Länderei erhalten, welche wir anbauen könnten. Wir haben viele Negerinnen, welchen dieses Haus ganz angehört, und wir bringen in ihrem Namen unsere lebhaftesten Gefühle der Dankbarkeit ihren würdigen Wohlthätern dar. Das Almosen von 2 Francs, welches sie ihnen jährlich geben wollen, ist ganz genügend und wird uns in Betreff des Unterhalts dieser armen Kinder sehr helfen, welche in diesem Land mit Wenigem sich zu begnügen gewohnt sind, wo es nie Winter ist.

„Unsere würdige Generalmutter hatte gewünscht, daß diese Stiftung am Tag der heil. Theresia gegründet würde; aber am Vorabend des Fests waren wir noch nicht die Hälfte des Wegs; doch trieb uns in der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober ein wüthender Sturm rasch gegen den Hafen. Unser Capitän versicherte uns, nie einen solchen gesehen zu haben, und in der That war der Donner schrecklich, und der Widerschein der Blitze gab der See fast den Anblick eines Abgrundes voll Feuers. Gleichwohl fühlten wir nicht die geringste Furcht. Da wir die Pflanzerinnen einer Stiftung sind, welche in das geheiligte Herz Unseres Herrn und seiner hochheiligen Mutter gestellt ist, so erfüllte ihre Güte unsere Seele mit einem unnennbaren Frieden. Also erst am Tage der heil. Theresia selbst gewahrten wir in der Frühe das Schloß und die hohen Moscheen der Stadt. Wir übergaben die Empfehlungsschreiben des Hrn Guizot, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Königs der Franzosen, an einen türkischen Officier, welcher gekommen war, um unser Schiff zu recognosciren, und wenige Augenblicke nachher sahen wir den Herrn Consul von Frankreich, welcher uns mit einer Schaluppe aufsuchte. Weil der Sturm noch nicht sich gelegt hatte, so dauerte es fast eine Stunde, ehe er sich an unserm Schiff anhacken konnte: endlich stiegen wir in diese Schaluppe, welche ganz von den Wogen des Meeres überdeckt war, und wir mußten den ganzen Tag durchnäßt bleiben; denn es war unmöglich, unser Gepäcke auszuschiffen. Am Ufer angekommen, wurden wir durch den ehrwürdigen apostolischen Präfecten des Ordens des heil. Franciscus empfangen, welcher uns mit dem französischen Kanzler erwartete; sie nahmen uns mit den lebhaftesten Zeichen der Güte auf. Jeder wollte uns in seine Wohnung aufnehmen; allein der Herr Consul hatte schon Alles zubereitet. Wir nahmen mit Dank sein freundliches Anerbieten an, und

während der ganzen Zeit, welche wir bei ihm blieben, hörte er nicht auf, uns mit Beweisen seiner Sorgfalt zu überhäufen. Dieser würdige Greis hat soeben gegenüber dem französischen Consulat ein Haus aufgefunden, von welchem wir mit unsern drei arabischen Pfleglingen am 20. Oktober, am Vorabend des Fests des geheiligten Herzens Besitz genommen haben. Es ist ganz klein und arm; denn es hat nur ein Stockwerk mit drei Stuben und ein Erdgeschoß mit der gleichen Zahl Zimmer; aber es ist köstlicher, als der prächtigste Palast; es enthält die kostbare Hinterlage, welche die göttliche Vorsehung durch die Almosen eifriger und mildthätiger Gläubigen aufzunehmen uns gesandt hat. Das reinlichste Zimmer ist zu einem Betsaal geweiht; wir können jedoch dort nicht das heil. Sakrament haben, weil wir noch keine geweihten Gefäße haben. Am Freitag, den 25. Oktober, wird der apostolische Präfect dort feierlich den Kreuzweg errichten. Dieser ehrwürdige Pater wird unserer verehrten Generalmutter große Plane mittheilen, welche unser göttliche Erlöser ihm für diese Stiftung ins Herz gegeben hat, und nirgends hätte sie besser angelegt sein können, als in dieser Stadt, wo alle Karawanen mit ihren zahlreichen Opfern zusammentreffen."

„Betet nun, vielgeliebte Schwestern, zu Unserem Herrn, daß er gnädig vollende, was seine Güte so glücklich begonnen hat. Wir suchen gegenwärtig einen für dieses Land geeigneten Gewerbszweig, wo das Nähen, das Sticken und alle feinern Arbeiten fast unnütz sind; denn es gibt hier höchstens 20 wohlhabende europäische Familien. Wir können hier unsern Lebensunterhalt nur im Anbau von Ländereien, welche äusserst fruchtbar sind, und in der Fabrikation der Leinwand und der Borten finden, welche in diesem Land unbekannt ist. Wir vertrauen ganz auf euer heiliges Gebet, um die Schwierigkeiten besiegen zu können, welche sich gegen diese Plane einstellen, die für das Gelingen dieser Stiftung wesentlich von Bedeutung sind.

„Wir haben mit dem Herrn Consul die Umgebungen der Stadt besucht. Das Land ist herrlich; es erzeugt in allen Jahreszeiten und fast ohne Anbau. Die Luft ist sehr gesund; aber es gibt im ganzen Land weder Fluß noch Bach, und man findet kein anderes süßes Wasser, als jenes, welches man in den Cisternen während der Regenzeit sammelt. Die Araber leben von Feigen und Datteln, welche man hier in Ueberfluß findet, und sie begnügen sich oft mit einer Handvoll Gerste oder Mais, in Wasser genetzt. Es tagt um 5 Uhr in der Frühe, und die Sonne geht um 6 Uhr Abends unter, und es gibt so hier, wie in Cairo, weder

Morgen- noch Abenddämmerung. Die Schlangen und Scorpionen sind hier ganz gemein und die Tiger auch. Da hier keine Posten eingerichtet sind, so wird unser Verkehr um so schwieriger sein: man muß ein Handelsschiff abwarten, dessen Abreise immer sehr unregelmäßig ist. Euere Briefe bleiben ebenfalls auf Malta liegen, ehe sie an uns befördert werden können, und wir wünschen lebhaft, solche zu erhalten, da ihr beständig in dem heiligen Herzen Jesu und Maria's vereinigt seid, wo wir das Glück haben, zu sein,

sehr verehrte und vielgeliebte Schwestern,
Euere ganz ergebene und unwürdige
Schwestern in Jesu Christo,

die Klosterfrauen der Gemeinschaft des guten Hirten in der Berberei.“

Kaum waren neun Tage seit ihrer Installation verflossen, als die Stiftung schon auf dem Weg der Entwicklung war; und die Generaloberin empfing bereits am 30. Oktober 1846 folgenden Brief:

„Sehr geehrte und sehr würdige Generalmutter!

„Die Stiftung gewinnt eine ungeheure Zunahme. Weder das Haus, noch die Klosterfrauen können der großen Zahl der Sklavinnen und Araberinnen genügen, welche sich melden. Wir haben Pensionäre zurückgewiesen, und wir sind alle Tage genöthigt, die Angebote ansehnlicher Personen abzulehen, welche uns ihre Kinder anvertrauen möchten, weil unsere Pforte nur für arme verwahrloste Kinder geöffnet ist. Unser Herr hat dem hochwürdigsten apostolischen Präfecten ein Herz gegeben, welches vollständig die Absichten seiner göttlichen Barmherzigkeit und die Absichten Ihrer Menschenliebe begreift, und er selbst führt uns jeden Augenblick irgend ein neues Schaaf zu. Unser Pförtner ist ein junger Araber, welcher eifrig wünscht, Christ zu werden, und wir wünschten sehr, ihn unsern theuern Schwestern nach Algier schicken zu können. Wir haben zwölf junge Araberinnen, welche uns ziemlich gut verstehen. Was den Herrn französischen Consul betrifft, so besucht er uns alle Tage, und er liebt äusserst unsere Anstalt, welche der Gegenstand seiner lebhaftesten Sorgfalt ist; er spricht uns stark zu, allen Consuln auswärtiger Nationen, welche hier sind, an

der Zahl 16, und allen angesehenen Personen der Stadt Besuche zu machen, und er wünscht ebenfalls sehr, daß Ihre Liebden uns von Angers eine Negerin schicke, welche wohl gebildet ist, um den andern ein gutes Beispiel zu geben. Wir wagen gleichfalls, sehr würdige Mutter, in aller Unterwürfigkeit und im vollen Vertrauen, und nach Anrufung des Lichts und des heil. Geistes, eine Gnade von Ihrer Liebden zu erbitten, nämlich die, uns gütigst als Oberin dieses Hauses eine unserer vielgeliebten Schwestern, die dazu fähig und tugendhaft ist, senden zu wollen; denn es ist hier ein colossales Werk zu thun, und es ist unmöglich, zugleich die Leitung des Hauses und die Classen zu besorgen. Es ist sonach unbedingt nothwendig, sehr würdige Mutter, daß Ihre Liebden für das Gelingen dieser Stiftung gütigst zwei ganz ausgezeichnete Klosterfrauen sende. Wir ersuchen sie auch, uns Ihre Entscheidung rücksichtlich der Wahl des Hauses mit zutheilen, welches man bauen soll, sei es in der Stadt, sei es in ihren Umgebungen.

„Die Yallhabas oder Sklavenhändler sind eben abgereist, und sie werden gegen das Ende des Monats März mit zahlreichen Carawanen zurückkommen. Wir gedenken dann, eine große Menge Sklavinnen zu kaufen; denn man gibt diese armen Sklaven sehr wohlfeil, und jene, welche wir haben, scheinen sich so glücklich zu befinden, und bezeigen uns überdies so viele Anhänglichkeit, daß sie uns zu sagen scheinen: Euer Volk soll mein Volk und euer Gott mein Gott sein. Gleichwohl bedürfen wir noch des Gebets unserer lieben Schwestern von Angers, um das Gute zu vollenden, welches sie so glücklich angefangen haben.

„Wir erwarten mit großer Ungeduld Ihre liebe Nachrichten und auch eine Antwort auf das Schreiben, welches der hochwürdigste apostolische Präfect an Ihre Liebden geschrieben hat, von dem die Seele mit Freude erfüllt sein mußte. Dieser ehrwürdige Pater hat unsere Installation Sr. E. dem Cardinal Fransoni angezeigt; er hört nicht auf, dem Herrn dafür zu danken, daß er ihm unser heiliges Institut geschickt hat, und er ist ungern abgereist, um die Firmung zu spenden; allein er wird in wenigen Tagen zurück kommen. Er muß noch an Ihre Liebden schreiben, um von Ihnen die beiden für diese Anstalt nöthigen Klosterfrauen zu erbitten; den wir sind noch genöthigt, den Katechismus einige arme Kinder zu lehren, was unsere Arbeiten sehr vermehrt. Alles ist schon bereitet, um unsere vielgeliebten Schwestern zu empfangen, und das Haus ist mit den nöthigsten Geräthen versehen.

„Wir können Nichts verdienen, um unsere Kinder zu ernähren, bis

die Arbeitsgeräthe für die Bereitung der Borden, welche ihre Liebden uns gütig versprochen hat, uns zugekommen sein werden. Wir bitten auch unsere Schwestern, uns das Innere eines Webstuhls zum Weben der Leinwand, ganz aufgeschlagen, mitzubringen, damit es als Muster diene, um andere darnach zu machen.

„Wir beginnen in dieser Woche, Brod zu backen; unsere Negerinnen können kochen und backen. Der Herr Consul von Neapel und der der Vereinigten Staaten haben uns einige Früchte geschenkt, obwohl wir es abgeschlagen haben, die Erziehung ihrer Fräulein zu übernehmen, und Jedermann zeigt uns eine sehr große Zuneigung. Die Octave des Festes des geheiligten Herzens Jesu war noch nicht geschlossen, als wir schon zwölf junge arabische Sklavenmädchen hatten. Unser Miethzins ist für ein Jahr voraus bezahlt: das Haus ist mit Geräthschaften versehen; alle unsere lieben Kinder sind gut gekleidet und wir ermüden nicht, die Wunder anzustaunen, welche zu unsern Gunsten durch die große Barmherzigkeit Gottes gewirkt werden. Noch nie hat das arme Volk, welches uns umgibt, irgend eine Gnade mißbraucht; denn noch nie hat man ihm geistliche Hülfe gebracht. O! wie sehr wünschen wir, Unsern Herrn die größte Zahl, selbst alle, kennen und lieben zu lassen. Unser größtes Leid ist gegenwärtig, keine Arbeit zu haben; allein nach so vielen sichtbaren Merkmalen des göttlichen Schutzes der hl. Vorsehung dürfen wir nicht des Vertrauens entbehren: auch beginnen wir morgen eine neuntägige Andacht zum heil. Joseph. Der Herr Consul von Frankreich, der uns eben verläßt, hat uns gesagt, daß die letzte Karawane 800 junge Negerinnen gebracht habe, deren kleinste unter 30 Francs verkauft worden sind. So wird unser Haus in der Berberei völlig Ihre heiligen Wünsche erfüllen, und in dieser festen Hoffnung habe ich das Glück, zu sein, mit der tiefsten Ehrerbietung,

meine sehr würdige Generalmutter,

Ihre ganz ergebene 2c. 2c.“

Man liest ferner in einem andern Brief:

.... „Wir können nicht genug sagen, wie groß das Wohlwollen des hochwürdigen apostolischen Präfecten, und wie günstig er für das Werk der Loskaufung der Negersklavinnen gestimmt ist. Unser Herr hat in sein Herz die Gefühle eines Vaters für diese armen kleinen Negerinnen

gelegt. Der Herr Kanzler des französischen Consulats hegt auch durchaus dieselben Gesinnungen; er ist selber auf den Markt gegangen, um unsere ersten Sklavinnen anzukaufen, welchen wir die Namen Caroline, Johanna und Francisca gegeben haben."

Die weiteren Schicksale der jungen Stiftung erzählt folgender Brief an die Schwestern des Generalklosters zum guten Hirten in Angers. Er lautet wie folgt:

„Alle Jene, welche auf dich, o Herr, hoffen, werden mit Freude erfüllt!"

„Hochverehrte und sehr würdige Schwestern!

„O Ihr, die Ihr unsere Hoffnung durch Eure glühende Liebe und Euere heißen Gebete aufrecht erhalten, kommet nun auch, mit uns die unnennbare Freude zu theilen, mit welcher der Herr seine geliebte Heerde in der Berberei erfüllt. Die Bewunderung und die süße Freudigkeit der Hirten bei dem Anblick des Stalls, welcher den Schatz der Himmel umschloß, erneuert sich unter unsern Araberinnen, welche zum ersten Mal von seinem göttlichen Licht erleuchtet worden sind, und das Gebet, welches sich zuerst aus diesen Herzen erhebt, ist für Euch, vielgeliebte Schwestern, und für ihre hochherzigen Wohlthäter. Vereinigt mit diesen lieben Neugläubigen, bringen wir Gott die glühenden, aufrichtigen Wünsche, welche wir für unsere sehr geehrte Generalmutter, für unsere Wohlthäter, für unsere theuren Stifterinnen und endlich für unsere Herrn Hausgeistlichen hegen, dar, denen wir uns in dem heiligen Opfer der Messe empfehlen, auf daß unser göttlicher Erlöser dieses Werk seiner Barmherzigkeit zu Ende führe.

„Diese Stiftung hat das Glück, auf eine ganz besondere Weise unter den Schutz des geheiligten Herzens Jesu gestellt zu sein. Unsere Installation ist am Tag seines Festes geschehen; wir haben eine musikalische Messe gehabt; man hat das Te Deum gesungen, und eine unermeßliche Volksmenge jeder Nation hat dieser Feier angewohnt. Noch an diesem Tag haben wir drei Sklavinnen erhalten, und noch vor dem Schluß der Octave hatten zwölf andere die Freiheit empfangen, indem sie in den Schaafstall des guten Hirten traten. Diese lieben Kinder begehren schon die Taufe mit heißem Verlangen, und sie bereiten sich dazu mit Sorgfalt vor.

„Der Herr französische Consul und seine Fräulein Tochter haben ihre Lust an der Gesellschaft dieser Kinder; sie lassen keinen Tag vergehen, ohne sie zu besuchen, ohne mit ihnen sich zu unterhalten, oder ihnen irgend ein Geschenk zu machen, und sie bewundern die rasche Verwandlung, welche die Gnade in ihnen gewirkt hat. Dieser würdige Consul beabsichtigt, uns eine große Zahl Sklavenmädchen bei dem Eintreffen der Karawanen im Monat März zukommen zu lassen. Nicht nur hat er eine große Sympathie für unsere Stiftung; sondern es ist auch seine höchste Freude, daß unser religiöses Frankreich den andern Nationen mit diesem erhabenen Plan vorangegangen ist. Schon hat England ein Kriegsschiff ausgerüstet, welches an den Küsten Afrika's streicht, nicht nur um die Ueberfahrt der Neger nach Constantinopel und in die andern Städte der Türkei zu verhindern, sondern welches sie auch auf ihrer Seefahrt befreit. Gleichwohl müssen alle diese Unglücklichen hier durchkommen, wo sie halb todt anlangen, zumal die jungen Negerinnen, welche auf den Karren keinen Platz finden konnten. Glücklich jene, welche der Herr sich von aller Ewigkeit an auserwählt hat, um sie in sein Haus zu setzen und sie mit seiner Gnade zu überschütten! O! wie sind doch die Wege der göttlichen Barmherzigkeit so wunderbar, weil das Heil Allen angeboten wird! Selbst der Wechsel des Ministeriums in der Türkei wurde sichtbar zu diesem Behuf durch die barmherzige Vorsehung unseres lieben Gottes geleitet.

„Ali-Effendi, ehedem türkischer Botschafter zu Paris, wurde jüngst durch den Sultan zum Staatsminister ernannt. Er wünscht französische Anstalten, um seine Völker aus der Unwissenheit zu ziehen, in welcher sie still stehen, und er hat neulich in diesem Betreff an unsern Herrn Consul geschrieben. Man hofft und erwartet täglich den Wechsel des Pascha, welcher die Berberei regiert; denn er ist unmenschlich, geizig und grausam. Gleichwohl sagt er nichts zu unserer Anstalt, und das ohne Zweifel, weil er unsere Beschützer fürchtet, und noch mehr das ungeheure Kriegsschiff, welches die Franzosen vor seinem Palast in Station halten.

„Reschid-Pascha, welcher ebenfalls in das türkische Ministerium berufen worden ist, hat in demselben Sinn, wie Ali-Effendi, geschrieben; er wünscht auch, daß die Araber gesittigt werden, und Nichts bereitet sie besser zum Christenthum vor.

„Wir haben auch geschrieben, daß nur wenige Tage nach unserer Ankunft wir mit dem Herrn französischen Consul gegangen waren, das Land in den Umgebungen der Stadt zu besuchen. Um hinaus zu gelangen,

mußten wir eine große Menge fast unwegsamer Straßen durchwandern, und kurze Zeit vorher hatte der Herr Prinz von Joinville denselben Weg gemacht, um dem Pascha den Besuch zurück zu geben. Die Stadt ist durch eine ganz alte und sehr wohlerhaltene Citadelle vertheidigt, deren Thore man um 8 Uhr Abends schließt, und bis zum nächsten Morgen darf dort Niemand aus- und eingehen läßt.

„Die Orangen-, Dattel- und Feigenbäume aus Indien besäumen die Wege und sind mit Früchten außerordentlicher Größe überladen. Das sind die besten, die man in der ganzen Levante bekommen kann; nur lassen sie sich nicht aufbewahren, außer man kocht sie ein. Auch das Getreide ist von einer vorzüglichern Art, als das anderer Länder: es gibt fast gar keine Kleie: das Mehl ist wie Semmel und das Brod ist sehr weiß und leicht. Der Regen fällt nun in Fülle, und man benützt ihn, das Getreide zu säen und die Cisternen zu füllen; das ist das einzige Mittel, um süßes Wasser zu haben, da das aller Brunnen und aller Quellen gesalzen ist, und das Wasser, welches daher kommt, nicht einmal zur Bereitung der Lauge oder zur Bewässerung der Gärten dienen kann. Im Monat Jänner geschieht die Ernte und hundert Tage sind mehr als genügend dieser fruchtbaren Erde, um hundertfach das ihr vertraute Korn zurück zu geben. Die Olivenernte war sehr reichlich, und wir haben einen guten Vorrath gemacht. Sonst leben wir sparsam, da wir hier gar keine Arbeit finden und nicht einmal unsere Gewerbe einrichten können, welche für uns sehr einträglich in diesem Land sein werden, wo man gar keine Industrie kennt.

„Wir bitten Euch neuerdings, sehr theure Schwestern, uns Unserem Herrn zu empfehlen, indem wir Euch betheuern, daß wir beständig mit der Gnade Gottes und selbst auf die Gefahr unseres Lebens das Werk der Loskaufung und der Erlösung der Sklavinnen aufrecht erhalten werden, welches uns durch unser Mutterhaus anvertraut worden ist. Indem wir außerdem und auf den Knieen den Segen unserer würdigen Generalmutter und unsers Hrn. Superiors erbitten, ersuchen wir Euch, die aufrichtigen Gefühle der ehrfurchtsvollen Zuneigung zu genehmigen, mit welchen wir sind für immer in den geheiligten Herzen Jesu und Maria's,

hochverehrte Schwestern,

Euere ganz ergebenen und unwürdigen Schwestern in Jesu Christo,

die Schwestern der Gemeinschaft Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten in der Berberei.“

Der folgende Brief beweist schon die große Würdigung der Anstalt:

Berberei, 7. Jänner 1847.

Hochverehrte Generalmutter,

„Ihre schätzbaren Briefe, welche wir so eben empfangen, haben uns einen großen Trost gebracht, und vereinigt mit Ihrer Liebe arbeiten wir aus unserm ganzen Herzen und aus allen unsern Kräften an dem Seelenheil unserer lieben Sklavinnen.

„Unser Muth belebt sich, wenn wir daran denken, daß Sie mit uns kämpfen; Ihre Hand ist es, Ihr Geist ist es, welche diesen kleinen Stamm der lieblichen Mutter Gottes führen, und wir werden in allen Dingen nur den Weg gehen, welchen Ihre Liebden uns vorgezeichnet hat. Wir empfehlen uns ferner den Gebeten unseres lieben Mutterhauses, damit der göttliche Hirte die Pforten seines Schaafstalls der möglich größten Zahl von Sklavinnen öffne. Alle Mächte schützen uns; gleichwohl zählen wir einzig nur auf die Gebete, welche für uns durch die Heiligen der Erde und des Himmels verrichtet werden, da wir Alles von der göttlichen Vorsehung bei diesem Werke, welches nicht menschlich ist, zu erwarten haben.

„Hr. Beaussier, Vicar an der Cathedrale von Marseille, hat uns gerade angezeigt, daß er uns eine vollständige Kapelle und eine Büchersammlung sende. Er hat sich auch verpflichtet, jedes Jahr eine Sklavin loszukaufen, und er wird 250 Fr. für ihr Bett und ihre Ausstattung geben. Die HH. Consuln Frankreichs, Neapels und der Vereinigten Staaten schicken oft unsern lieben Kindern einige Geschenke und eine große Menge Zuckerwerks, und sie hören nicht auf, uns zu bestimmen, ein Pensionat zu errichten, was wir ihnen bisher abgeschlagen haben, indem wir alle unsere Kräfte für unsere lieben Sklavenkinder aufbehalten wollen.

„Der hochwürdigste apostolische Präfect und der Hr. Consul von Frankreich haben mit großer Freude die schätzbaren Schreiben empfangen, welche Ihre Liebden an sie gerichtet hat: der erstere beschäftigt sich damit, für uns ein geräumigeres Haus aufzufinden, anstoßend an seine Kirche, damit wir unsern Chor daran bauen können, und daß das Gitter desselben sich in das Heiligthum öffnen möge. Durchdrungen von einer großen Achtung für unser heiliges Institut ist dieser würdige Präfect, welcher ein Heiliger von außerordentlicher Strenge des Lebens ist, von Eifer für die Verherrlichung Gottes verzehrt. Er hat so eben einen türkischen Soldaten bekehrt, welchen er heimlich nach Malta geschickt hat; auch hat Se. Hochwürden uns

40 kleine Malteserinnen von armen Familien übergeben, aus denen wir eine von unsern Negerkindern ganz getrennte Classe von Externen gebildet haben. Unter die Erstern haben wir die zehnjährige Enkelin einer armen arabischen Frau aufgenommen, welche zur katholischen Religion übergetreten ist.

„Wir bitten auf den Knieen um Ihren Segen, indem wir das Glück haben, mit der tiefsten Ehrfurcht in den Herzen Jesu und Maria's zu sein,

hochverehrte Mutter,

Ihre ganz ergebene ꝛc.

Wir verzeichnen noch das Schreiben vom 25. Jänner 1847:

„Hochverehrte und sehr würdige Generalmutter,

„Wir bereiten uns in Vereinigung mit Ihrer Liebden vor, das Fest des Herzens unserer zärtlichen Mutter Mariä zu begehen, und die Gefühle, welche wir bei dem Annahen dieses großen Tages empfinden, sind unaussprechlich. Wir möchten gern unsere Erkenntlichkeit den Wohlthaten und Gnaden gleich stellen, die wir durch die Vermittlung dieses heiligen Herzens empfangen haben. Auch gehört dieses Haus ihm ganz an, wie die Seelen der armen Sklavinnen, welche es enthält oder welche es enthalten soll, und wollen Sie, ehrwürdige Mutter, beten, daß deren Zahl alle Tage zunehmen möge. Wir empfehlen uns ebenfalls den Gebeten unserer frommen Schwestern und jenen aller Wohlthäter und Freunde der Stiftung.

„Die Karawane, welche im Monat März eintreffen wird, hat vier tausend Negersklavinnen; aber sie werden nicht alle ankommen, weil ein Theil dieser Sklavinnen vor Anstrengungen während der Reise stirbt. Jene, welche zu Tripoli nicht verkauft werden können, wo sie nur wenige Tage verweilen, werden nach Constantinopel oder Alexandria eingeschifft. Alsdann schichtet man sie auf Schiffen zusammen, wo sie unmöglich sitzen oder liegen können, so gedrängt sind sie, und sie bleiben den brennenden Strahlen der Sonne oder der Feuchtigkeit der Nacht ausgesetzt, so lang die Ueberfahrt dauert; aber ihr größtes Unglück ist, daß man sie nöthigt, den Mahomedanismus anzunehmen und daß sie dann schwieriger zu bekehren sind. Aus diesem Grund ziehen wir es vor, sie sofort nach ihrer Ankunft anzunehmen. Der hochwürdigste apostolische Präfect, welchen ein heiliger Eifer für das Heil dieser lieben Seelen belebt, beschleunigt durch seine

Gebete und Wünsche die Bekehrung des gesammten Afrika, und er glaubt, daß die Zeit hiefür nahe ist.

„Wir erwarten die vielgeliebten Schwestern, welche Ihre Liebden uns gefälligst senden will, um unsere Arbeiten zu theilen. Außer der Classe unserer Araberinnen lehren wir, wie wir schon angezeigt haben, vierzig kleine Malteserinnen die christliche Lehre, indem wir uns zu glücklich fühlen, die Armen, die Sklavinnen und die Negerinnen evangelisiren zu können, für welche unser Haus einzig gegründet ist.

„Da keiner der beiden der Mission von Tripoli beigegebenen italiänischen Priester das Arabische versteht, so sind wir genöthigt, unsere Kinder das Italiänische zu lehren. Wir sind im Begriff, eine kleine Congregation für die Seelen des Fegfeuers zu errichten, in welche die Negerinnen noch am Tag ihrer Taufe eintreten sollen. Wir lassen sie viel beten für Ihre Liebden, für unser liebes Mutterhaus und für ihre hochherzigen Befreier.

„Die Einwohner bezeigen uns großes Wohlwollen und viele Zuneigung. Eine gewisse Anzahl Ungläubiger ließ uns um die Erlaubniß bitten, uns besuchen zu dürfen. Unter den Europäern zeichnen wir aus den Hrn. Consul von Neapel, welcher uns jeden Tag neue Geschenke macht, und den Hrn. Consul von Frankreich, welcher gegen uns seine freundliche Dienstfertigkeit fortsetzt.

„Wir haben auch viele Stickarbeiten; allein leider sind wir allein, um sie zu fertigen, da unsere Kinder viele Schwierigkeiten haben, die Nadel zu halten.

„Wir erwarten den lieben Brief der Gemeinschaft unsers Mutterhauses, welche uns so schätzbar ist, und die unserer lieben Klöster, welche wir zärtlich lieben, und wir vereinigen uns aus dem Grund des Herzens mit unsern vielgeliebten Schwestern, indem wir ihnen diese große Stiftung empfehlen, an welcher sie sich so lebhaft zu betheiligen die Güte haben, und welche das edle Ziel unserer heiligen Anstalt ist.

„In dieser Hoffnung und indem wir auf den Knieen für uns und unsere gegenwärtigen und künftigen Kinder um Ihren Segen bitten, habe ich die Ehre, für immer in den geheiligten Herzen Jesu und Maria's zu sein,

hochgeehrte und sehr würdige Generalmutter,

Ihre ganz ergebene und gehorsame ꝛc.

Auch folgendes Bruchstück aus dem Brief des apostolischen Präfecten an die Generaloberin des Ordens zum guten Hirten dient zur Ergänzung der Geschichte der Stiftung dieser Anstalt:

„. . . . Mit Thränen der Zärtlichkeit, kommend aus einem Herzen voll Freude und Trostes, habe ich die Ehre, Sie in Kenntniß zu setzen von der glücklichen Ankunft zweier Schwestern des guten Hirten in dieser Stadt der Berberei. Ich vermag Ihnen nicht auszusprechen das ganze Vergnügen, welches ich gefühlt habe, als ich sie den Fuß auf diese afrikanische Erde setzen sah. Das Glück der katholischen Bevölkerung war nicht geringer bei dieser unerwarteten Ankunft, und ich will Ihnen sogar sagen, daß das barbarische ungläubige Volk dieses Stamms darüber ganz erstaunt und von Bewunderung ergriffen wurde. Bei diesem Anblick rief ich aus: Gesegnet sei der göttliche Hirt Jesus, welcher unter uns diese beiden Jungfrauen zum Unterricht und Seelenheil der Armen und zur Erbauung dieses ganzen Volkes gnädigst gesandt hat; gesegnet sei auch Maria, diese göttliche Jungfrau, unter deren Fahne zu kämpfen, die Töchter des guten Hirten sich zum Ruhme rechnen. Sie hat sie hieher geführt, um der Hölle so viele durch das Blut Jesu Christi losgekauften Seelen zu entreissen . . . Mein sowohl geistlicher als weltlicher Schutz ist ihnen zugesichert; ich werde weder auf Sorge und Mühe achten, und ich wiederhole es, sie sollen geschützt sein auf Kosten meines Lebens und des des Hrn. Consuls von Frankreich . . . . ."

Wir haben absichtlich diese Briefe der Töchter des guten Hirten in der Berberei mitgetheilt, um den praktischen Muth dieser Frauen und ihr Gottvertrauen bei dem von ihnen zu erbauenden Werk Gottes darzustellen. Ihr Weg ist der einzige, um die so ruhmredig auf den parlementarischen Tribunen gepriesene Befreiung und Moralisation der Negervölker auszuführen, und der Name Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten wird mit den Namen Las Casas und Claver von den befreiten Kindern der Nacht gepriesen werden.

So bringen diese Frauen Rettung den Opfern einer rohen Uncultur in Afrika und den Opfern einer durch Ueppigkeit verwilderten Uebercultur in Europa.

Und so eröffnet sich hier und dort dem Orden eine große Aussicht auf reiche Ernten der Gnade. Der gute Hirte wird in dem Maaß weiter über die nothbedrängte Erde schreiten, als die durch die Revolution an den Abgrund gedrängte europäische Gesellschaft erkennen wird, daß nur Eines sie retten kann, die Kirche, durch die Evangelisirung der Massen und die Verjüngung der Völker, damit die Reiche aus der Zerrüttung der gesellschaftlichen Grundlagen, deren Symptome nur die Revolutionen sind, wieder auf ihr wahres Fundament, die Religion, zurück geführt werden.

Aber wie viele sind der Hände der Zerstörung, und wie wenige der Auferbauung!

Ueberall her begehrt man von dem Mutterhaus zu Angers so gesegnete Helferinnen.

Neue Gründungen werden allerseits gewünscht; aber die Hilfsquellen für die Heranbildung der der Nachfrage genügenden Zahl von Schwestern fehlen: deßwegen wurde, um dem Institut alle seine Entwicklungen zu geben, und ferner, um die Aufrechterhaltung seines gegenwärtigen Bestandes zu sichern, in verschiedenen Sprengeln mit Ermächtigung der Bischöfe eine Stiftung, die s. g. katholische Stiftung des guten Hirten, eingeführt, welcher die Gläubigen dadurch sich anschließen, daß sie sich verpflichten, zehn Jahre lang fünf Franken zu zahlen. Diese Stiftung, gestellt unter die Leitung des hochwürdigen Herrn Bischofs von Angers, hat die Genehmigung mehrer Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich erhalten, und der Papst selbst hat in seiner Liebe zu der zu unterstützenden Anstalt das fromme Werk dadurch ermuntert, daß er allen Stiftungsgenossen verschiedene Abläße gewährte, worüber man in einer kleinen Schrift das Einzelne findet, welche an der Spitze folgendes bischöfliche Rundschreiben hat:

„Wir, Bischof von Angers, empfehlen ganz besonders der Liebe und dem Wohlwollen aller Erzbischöfe und Bischöfe der

katholischen Kirche, unsern geliebten Sohn in Jesu Christo, Hrn. Abbé Viot, welchen wir beauftragt haben, die katholische Stiftung des guten Hirten in unserem Bisthum auszuführen, und welchem wir empfehlen, diese bewunderungswürdige Stiftung in ganz Europa mit Erlaubniß und unter dem hohen Patronat der hochwürdigsten Erzbischöfe und Diöcesanbischöfe zur Kenntniß zu bringen und zu verbreiten.

„Dieser Entwurf wurde der hohen Weisheit des Papstes unterbreitet, welcher es dadurch gnädig empfahl, daß er Ablässe den Andachtsübungen beilegte, welche darin angegeben sind. Derselbe wurde ferner dem höhern Rath der Propaganda des Glaubens vorgelegt."

„Gegeben zu Angers unter unserm Sigel und Wappenzeichen, 10. August 1849.

„Gezeichnet † Wilhelm, Bischof von Angers."

Wie dringend aber das Drangsal der geschlechtlichen Unsittsittlichkeit der Heilung bedarf, das zeigt ein Blick in die Gesellschaft und ihre Noth.

Hauptstück IV.

Geschlechtsunsittlichkeit in der gegenwärtigen Gesellschaft und ihre Ursachen.

Die Prostitution sucht und findet ihre Opfer entweder in der Ehe oder unter den Ledigen. Daß das Drangsal so furchtbar erwachsen konnte, zeugt von einem sichern Verfall der großen Institution der Ehe und ihrer organischen Umgebung und von

einem argen Nachlaß der Sittencensur überhaupt. Wir wollen zuerst diesen Verfall der Ehe- und sittlichen Lebensordnung in der Gesellschaft nachweisen, und der gegenwärtige Zustand wird sich nur als eine unausbleibliche Folge dieses Verfalls uns darlegen.

Betrachten wir zuerst die Entwicklung der gegenwärtigen Ordnung der Ehe!

Die Ehe ist vom christlichen Standpunkt die durch Liebe und Treue geknüpfte und durch die Religion zum Sacrament geheiligte unlösbare Verbindung zwischen Mann und Frau zur Gemeinschaft aller für die Ergänzung des gegenseitigen Lebens mittheilbaren Lebensverhältnisse.

Christus hat der Ehe als Vorbild seinen eigenen Verband mit der Kirche gegeben, — das höchste Ideal.

Die Ehe hat als ihre beiden herrschenden Seiten die kirchliche und die rechtlich staatliche; aber aus ihrem Wesen geht hervor, daß die bestimmende die kirchliche Seite und daß die rechtlich staatliche nur die von jener bedingte, deren äußere Vermittlung ist. Mit der Geltung ihres kirchlichen Elements gedeiht die Ehe: mit dessen Entgiltigung verfällt sie. Die Geschichte ist nur ein langes Zeugniß für diese Wahrheit. Stets bestand ein Kampf zwischen Kirche und Staat in Betreff ihrer Herrschaft über die Ehe, — nur eine Seite des Kampfs der streitenden Kirche im irdischen Leben. Nicht im Gewissen der Völker, wohl aber in äußerer Satzung hat der Staat gesiegt; die Frucht dieses Siegs ist die gegenwärtige Zerrüttung der Ordnung der Ehe. Denn das Streben der Kirche war die Vergeistigung und Versittlichung der Ehe: wenn nicht das Streben, so war doch der Erfolg des Staats deren Versinnlichung und Entsittlichung. Das zeigt die Geschichte.

So wenig die Kirche den starr gewordenen römischen Staat durch und in das Christenthum zu verflüssigen vermocht hatte,

so wenig gelang es ihr, auch unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, das heidnische Eherecht Rom's zu verchristlichen: das christliche Eherecht verähnlichte sich nicht mehr organisch in die erstarrte heidnische Ehegesetzgebung: sie fügte sich nur in mechanischem Ansatz an.

Der von der Vorsehung zum weltgeschichtlichen Träger des Christenthums ausersehene germanische Stamm sollte diese schwere Umbildung in langen Mühen vollziehen. Die Gesetzgebung über die Ehe war gemischt: Synoden und Reichstage wirkten für sie zusammen: die Kirche stellte die Satzungen auf, und das Reich gab ihnen stillschweigend oder ausdrücklich bürgerliche Wirksamkeit, die Bestimmung der standes- und vermögensrechtlichen Seite meist, wenn auch nicht ausschließlich, sich vorbehaltend. Das war auch noch der Stand der Sache zur Zeit des Trienter Kirchenraths, der das Gesetzgebungsrecht der Kirche über die Ehe in Sess. XXIV. can. 4 durch die Bestimmung gewahrt hat: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in constituendis errasse: anathema sit." — Wenn Jemand sagt: Die Kirche habe keine die Ehe trennenden Ehehindernisse aufstellen können, oder sie habe in deren Aufstellung geirrt: so sei er verflucht."

Allein die in der Christenheit als Reaction unter der Aufhebung des körperschaftlichen Lebens des Mittelalters gegen die frühere Omnipotenz der Kirche erwachende absolutistische Omnipotenz des Staats zog die Gesetzgebung über die Ehe immer mehr in den Bereich der weltlichen Gewalt: in den katholischen Staaten allerdings mit gewissen Schonungen. So nahm auch in Oesterreich die Staatsgesetzgebung das Eherecht an sich, aber doch mit weit vorherrschender Grundlage des kanonischen Rechts für das katholische Eherecht, woneben sie aber dem Eherecht anderer Bekenntnisse Rücksicht trug.

Der Protestantismus dagegen hat folgerichtig eine fortschreitende Säcularisation des Eherechts durchgeführt. So ist dem preußischen Landrecht Theil II. Tit. I. die Ehe zu einem blossen Vertrag eingesunken, und das Eherecht ist dort ganz auf die nicht einmal rechtlich ausreichende Grundlage des Vertragsrechts gestellt.

In Frankreich hat aber der Code Napoleon, als das der Napoleon'schen Weltmonarchie, also auch den Ungläubigen, bestimmte Gesetzbuch, von der religiösen Seite der Ehe gar keine Notiz nehmen können, abgesehen davon, daß der Gesetzgeber auch verzweifelte, gegen die von der Revolution her zur Gewohnheit gewordene Verwilderung des Eherechts obsiegen zu können.

So war die Ehe von der Höhe des Sacraments zu einem Vertrag herab gesunken.

Diesen Verfall der Ehegesetzgebung hat die Ehegerichtsbarkeit getreulich begleitet.

Die Kirche hatte in erster Zeit für ihre strengen Ehesatzungen ihre volle Disciplin aufgeboten und selbst den Bann gegen deren Uebertreter. Als aber im Orient, wie im fränkischen Reich, eine Verschmelzung des kirchlichen und des bürgerlichen Eherechts eingetreten war, so wurde die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit von dem weltlichen Arm unterstützt, eine Ordnung, welche in der Folge die ganze Christenheit angenommen hat. Und so hat noch der Trienter Kirchenrath in Sess. XXIV. de sacr. matrimon. can. 12. ganz sach- und erfahrungsgemäß ausgesprochen: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.“ „Wenn Jemand sagt, daß die Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen nicht an die geistlichen Richter gehören: so sei er verflucht.“

Selbst der Protestantismus wagte nicht, mit dieser Ordnung sofort zu brechen, sondern er überließ, nach der Suspension der bischöflichen Gewalt, die Ehegerichtsbarkeit den protestantischen

Pfarrern, welche, sich aber in dieser Stellung nicht zurecht findend, große Verwirrung und Willkür in die Sache gebracht. Man mußte daher auch hier wieder zu einer höhern Behörde greifen: die Consistorien erhielten daher ziemlich übereinstimmend die Ehegerichtsbarkeit, bis die hier durchgedrungene Säcularisation des Eherechts sie den weltlichen Gerichten zuschied, bald mit völliger Betheiligung der Mitwirkung der Kirchengewalt, wie in Preussen, beiden Hessen, Baden, Bayern und in andern Staaten, bald mit vorgängiger Beiwirkung der Geistlichkeit, wie in Sachsen, oder mit Beiziehung geistlicher Beisitzer bei der Entscheidung, wie in Württemberg.

Dieses Beispiel wirkte ansteckend auf die Regierungen katholischer Länder zurück; die Kirche vermochte auch hier nicht, den Grundsatz des Tridentinums aufrecht zu erhalten: so in dem seit Joseph II durch leere Aufklärerei verführten Oestreich, wo nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch § 97, 105, 107 über die Nichtigkeitserklärung der Ehen die Landrechte, über die Trennung die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Das letzte Glied der Entwicklung dieses Zustands konnte nur die Civilehe als das äußerste Stadium der Verweltlichung der Ehe sein, wie sie denn auch die teutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 eingeführt hat.

Die bürgerliche Ehe betrachtet aber der mehr in der Sitte, als in den Gesetzen lebende gesunde Sinn des Volks durchaus und geradeweg als — gesetzlichen Concubinat. Damit ward die Ehrfurcht des Volks vor dem Institut gebrochen und der modisch gewordene Ehebruch erklärt.

Aber in der Ehe und der durch sie lebenden Familie lebt auch ein sociales Element und so entscheidenden Gewichts, daß vielfach der Charakter der Gesellschaft durch den der Familie bestimmt erscheint: der Charakter der Familie aber wird entschei-

dend bedingt durch die bürgerliche und politische Stellung der Frauen und diese letztere durch deren häuslichen Stand.

Bei den Völkern des Heidenthums war die Familie überhaupt eine politische Institution.

Der alt römische Staat war so in der Zeit der Republik eine Föderation der Familien, kleiner unabhängiger Gesellschaften, nach Außen durch den Familienvater vertreten, der im Innern des Hauses Priester, Magistrat und Herr zugleich war. Wo aber die Familie eine solche politische Institution war, da wurde die Frau rechtlich geopfert; sie war in dieser häuslichen Obrigkeit kein thätiges Mitglied.

Bei Völkern mit centralisirterer Staatsgewalt verschwindet die individuelle Macht solcher Sondergemeinschaften vor der steigenden Allmacht der Staatsgewalt, die Familie verliert die politische Geltung und bleibt nur noch die Trägerin des natürlichen Vereins der Blutsgemeinschaft: damit siegt aber auch die natürliche Neigung über die Gesetzgebung und den von ihr bestimmten Unterschied der Geschlechter: die Frau rückt immer mehr zum Rang des Manns hinauf und das Gesetz umgibt sie oft mit besonderer Gunst.

Und so zeigt die Geschichte der Gesittung einen stetigen Fortschritt in der Besserstellung der Frauen. Die treibende Macht hinter der Gesittung war aber das Christenthum, welches sich überall der Schwäche annahm: so unterscheidet sich auch durch einen schroffen Zug von dem Alterthum die Mittel- und Neuzeit, welche letztere die Frauen mit einem wohlwollenden Schutz umgeben. Dieses Ergebniß wurde in einem langen Kampf zwischen dem antiken und dem christlichen Geist errungen, bald unterstützt, bald bekämpft durch politische Institutionen.

Im alten Rom ist die Tochter nur eine häusliche Sklavin und die Gattin in manu ebenfalls gegenüber dem Despo-

tismus des Gatten eine Sache, von der der Römer mit der hasta den Besitz, wie über ein Grundstück, ergreift.

„Cœlibari hasta, sagt Festus, caput nubentis convelatur . . . quod nuptiali jure imperio viri subjicitur nubens, quia hasta summa armorum et imperii est.“ — — Mit dem bräutlichen Spieß wird das Haupt der Braut bedeckt; weil nach dem Eherecht die Heiratende der Herrschaft des Mannes unterworfen wird, da der Spieß der Inbegriff der Waffen und der Herrschaft ist.“ Das prätorische Recht tritt aber sänftigend gegen die Strenge des Civilrechts ein: die Stimme des Bluts darf sprechen und wird in der Gesetzgebung Justinians herrschend: die Tochter wird dem Sohn gleichgestellt; aber nicht darf die Gattin dem Gatten gleichgestellt werden: die römische Gesetzgebung wagte nicht, die ehemännliche Allgewalt zu erschüttern: um sie nicht beschränken zu dürfen, hat sie dieselbe gewissermaßen zerstört, indem sie die Gattin nicht zur Genossin, sondern zur Pensionärin im Haus des Gatten machte. Erst das Christenthum hat die Frau zu dem ihr gebührenden Rang erhoben.

Auch in der bürgerlichen Stellung legt sich eine fortschreitende Milderung der Lage der Frauen, wie in der Familie, dar, aber doch mit stetiger Inferiorität der Frauen, wie Papinian sagt: In multis juris nostri articulis deterior est conditio fœminarum quam masculorum. — — „In vielen Artikeln unseres Rechtes ist die Lage der Frauen schlimmer, als die der Männer.“ Eine politische Befähigung der Frauen konnte ohnehin bei einer solchen Organisation der Gesellschaft nicht Platz greifen.

Ganz anders ist die Verfassung der germanischen Familie: alle Rechte in ihr entstammen dem Blut als dem natürlichen, und dem Schutz als dem politischen Element. „Suscipere, sagt Tacitus, tam inimicitias seu patris, seu

propinqui, quam amicitias necesse est." — — „Man muß sowohl die Feindschaften (Fehden), sei es des Vaters, sei es des Verwandten, als auch die Freundschaften aufnehmen." Daher das ausschließliche Recht der Schwertmagen auf das Wehrgeld, daher die bevorzugte Erbfolge in das Eigengut; daher die ewige Vormundschaft über die Frauen. Bei den Germanen war eben die Familie ein kleiner Staat, zu schützen in dem Zeitalter der Fehden: daher die Belohnung der Schützer mit Vorzugsrechten.

In ihrer bürgerlichen Stellung war die Frau das Mittelalter hindurch stets in einer untergeordneten Lage, wie dieß besonders das kanonische Recht gefordert hat: daher die beständige Minderjährigkeit der Frauen, daher ihre Beschränkung in dem Recht, zu testiren, vor Gericht aufzutreten, Zeugniß zu geben und Verträge zu schließen: nach und nach hat sich die Stellung auch hier so geordnet, daß die bürgerliche Befähigung der Frauen fast so ausgedehnt worden ist, als die der Männer; aber doch hat man ihnen die Befähigung fortan versagt, gewisse Funktionen des öffentlichen Interesse's zu besorgen, wie das Richteramt u. A.. Die politische Befähigung der Frauen, d. h. die zur Regierung, wechselte, da es im Mittelalter kein von dem bürgerlichen Recht verschiedenes politisches Recht gab, also die Thronfolge stets nur die Lehenfolge war, je nachdem das Recht des Landes sie zur Lehensfolge zuließ oder davon ausschloß. Hier zeigte der germanische Individualismus die reiche Manchfaltigkeit seines Rechtslebens.

In England war die ganz politische Revolution nur zu Gunsten des Adels gemacht worden und äußerte daher auf das bürgerliche Recht fast gar keinen Einfluß: die englische Gesetzgebung strebte, die Größe und die Dauer einer grundbesitzenden Aristokratie aufrecht zu erhalten, was ihr auch mit ihrem Recht

der Erstgeburt, der Substitutionen und der Privilegien des Mannsstamms u. a. bis auf diesen Tag gelungen.

In Frankreich, diesem legistischen, räsonnirenden, die Grundsätze bis zum Extrem fortführenden Land, fand dagegen die Feudalität ein rascheres Grab. Im politischen Kreis von dem durch die Parlemente unterstützten Königthum, im bürgerlichen Bereich aber von den mit dem römischen Recht bewaffneten Rechtsgelehrten, welche ein Gesetz, ein Gewicht, ein Maaß hartnäckig gefordert, angegriffen, verfiel sie rasch: das römische Recht wirkte hier als zersetzende Macht, und es würde noch rascher aufgeräumt haben, wenn es nicht eine Vorliebe des XVI. Jahrhunderts geworden wäre, die Fortdauer der Familien durch die Fortdauer und Concentration des Grundbesitzes in derselben Hand zu sichern: so entstand hier keine politisch mächtige Aristokratie, wie in England, wohl aber ein Adel als ein privilegiirter Stand, jedoch ohne politische Macht. Diesem Adel strebte das Bürgerthum nach, indem es auch die Rechte der Erstgeburt und des Mannsstamms sich beilegte: aber die Gleichheit lebte hier schon in den Sitten, als noch die Gesetzgebung die Privilegien registrirte. Die Revolution warf mit einem Hauch diese Scheingebilde nieder.

In Teutschland lebte die Feudalität noch in den Vorrechten des Adels fort: das Bürgerthum gab sich eine Gesetzgebung, schwankend zwischen römischem und Gewohnheitsrecht; der Bauernstand behielt aber seine alten Rechtsgewohnheiten. So standen in Teutschland drei Stände und gewissermaßen drei Rechte neben einander, über einander gelagerte Schichten der Gesellschaft. England hat dagegen seine Feudalaristokratie mit ihrer ganzen politischen und bürgerlichen Macht beibehalten; Frankreich endlich hat die fortschreitende Verschmelzung aller Stände in einen einzigen Stand, den der Bürger, vollführt.

Der französische Code civil mit seiner bürgerlichen Gleichheit hat in Europa Propaganda gemacht, und schwerlich wird

ihr England langhin mehr das Thor verschlossen halten können. Es ist nur zu fürchten, daß diese Abgleichung die organischen Maaße versäume.

So hat sich uns in dieser raschen Uebersicht gezeigt, daß man im alten Rom das Interesse der Frauen der Größe der Aristokratie geopfert hat, bis Justinian unter starkem Einfluß des Christenthums ungetheilt den Rechten des Bluts Geltung gewährte.

Konnten im germanischen Mittelalter diese Rechte des Bluts bis zu ihrer vollen Geltung auch nicht durchdringen, so war doch die Ausschließung der Frauen minder streng, als im römischen Recht: sie waren meist durch irgend eine Gabe in fahrender Habe für die durch die Forderungen des Kriegsdiensts gebotene Ausschließung entschädigt.

In dem Bürgerthum Teutschlands und Frankreichs, in den reichen Städten Italiens und in England wurden die Rechte der Frauen dem Hochmuth eines neuen Patriciats oder der Eitelkeit eines hoffärtigen Bürgerthums geopfert, indem man durch Substitutionen und Majorate eine Concentration großer Vermögen und dadurch die Fortdauer großer, mächtiger Familien anstrebte.

Aber die neueste Zeit widerstrebt dieser Ungleichheit, und das bürgerliche Element ist am Vorabend, das politische Element in der Verfassung der Familie zu besiegen, nach dem Wort von Portalis (Exposé des motifs du Code civil. Tit. I. p. 519.), des Mannes, der am meisten beigetragen, in dem bürgerlichen Gesetzbuch seines Vaterlands dem Princip der bürgerlichen Gleichheit zum Sieg zu verhelfen. „Wofern eine Nation, sagt er, in ihrer besondern Lage nicht mächtige Gründe findet, um der politischen Vernunft zu folgen, wird sie weise handeln, sich nach der bürgerlichen Vernunft zu richten, welche Niemanden drückt, welche die Rivalitäten und Gehässigkeiten in den Familien verhütet, welche den Geist der Brüderlichkeit und der

Gerechtigkeit verbreitet und welche fester die allgemeine Harmonie der Gesellschaft aufrecht erhält."

Je mehr aber die Ehe, die Familie das politische Element verloren hat und rein auf das bürgerliche und das natürliche Band zurück gekommen ist, desto mehr hat der Staat sie ihrer Selbstleitung und eigenem Geschick überlassen, gleichsam als hätte er kein Interesse mehr an ihr. Man sehe z. B., mit welcher Strenge noch die Carolina den Ehebruch verfolgt, und dagegen die Gleichgiltigkeit, mit welcher der Staat jetzt auf den in der Gegenwart massenhaft überhand nehmenden Ehebruch blickt: wie sorgsam hat früher die Staatspolizei die Eingehung der Ehen erschwert, wenn nicht zureichende Garantieen, namentlich auch für die Erhaltung der Familie, gegeben waren, so daß oft die Kirche für die Ehe der Armen gegen den Staat einschreiten mußte! Dagegen sehe man auf den gegenwärtigen Leichtsinn der Regierungen in der Gestattung der Ehen.

Nun denke man noch an die Ablösung der Ehe von der Kirche, wie sie jetzt in der Zulassung der bürgerlichen Ehe, in der bürgerlichen Beseitigung des Verbots der Ehe zwischen Christen und Ungläubigen, in der staatlichen Erleichterung der gemischten Ehen amtlich hervortritt, und man darf sich nicht wundern, wenn das Volk zuletzt in der Ehe ein gemeines Vertragsverhältniß erblickt, das man so leichtfertig bricht, wie andere Verträge.

Die Aufhebung aller dieser kirchlichen, sittlichen, politischen, bürgerlichen Schranken riß mit der Ehrfurcht vor der Ehe als einer heiligen Institution auch die Schranken nieder, welche die Prostitution früher abgehalten hat, in dieses Heiligthum einzubrechen.

Daß aber die endemische Unzucht unter den Ledigen ihre Verwüstungen in neuester Zeit so schauderhaft erweitert, hat der Gründe viele.

Zuvörderst erscheint unter diesen Gründen der stets wachsende religiöse Indifferentismus, da der Staat durch die Verdrängung der Kirche aus dem socialen Leben und ihre Anfesselung an den Altar ihr die ergiebige Kräftigkeit in der Evangelisirung der Massen entzogen hat.

Sodann ward die Kirche genöthigt, ihre sittliche Censur des öffentlichen Lebens aufzugeben.

Wie streng hat sie diese Censur in den s. g. Sendgerichten geübt, Sittengerichten, welche bis in dieses Jahrhundert herab gereicht haben, und welche man vergebens seit einigen Jahren wieder herstellen möchte, weil gerade sie jene Laster erreichten, welchen der Staat mit seinem äußerlichen Zwang nicht beikommt.

Ich selbst erinnere mich noch aus meiner frühesten Jugend, wie Unzüchtige mit großen, ihre Vergehen in weithin sichtbarer Schrift anzeigenden Tafeln in die Kirche gestellt wurden. Diese Kirchencensuren haben kräftig gewirkt. Die weltliche Obrigkeit glaubte die geistliche in dieser Sittencensur ersetzen zu können, und obwohl sie das nicht vermochte, so hatte doch immer ihre deßfallsige Wirksamkeit noch einigen Erfolg.

Wie eifrig und nachhaltig die Kirche stets gegen die Geschlechtsliederlichkeit gewirkt hat, das zeigen nicht nur die Beschlüsse unzähliger Provincial- und Diöcesansynoden, an welche eigentlich diese Sache gehört, sondern selbst die ökumenischen Concilien haben den Gegenstand ihrer Sorge würdig erachtet. So enthält die Urkunde, in welcher die teutschen Fürsten im Jahr 1439 zu Mainz eine Anzahl Decrete des Basler Concils annahmen, in dem Titel V. die Bestimmungen der Synode in ihrer XX. Session von den öffentlichen Concubinaren unter der Geistlichkeit; aber am Schluß des Decrets spricht sich das Concil auch gegen die Unzucht der Laien aus, indem es festsetzte:

„Und da alles Verbrechen der Hurerei durch göttliche Satzungen verboten, und unter der Strafe einer Todsünde nothwendig zu meiden ist, so ermahnt die Synode alle Laien, sowohl Verheiratete als Ledige, daß sie gleichfalls von dem Concubinat abstehen. Denn der ist gar zu rügbar, welcher ein Eheweib hat, und doch einem fremden Weib zuwandelt; wer aber ledig ist, der soll, wenn er sich nicht enthalten will, nach dem Rath des Apostels ein Weib nehmen; für die Beobachtung dieses göttlichen Gebotes aber sollen Jene, denen es zusteht, sowohl mit heilsamen Ermahnungen, als mit andern kanonischen Mitteln in allem Eifer sich bemühen."

Ebenso hat sich der heil. Kirchenrath von Trient in Sess. XXIV. de reformat. matrimonii. cap. VIII mit aller Strenge gegen den Concubinat erhoben, indem er bestimmt:

„Es ist eine schwere Sünde, wenn ledige Menschen Concubinen halten; die schwerste und zur besondern Mißachtung dieses großen Sakramentes verübte ist es aber, wenn auch Verheiratete in diesem Zustand der Verdammung leben und sich erfrechen, solche zuweilen zu Haus selbst neben den Ehefrauen zu halten und zu erhalten: daher hat, damit diesem so großen Uebel der heilige Kirchenrath mit den geeigneten Mitteln abhelfe, derselbe beschlossen, daß solche Concubinare, sowohl ledige als verheiratete, wessen Stands, welcher Würde und Stellung sie auch immer sein mögen, wenn sie, nachdem sie von dem Ordinarius auch von Amts wegen dreimal hierüber verwarnt worden sein würden, die Concubinen nicht wegweisen und sich von dem Umgang mit ihnen nicht ablösen würden, mit dem Bann zu belegen seien: von diesem sollen sie nicht freigesprochen werden, bis sie durch die That selbst der geschehenen Verwarnung nachgekommen sein werden. Wenn sie unter Mißachtung der Censuren Jahr und Tag im Concubinat verharren würden, so soll gegen sie von dem Ordinarius streng nach Vereigenschaftung des Ver-

brechens vorgeschritten werden. Weiber, gleichviel, ob verheiratete oder ledige, welche mit Ehebrechern oder Concubinaren öffentlich leben, sollen, wenn sie dreimal verwarnt, nicht gehorchen würden, von den Ordinarien der Orte, auch wenn Niemand darauf anträgt, von Amtswegen scharf nach Maaßgabe der Schuld gestraft werden, und aus der Stadt oder Diöcese, wenn dieses denselben Ordinarien dünken wird, unter Anrufung des weltlichen Arms, falls es nöthig würde, ausgewiesen werden: wobei aber die andern Strafen, die über Ehebrecher und Concubinare verhängt sind, in ihrer Kraft bleiben sollen."

Die weltliche Obrigkeit hat in der Uebung dieser Censur die Kirche unterstützt. So hat Kaiser Karl V in seiner bekannten, den geistlichen Reichsständen auf dem Reichstag zu Augsburg am 14. Juni 1548 vorgelegten und im Jahr 1559 erweiterten Formula reformationis ecclesiasticae in dem Abschnitt de disciplina populi auch gegen das Laster der Unzucht scharfe Maaßregeln vorgeschlagen, in dem Abschnitt de Visitatione die Geistlichkeit aufgefordert, auf den Kirchenvisitationen gegen die Unzucht untersuchend aufzutreten, und in dem Abschnitt de Synodis die bischöfliche Synode als Strafgericht aufgerufen.

Ferner hat der Verfall der **häuslichen Andacht** und in Folge davon der **häuslichen Erziehung**, die für das ganze Leben Glück oder Unglück mitgibt, eine bedeutende Kraft der Bewahrung auf guten Wegen weggenommen, und die **Ablösung der Volksschule von der Kirche** läßt hier jene Gründlichkeit im Christenthum sich nicht befestigen, welche der Jugend in der gefährlichsten Zeit der Versuchung als ein schützender Engel zur Seite geht.

Die sittliche Gleichgiltigkeit und der legale Atheismus des neuzeitigen Regierungssystems hat jene Allgegenwart eines christlichen Staats gründlich beseitigt, welcher sonst dem Menschen auf

allen Wegen begegnet ist, als eine wohlthätige Schranke gegen manche Verirrung. Im Gegentheil hat die Regierung hier nicht nur das Gegengift liegen lassen, sondern das Uebel mit eigener Handanlegung gefördert. So z. B. hat die badische Regierung, welche hier so viele öffentliche Sünden zu beichten hat, in einer falschen Anwandlung einer leichtfertigen Philanthropie förmliche Prämien auf die Unzucht gesetzt. Sie hat nämlich angeordnet, daß zur Unterhaltung der unehelichen Kinder die Gemeinde ihrer Geburt die Hälfte beitragen solle. Dieser ziemlich hoch gegriffene Unterhaltsbetrag gewährt blos bei einem Kind noch kein behagliches Auskommen der Mutter; allein bei einem halben Dutzend gibt das eine ganz annehmbare Rente: die Dirnen säumen daher auch nicht, eine Anzahl solcher unehelichen Früchte unter dem Baume des Bösen aufzulesen. Dieses System des Unterhalts der unehelichen Kinder, verbunden mit der Unverbindlichkeit des Vaters in Folge des schmählichen Verbots der Nachfrage nach der Vaterschaft, hat in Baden dieses Drangsal furchtbar gesteigert, indem die unehelichen Mütter fortwährend in dieser schrecklichen Fruchtbarkeit fortwuchern, und die Sünde so ihre ganze Saat über das Land streut.

Die völlige Straflosigkeit und selbst die bürgerliche Nichthaftbarkeit der Väter unehelicher Kinder verwirrt mit den Begriffen der Unschuld zugleich die des Rechtsgefühls. Die Zerrüttung der ganzen Gesindeordnung und des Gesellenwesens wirkt hier mächtig mit. Was aber das Verheerendste wird, ist, daß die öffentliche Meinung die einfache Unzucht, wenn sie durch Hinzutritt eines andern Verbrechens nicht zur qualificirten wird, gar nicht mehr als Vergehen erkennt, und sich gegen jede wider sie einschreitende Strenge als eine mit der Gesittung unserer Tage unverträgliche Grausamkeit entrüstet. Es hat sich eine krankhafte Weichlichkeit über die Nation gelegt, und in ihrer falschen Toleranz erbittert sie sich über die Strenge, die man gegen den ein-

zelnen Unzüchtigen übt, sieht aber mit kalter Gleichgiltigkeit, wie ganze Generationen durch diese Duldung des Schlechten geopfert werden.

Endlich findet die Genußsucht unserer Zeit, mit jedem Tage maaßloser, in der ordentlichen Arbeit nicht mehr die Mittel ihrer Befriedigung: sie treibt die Ruhelosigkeit der Begierde von Unrecht zu Unrecht, und erröthet zuletzt nicht, im Laster der Unzucht nicht nur Lust, sondern selbst den Unterhalt zu suchen.

Alle diese Ursachen haben das Uebel zur bedenklichsten Höhe gesteigert. In der Regel entsetzt man sich am tiefsten über die Ansammlungen der Opfer der Unzucht in den großen Haupt- und Fabrikstädten, über diese Heerde der endemisch gewordenen Sünde: ich will auch diese Nachtgemälde unserer Gesittung nicht schwächen; aber das Laster hat nun einmal seine Ansteckung, wie die Krankheit in ihrer höchsten Intensivität: mich schreckt weit mehr das chronische Gift, die mercurialische Krankheit, welche sporadisch im Stillen die Nation überzieht, bis in die Knochen hinein verschlechtert und von den verliederlichten Städten auf's Land bis in den einsamen stillen Bauernhof ergeht.

Freilich muß man aber, wenn man alle die Folgen dieses entnervenden Lasters genauer erforschen will, es an den großen Stätten seiner Verwüstungen betrachten, wo das ganze Bild in condensirter Stärke hervortritt.

England und Frankreich in ihren Haupt- und großen Fabrikstädten liefern uns diese düstern Bilder.

Wir wollen das keusche Gefühl des Lesers nicht durch eine ausführliche Schilderung der Prostitution verletzen. Wer so was wünscht oder erträgt, der wende sich an die unten erwähnten englischen Schriften und an die größern von Parent-Duchâtelet und Frégier[1]), Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes, Paris 1840, 2 voll. welche den Pinsel für

[1]) De la Prostitution dans la ville de Paris. 2. Edit. Paris 1837.

Paris führen, während Villermé die Fabrikstädte Frankreichs zeichnet. Wir wollen aus dem großen socialen Nachtgemälde nur einige Genrebilder ausheben, um den Muth der Christen zur Abhilfe aufzurufen.

In London schwanken die Angaben über die Zahl der Prostituirten von 80,000 bis 100,000 [1]; im Jahr 1793 hatte sie Colquhoun, Polizeibeamter von London, auf 50,000 geschätzt. Hr. Mayne, einer der beiden Polizeidirektoren, schätzte sie nur auf 8000—10,000. Chadwick rechnet in London 3335 öffentliche Häuser, und Dr. Wardlaw nimmt für die Grafschaft Middlesex 16,675 Prostituirte an [2]. In gewissen Quartieren stoßen die Häuser der Prostitution an einander. Zu St. Giles auf einem Raum von 700 Yards, Rookery genannt, sind 24 verdächtige Häuser, jedes mit zehn Mädchen, und wie viele Stadtviertel Londons gleichen nicht diesem!

Ein wohlthätiger Londoner Verein zur Verhütung der Prostitution junger Mädchen sagt in seinem Bericht: Das Verbrechen ist in London auf eine schreckliche Höhe gelangt und man kann sagen, nirgends in einem so großen Verhältniß, als in dieser sonst so begünstigten Stadt. Dort sind Schulen errichtet, um die Jugend in allen Arten des Diebstahls und der Ausschweifung zu unterweisen [3]. Hr. Talbot, Sekretär dieses Vereins, schätzt die Zahl der Prostituirten in London auf 80,000, und nach ihm gibt es kein Land, keine Stadt, wo dieses Laster so offen, so systematisch und in solchem Umfang, wie in England und seiner Hauptstadt, getrieben wird [4]: nach demselben Gewährsmann raffen Krankheit und Selbstmord zu London allein jährlich 8000 Prostituirte dahin, und sehr wenige von ihnen sterben außer den Spitälern, Werkhäusern oder Gefängnissen.

---

[1] Prostitution in London by Michaël Ryan, London 1839.
[2] Wardlaw's Lectures on Prostitution.
[3] Prostitution in London, p. 118.
[4] Ibid. p. 168.

Die Zahl der durch die Polizei von London verhafteten Prostituirten von 1837 auf 1838 war 3103.

Allein neben der öffentlichen Prostitution gibt es auch eine geheime, die von der unterhaltenen Frau bis zu den Unglücklichen hinab reicht, welche die Zugänge zu den Casernen, Schiffen und Gefängnissen belagern.

Restif de la Bretonne hat für Paris die Zahl der gewerbsmäßigen Prostituirten zu 20,000 angegeben. Foucher berechnete sie annähernd im Jahr 1802 auf 30,000; im Jahr 1810 nur auf 18,000.

Parent-Duchâtelet schätzte für Paris die Zahl der der Polizei untergebenen Prostituirten im Jahr 1832 auf 3558, und fand unter ihnen vorzugsweise die Kinder von Taglöhnern, Dienstboten, Handwerkern, armen Fabrikarbeitern. Die Fabrikstädte Reims, Rouen und Lille liefern die meisten dieser Opfer nach Paris. Ueber die Hälfte hat gar keinen Unterricht genossen: von 4470 eingeschriebenen konnten 2332 ihren Namen nicht schreiben. Die s. g. Damen des Hauses, diese elenden Händlerinnen mit Unschuld, die von der Infamie leben, während die durch sie Verführten daran sterben, halten förmliche Handelsreisende, die diese Waare aus den Provinzen in die Hauptstadt liefern. Von 3401 dieser Unglücklichen sind 428, mehr als eine von 8, an Gram gestorben.

In den großen Fabrikstädten, wie Reims und Lille, herrscht die Prostitution in einem solchen Maaß, daß sie sich gar nicht mehr überwachen läßt.

„Wenn ich glauben darf, sagt Hr. Villermé, was man mir angegeben hat, so verlassen viele Mädchen und junge Frauen in den Manufacturen oft die Werkstätte schon um 6 Uhr Abends, statt erst um 8 Uhr, und durchstreifen die Stadt, in der Hoffnung, irgend einen Fremden zu finden, welchen sie mit einer Art

scheuer Verlegenheit anlocken. — Man nennt das in den Fabriken seinen fünften Viertelstag machen" [1]).

Das Elend wirft diese Unglücklichen in dieselbe Schmutzstätte und oft auf dasselbe Lager zusammen. Hr. Villermé sagt von den Wohnungen der armen Arbeiter in Lille: „Ich sah hier Leute beider Geschlechter, von ganz verschiedenem Alter, die meisten ohne Hemde in abstoßendem Schmutz beisammen liegen: Vater, Mutter, Greise, Kinder, Erwachsene drängen und häufen sich da an. Ich halte ein, der Leser mag das Bild vollenden; aber ich benachrichtige ihn: will er getreu sein, so darf seine Einbildung vor keinem der abstoßenden Geheimnisse zurücktreten, welche auf diesen unreinen Lagern im Schoos der Dunkelheit und des Rausches verlaufen [2])."

Der Industriel de la Champagne sagt in einem moralische Statistik behandelnden Artikel vom 14. August 1836: „Die Stadt Reims ist von der Prostitution angesteckt . . . . Es finden sich dort vielleicht hundert Kinder unter 15 Jahren, die, so zu sagen, kein anderes Unterhaltsmittel haben, und unter diesen 100 Kindern haben 10 oder 12 noch nicht ihr zwölftes Jahr erreicht." So kommt in Reims ein uneheliches Kind auf 3,99, während im Departement der Marne nur eine uneheliche Geburt auf 1,203 eheliche kommt.

Meist ist das Elend die Ursache des Falls. „Wenn das junge Mädchen, sagt Villermé, dem Anblick der Verdorbenheit, der Ansteckung des Beispiels widersteht, wenn sie auf der Linie der Pflicht bleibt, glaubet ihr, daß sie in sich immer dieselbe Kraft gegen das Elend finde? Gibt es nicht eine Menge Verhältnisse, welche drohen, sie ohne Arbeit zu lassen? Und dann die Beute aller Noth, in die Werkstätten geworfen, weit von der Mutter,

---

1) Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, par M. Villermé. T. I. p. 226.

2) Ibid. p. 83.

ohne Führer, ohne Religion, versucht durch den Prunk, den Preis der Unehre, welche ihre Genossinnen entfalten, warum sollte sie nicht den Verführungen erliegen, welche sie umdrängen? Nun, diese gefährlichen, fast unvermeidlichen Umfälle, bereiten Fabrikgewerke: sie scheinen organisirt, um dazu zu führen, ohne daß die Fabrikherrn vielleicht nur daran gedacht haben, oder auch, wenn sie daran denken, es bequemer finden, nichts für ihre Verhütung zu thun."

Der Concubinat ist fast der regelmäßige Zustand der arbeitenden Classen: die Ehe ist ihnen gleichsam ein Vorurtheil geworden, welches sie ohne Bedenken mißachten.

Hier muß die frühreife Annäherung, die Vermischtheit der Geschlechter die Geschlechtsliederlichkeit erziehen, da die Industrie der großen Werkstätten während der Stunden der Arbeit, während des Gangs zu und von der Fabrik dazu reizt. Kein sittlicher Unterricht, keine Aufsicht widersetzen sich dem Verderbniß der Sitten bei den armen Classen; das Laster allein hat das Wort in den Werkstätten, und die Wohlanständigkeit ist hier als etwas Lächerliches aus der Sprache und den Handlungen verbannt. In diesem unreinen Luftkreis ist die Unschuld schon lang verloren, ehe nur die Sinne gesprochen haben. Vertraut von Kindheit an mit der Liederlichkeit, betrachtet das junge Mädchen ohne Schrecken die Prostitution als eine Hülfsquelle gegen das Elend. „Man kennt sehr wohl, sagt Villermé, die Adresse mehrerer liederlicher Häuser der Hauptstadt in den Werkstätten einiger Städte, und wenn man mir die Wahrheit gesagt hat, so scheuen junge Mädchen sich nicht, auf die Zeit anzuspielen, wo sie dieselben bewohnen werden [1])."

Was die englische Prostitution aber verwerflicher macht, ist die Frühreife des Lasters. Die Adresse des Vereins zur Ver-

1) Villermé a. a. O. T. II. p. 63.

hütung der Prostitution junger Mädchen in London sagt: „In den drei beträchtlichsten Hospitälern London's und in 8 Jahren haben sich nicht weniger als 2,700 Kinder von 11—16 Jahren mit einer abscheulichen Krankheit behaftet gezeigt." In Paris dagegen waren nach Parent Duchatelet von 3,248 eingeschriebenen öffentlichen Mädchen 196 von 10—16 Jahren alt zur Zeit ihrer Einschreibung.

Gewisse Industrieen scheinen vorzugsweise organisirt zu sein, um aus der Prostitution ein Bedürfniß zu machen, nämlich die, welche von häufigen Arbeitsstockungen heimgesucht werden. Da überhaupt die weibliche Arbeit minder gelohnt wird, so kommt die junge Arbeiterin öfter in Noth und ist der Versuchung ausgesetzt, aus ihrer Jugend und Schönheit ein Mittel des Unterhalts zu machen. Parent-Duchatelet betrachtet das Elend als die allgemeinste Ursache der Prostitution, die daher auch in den arbeitenden Classen und an den Fabrikorten hauptsächlich ihre Opfer sucht. Er und Frégier stimmen darin überein, daß man oft junge Mädchen sich prostituiren gesehen, nur um ihre Familien zu ernähren.

Die Noth ist namentlich in England die Hauptursache der Prostitution, weil dort die Männer eine Menge Arbeiten besorgen, die in andern Ländern ausschließlich dem weiblichen Geschlecht angehören, das daher dort in einer alle Kräfte des Organismus rasch aufreibenden Mitwerbung ringt. Was Wunder, wenn Manche, erschreckt, den Pfad der Tugend so rauh zu finden, ihre Arme der Prostutition entgegen strecken!

Das gegenwärtig bestehende Manufaktursystem begünstigt die Auflösung der geschlechtlichen Wohlanständigkeit. Ansammelnd so viele Menschen, ohne ein anderes Band, als die Arbeit, bringt es die Leidenschaften in frühe Gährung, die dann ihrer freien Strömung folgen. Die Mischung der Geschlechter und die heiße Atmosphäre wirkt auf die Organisation. Wie die

Sonnenhitze in den südlichen Ländern früher die Früchte reift, so tritt hier die Mannbarkeit früher ein, ehe Alter und Erziehung das sittliche Gefühl entwickeln konnten. Die Fabrikmädchen kennen die Schaam nicht. Verheiraten sie sich nicht früh, so bilden sie wilde Ehen, die sie noch eher verderben, als die frühreifen zahmen. Kommt dann die Noth, so hält sie ihre Erndte unter dieser geschwächten, welken Generation.

Aber das Menschengemüth ist an sich ein so reines Strahlengebilde, daß selbst unter der Entwürdigung noch ein Strahl davon überlebt. Nach dem Zeugniß von Parent Duchatelet zeigt sich selbst unter den Prostituirten eine rührende Mildthätigkeit und Selbstaufopferung. Haben doch viele von ihnen lange gerungen gegen Noth und Elend, ehe sie sich auf den breiten Weg der Sünde eingelassen! Namentlich in England ziehen viele arme Arbeiterinnen vor, langsam vor Hunger zu sterben, oder wenn ihnen alle Hoffnung auf eine bessere Zukunft verbleicht ist, sogar im Selbstmord zu enden. In diesem Kampf des Menschen mit dem Elend zeigt vor Allem der englische Stamm eine edle, muthige Resignation: für ihn hat die Axe des Lebens nur zwei Pole, das Gefühl der Pflicht und die Selbstachtung, die ihn über die härtesten Prüfungen des Lebens hinüberführt. Dadurch erhebt dieser Stamm sich über die andern Völker: sind aber auch diese leitenden Gestirne erblaßt, dann sinkt er auch in eine Verworfenheit hinab, die kein anderes Volk kennt.

Hr. Leon Faucher hat uns in seinen Études sur l'Angleterre, Paris 1845, t. I. p. 80. als Beleg ein rührendes Lebensbild geliefert. „Diese sittliche Schönheit, sagt er, ist vielleicht nie mit mehr Größe und Einfachheit zugleich erschienen, als in dem folgenden Brief, der auf dem Tisch einer Näherin lag, welche ihr Leben durch Gift geendet. „Liebe Freundin, schreibt sie, ich habe viele Tage in Unruhe und viele Nächte ohne Schlaf verbracht. Ich kann keine Arbeit finden; es ist mir sonach un-

möglich, meine Miethe zu zahlen: ich habe meine Uhr als das einzige Vermögensstück behalten, welches mir übrig blieb, um meine Leiche bestatten zu lassen. Man hat sie auf 10 Pfund Sterling geschätzt, ich glaube, es wird nicht mehr als 5 Pfund Sterling kosten, um mich in niederster Classe zu bestatten. Das Leben, welches ich führe, ist jämmerlich, und war es seit mehreren Jahren; ich habe Niemanden, der für mich sorgte. Der Himmel ist barmherzig. Noch einen Augenblick, und diese fieberische und unruhige Seele wird, hoffe ich sicher, Ruhe finden. Ich hoffe auch, der Allerhöchste werde mir verzeihen; wenn ich dessen sicher wäre, so würde ich das Leben ohne den geringsten Kummer verlassen. Aber ich muß mich dem Ungefähr überlassen, welches viele große Menschen gewagt. Ich bin sehr erkenntlich für alle meine Freunde, die mir Güte bewiesen. Liebe Freundin, du wirst mir gestatten, hoffe ich, daß Jemand meinen Sarg geleite; ich überlasse das deinem Ermessen. Ich wünsche, daß Niemand hienieden mein Geschick erfahre. Mit meinen Kleidern kannst du machen, was du willst. Ich bedaure, sagen zu müssen, daß ich heute, den 5. November 1844 dem Hrn. * sieben Wochen Miethe schulde. Es ist mir sehr leid, die Welt mit Schulden verlassen zu müssen. Wenn der Erlös von meiner Uhr und meinen Kleidern nicht genügt, um die Kosten meiner Leiche und Miethe zu zahlen, so wünsche ich, daß man meine Leiche in das Armenhaus trage. Du wirst meine Uhr im großen Koffer finden. Lebe wohl: Gott segne euch Alle! Meine Feder ist so schlecht, daß ich fürchte, du werdest nicht leicht entziffern, was ich geschrieben habe: meine Seele ist so aufgeregt.

„Mary Alloway."

„Man kann, setzt Hr. Leon Faucher hinzu, nichts Rührenderes sehen, als diese Zartheit des Verhaltens und der Gefühle in der äussersten Verlassenheit. Der mit der Leichenschau beauf-

tragte Coroner, Hr. Wakley, hat nachgewiesen, daß der Körper, geschwächt durch lange Entbehrungen, in einen Zustand von Abmagerung gekommen war, welcher ein nahes Ende voraussehen lassen mußte, selbst dann, wenn Mary Alloway nicht diesen Augenblick beschleunigt hätte. So hatte die arme Arbeiterin die letzten Grenzen des Leidens erschöpft; sie hatte in der Noth des Lebens erst an dem Tag eingehalten, wo ihr gerade noch so viel erübrigte, um ihre Schulden zu bezahlen, die des Begräbnisses eingerechnet; sie wollte sterbend Nichts den Einzelnen, Nichts der Gesellschaft zur Last lassen. Welche Selbstverleugnung gegenüber dem gebieterischsten Trieb, jenem, welchem man insgemein alles Uebrige opfert! Das Opfer ist selten und erhaben; aber wehe einer gesellschaftlichen Ordnung, welche es fordert oder zuläßt."

Sinken aber solche sehnigeren Seelen einmal, so verwildern sie auch gründlicher. Und so zeigt es die Erfahrung: die Prostitution zu London verdirbt das Weib ohne Maaß und Rückhalt. Mit der Schaamhaftigkeit nimmt sie ihm auch die Redlichkeit. „Es scheint, sagt Leon Faucher im genannten Werk, Bd I. S. 94 ff., das sei eine starke Natur, aber ohne Ballast und ohne Spannkraft; wenn sie einmal anfängt, herabzusteigen, so hält sie nicht eher ein, bis am Abgrund, aus welchem sie sich erhebt. Die südlichen Stämme treiben die Ausschweifung mit einer Art Behaglichkeit und als eine Folge des Klima's; in den Ländern des Nordens sind solche Ausschweifungen so sehr gegen die Natur, daß die Unglücklichen, welche sich ihr hingeben, in die niedrigste Brutalität verfallen und bald Alles verlieren, was sie Menschliches hatten. Zudem haftet die Sittlichkeit in England weit mehr an der Stärke der Gewohnheiten, als an der Festigkeit der Grundsätze. Die Gesellschaft umgibt den Mann und vor Allem die Frau mit einer Menge von Verschanzungen, welche ihrer Tugend zu Haltpunkten dienen und welche sie am

Fall hindern; aber, einmal heraus getreten aus diesen Linien der Vertheidigung, findet sie sich bald ohne Stütze, und wenn die Gelegenheit kommt, sie anzugreifen, wird sie eine sichere Beute. Sie unterliegt unter der Wucht jener schwarzen und schweren Flügel, welche Milton den aufrührerischen und gefallenen Engeln gibt."

Klopft dann die Noth an die Pforte dieser Unglücklichen, so stößt sie auf keinen sittlichen Widerstand mehr: die Liederlichkeit findet hier so viele Entschlossenheit, als die Tugend in normalen Lagen. Deßwegen steigt und fällt auch das Uebel der Prostitution mit der Krise und mit der Blüthe der Fabrikindustrie. „Während der letzten Krise, bezeugt ein verläßiger Brite, wuchs die Zahl der Prostituirten ungeheuer; wenn man zu Manchester wohnt, muß man einsehen, daß die Ursache dieser Zunahme das schreckliche Elend war, das dort bestand. In den Zeiten des Wohlstands ist die Ausschweifung nur das Geschäft der gewerbsmäßigen Prostituirten, welche man leicht an Anzug und Haltung unterscheidet; aber in Zeiten der Noth beweisen die einfachen Manieren und die scheue Haltung der Meisten unter ihnen auf eine unzweideutige Art, daß Jene, welche die Zahl der Prostituirten vermehren, Unglückliche sind, welche die Noth zu leben auf's Pflaster geworfen hat. Ich glaube nicht, daß die Armuth nothwendig die Prostitution erzeuge; aber wenn die sittliche Atmosphäre vergiftet ist, wie das zu Manchester der Fall ist, wo selbst die Sonntagsschulen, die Kirchen und die Kapellen häufige Beispiele der Unzüchtigkeit bieten, da schwächt sich das sittliche Gefühl, und ein verhältnißmäßig geringer Grad der Entbehrung genügt, um zum Laster zu führen. Ein erschwerendes Symptom bei der Ausschweifung ist, daß die Frau nicht immer zuerst verführt wird; sondern, wie dem auch sei, sie wird für den Mann eine zehnmal stärkere Ursache der Verführung." Und doch ist es ein übereinstimmendes Zeugniß aller Beobachter dieses sittlichen

Drangsals, daß diese gesunkenen Wesen, und zwar bis zur tiefsten Schichte, eine wundersame Selbstverleugnung und Aufopferung gegen die mit ihnen Verbundenen zeigen: so wenig erstirbt der Adel der menschlichen Seele ganz. Dieß und daß die Noth vorzugsweise und oft die liebevollste Sorge für Eltern und Familie sie zum Abgrund stößt, macht diese Opfer des Elends und der Gesellschaft unseres Mitleids würdig.

Wir haben die Bilder sittlichen Elends aus den größten Haupt-, Handels- und Fabrikstädten Europa's geholt. Es ist ein bekanntes pathologisches Gesetz, daß die Seuchen in dem Maaß der Gedrängtheit der davon Ergriffenen an Intensität entbrennen. Ist aber das Uebel, weil es an seinen endemischen Heerden am ärgsten ist, deßwegen in dem übrigen Land, wo es sporadisch umschleicht, nicht noch arg?

Hätten wir Zeit, unsere statistischen Untersuchungen über die Zunahme der unehelichen Kinder, der ausgesetzten Kinder, der Findlinge, der Kindsmorde u. s. w. in den verschiedenen Staaten Europa's darzulegen, ein betrübendes Bild würde uns auch da entgegen treten.

Solche Zustände rufen aus dem tiefinnersten Gewissen der Gesellschaft nach Hilfe.

Hauptstück V.

Mittel der Abhilfe gegen die geschlechtliche Unsittlichkeit.

Das Uebel klagt unsere ganze Gesittung an. Die Ursachen desselben stammen aus allen Gebieten der gegenwärtigen Cultur und zeugen für deren vielfache Ungesundheit. Versäumung der Religion, Mangel einer öffentlichen Sittencensur, Mangel oder

falsche Richtung der Erziehung und des Unterrichts, Sorglosigkeit oder bloße Aeußerlichkeit oder Verkehrtheit der Sorge des Staats, Mangel oder Ungenüglichkeit der Gesundheitspflege, falsche wirthschaftliche Verfassung, Mißgriffe der Armenpflege haben das Uebel auf die bedauerliche Höhe geführt, auf welcher wir es erblicken.

Das Leiden ist complicirt, die Ursachen sind complicirt: so muß denn auch die Hilfe eine complicirte sein.

Wir können und wollen die Mittel der Abhilfe nicht alle nennen und namentlich nicht in jener Ausführlichkeit angeben, welche ein Urtheil über ihre praktische Fruchtbarkeit ermöglicht: aber die hauptsächlichsten wollen wir doch nennen, und eines, welches die befruchtende Mitte aller andern sein soll, eingänglich behandeln.

Die Mittel der Abhilfe selbst sind öffentliche oder private, präventive, verhütende oder repressive, heilende: sie stammen aber aus allen Gebieten der Cultur.

I. Die wirthschaftliche Cultur liefert hier den großen Apparat der Mittel der Armenpflege, da, wie wir gesehen, das Elend eine Hauptursache der Geschlechtsliederlichkeit, namentlich in der Gestalt der Prostitution ist. Unsere Schrift: das System der gesammten Armenpflege, Stuttgart 1846, in 3 Bänden, behandelt den gesammten Kreis dieser Mittel. Allein soll die Armenpflege fruchtbar gegen die Geschlechtsliederlichkeit wirken, so muß sie wieder eine christliche werden, und in dieser Eigenschaft wird sie selbst bis auf eine gewisse Grenze die sociale Frage sich aneignen müssen.

Wie günstig das Christenthum mit der industriellen Association für Bekämpfung der Armuth und Rettung der Unschuld oft in der einfachsten Art sich vereinbart, das zeigen die jüngst durch die beiden geistlichen Gebrüder Pousset in den beiden Departementen der Rhone und der Loire gestifteten s. g. saintes

familles, über welche Leon Faucher Études sur l'Angleterre, Paris 1845, T. I, p. 423 ff. folgenden Bericht eines Deputirten des Loiredepartements mittheilt:

„Diese beiden Geistlichen haben als ihr ganzes Vermögen ein Landgut mittleren Werths, welches ihr Vater ihnen in der Gemeinde Cordelle am linken Ufer der Loire, 10 Kilomètres südlich von Roanne, hinterlassen hat. Der Aeltere ist Pfarrer an der Karthäuser Kirche. Er hat seine Stiftung damit angefangen, einige arme Mädchen zu sammeln, welche er dem Elend und dem Laster entnommen hatte: ihre Arbeit war fast die einzige Hülfsquelle des Asyls, welches er ihnen eröffnete, und als er darin eine Werkstätte einrichtete, dachte er wohl nicht an alle wirthschaftlichen Folgen, welche diese Anstalt haben konnte.

„Es bestehen gegenwärtig vier Häuser heiliger Familien, eines zu Lyon, ein anderes zu Beaujeu (Rhone), ein drittes zu Cordelle (Loire) und ein viertes zu Mornand (Rhone). Das erste hat 15 Jahre Bestand, und das dritte 6; das zu Mornand ist neu. Ich habe nur das Haus zu Cordelle gesehen, welches im verflossenen Monat September 53 Personen befaßte.

„Dieses Haus liegt auf einer Erhöhung, ist von einem großen Garten umgeben, wo die Mädchen, welche es bewohnen, zu ihrem Vergnügen Blumen ziehen. Die Natur ihrer Arbeiten gestattet ihnen nicht, sich einem gröbern und ermüdendern Landbau zu widmen. Das Gebäude ist seiner Bestimmung gemäß erbaut.

„Küche, Waschen, Nähen und Flicken des Weißzeugs, wie der Kleider, endlich der Dienst der Reinhaltung des Hauses gehen die Mädchen des Hauses an; sie widmen, je nach der Art dieser Beschäftigungen, sich ihnen, abwechselnd oder gemeinsam. Die gelohnte Arbeit besteht in dem Abwickeln gefärbter Seide und in dem Weben von Atlasstoffen für die Fabrik von Lyon. Die Lyoner Handelsleute schicken die Seide in Strängen, man gibt ihnen den Atlas in Stücken zurück. Die Arbeit wird immer mit größter Sorgfalt besorgt, und die Correspondenten des Hauses haben die Gewißheit, das Gewicht zu empfangen, welches sie gegeben; bei den Arbeitern, welche in der Stube arbeiten, haben sie oft die entgegengesetzte Gewißheit.

„Von 24 Stunden des Tags werden 8 dem Schlaf, 12 der Arbeit gewidmet und 4 theilen sich zwischen Gebet, Mahlzeiten, Erholung und der

Besorgung der Reinlichkeit; allein die Stunden der Arbeit sind durch vier verschiedene Zwischenzeiten geschieden. Die Kost ist gesund, reichlich und stärkend. Die Leibwäsche und das Bettzeug sind reinlich gehalten. Die Arbeit geschieht in einer gemeinsamen Werkstätte; es gibt Stunden, für welche das Stillschweigen vorgeschrieben ist: andere, während welcher die Unterhaltung gestattet wird, andere sind dem Singen von Liedern im Chorgesang geweiht.

„Die wirthschaftlichen Ergebnisse scheinen nicht verschmäht werden zu dürfen. Die Mädchen sind besser genährt und wohnen besser, als die freien Arbeiterinnen. Man hat gesagt, der Abbé Pousset mache ungeheure Gewinnste; ich meinerseits glaube, er thue ein gutes Werk, an welchem er Nichts verliert, und die guten Werke, welche sich selbst fortbringen, sind die einzigen, welche dauern.

„Der Abbé Pousset hat mir seine Rechnungen nicht mitgetheilt, obwohl ich einige Fragen an ihn gestellt habe, welche ihn auf den Weg wiesen, mir sie vorzulegen. Es scheint, jedes Mädchen habe eine offene Rechnung, auf welche man bringt, was es durch seine Arbeit gewinnt, und das, was es kostet, sei es für seinen Antheil an den gemeinsamen Ausgaben, sei es an seinen besondern Bedürfnissen; am Ende des Jahrs stellt man ihm den Ueberschuß zu. Dieser Ueberschuß, sagte man mir, belief sich bei Einigen im Jahr auf 125 Francs; er ist selten unter 50 Fr. Keine freie Arbeiterin erzielt, bei demselben Gewerb, ein gleiches Ergebniß, und dieses Ergebniß stammt viel weniger von den Vortheilen des gemeinsamen Lebens, als von der Beseitigung aller kostspieligen oder verderbenden Zerstreuungen.

„Der erste Gedanken der Stifter war gewesen, durch Sammlung der armen Mädchen sie ein Gewerb zu lehren und sie in der Folge der Gesellschaft mit einem ehrsamen Mittel, ihr Brod zu verdienen, zurück zu geben. Sie nahmen an, daß ein ziemlich rascher Wechsel sich so in dem Personal des Hauses einstellen würde: diese Voraussehung ist nicht eingetroffen. Indem die Geflüchteten Gewohnheiten der Ordnung, Reinlichkeit und des Wohlstands annahmen, indem sie sich selbst achten lernten, erfaßt sie ein Eckel gegen das rohe Leben ihrer Verwandten und sie wollen nicht mehr zu ihnen zurück kehren. Ihr Ehrgeiz ist, Schwestern zu werden, d. h. dreijährige Gelübde abzulegen, welche sie endgiltig an die heiligen Familien binden. Obwohl das einzige Band, welches sie zurückhält, darin besteht, daß Jene, welche das Haus verlassen würde, nie mehr dahin zurückkehren dürfte, obwohl unter dieser Bedin-

gung die Hauptpforte ihnen stets offen steht, so ist doch seit 6 Jahren nicht ein einziges Mädchen ausgetreten: nicht ein einziges hat sich verehelicht. Dieses kommt vielleicht von der Lage des Orts, von seiner Abgeschiedenheit, und in einer Stadt wären die Dinge anders gegangen; aber dieser Umstand, verbunden mit dem Ausdruck der Ruhe und der Befriedigung, welche auf allen diesen Gesichtern zu lesen ist, beweist wenigstens, daß in Bezug auf individuelles Glück die Familien des Abbé Pousset ihr Ziel erreichen."

Ein großes Sehnen nach religiösem Stillleben erwacht in der Wirre neuester Zeit allum im Frauengeschlecht. Wie leicht liesse sich an vielen Orten das Leben klösterlicher Gemeinsamkeit mit der Gewerblichkeit in Beziehung setzen, nach dem evangelischen Spruch: Ora et labora — bete und arbeite!

II Ein weiterer Zweig der Cultur, die öffentliche Gesundheitspflege, hat hier ihre Hilfe zu bieten. Bekanntlich trägt die unter den Armen immer mehr überhand nehmende Kost durch ihre Unkräftigkeit viel zur Schwächung des Volks und zu einer frühreifen Geschlechtsentwicklung bei. Immer mehr weicht in Stadt und Land die Fleischkost der ausschließlichen Mehlkost, an den meisten Orten noch mit schlecht gebackenem Brod, wovon die Folge die auffallende Vermehrung des Skrophelleidens ist: an die Stelle der frühern kräftigern Kost tritt jetzt immer mehr unter den Armen der massenhafte Verbrauch des Kaffe's oder vielmehr als Surrogat eine mit wenig Kaffee zersetzte Brühe als Zugabe zu Kartoffeln, welche die Erschlaffung des Organismus zur unvermeidlichen Folge hat. Wie die Erfahrung zeigt, verbindet sich mit der weit gediehenen Geschlechtsunsittlichkeit auch der unmäßige Gebrauch geistiger Getränke, zumal die Branntweinpest. Diese schwächende Kost und dieses aufregende Getränke reizen die Geschlechtslust früher auf, ehe der Verstand das nöthige Gegengewicht bietet.

Viel schlechter ist auch die Kleidung geworden. Unter der

Herrschaft der leichtfertigen Mode werden leichtere, die Gesundheit viel weniger schützende und dabei nur wenig dauerhafte Kleidungsstoffe gewählt.

Auch die Wohnung für solche Leute ist schlecht, ungesund, und unreinlich; was hier für die Pflege der Gesundheit schon die Baulichkeit zu leisten vermag, das haben Fabrikherren in Belgien gezeigt, die für ihre Arbeiterfamilien ganze Straßen geeigneter, einfacher Häuser aufgeführt haben.

III. Die rechtliche und staatliche Cultur hat hier ein reichliches Werk zu üben. Vor Allem ist in der Gesetzgebung statt der durch eine weichliche und verweichlichende Philanthropie beherrschten Rechtsvorschriften über Ehe und Familie und väterliche Gewalt wieder das christliche, ehrsame Regiment der Strenge einzuführen. Die Strafgesetzgebung hat wieder das Capitel der Fleischesverbrechen aufzunehmen: gegen Dirnen, welche die Gesellschaft mit unehlichen Kindern übersetzen, ist mit Strafen vorzuschreiten und die kindische Furcht vor der Ueberhandnahme der Kindsmorde hat der Gesetzgeber abzulegen: gegen die Väter der unehlichen Kinder ist aber neben Unzuchtsbußen die Pflicht zur Ernährung dieser Kinder wieder ein- und streng durchzuführen: die Furcht vor der Befleckung manches guten Rufs durch falsche Angaben der Dirnen ist eine leere.

Die Polizei hat aber mit aller Strenge gegen die öffentliche Unzucht einzuschreiten: jedes christliche Gemeinwesen schändet sich durch Duldung oder gar Patentisirung der Unzucht.

IV. Die unterrichtliche Cultur wird auch gegen die Auflösung geschlechtlicher Sitte wirken, wenn sie den Volksunterricht wieder auf die religiösen Grundlagen zurückführt, welchen er entstammt; wenn sie aus der Ueberdünstung des Unterrichts das wichtigere Element der Erziehung wie der zur gebührenden Geltung hervorzieht: wenn der Unterricht, abgesehen von seinem formalen Theile, die dürre Allgemeinheit verläßt, und sich in

seinem materiellen Theil den besondern Bedürfnissen des Geschlechts und Berufs mehr aneignet: wenn an die Stelle der immer mehr weichenden häuslichen Zucht eine angemessen strenge Schulzucht tritt.

V. Die sittliche Cultur wird auch ihren Antheil an diesem Werke übernehmen, wenn sie wieder eine moralische Censur im gesammten Leben des Volks hergestellt haben wird, nicht nur durch Kirche und Staat geübt, sondern durch das Volk selbst, das in allen seinen Verbänden, von der Familie an, in Zunft, Gemeinde, Amtskreis, Provinz, Staat und nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens gegen den Proselytismus des Lasters in Wort und Schrift, Bild und Druck, Wollust und Trunk, Wucher und Geiz und andern Wegen der Schuld nicht nur einen offenen Krieg führt, sondern auch das Gute und Rechte selbstständig pflegt.

VI. Die Religion wird aber auch hier, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens das Höchste leisten, wenn sie nicht nur auf den ordentlichen Wegen der religiösen Unterweisung in Schule und Predigt, des Gottesdienstes und der Seelsorge das Heil des Volkes wirkt, sondern auch auf außerordentlichen Wegen das Heiligthum mitten unter das Volk hinaus trägt.

Zu diesen außerordentlichen Mitteln der Wirksamkeit der Kirche, die, weil außerordentlich, nur um so fruchtbarer wird, gehört die christliche Association. Dem Christenthum, wie unserem Volksthum gleich nahe zugewandt, ist diese in unsern Tagen ein mächtiges Rüstzeug, wenn es der Geist der Kirche in dem Feuer der Freiheit führt. Das christliche Vereinswesen stellt sich in dreifacher Gliederung dar: in religiösen Congregationen, in Bruder- und Schwesterschaften, in Laienvereinen für kirchliche und sittliche Zwecke.

Auch gegen die Auflösung der geschlechtlichen Zucht ist nach meiner innigsten Ueberzeugung die christliche Association die sieg-

reichste Waffe; zuerst in Laienvereinen, als säcularisirter christlicher Wohlthätigkeit. Wir haben schon oben einen reichen Kranz von Laienvereinen kennen gelernt, welche sich die Bekämpfung dieses Lasters zur Aufgabe genommen. Aber nur mit religiöser Begnadung und Begeisterung wird so Schweres vollführt. Daher wirken auf diesem Feld geistiger und sittlicher Verwüstung viel glücklicher religiöse Vereine, Bruder- und Schwesterschaften.

Ich will nur zwei dieser Vereine nennen, welche auf solchen Gebieten wirken, die nahe an das grenzen, welches wir hier behandeln. Der Verein zum heil. Franz Regis, im Jahr 1826 gestiftet zum Zweck, die wilden Ehen in christliche zu verwandeln und die unehelichen Kinder zu legitimiren, hat im Jahr 1843 nur in dem Departement der Seine über 11,000 Ehen und 9000 Kinder legitimirt, sonach über 30,000 Seelen der Sittlichkeit zurück gegeben, und damals war er schon in mehr als 50 Städten verbreitet: der Verein von Nancy allein ließ im Verlauf von 6 Jahren über 1000 Ehen und 1100 Kinder legitimiren; und der Verein von Paris nur im Jahr 1844 1060 Ehen und 1115 Kinder.

Und wie veredelnd wirkt auch auf diesem Feld die in Lüttich vor einigen Jahren gegründete blühende Erzbruderschaft zur heiligen Familie, die unter der Leitung des ehrwürdigen Ordens der Redemptoristen sicher zu ihrem Zweck geführt wird.

Aber diese Laienvereine und Bruderschaften müssen zum Kern eine religiöse Congregation haben. In diesem Kreis christlicher Wohlthätigkeit ist es der Orden Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten.

Buch II.

Der Orden unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten.

Einleitung.

Jede klösterliche Einung schöpft ihr Dasein aus dem Schoos der allgemeinen Kirche, und als Zweig am großen Baum der religiösen Association, aus der Wurzel des vorzugsweise so genannten religiösen Lebens. Mit dem Leben der allgemeinen Kirche theilt jede klösterliche Einung den gemeinsamen Zug, daß sie für die besondere Bestimmung, welcher sie sich widmet, die Ermächtigung der allgemeinen Kirche sucht, und daß sie, wie sie ihre besondere Bestimmung auf den Stamm der allgemeinen Klostereinrichtung aufsetzt, treu der geschichtlichen Pietät der Gesammtkirche ihre Institution auf ihre Wiege zurück führt.

Diese verschiedenen, aber im höhern Geist der Kirche sich einig zusammen schließenden Züge finden ihren Ausdruck in den Satzungen jeder Ordensgemeinschaft. Auch die Congregation Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten hat ihre besonderen Satzungen und hat davon im Jahr 1836 eine amtliche Ausgabe erscheinen lassen zu Rom in 8vo S. 230 und 17. Sie führt den Titel:

„Es leben Jesus und Maria.

Regel

des

heiligen Augustin

und

Satzungen

für die Klosterfrauen der Congregation Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten zu Angers,

verbessert und in Uebereinstimmung gebracht mit dem Breve Unsers heil. Vaters des Papstes

Gregor XVI,

und wieder aufgelegt im Jahr VI seiner Regierung.

Rom.

Aus der Druckerei Salviucci.

1836."

Es folgt auf S. 31 dieser Ausgabe noch folgender besonderer Titel:

„Es leben Jesus und Maria.

Satzungen

für die Klosterfrauen

der Congregation Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten zu Angers.

Mit dem Decret und dem Breve Unsers hl. Vaters, des Papstes

Gregor XVI,

welches ernennt zur Generaloberin aller schon gestifteten oder in Zukunft noch zu stiftenden Häuser die Oberin des Mutterhauses des guten Hirten in Angers.

Gedruckt auf Befehl Sr. Eminenz, des hochwürdigsten Herrn Cardinals

Odescalchi,

Protectors dieser Congregation.

Auf Begehren der hochverehrten Mutter Maria von St. Euphrasia Pelletier, erster Generaloberin der oben besagten Congregation."

Diese Ausgabe der Satzungen des Ordens erhielt die Genehmigung Sr. Eminenz des hochwürdigsten Cardinals Odescalchi, Bischofs von Sabina, Generalvicars Sr. Heiligkeit zu Rom als Protectors der oben besagten Congregation in folgendem Erlaß:

„Has supra exaratas, correctas et auctas Constitutiones, juxta votum Illmi. ac Rmi. Episcopi, nec non Sanctimonialium Beatæ Mariæ Virginis a Charitate Boni Pastoris Andegavensis, ac eas præsertim, quæ magis congruentes reperiuntur Brevi Summi Pontificis Gregorii PP. XVI. approbamus et confirmamus; ab iisdem Sanctimonialibus integre inviolabiliterque observari volumus et intendimus, ac ut typis mandentur permittimus.

Datum Romæ ex Aedibus Nostris, die prima Novembris, anni 1836.

Carolus Card. ODESCALCHI, Protector."

Loco † Sigilli.

In teutscher Uebersetzung lautet die Urkunde dieser Genehmigung, wie folgt:

„Diese oben verzeichneten, verbesserten und vermehrten Satzungen genehmigen und bestätigen Wir auf den Wunsch des hochwürdigsten Bischofs und der Klosterfrauen der seligen Jungfrau Maria von der Liebe zum guten Hirten von Angers, und besonders diejenigen, welche übereinstimmender mit dem Breve des Papstes Gregor XVI befunden werden; und daß sie von denselben Klosterfrauen vollständig und unverletzlich beobachtet werden, wollen und beabsichtigen wir, und gestatten deren Abdruck.

Gegeben zu Rom in Unserer Wohnung, am 1. Tag des Novembers des Jahres 1836.

Karl Cardinal Odescalchi, Protector.

An der Stelle † des Sigels.

Wie aber jede im Leben der Kirche waltende Anstalt an das allgemeine Leben der Völker ihren Zoll zahlen muß, indem die Erfahrung auch an den Stiftungen der Kirche, die im Allgemeinen weit mehr, als die weltlichen Schöpfungen, dem Wechsel der Dinge entzogen sind, Abänderungen ernöthigt, so hat sich auch bei dem Orden Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten das Bedürfniß erwiesen, an den ursprünglichen Satzungen der Gemeinschaft Einiges zu ändern.

Die Congregation selbst spricht sich darüber in der amtlichen Ausgabe der Statuten aus, wie folgt: in dem

Vorwort.

„Da nur ganz selten die ersten Versuche sofort ihre ganze Vollkommenheit erlangen und die Gesetzgeber schon bei dem Anfang ihrer Institutionen die Ereignisse voraussehen können, welche in der Anwendung der ersten Gesetze, die sie gründen, eintreten können, so hat die Erfahrung, welche die Lehrerin aller Dinge ist, und die Zeit, welche sie erleuchtet, erkennen lassen, daß der hochwürdige Pater Johannes Eudes, unser ehrwürdige Stifter, und die in Sachen der Religion und des Ordenswesens unterrichteten Personen, welche er verwendet hatte, um mit ihm die ersten Entwürfe der Satzungen zu verfassen, gleichwohl darin einige Artikel gelassen, welche der Reform fähig sind, in Folge des Unterschieds, welcher sich zwischen der Uebung und dem Wortlaut fand; andere, welche sich unausführbar erwiesen, wie das ganze Canonial-Officium zu singen (was nur in den ersten Jahren nach der Errichtung des Ordens geschehen ist und welchen Gebrauch der Stifter selbst hatte eingehen lassen); andere, welche Verwirrungen des Gewissens veranlaßt, und endlich den Artikel über die Wahl, welcher in gewissen Punkten dem zuwider war, was in dem Cap. 6 sess. 25 des Kirchenraths von Trient festgesetzt worden war.

„Die Congregation Unserer lieben Frau von der Liebe, welche zuerst zu Caen in der Normandie im Jahr 1651 errichtet, im Jahr 1666 von Unserem heil. Vater, dem Papst Alexander VII. und im Jahr 1741 von Unserm heil. Vater, dem Papst Benedikt XIV, endlich von den Bischöfen von Bayeux, Vannes, la Rochelle und mehren andern bestätigt und gutgeheißen worden, hatte stets nur vereinzelte und von einander unabhängige Häuser gehabt, die als Oberin nur allein die Ortsoberin unter der unmittelbaren Jurisdiction des Diöcesanbischofs anerkannten.

„Nachdem diese Congregation zu Angers im Jahr 1829 durch die Sorge des heiligen Prälaten, des hochwürdigsten Herrn Montault, welcher diesem Sprengel mit so viel Weisheit und Eifer seit einer großen Reihe von Jahren vorsteht, und durch die milden Gaben des Hrn. Grafen de la Potherie de Neuville, der Frau Cesbron de la Roche, die später Klosterfrau und Generalassistentin der Congregation geworden, und anderer frommen Personen errichtet worden, hat sie in kurzer Zeit ihre Aeste in mehre andere Bisthümer Frankreichs gebreitet und dort eben so erbauliche, als nützliche Töchtergestifte auf Begehren und unter Leitung der hochwürdigsten Bischöfe dieser Sprengel gegründet. Ueberzeugt, daß Einheit Kraft gibt, und daß die Errichtung eines Generalats mächtig beitragen würde, dieser vortrefflichen und wohlthätigen Anstalt noch mehr Stärke und Dauer zu geben, haben diese würdigen Prälaten an den heiligen Stuhl verschiedene Begehren gestellt, daß das Mutterhaus zum guten Hirten in Angers als Generalat unter voller und ganzer Zustimmung aller Frauen des guten Hirten in Angers und ihrer Töchtergestifte errichtet würde, welche an Unsern heiligen Vater, den glücklich regierenden Papst Gregor XVI. mehre Bittschriften gerichtet, zum Zweck, die Errichtung dieses Generalats zu erlangen, damit die vom Hause zu Angers schon gegründeten oder noch zu gründenden Gestifte nie davon abgelöst werden könnten. Nachdem demzufolge die hl.

Congregation Ihrer Eminenzen der hochwürdigsten Cardinäle der heiligen römischen Kirche, welche mit den Angelegenheiten und Berathungen der Bischöfe und Ordensgeistlichen betraut ist, das Schreiben des frommen Bischofs von Angers an Unsern heil. Vater, den Papst Gregor XVI. gelesen, in welchen er demüthigst bittet, daß die Oberin der Jungfrauen, genannt Unserer Frau von der Liebe des guten Hirten, als Generaloberin der gesammten Congregation bestellt werde und folgeweise die Regierung über alle andern Häuser habe, welche das von Angers schon gegründet hat oder in Zukunft noch gründen wird: nachdem sie gleicherweise die Schreiben der hochwürdigsten Bischöfe von Poitiers, Grenoble und Metz gelesen, welche diese Gestifte in ihre Sprengel aufgenommen, nachdem sie die Bittschriften der Ordensschwestern gelesen und das unermeßliche Gute erkannt, welches diese Anstalten erzeugen und die bedeutenden Dienste, welche sie der Religion leisten; endlich nachdem sie Alles sorgfältig geprüft, hat sie oben stehendes Decret, bestehend aus 8 Artikeln, erlassen, durch welches die Oberin des Hauses von Angers als Generaloberin aller andern erklärt wird, die dieses schon gegründet hat oder noch in Zukunft gründen wird. Und ferner wurde dieses Decret durch apostolische Schreiben in Form eines Breve's vom 3. April 1835 auf Befehl Sr. Heiligkeit und so ausgefertigt, wie es oben angeführt ist.

„Da dieses Decret und dieses Breve verschiedene Abänderungen an den frühern Satzungen Unserer Frau von der Liebe brachten, die sich überdies vergriffen fanden, so wurde es nothwendig, zu einem neuen Abdruck dieser Satzungen zu schreiten und sie dem Breve anzupassen.

„Nach der förmlichen und ausdrücklichen Zustimmung des Hrn. Bischofs von Angers und auf die demüthige Bitte der sehr verehrten Mutter Maria von St. Euphrasia Pelletier, erster Generaloberin der besagten Congregation, und der Klosterfrauen des Mutterhauses Unserer Frau von der Liebe des guten Hirten

zu Angers, auf den Schall der Glocke und auf die gewohnte Weise im Capitel versammelt, welche alle, nachdem sie die Erleuchtung des heiligen Geistes und den Schutz der allerheiligsten Jungfrau in Einigung der Herzen und Gefühle angerufen, Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Hrn. Cardinal Odescalchi, Protector der Congregation, betheuern, daß sie sich durchaus auf seine Einsicht in Betreff der mit dem Decret und dem Breve des Papstes in Uebereinstimmung gebrachten früheren Satzungen verlassen, indem sie Alles annehmen, was gemacht und entworfen werden wird; demüthig und auf den Knieen bittend:

1) daß die Redactionen und der Druck in Rom ausgeführt werden;

2) daß man einige Aenderungen an Ausdrücken und Schreibart mache;

3) daß die Formel der Gelübde mit dem Generalat in Beziehung gesetzt und daß die sie Ablegenden erklären, daß sie ihm selbst dann unterworfen sind, wenn sie in einem der gestifteten Häuser Profeß machen würden.

Auf diese Gesuche, sage ich, hat Se. Eminenz, der hochwürdigste Cardinal Odescalchi, Bischof von Sabina, Vicar Sr. Heiligkeit und Protector der Congregation zum guten Hirten von Angers, kraft des Rescripts des heil. Vaters vom 30. Mai 1835 den Wiederabdruck dieser Constitutionen angeordnet, nachdem sie mit dem Decret und Breve in Uebereinstimmung gesetzt worden; und er hat alle Aenderungen genehmigt, welche die neue Form der Regierung dieser Congregation erfordert, so wie einige andere Artikel, welche man beigefügt oder gestrichen hat. So ist die Satzung in Betreff des geistlichen Vaters durch den Artikel ersetzt, welcher die Autorität der Generaloberin unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofs und des Cardinals Protectors bestimmt, erweitert und erhöht.

„Bei der Redaction der Regel des heil. Augustin hat man

genau die der hochwürdigen Väter Augustiner Eremiten befolgt, die zu Rom im Jahr 1832 gedruckt worden.

„Das geistliche Directorium hat keine Aenderung erfahren, eben so wenig die Satzungen der Büßenden mit Ausnahme einiger Fehler in der Schreibart und in der alten Rechtschreibung. Die Constitutionen selbst sind so keine andern, als die alten, wenn man davon ausnimmt die Artikel des Breve's, einige Fehler in der Rechtschreibung und in der Schreibart und einige von der Congregation selbst begehrte Aenderungen; zum Zweck, daß die Ordensfrauen hier wieder finden, was sie schon in der Profeß gelobt.

„Man hat den Capiteln Aufschriften und den Alinea's Ziffern gegeben, um das Gedächtniß zu erleichtern und mehr Klarheit in sie zu bringen.

„Man hat ferner auf die Bitte der Klosterfrauen die Erlaubniß ertheilt, für das größte Wohl und die Erbauung der Klosterfrauen, der Gläubigen und der Büßerinnen Orgeln zu halten und den Gesang mit Musik zu begleiten.

„Möge der Herr seinen himmlischen Thau über Alle verbreiten, welche diese Regeln und Satzungen mit Treue beobachten und ihn darin im Geist und in der Wahrheit suchen werden! Er verspricht ihnen als Belohnung das ewige Leben.“

Der Orden Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten war, wie wir oben bei der Geschichte dieser Congregation gesehen, unter die für viele weiblichen Orden aus jener Zeit geltende Regel des heil. Augustin gestellt worden. Es ist Grundzug der katholischen Kirche, in steter Gemeinschaft mit der Vorzeit zu bleiben und zu leben, und es ehrt die Pietät eines Ordens, seinen Ursprung zu ehren. Eine Erläuterung über diese

Regel des heil. Augustin von dem heil. Franz von Sales schickt die Ausgabe S. III—XIII voraus. Sie lautet:

„Es leben Jesus und Maria!

Vorrede,

gezogen aus der des heiligen Franz von Sales über die Regel des

heiligen Augustin

für die Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten von Angers.

„Das große Ansehen des heil. Augustin, verdient durch die erhabene Heiligkeit seines Lebens und durch die unvergleichliche Gelehrsamkeit, mit welcher er die Kirche geziert, hat bewirkt, daß von allen Gesetzgebern der religiösen Orden er am meisten befolgt worden ist; auch hat Unser Herr, wohnend in ihm, nach dem Ausdruck des heil. Hieronymus, ihm diese Regel eingegeben; so sehr ist sie von dem Geist der Liebe beseelt, daß sie in Allem und durchweg nur Anmuth, Milde und Güte athmet; und dadurch ist sie für alle Arten von Personen, von Nationen und Charakteren geeignet; so daß dieser große apostolische Mann, indem er sie schrieb, wohl in Nachahmung des Apostels sagen konnte: Ich bin Allen Alles geworden, um sie Alle zu retten. Dieß hat bewirkt, daß nicht nur mehre Congregationen von Klostermönchen, wie die der Regular-Kanoniker und Kleriker, der Eremiten, des heil. Dominicus, des heil. Hieronymus, des heil. Antonius, der Prämonstratenser, sondern noch mehre andere sich unter die Standarte dieses bewunderungswürdigen Führers gestellt haben.

„Obwohl nun diese Regel sichtlich sehr heilig und als

von der Kirche genehmigt, jeder Censur enthoben sein soll; obwohl schon der Name desjenigen allein, welcher sie geschrieben hat, sie allen Jenen ehrwürdig machen mußte, welche den Namen Christen haben; so unterläßt es doch die thörichte Vermessenheit der Kinder der Welt nicht, in derselben, sei es aus Ziererei oder aus Neugierde Etwas zum Rügen zu finden. Damit nun Niemand euch in dieser Hinsicht in Verlegenheit setzen möge, will ich ihren frivolen Fragen und Nachforschungen zuvorkommen, und schon dadurch einige Schwierigkeiten aufklären, welche euern Geist in der Lesung und Beobachtung dieser Regel aufhalten könnten.

„Was der glorreiche Kirchenvater vor Allem gebietet, daß man Gott und den Nächsten liebe, ist nicht in die Regel aufgenommen, um nicht zur Annahme zu verleiten, er sei der Urheber dieser Gebote; denn wer weiß nicht, daß sie nicht blos von Gott sind, sondern daß sie auch der Saft, das Mark und der Inbegriff des ganzen Gesetzes sind. Was Gott angeordnet, das hat sein Diener als den einzigen Zweck und Anspruch anempfohlen, für welchen er seine Regel und seine Congregation errichtet hat, und auf welchen Alles sich bezieht.

„Die Worte: Das sind nun die Dinge, welche wir euch empfehlen, auf daß ihr sie befolget, dürfen den Schwestern keinen Gewissenszweifel erregen, als wenn diese Regel in allen ihren Artikeln unter der Strafe einer Sünde verpflichtete; denn das ist nicht der Fall, wie das schon der große heilige Thomas bemerkt hat und nach ihm die erfahrensten Lehrer der Kirche. In der That führt der lateinische Ausdruck Præceptum (Gebot), den der heilige Augustin gebraucht, nicht immer die Bedeutung eines unbedingten Gebots mit sich; sehr oft bedeutet er bloß die Methode, das Mittel, die Art, die Unterweisung und die Kunst, Etwas gut zu machen; er wird sogar bisweilen für eine einfache Anrathung desjenigen genommen, was förderlich ist: so sagen wir: die Logik enthalte

die Anweisungen, gut zu sprechen oder öffentlich zu reden. Wir nennen Praeceptores nicht so sehr Jene, welche uns gebieten, als Jene, welche uns unterweisen. Diese heil. Regel verpflichtet daher nicht unter Strafe der Sünde, außer die zur Beobachtung der drei Gelübde erforderlichen Hauptartikel, so wie es am Ende der Constitutionen ausführlicher erklärt ist. Mehre meinen, die Ordensregeln müssen den sie Uebertretenden und sich gegen sie Verfehlenden Strafen auferlegen; allein sie täuschen sich; es gibt weder in der Regel des hl. Basilius, noch in der vorliegenden keine solchen, außer der der Ausstoßung. Und ist es in der That, weil doch in der Regel die Obern die Strafsatzungen nach Erwägung der verschiedenen Umstände, welche die Fehler mindern oder steigern, mildern oder verschärfen, nicht besser, die Auferlegungen der Bußen ihrem Urtheil und ihrer Klugheit zu überlassen?

„In dem Artikel, welcher sagt: Zähmet euer Fleisch durch Fasten und Abbruch, so sehr es die Gesundheit gestattet, gibt der hl. Kirchenvater deßwegen noch nicht jeder Nonne die Freiheit, diese Strengen nach ihrem eigenen Kopf zu übernehmen oder zu ermessen, was ihre Gesundheit ihr erlaubt; es steht im Gegentheil, wie in einem andern Artikel bestimmt wird, der Oberin zu, die Lebensmittel vertheilen zu lassen, nicht gleichmäßig an Alle, sondern an Jede, wie es ihr förderlich ist. Im Buch I. Cap. 33 von den Sitten der Kirche, sagt er, indem er die Lebensart der Mönche und der Nonnen seiner Zeit beschreibt: „Mehre starken Körperbau's gaben sich hin, zu leben, wie Schwa„che, um nichts Sonderthümliches zu machen, und wenn die „Schwachen sich weigerten, zu essen und zu trinken, was ihnen „zuträglich war, so rügte man sie, aus Furcht, sie möchten sich „durch leeren Aberglauben schwächer machen, als heilig, krän„ker, als abgetödtet."" Das begegnet Mehren, zumal den Frauen, welche, durch ihre Einbildungskraft getäuscht, die Heiligkeit in

der Strenge bestehen lassen und es übernehmen, lieber ihren Magen des Fleisches, als ihr Herz ihres Eigenwillens zu berauben.

„Jene, welche die Sorge über die Andern hat, wird Præposita, d. h. die Vorgesetzte über die Congregation genannt, deren Vorsteherin sie ist. Man könnte sie auch die Præfecta nennen; da aber diese Worte nicht gebräuchlich sind, so mußte man sie in die Namen Mutter oder Abtissin, oder auch Priorin oder Superiorin verwandeln: und da die Titel Mutter und Oberin einfacher sind und doch dieselbe Bedeutung haben, wie der: Praeposita, so wurde es für gut befunden, daß ihr sie, namentlich den: Mutter, beibehaltet, um so mehr, als der heilige Kirchenvater zuletzt sagt, „die Schwestern sollen der Oberin, als ihrer Mutter, gehorsamen." Es ist am Ende der Regel verordnet, daß man der Oberin und viel mehr noch dem Priester gehorsamen solle, welcher die Sorge für Alle hat. Allein wer ist denn dieser Priester, welcher die Sorge für Alle hat? In der Regel der Brüder eben so sehr, als in der der Schwestern wird dieser Gehorsam gegen den Priester oft eingeschärft. Unter den Auslegern dieser Regel glaubten Jene, welche ich gesehen habe, es sei der Bischof, und um so mehr, sagt der Eine unter ihnen, welcher schöne und gute Bemerkungen über diese Regel gemacht, als die regulirten Chorherren von ihm abhingen; allein seit die Bischöfe und ihre Geistlichkeit sich mit apostolischer Dispensation säcularisirt haben, wird dieser Befehl nicht mehr eingehalten. Nun kann ich, die Wahrheit über diesen Punkt zu sagen, dieser Auslegung nicht zustimmen; denn obwohl im Anfang der Kirche die Namen Priester und Bischof oft mit einander verwechselt wurden und einer für den andern galt, wie man leicht aus der Geschichte und den Briefen der heil. Apostel ersehen kann, so ist es doch ausgemacht, daß zur Zeit des heil. Augustin diese Worte nicht mehr in Gebrauch waren; man nannte nicht mehr die Priester Bischöfe und die Bischöfe einfach blos

Priester, wie er es selbst bezeugt in seinem Schreiben an den heil. Hieronymus, und ich erinnere mich nicht, daß je der heil. Augustin sie anders gebraucht habe: so hat es also nicht den Anschein, als habe er so oft in seiner Regel den Namen Priester für den Namen Bischof gebraucht, weil sogar die Klöster der Jungfrauen und Frauen in großer Zahl in dem Bisthum Hippo waren, und so der Bischof nicht hätte überall sein können. Was mir aber jeden Zweifel hierüber benimmt, ist, daß der hl. Augustin sogar in dieser Regel der Schwestern deutlich den Priester vom Bischof unterscheidet, wenn er sagt:

„Wird irgend eine Schwester darin überwiesen, daß sie im „Geheimen Briefe oder Geschenke angenommen hat, so muß „sie streng gerügt und bestraft werden nach dem Erachten der „Oberin oder des Priesters oder sogar des Bischofs," so daß der Priester, von welchem in der Regel die Rede ist, entweder der Pfarrer oder Derjenige war, welchen der Bischof besonders für das Kloster bestellte, z. B. der geistliche Vater; und eben so, daß die Oberin die ordentliche Leitung der Klosterfrauen hatte; ferner berief man ebenso in den wichtigen und außerordentlichen Sachen den geistlichen Vatcr, und wenn das nicht genügte, wandte man sich zuletzt an den Bischof. (In den Constitutionen setzte man an die Stelle des geistlichen Vaters die Generaloberin nach dem Vorbild der Satzungen des Ordens der Augustiner Mönche).

Wenn es verboten wird, so dünne Schleier zu tragen, daß man durch sie hindurch die Kopfbekleidung sehen kann, so geschieht das deßwegen, weil in Afrika, diesem so heißen Land, die Jungfrauen und Frauen ihre Haare nur mit kleinen Netzhauben hefteten, welche man lateinisch Retiola, d. i. Netzchen, nannte. Bei uns zu Lande sind die Kopfbekleidungen der Nonnen, welche ihre Regeln beobachten, ganz ande-

rer Art: sie schneiden sich die Haare, und sollen außerdem darauf achten, daß ihre Schleier nicht durchscheinend seien.

„Ich verweile nicht dabei, den Artikel zu erläutern, durch welchen der heilige Kirchenvater die sinnliche Freundschaft unter den Schwestern verbietet; er hebt darin nach dem Bedürfniß der Zeit und der Länder, in welchen er lebte, gewisse in unsern Ländern unbekannte Eigenthümlichkeiten hervor, deren Schlechtigkeit in sich selbst so großen Schauder trägt, daß es nicht nöthig ist, ihr Verbot klarer auszudrücken.

„Der Artikel der Regel, welcher gebietet, alle Tage die Bücher zur angewiesenen Stunde zu begehren, betrifft jene Zeit, wo man, weil die Buchdruckerei noch nicht erfunden war, die Bücher nicht nach Willkür, nach der Bequemlichkeit eines Jeden haben konnte, sondern man genöthigt war, sie nach einander zu lesen.

„Nun bemerket, ich bitte euch, daß durch eine besondere Fürsorge Gottes unter allen Regeln die des glorreichen hl. Kirchenvaters Augustin gewählt wurde, um als Satzung euerer Congregation zu dienen; dies läßt mich kühn die Mahnung an euch richten, wie es gesagt wurde zu Ezechiel und dem Lieblingsjünger des Geliebten euerer Seelen: kommt, empfangt, nehmet und verzehret dieses Buch, verschlingt es, erfüllet damit euere Brust und nähret damit euere Herzen. Diese Worte mögen Tag und Nacht vor euern Augen stehen, um sie fromm zu durchsinnen, und auf euern Armen, um sie zu üben, und alle euere Seelen mögen darob loben Gott: es wird euerem Innern Bitterkeit geben, weil es euch zur vollkommenen Abtödtung euerer Eigenliebe führt; aber es wird süßer sein, als Honig in euerem Munde, weil wir eine unvergleichliche Tröstung genießen, die Liebe zu uns selbst abzutödten, um in uns die Liebe Desjenigen leben und herrschen zu lassen, welcher aus Liebe zu uns gestorben ist: so wird eure Bitterkeit sich in die Süßigkeit eines sehr reichlichen

Friedens verwandeln, und ihr werdet mit wahrem Glück überschüttet werden. So seid denn entschlossen, fest, beständig und unwandelbar und verharret in diesem Stand, damit Nichts euch scheide, weder von dem himmlischen Bräutigam, welcher euch vereinigt hat, noch von jener innigen Liebe, welche euch mit ihm geeinigt erhalten kann, so daß, weil ihr Alle ein und dasselbe Herz und nur eine und dieselbe Seele habet, er selbst euer einziges Herz und euere einzige Seele sei. Selig die Seele, welche diese Regel beobachten wird, sie ist treu und wahrhaftig, und allen Seelen, welche ihr folgen werden, seien auf immer verliehen reichlich die Gnade, der Friede und der Trost des heiligen Geistes. Amen.

Es leben Jesus und Maria!"

Auf Seite 1—20 enthält die Ausgabe dann selbst:

Die Regel des Instituts des heiligen Augustin für die Schwestern.

Sie lautet:

„Das sind die Dinge, welche wir euch verordnet haben, zu beobachten, die ihr lebet in dem Kloster.

Cap. I.

Von der Liebe zu Gott und dem Nächsten.

„1) Vor allen Dingen, geliebte Schwestern, werde Gott geliebt, und sodann der Nächste; denn das sind die Hauptgebote, welche uns gegeben worden.

Cap. II.

Von der Einigung der Herzen.

„1) Beobachtet das, wofür ihr in eine Congregation versammelt und vereinigt seid, d. h. lebet in heiliger Eintracht in demselben Haus und habet nur eine Seele und nur ein Herz in Gott.

Cap. III.

Von der Gemeinschaft der Sachen.

„1) Saget nicht, ihr habet irgend Etwas eigen, sondern alle Dinge seien unter euch gemeinschaftlich.

Cap. IV.

Von der Vertheilung der Kost und der Kleidung.

„1) Die Kost und Kleidung werde an jede von euch durch euere Oberin vertheilt; nicht gleich an Alle, weil ihr nicht Alle der gleichen Körperbeschaffenheit seid, sondern an jede nach ihrem eigenen Bedarf. Das leset ihr in der Apostelgeschichte (Cap. 2 und 4), daß alle Dinge ihnen gemeinschaftlich waren, und daß man sie Jedem insbesondere nach seiner eigenen Benöthigung vertheilte.

2) Jene, welche Etwas in der Welt bei ihrem Eintritt in's Kloster hatten, sollen es willig in die Gemeinsamkeit legen; und Jene, welche Nichts hatten, sollen im Kloster Das nicht suchen, was sie nicht einmal draußen haben konnten; gleichwohl gewähre man ihrer Schwäche Alles, was nöthig ist, obwohl sie in ihrer Armuth selbst außerhalb des Klosters nicht hätten die Dinge finden können, nach denen sie ein Bedürfniß hatten. Sie sollen nicht meinen, dennoch glücklich zu sein, wenn sie im Kloster die Kost und Kleidung gefunden, welche sie draußen nicht haben konnten.

Cap. V.

Von der Demuth.

1) Sie sollen nicht stolz werden, wenn sie mit Jenen vereinigt sind, welchen sie sich in der Welt nicht zu nahen gewagt. Sie sollen vielmehr ihr Herz zu Gott erheben und nicht die Eitelkeiten der Erde suchen, damit die Klöster nicht den Reichen, keineswegs aber den Armen nützlich werden, wenn die Reichen dort erniedrigt, die Armen aber erhöhet werden.

2) Jene dagegen, welche in der Welt Etwas zu sein scheinen, sollen ihre Schwestern nicht verschmähen, welche aus einem niedern Stand in diese heilige Congregation übergetreten sind: sie sollen sich vielmehr beeifern, sich zu rühmen nicht der Würde ihrer reichen Eltern, sondern der Gesellschaft ihrer armen Schwestern; sie sollen nicht stolz sein, wenn sie mit ihrem Vermögen zur Gründung und Erhaltung der Gemeinschaft beigetragen, sie sollen über ihren Reichthum nicht stolzer werden, wenn sie ihn an's Kloster abgeben, als wenn sie dessen in der Welt auch genössen; denn jedes andere Laster treibt, böse Handlungen zu begehen, damit sie begangen werden; allein der Stolz legt Schlingen sogar den guten Werken, damit sie untergehen, nachdem sie geschaffen worden sind. Was hilft es, an die Armen zu vertheilen und zu vergeben, was man besitzt, und sich selbst arm zu machen, wenn die Seele, den Reichthum verachtend, stolzer wird, als sie war, wo sie ihn noch besaß?

3) Lebet darum alle in voller Einigkeit und Uebereinstimmung und ehret wechselseitig in euch selbst Gott, dessen lebende Tempel ihr geworden.

Cap. VI.

Vom Gebet.

„1) Seid pünktlich, das Gebet in den festgesetzten Stunden und Zeiten zu halten. Keine thue irgend etwas Anderes und ob-

liege irgend etwas Anderem im Bethaus, als dem Gebet, zu welchem es bestimmt ist und von welchem es seinen Namen hat. Zu dem Ende, daß, wenn außer den bestimmten Stunden Einige Zeit dazu hätten und dort beten wollten, sie nicht von Jenen gehindert würden, welche dort etwas Anderes thun möchten.

2) Wenn ihr zu Gott betet, indem ihr Psalmen und Lieder singet, so überdenket in euerem Herzen, was ihr mit dem Munde aussprechet; singet nur Das, was ihr als das zu Singende leset, und singet nicht, was dazu nicht niedergeschrieben ist.

Cap. VII.

Vom Fasten.

„1) Zähmet euer Fleisch durch Fasten und Abbruch im Trinken und Essen, so sehr es die Gesundheit gestattet, und wenn irgend eine Schwester das Fasten nicht ertragen kann, so soll sie gleichwohl nicht außer der Mahlzeit essen, wenn sie nicht krank ist.

Cap. VIII.

Von der geistlichen und der leiblichen Nahrung.

„1) Wenn ihr euch an den Tisch setzt, so höret ohne Lärm und Streit, was man nach dem Herkommen vorliest, bis ihr aufstehet; und euer Mund allein empfange nicht die Nahrung, sondern auch euer Ohr nähre sich gleicherweise mit dem Wort Gottes.

2) Wenn man einigen Unterschied im Trinken und Essen bei Jenen macht, welche an eine feinere Kost gewohnt waren, oder welche einen schwächern Körperbau haben, so darf Das Jenen weder als ungerecht erscheinen, noch mißfallen, welche durch Gewöhnung oder Temperament stärker sind, und sie sollen Jene nicht für glücklicher halten, wenn sie Fleisch essen, welches sie selbst nicht essen, sondern sie sollen sich vielmehr innerlich darüber

freuen, daß sie stärker sind, als ihre Schwestern, und Das vermögen, was ihre Schwestern nicht vermögen.

3) Wenn man Jenen, welche die Ueppigkeiten der Welt hingegeben haben, um in das Kloster zu gehen, an Kost, Kleidung, Bett oder Decken etwas mehr gewährt, als man den Stärksten und folglich den Glücklichsten gibt, so sollen diese Letztern, welchen man diese Besonderheiten nicht gewährt, denken, wie sehr ihre Schwestern ihren ersten Stand niedergelegt, indem sie aus dem Leben der Welt in das des Klosters übergetreten; obwohl sie noch nicht zu der Nüchternheit und Mäßigkeit der Andern gelangen konnten, welche eine stärkere Körperbeschaffenheit haben.

4) Sie dürfen nicht ansprechen, daß Alle die Behandlung erfahren, welche man Einigen mehr aus Duldung als zur Ehre gewährt, damit man nicht in das Kloster die abscheuliche Verkehrtheit einschleichen sehe, die Armen zu verzärteln, während die Reichen alle ihre Anstrengungen machen, um dort arbeitsam zu werden.

Cap. IX.

Von der Pflege der Kranken.

„1) Es ist sicher, wie die Kranken weniger essen sollen, aus Furcht, den Magen zu überladen, sollen sie auch nach der Krankheit auf eine Weise behandelt werden, daß sie ihre Kräfte möglich bald wieder erlangen können, und diese zarte Behandlung muß eintreten, wenn die Kranken auch einer armen Familie in der Welt entstammen, weil die kaum überstandene Krankheit sie das Bedürfniß nach Dem fühlen läßt, was die Gewohnheit den Reichen nöthig gemacht hat. Wenn sie aber ihre frühern Kräfte wieder erlangt hat, da sollen sie zu ihrer glücklichern Gewohnheit zurückkehren, welche den Dienerinnen Gottes um so mehr

zusagt, als sie schon dadurch weniger Bedürfniß nach andern Dingen haben.

Einmal geheilt, soll sie die Lust an der Kost nicht weiter bei der Lebensweise zurückhalten, zu welcher sie die Noth während der Krankheit gedrängt hatte. Die im Ertragen des Abbruchs Stärksten sollen sich als die Reichsten ansehen; denn es ist besser, wenig zu bedürfen, als Vieles zu haben.

Cap. X.

Von der Kleidung und der äußerlichen Bescheidenheit.

„1) Euere Kleidung habe nichts Auffallendes, und strebet zu gefallen nicht durch die Kleider des Leibes, sondern durch die Gewohnheiten des Herzens.

2) Euere Schleier seien nicht so durchsichtig, daß euere Kopfbedeckung darunter durchscheinen kann. Euere Haare seien nirgend entblößt. Lasset sie nicht aus Nachlässigkeit zerstreut: ordnet und flechtet sie, aber auch nicht nach außen mit Kunst.

3) Geht ihr aus dem Haus, so gehet mit einander: am Ort angekommen, wohin ihr gehet, bleibet beisammen. In euerem Gang, während eueres Verweilens, oder während der Sitzung zeige sich in euerer Kleidung und bei allen Bewegungen Nichts, was die Blicke irgend Jemands verletzen könnte, sondern Alles entspreche euerer Heiligkeit, d. h. der Heiligkeit eueres Berufs.

Cap. XI.

Von der innerlichen Bescheidenheit.

„1) Heftet nie euere Blicke auf irgend einen Mann, und gebet ebenso wenig Anlaß, daß man sie auf euch hefte; denn die Lust, zu sehen und gesehen zu werden, ist ein sträflicher Fehler, zumal an einer Gott Geweihten. Man sündigt gegen die Keuschheit nicht blos durch Handlungen, sondern auch durch die Begierden

und durch die angeordneten Neigungen der Seele. Es genügt nicht, untadelig zu sein in den Augen der Menschen; man soll auch das Herz rein genug haben, um untadelig vor Gott zu sein, welcher die Herzen ergründet und in die geheimsten Falten hinunter dringt. Versetzt euch oft in die Gegenwart Gottes, das ist das wirksamste Mittel, in allen Handlungen jene Zurückhaltung und Bescheidenheit zu bewahren, welche die schönste Zierde einer christlichen Jungfrau bilden.

Cap. XII.

Von der schwesterlichen Rüge.

1) Wo ihr also beisammen seid, in der Kirche oder anderswo, überall, wo sich Männer finden, traget Sorge, wechselseitig zu wachen über euere Keuschheit; denn auf diesem Weg wird Gott, welcher in euch wohnt, euch selbst behüten.

2) Wenn ihr gewahret, daß irgend eine von euch durch ihre Blicke die Unbesonnenheit begeht, von welcher ich rede, so warnet sie rasch, auf daß diese schlimmen Anfänge keine leidigen Folgen haben und sofort gerügt werden.

3) Seht ihr jedoch nach dieser Verwarnung oder an einem andern Tag sie dieselben Unbesonnenheiten begehen, alsdann mache sie Jene, welche sie bemerkt hat, als eine schon Verwundete kenntlich, auf daß man sie heile. Jedoch soll man, ehe man sie anzeigt, denselben Fehler eine oder zwei andere beobachten lassen, auf daß sie auf das Zeugniß von Zweien oder Dreien überführt und mit gemäßer Strenge bestraft werde.

4) Glaubet nicht, daß, während ihr dieses Uebel aufdeckt, ihr eine Böswilligkeit begehet: wenn ihr dadurch, daß ihr die Fehler euerer Schwestern anklaget, sie sich bessern machen könnet, so seid ihr nicht schuldhaft; aber ihr seid es im Gegentheil, wenn ihr schweigend sie untergehen lasset; denn wenn euere Schwe-

ster ein Geschwür hätte, welches sie verbergen wollte, aus Furcht, man möchte ihr irgend einen Einschnitt machen, wäret ihr da nicht grausam, wenn ihr schwieget und nicht wohlwollend, wenn ihr es offenbartet? Um wie viel mehr sollt ihr das geistliche Geschwür offenbaren, aus Furcht, es gehe in Eiterung über und werde immer mehr gefährlich für das Herz?

Cap. XIII.

Wann man die Oberin benachrichtigen soll.

1) Ehe man den Fehler den andern Schwestern zur Kenntniß bringt, damit sie die Schuldige in dem Fall überweisen können, wenn sie ihn leugnet, wenn nach der ersten Warnung sie sich nicht bessert, muß man zuvörderst die Oberin benachrichtigen, damit, im Fall die Schuldige geheimer gebessert wird, wenn es möglich ist, es nicht nöthig werde, es die Andern wissen zu lassen. Leugnet sie, so muß man vor sie die andern Schwestern stellen, damit sie vor den Andern gerügt und durch das Zeugniß von zwei oder drei Schwestern überführt werden könne.

Cap. XIV.

Von der Bestrafung und Ausstoßung der Schuldigen.

1) Wenn die Schuldige überführt ist, so soll sie gerügt, gebüßt und gestraft werden nach dem Urtheil der Ortsoberin oder der Generaloberin. Weigert sie sich, die Strafe zu erstehen, welche man ihr auferlegt, und tritt sie nicht selber aus, so stoße man sie aus und bringe sie aus euerer Congregation oder Genossenschaft. Diese Ausweisung geschieht nicht aus Grausamkeit, sondern aus Barmherzigkeit, aus Besorgniß, die Ansteckung möge Andere ergreifen und ihren Untergang bereiten.

2) Was ich gesagt habe über den Fehler, den Blick auf Männer zu heften, das werde fleißig und treu beobachtet in der

Aufsuchung, der Untersagung, Aufdeckung, Ueberführung und Bestrafung der andern Sünden, wobei man die Liebe gegen die Personen und den Haß gegen ihre Laster bewahren soll.

Cap. XV.

Verbot, Geschenke oder Briefe im Geheimen anzunehmen.

1) Welche immer von euch zu einem solchen Grad von Sündhaftigkeit verkommen wäre, daß sie im Geheimen Briefe oder Geschenke annehmen würde, soll, wenn sie auf frischer That ergriffen und dessen überwiesen wird, streng gestraft werden nach Erachten der Ortsoberin oder der Generaloberin. Wenn sie aber frei ihren Fehler bekennt, so verzeihe man ihr und bete für sie.

Cap. XVI.

Von der Aufbewahrung gemeinschaftlicher Sachen.

1) Hinterleget alle euere Kleider an einem und demselben Orte, unter der Hut und Sorge einer oder zweier oder so vieler Schwestern, als nöthig sein wird, um sie auszuklopfen und aufzubewahren, damit die Motten sie nicht beschädigen; und da ihr Alle aus einer Speisekammer lebet, so seid auch alle aus derselben Kleiderkammer gekleidet, wenn es möglich ist; beachtet nicht die Kleider, welche man nach den Jahreszeiten euch gestatten wird; suchet nicht nachzusehen, ob man euch die Kleider gebe, welche ihr abgegeben und abgelegt hattet, oder vielmehr, ob man euch jene gestatte, welche eine Andere schon getragen hat, vorausgesetzt, daß das, was einer Jeden nöthig ist, nicht verweigert werde.

2) Wenn in dieser Beziehung unter euch Streit und Murren entsteht, wenn irgend eine Schwester sich beklagt, zufällig schlechtere Kleider empfangen zu haben, als sie abgelegt hatte, und als unwürdig betrachtet zu werden, eben so gute Kleider zu

tragen, als eine andere Schwester, so lernet daraus, wie wenig ihr noch in den heiligen innern Gewöhnungen des Herzens gefördert seid, weil ihr über die äußerlichen Kleider des Körpers klaget. Wenn man jedoch auf euere Gebrechlichkeit achtet, und man euch dieselben Kleider wieder gibt, welche ihr abgelegt hattet, so habet gleichwohl an einem und demselben Ort Alles, was ihr ableget, und stellet Alles unter die Aufsicht der mit dieser Sorge betrauten Schwestern, so daß keine unter euch für sich selbst arbeite, sei es, um sich zu kleiden, sei es, um ihr Bett zu behalten, oder um sich zu gürten, oder um sich den Kopf zu bedecken. Alle euere Arbeiten sollen daher gemeinsam geschehen mit mehr Fleiß und Lust, als wenn ihr sie für euch besonders thätet. Denn die Liebe, welche nach der Schrift nicht die Dinge sucht, welche ihr sind, d. h. ihre Bequemlichkeiten, ihre Vortheile und Gewinnste, muß in dem Sinn verstanden werden, daß sie nicht ihre eigenen Bequemlichkeiten den gemeinsamen vorzieht, im Gegentheil, sie zieht das gemeinsame Wohl ihrem eigenen vor.

3) Wisset daher, daß, je mehr ihr die Gemeinsamkeit euerem persönlichen Interesse vorziehen werdet, ihr desto mehr in dem geistlichen Leben voran schreiten werdet: so werdet ihr in Allem, was die vorübergehende Nothwendigkeit erfordert, nur mit desto größerem Glanz die fortwährende Liebe erscheinen lassen. Daraus folgt, wenn Jemand seinen Töchtern, Verwandten oder Verschwägerten, welche in dem Kloster wären, irgend ein Kleid oder eine andere nöthige Sache gäbe, darf man Nichts im Geheimen empfangen, sondern Alles muß in die Hände der Oberin niedergelegt werden, damit es für die Gemeinschaft zusammen gelegt und Jeder Das gegeben werde, was ihr nöthig ist.

4) Wenn irgend Eine Das verbirgt, was ihr gegeben worden, so werde sie als des Diebstahls schuldig verurtheilt.

5) Euere Kleidungen sollen nach den Befehlen der Oberin gewaschen werden, entweder von euch selbst, oder von Wäsche-

rinnen, und das zu große Verlangen, die Kleider gewaschen und reinlich zu haben, soll nicht euere Seele beflecken und verunreinigen.

Cap. XVII.

Von der Reinlichkeit des Körpers und von der Pflege der Kranken.

Wenn irgend eine Nothwendigkeit oder irgend eine Krankheit erfordert, daß eine Schwester Bäder nehme, so säume man nicht, ihr sie zu bewilligen, und man bereite sie ohne Murren und nach dem Gutachten des Arztes, so daß, wenn sie selbst es nicht wollte, man doch thue, was ihrer Gesundheit zuträglich ist. Wenn sie dagegen das Bad will, und es für ihre Gesundheit nicht zuträglich ist, so fördere man hierin ihren Willen und ihr Verlangen nicht; denn es geschieht oft, daß das, was uns schädlich ist, uns vortheilhaft erscheint, weil es uns gefällt. Wenn endlich die Dienerin Gottes gesteht, sie empfinde irgend einen verborgenen Schmerz in ihrem Leib, so glaube man es ihr geradezu und ohne irgend einen Zweifel, wobei man sich gleichwohl versichert, daß, was ihr gefällt, auch geeignet ist, ihren Schmerz zu heilen; und wenn das nicht ausgemacht ist, so befrage man den Arzt.

2) Die Pflege für Jene, welche krank sind, oder für Jene, welche nach der Krankheit wieder stärkender Erholung bedürfen, oder für Jene, welche an einiger Gebrechlichkeit oder an Fiebern leiden, muß irgend einer Schwester besonders vertraut werden, damit sie aus der Speisekammer Das verlange, was sie für jede Gebrechliche oder Kranke nöthig erachtet.

3) Und Jene, welche mit der Speisekammer, oder mit der Kleidung oder mit den Büchern betraut sind, sollen ihre Schwestern mit willigem Herzen und ohne Murren bedienen.

Cap. XVIII.

Wann man die Bücher und Kleider geben soll.

1) Man gebe die Bücher alle Tage zur festgesetzten Stunde und versage sie Jenen, welche sie außer der angegebenen Stunde begehren werden.

2) Kleider und Schuhe sollen Jene, welche sie in Verwahrung haben, rasch Jenen geben, welche deren bedürfen.

Cap. XIX.

Von den Rechtsstreiten.

1) Habet gar keinen Rechtsstreit oder endiget ihn wenigstens auf's Schnellste, aus Furcht, der Zorn verwandle sich zunehmend in Haß und mache aus einem Splitter einen Balken; denn nicht auf die Männer allein gehen jene Worte der Schrift: Wer seinen Bruder haßt, ist ein Mörder; die Frauen haben auch dieses Gebot empfangen in der Person des Mannes, welchen Gott zuerst geschaffen.

Cap. XX.

Von der Bitte um Verzeihung und von dem Nachlaß der Beleidigung.

1) Jene, welche durch Ehrenkränkung, Fluch oder Vorwurf eines Verbrechens eine ihrer Genossinnen beleidigen wird, denke daran, ehestens durch eine rasche Genugthuung den Fehler wieder gut zu machen, den sie begangen; und Jene, welche beleidigt worden, sei ebenfalls geneigt, ohne Streit zu verzeihen. Haben sie sich gegenseitig beleidigt, so seien sie auch bereit, sich wechselseitig zu verzeihen wegen euerer Gebete, welche um so heiliger sein sollen, als sie häufiger sind.

2) Nun ist Jene, welche, zum Auffahren oft versucht, sich

gleichwohl beeilt, von ihrer Schwester Verzeihung zu verlangen, welcher Unrecht gethan zu haben sie bekennt, besser, als Jene, welche, säumiger, sich zu erzürnen, sich auch schwieriger überreden läßt, um Verzeihung zu bitten. Welche immer aber ihrer Schwester nicht verzeihen will, darf nicht hoffen, von dem Gebet Frucht zu gewinnen. Aber Jene, welche nie um Verzeihung bitten will, oder welche nicht mit willigem Herzen darum bittet, ist vergebens in dem Kloster, obwohl sie nicht aus demselben ausgeschlossen werden soll. Hütet euch folglich vor harten und stechenden Reden, und wenn sie aus euerem Mund gehen, so scheut euch nicht, die Heilmittel durch denselben Mund zu erzeugen, welcher die Wunde geschlagen hat.

Cap. XXI.

Fälle, in welchen man nicht um Verzeihung bitten darf.

1) Wenn die Nothwendigkeit der Rüge euch drängt, herbe Worte zu sagen, um den Untergebenen Vorwürfe zu geben, und wenn hiebei ihr auch das Maaß überschritten, so fordert man doch nicht von euch, daß ihr sie um Verzeihung bittet, aus Furcht, ihr entnervtet durch Uebung einer zu großen Demuth gegen Jene, welche untergeben sein sollen, die Autorität des Regierens. Man muß jedoch den höchsten Herrn bei Allem um Verzeihung bitten; er weiß es, mit welcher Innigkeit ihr Jene liebet, welche ihr züchtiget, vielleicht etwas härter, als es geziemt.

Cap. XXII.

Von der geistlichen Liebe.

1) Unter euch soll keine fleischliche Liebe walten, sie muß ganz geistlich sein.

Cap. XXIII.

Von dem Gehorsam.

1) Man gehorsame der Oberin des Klosters, indem man ihr die Ehre erweist, welche ihr gebührt, aus Furcht, Gott werde in ihr beleidigt; und noch weit mehr der Generaloberin der gesammten Congregation, weil sie die Sorge für euch alle trägt.

Cap. XXIV.

Von der Autorität der Oberin.

Es gehört hauptsächlich zu dem Amte der Oberin, darüber zu wachen, daß alle Sachen genau beobachtet werden; und wenn irgend ein Artikel nicht gut vollzogen wird, darüber, daß er gleichwohl nicht versäumt werde, und darüber, daß man Sorge trage, den Fehler möglich bald wieder gut zu machen und zu berichtigen. In Betreff dessen, was außerordentlich ist und was ihre Vollmachten und Kräfte überschreitet, wende sie sich an die Generaloberin, welche noch mehr Gewalt über euch hat, als sie.

Cap. XXV.

Von der Demuth der Oberin.

1) Die Oberin setze ihr Glück nicht in ihre Autorität und Gewalt; sondern eher in die Verpflichtung, welche sie hat, Andern mit Liebe Dienste zu erweisen.

2) Sie sei euch Oberin aus Ehre vor den Menschen, und vor Gott sei sie niedergeworfen unter euere Füße, aus Furcht und Demuth.

3) Sie zeige sich als das Vorbild guter Werke gegen Alle.

4) Sie rüge die Unruhigen, sie tröste die Kleinmüthigen: sie nehme mit Zärtlichkeit auf und erleichtere die Schwachen und Gebrechlichen: sie sei geduldig gegen Alle.

5) Sie sei genau und streng gegen sich selbst in Befolgung der Zucht und der Satzungen des Hauses und behutsam, indem sie Andern dieselbe Verpflichtung auferlegt. Sie nehme es mehr zu Herzen, von euch geliebt als gefürchtet zu sein, obwohl das Eine und das Andere nothwendig ist; immer denke sie daran, daß sie einstens Rechenschaft über euch Gott ablegen muß. Indem ihr sonach ihr immer mehr und mehr gehorchet, sollet ihr nicht blos Erbarmen und Mitleid mit euerer Seele haben, sondern auch mit der Oberin, welche sich in einer um so größern Gefahr unter euch befindet, als sie eine höhere Stellung einnimmt.

Cap. XXVI.

Wünsche.

1) Möge es Gott gefallen, daß ihr alles Dieses mit froher Neigung und mit einer glühenden Liebe zu den geistlichen Schönheiten beobachtet, indem ihr allum den Wohlgeruch Jesu Christi durch guten Umgang verbreitet, nicht als Sklavinnen unter dem Gesetz, sondern als freie Kinder und Freigelassene, gestellt unter die Gnade Gottes.

Cap. XXVII.

Von der Lesung der Regel und von der Frucht, welche man daraus ziehen soll.

1) Endlich werde, damit ihr oft in dieses kleine Buch, wie in einen Spiegel, schauen könnet, und damit ihr Nichts versäumet aus Vergessenheit, es einmal allwöchentlich euch vorgelesen, und wenn ihr finden werdet, daß ihr Das thuet, was darin geschrieben steht, so danket dem Herrn, dem Spender alles Guten. Wenn dagegen irgend Eine erkennen wird, in irgend einem Punkt gefehlt zu haben, so bereue sie das Vergangene und halte sich

auf ihrer Hut für die Zukunft, bittend zu Gott, daß d essenBeleidigung ihr verziehen und daß sie nicht in Versuchung geführt werde. Amen."

In dieser Regel des hl. Augustin sind die Grundlinien des klösterlichen Lebens und seiner Pflichten in großen Zügen verzeichnet. Sie durchgreifen die ganze Oekonomie des Klosterlebens in der Versenkung der Schwestern in Gott, in der eigenen und gegenseitigen sittlichen Heiligung und der dadurch bewirkten Versittlichung des Nebenmenschen durch aufopferndes Beispiel, in der Aufrechterhaltung einer strengen, klösterlichen Zucht und in deren Annahme in dem willigen Gehorsam Aller, in der Pflege der Gesundheit bei aller Strenge der gebotenen Kasteiung, in der wirthschaftlichen Einrichtung der Gemeinschaft. So hat die Regel des heil. Augustin die klösterliche Institution nach allen Seiten ihres Bestands umschrieben. Sie ist dem Orden Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten eine sichere Leitung gewesen und geblieben, wie so vielen andern klösterlichen Gemeinschaften.

Aber auch der Stifter der Gemeinschaft, der Pater Eudes, hat seine besondern Wünsche für und an die Schwestern ausgesprochen: dieses Vermächtniß des Stifters haben die Schwestern dankbar in die Ausgabe ihrer Satzungen S. 21—29 aufgenommen.

Sie lauten, wie folgt:

„Es leben Jesus und Maria!

Wünsche des Stifters für die Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe.

Die allgemeine Absicht der Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe in ihrem ganzen Leben und in allen ihren Uebun-

gen soll sein, sich mit Gott und der heil. Kirche zu vereinigen, um mit Eifer an dem Heil des Nächsten durch die Gluth ihrer Gebete, durch ihre guten Beispiele und besonders durch die genaue Beobachtung ihres vierten Gelübdes zu arbeiten; deßwegen müssen sie Nichts so sehr wünschen, als so tugendhaft zu sein, daß der Wohlgeruch ihrer Heiligkeit, indem er Gott angenehm ist, sich in alle Herzen der Gläubigen verbreite: dieses Verlangen hat ihren Stifter bestimmt, diese Wünsche niederzuschreiben im Anfang des Buchs ihrer Profeß.

Besondere Wünsche.

Der demüthige Ruhm der Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe.

Die Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe können demüthig und heilig sich rühmen (so unendlich dessen unwürdig sie auch sind), die Töchter des heiligen Herzens der allerseligsten Jungfrau Maria zu sein; außerdem daß sie das mit allen christlichen Seelen gemein haben, Jesus Christus zu ihrem Oberhaupt zu haben, dessen Glieder und folglich nur Eines mit Jenem zu sein, welcher, nach dem heil. Augustin, mehr die Frucht des Herzens, als des Schooßes jener herrlichen Jungfrau ist, und so die Töchter desselben Herzens zu sein, besitzen sie dieses Glück auf eine ganz besondere und eigenthümliche Weise aus drei Hauptgründen.

Erstens. Sie sind die Töchter des liebenswürdigen Herzens der Mutter Gottes, weil die Berufung Jener, welche von seiner göttlichen Majestät auserwählt sind, um an dem Heil der verlornen Seelen zu arbeiten, ihren Ursprung auf eine ganz besondere Weise in dem liebreichen Herzen Jesu nimmt, ganz entzündet von Liebe für diese nämlichen Seelen, welches nur ein und dasselbe Herz mit jenem seiner heil. Mutter ist; denn obwohl dieses göttliche Herz die Quelle aller guten Entwürfe, aller

heiligen Anstalten und aller Werke der Frömmigkeit ist, so ist es gleichwohl noch besonders die Quelle jener, welche unmittelbar das Heil der sündhaften Seelen bezwecken, als die Sache der Welt, welche es mehr liebt und begehrt, weil dieser gütige Erlöser uns versichert, er sei in die Welt gekommen, nicht für die Gerechten, sondern für die Sünder.

Zweitens. Diese Königin der Jesus geweihten Herzen hat wohl gezeigt, daß das die vielgeliebten Töchter ihres Herzens sind, durch die ganz besondere Liebe, welche sie ihnen bewiesen hat, indem sie dieselben in einen guten Theil Dessen eingesetzt hat, was sie, nach Gott, am meisten in dieser Welt geliebt hat, d. h. des Kreuzes ihres Sohnes, indem sie gestattet hat, daß sie eine sehr große Zahl allartiger Kreuze, Widerwärtigkeiten und Trübsale während mehr als zehn Jahre ausgestanden; so wie auch durch die außerordentliche Sorgfalt, welche dieses väterliche Herz getragen hat, sie mit Allem zu versorgen, was ihnen nöthig gewesen, sowohl im Geistlichen, als Weltlichen, eine große Menge Hemmnisse zu beseitigen, welche sich der Errichtung dieser Congregation entgegengestellt und die Sachen auf eine solche Art zu ordnen, daß durch eine geheime und wunderbare Leitung trotz der Anstrengungen der Hölle und als Alles umgestürzt erschien, sie gegen allen menschlichen Anschein am Tag des Festes desselben Herzens am 8. Hornung errichtet wurde.

Drittens. Nachdem es Gott gefallen hat, den Entwurf zu dieser Congregation in das Herz Jener zu legen, welche seine göttliche Barmherzigkeit zu deren Bildung verwendet hat, hat er ihnen auch den Gedanken eingegeben, sie der Ehre des sehr würdigen Herzens seiner verehrten Mutter zu weihen, welchem sie in der That gewidmet und geweiht wurde, auf daß die Töchter, welche in sie aufgenommen werden, sich bemühen, in ihr Herz ein vollkommenes Bild und eine genaue Aehnlichkeit mit dem heiligen Leben und den vortrefflichen Tugenden des geheiligten

Herzens ihrer gütigen Mutter einzuprägen, und daß durch dieses Mittel sie sich würdig machen, die wahren Töchter des sehr liebenswürdigen Herzens der Mutter schöner Liebe zu sein.

Wünsche und Bitten
für die Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe.

Ich beuge die Kniee aus meinem ganzen Herzen vor den geheiligten Füßen des Königs und der Königin der Himmel, der Herzen Jesu und Mariä, in ganzer Demuth und Andacht aller Herzen, welche ihnen geweiht sind, sie aus der Tiefe meiner Seele durch ihr heiliges, für ihre Kinder ganz entzündetes Herz bittend, zu bewirken:

1) Daß keine der Jungfrauen und Frauen, welche in dieses Haus eintreten werden, ihren Namen in dieses Buch einschreibe, außer jene, welche sie selbst auserwählt und berufen haben, ihnen dadurch zu dienen und sie zu ehren, daß sie am Heil sündiger Seelen arbeiten;
2) daß Jene, welche ihn dort einschreiben, es thun corde magno et animo volenti, d. h. mit großem Herzen und willigem Gemüthe und zur reinen Liebe und alleinigen Ehre Gottes;
3) daß das Jahr, der Tag und die Stunde, an welchen jede Schwester ihre Gelübde und Opfer in dieses Buch einschreiben werden, ihr ein Jahr des Erbarmens und des Nachlasses aller ihrer Sünden, ein Tag des Segens und der Heiligung für Seele und Leib und eine Stunde der fortwährenden und unverletzlichen Befestigung in der Gnade und in der Liebe Gottes werden;
4) daß die Namen Jener, welche auf dieses Blatt eingeschrieben werden, für eine Ewigkeit in das göttliche Herz

Jesu, des Sohnes Mariä, und Mariä, der Mutter Gottes, geschrieben werden;

5) daß die göttliche Liebe in ihre Herzen alle Regeln, Satzungen und heilige Gewohnheiten dieser Congregation schreibe, und daß dieselben Herzen heilige Bücher werden und lebende Evangelien, in welchen das hochheilige Leben ihres ganz liebreichen Vaters und ihrer sehr lieben Mutter, Jesu und Mariä, für immer gedruckt werde.

6) daß alle ihre Herzen seien eben so viele lebende Bilder der reinen Liebe, der vortrefflichen Mildthätigkeit, der tiefen Demuth, des genauen Gehorsams, der mehr als engelhohen Reinheit, der unbesieglichen Geduld, der kindlichen Sanftmuth, der Einfalt der Taube, der völligen Unterwerfung unter den Willen Gottes, der gänzlichen Verzichtleistung auf sich selbst, der vollkommenen Verachtung der Welt, des glühenden Eifers für das Heil der Seelen, der starken Neigung für das Kreuz und aller andern hohen Tugenden, welche in dem göttlichen Herzen Jesu und Mariä walten;

7) daß dieselben Herzen nur ein Herz unter sich durch das geheiligte Band einer ganz vollkommenen Liebe und daß sie nur ein Herz mit dem hochgeheiligten Herzen Jesu und Mariä durch die Tugend der göttlichen Liebe seien;

8) daß dieses einzige Herz der Thron des göttlichen Willens sei, welcher unbeschränkt darin herrscht, daß es in den Flammen der ewigen Liebe verzehrt werde und daß, wie eine heilige Hostie, es stetig dem Preis und der Verherrlichung der heil. Dreifaltigkeit geopfert werde.

Das sind die heißglühenden Wünsche meines Herzens, o Jesu, Sohn Mariä, o Maria, Mutter Jesu, welche ich dem eurigen, ganz voll der Güte darreiche, und welches ich ihm alle Augen-

blicke meines Lebens und durch alle Regungen und Schläge des meinigen darzureichen die Absicht habe: erhöret sie, wenn es euch gefällt, segnet sie und erfüllet sie durch euere große Barmherzigkeit und für die Verherrlichung eueres heil. Namens. Amen.

An die Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe.

An euch, meine vielgeliebten Schwestern, wende ich jetzt meine Stimme und meine Worte, um euch zu sagen: Vielgeliebte Töchter des sehr liebenswürdigen Herzens der Mutter der Liebe, verharret in diesem mütterlichen Herzen euerer lieben Mutter, welches nur eines ist mit dem göttlichen Herzen ihres Sohnes Jesus: dieses sei der Ort euerer Ruhe, euere Stätte der Zuflucht, euere unerstürmbare Veste, euer köstlicher Garten, euer irdisches Paradies.

Lebet das Leben dieses seligen Herzens: habet in euch seine Gefühle, gehet ein in seine Stimmungen, folget seinen Neigungen, liebet, was es liebt, hasset, was es haßt und nichts Anderes, und begehret nur, was es begehrt; freuet euch nur über das, was es erfreut, fürchtet nur, was es fürchten würde, wenn es noch der Furcht unterworfen wäre; betrübet euch nur über das, was es betrüben würde, wenn es noch der Traurigkeit fähig wäre; wirket für die Erfüllung seiner Absichten; gebet euch unabläßig dem Geiste hin, welcher es beseelt, auf daß derselbe Geist euch besitze und euch in allen Dingen führe; seine Gnade heilige euch, seine Mildthätigkeit entflamme euch, seine Liebe entzünde euch und vor Allem verzehre euch sein Eifer für das Heil der Seelen.

Endlich grabet das in euere Herzen: daß ihr die Töchter des hochheiligen Herzens der Königin des Himmels seid: vergesset nie diesen schönen Namen: habet ihn stets vor Augen, grabet ihn in eueren Geist, präget ihn in das Innerste euerer Seele,

schreibt ihn in euere Hände, traget ihn in euerem Munde, d. h. machet es mit der Gnade Gottes so, daß alle euere Gedanken und Neigungen, alle euere Worte und Handlungen dahin streben, euch zu würdigen Töchtern des hochheiligen Herzens der Mutter Jesu zu machen und dasselbe Herz zu befriedigen und zu erfreuen auf alle Weisen, wie es euch möglich sein wird, aber besonders dadurch, daß ihr genau euere Regeln und Satzungen beobachtet und Gott treu euere Gelübde haltet, zumal das vierte, welches ihr abgelegt, euch der Bekehrung und Unterweisung der vom Pfad des Guten abgewichenen Seelen zu widmen.

Wisset, meine vielgeliebten Schwestern, so lang ihr in diesem heiligen Dienst verharret, der euch wundersam mit dem Erlöser der Welt, mit seiner herrlichen Mutter, mit seinen Aposteln und mit allen Heiligen gesellt, die von Gott zu derselben Uebung berufen worden, werdet ihr die wahren Töchter des hochheiligen Herzens der Mutter Gottes sein, sie wird euch in dieser Eigenschaft betrachten und lieben und euch mit Gnaden und Segnungen aller Art überschütten. Aber wenn, unter irgend welchem Vorwand dies auch sein mag, ihr euch von diesem Dienst entfernt, so werdet ihr alsbald diese schöne Eigenschaft verlieren, ihr werdet nicht mehr den Namen: Töchter des hochheiligen Herzens Mariä, der Mutter Jesu, sondern den Namen: Töchter Belials haben: der Segen des Himmels wird sich von euch zurückziehen und der Fluch wird über euch kommen. Gefalle es der göttlichen Güte, nicht zu gestatten, daß ihr in dieses Unglück fallet. Ich flehe zur Mutter der Barmherzigkeit, bei aller Güte ihres mütterlichen Herzens, daß, sobald ihr anfanget, auf diesen Irrweg zu gerathen, sie euch so stark züchtige, daß sie euch zwingt, auf den Weg euerer Berufung zurück zu kehren; endlich daß ihr, nachdem ihr alle euere Zeit und Kräfte auf denselben Zweck verwendet, für welchen unser sehr anbetungswürdiger Jesus sein Blut und Leben hingegeben, in der

Stunde eueres Absterbens befunden werdet nach dem Herzen Gottes und euere Seele hinleget in den Schooß und in das Herz euerer guten Mutter, und ihr ewig ausruhet mit ihr und ihrem geliebten Sohn in dem Schooß und in dem Herzen des himmlischen Vaters, um zu segnen, zu verherrlichen und zu lieben unabläßig mit Jesus und Maria und mit allen ihren Kindern die hochheilige Dreieinigkeit in den Zeiten der Zeiten. Amen.

Es leben Jesus und Maria!"

Nie wurde aus glühenderem Geist jener Blüthenduft, jenes mystische Arom, die Vereinigung Gott geweihter Jungfrauen mit der allerseligsten Jungfrau, der Mutter Gottes, und durch deren Vermittlung mit ihrem Sohne, welches durch die stets bethätigte Gotteinigung in einer alle Stufen christlicher Vollkommenheit durchschreitenden Mystik der wahrste und tiefste Lebensquell des weiblichen Ordenslebens geworden ist, reicher ergossen, als in dieser Ansprache. Es spricht darin ein in Gott erhöhter Geist, der durch seine Institution die Seelen in den Schooß des ewigen Gottes führen und durch sie andere, von der Welt getrübte und in ihr verirrte Seelen in die himmlische Heimat mitziehen will.

Um einen Blick in den Bau und in die Anlage der Regel des Ordens zu ermöglichen, geben wir hier zuerst die Uebersicht der Regel in ihrem Zusammenhang nach der vorerwähnten amtlichen Ausgabe.

Vorrede, gezogen aus der Regel des heil. Franz von Sales.

Regel des heil. Augustin.

Cap. I. Von der Liebe zu Gott und zum Nächsten.
" II. Von der Einigung der Herzen.
" III. Von der Gemeinschaft der Sachen.

Satzungen
für die Klosterfrauen Unserer Frau von der Liebe zum guten Hirten in Angers.

Satzung X. Von dem Fasten, von dem Abbruch und andern körperlichen Kasteiungen.
„ XI. Von der körperlichen Nahrung.
„ XII. Von der jährlichen Zurückziehung.
„ XIII. Von der Erneuerung der Profeßleistung, welche Jede alle Monate machen soll.
„ XIV. Von den Gelübden.
„ XV. Von dem Gehorsam.
„ XVI. Von der Keuschheit.
„ XVII. Von der Clausur.
„ XVIII. Von der Armuth.
„ XIX. Von der Liebe.
„ XX. Von der Dankbarkeit oder Erkenntlichkeit.
„ XXI. Von der Demuth.
„ XXII. Von der Bescheidenheit.
„ XXIII. Von der Art, mit Fremden zu sprechen.
„ XXIV. Von den Vergnügungen und Unterhaltungen.
„ XXV. Von den Arbeiten.
„ XXVI. Von der Aufrichtigkeit und Einfalt und von der monatlichen Rechenschaft.
„ XXVII. Von der Correction, von den Büßungen und Strafen.
„ XXVIII. Vom Schweigen.
„ XXIX. Von dem Capitel.
„ XXX. Von der Ordenstracht.
„ XXXI. Von den Zellen und den Betten.
„ XXXII. Von dem Cardinal Protector.
„ XXXIII. Von dem ordentlichen Beichtiger.
„ XXXIV. Von dem außerordentlichen Beichtiger.
„ XXXV. Von den Aemtern des Hauses. Zuerst von der Oberin.
„ XXXVI. Von dem Verhalten, welches die Oberin in den Geschäften beobachten soll.

Geistliches Directorium

für die Klosterfrauen Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten zu Angers.

Satzungen

für die büßenden Mädchen und Frauen.

Ueberblickt man nur diese Anzeige der Satzungen, so erkennt man darin schon die gesammte Lebensordnung der Congregation und der in sie aufgenommenen Mitglieder. Da erscheint die Grundlage des klösterlichen Lebens, wie sie der große Vater der Kirche, der hl. Augustin, nieder gelegt hat, und welche eine Menge heiliger Ordensfamilien angenommen haben: aber auf den lebendigen Stamm dieser allgemeinen Ordensregel ist der besondere Zweig der einzelnen Congregation aufgetragen, in dem weiten Kreis klösterlicher Einungen eine besondere Schöpfung, ein besonderer Lebenskreis in dem christlichen Opferleben, eigenthümlich durch den Zweck der Berufung, eigenthümlich durch das Bedürfniß der von der Schwesterschaft zu Rettenden, durch die Mittel der Wirksamkeit und durch die Organisation der Congregation. Von dem geistigsten Bedürfniß herab bis zum materiellsten ist hier Alles bedacht bei den Schwestern, welche heilen sollen, und bei den Büßerinnen, welche die Heilung ersehnen. Der ganze Lebenslauf der Genossenschaft im Gesammtleben der Kirche verläuft in den Satzungen, wie das Leben der eingegliederten Schwestern und Büßerinnen: die Verfassung mit ihren Feststellungen durch die höchste Kirchengewalt entfaltet sich hier für den gesammten Orden, wie für jedes einzelne Ordenshaus und jede von der Berufung der Schwesterschaft geforderte Verrichtung der Leitung

findet als ihren Träger ein besonderes Amt in dem wohlgegliederten Ganzen. Aber der Geist ist es, welcher alle diese Gliederungen trägt und bindet, der Geist der Nachahmung des guten Hirten Jesu Christi, so weit sie mit Gottes Gnade möglich ist schwächlichen Menschen. Ihn dürfen wir nie vergessen, wenn wir jetzt die einzelnen Verrichtungen und Gliederungen der gottgefälligen Institution zergliedern. Wir müssen trennen, um später wieder zu einigen.

Hauptstück I.

Zweck und Mitglieder des Ordens.

Die Congregation Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten hat zwei Zwecke ihrer Berufung.

Der erstere ist, in geschlechtliche Liederlichkeit versunkene Mädchen und Frauen aus dem Laster zu reißen und ihnen die Mittel zu einer aufrichtigen Bekehrung anzubieten. Das ist die Klasse der Büßerinnen.

Einmal in das Haus des guten Hirten eingetreten, bleiben sie dort bis nach Erreichung des Zwecks ihrer Aufnahme. Manche unter ihnen widmen sich nach langen Proben und nach einem mehr oder minder langen Noviciat Gott, indem sie unter die Magdelenen treten; von da gehören sie der Congregation an und bilden in ihr einen besondern Stand. Jene, welche austreten wollen, werden, nachdem sie Merkmale einer tiefen, ganz aufrichtigen Bekehrung gegeben, am häufigsten durch die Sorge der Klosterfrauen in ehrsamen Häusern untergebracht.

Der zweite Zweck der Congregation ist, den der Gefahr der Verführung zur Geschlechtsliederlichkeit ganz besonders aus-

gesetzten Mädchen eine Zufluchtsstätte zu bieten. Das ist die Klasse der Behütung; sie nimmt arme junge Mädchen auf, welche in der Welt der Gefahr ausgesetzt wären und welche durch die Behörde den Frauen des guten Hirten anvertraut werden. Sie empfangen hier eine christliche Erziehung, erwachsen, entfernt von allem Bösen, lernen arbeiten und treten dann aus, um zu den Ihrigen zurück zu kehren, oder sie werden auch durch die Bemühungen der Klosterfrauen untergebracht.

Das ist die doppelte Bestimmung der Congregation.

Allerdings hat sie, wie wir oben gesehen, in neuester Zeit noch die Loskaufung und Erziehung junger Negersklavinnen übernommen; allein das ist nur ein beiläufiger und untergeordneter Zweck der Schwesterschaft.

Wir haben es hier nur mit dem Hauptzweck des Ordens zu thun.

Dieser Zweck schlägt aber eben so sehr in die Pönitentiarreform, als in die öffentliche Armenpflege ein.

Die zu Rettenden sind gefallene Seelen, meist gefallen aus Mangel einer durch die Armuth verwahrlosten Erziehung, selbst auch, wie wir gesehen haben, gefallen, um durch den Sündenlohn ihrer Hingebung an die Lust arme Eltern und Geschwister zu ernähren; manche auch gefallen, ohne diese entschuldigenden Momente unter den Verlockungen der Welt vermöge jener sittlichen Schwäche, welche der Nachlaß christlicher häuslicher Erziehung und der Mangel einer öffentlichen Sittencensur aufkommen läßt. So sind alle diese Gefallenen sittlich krank: die Einen mit weit gediehener Verdorbenheit, die Andern blos mit gebundener, gelähmter sittlicher Spannkraft. Uebrigens zeigt sich, wie alle Beobachter dieser unglücklichen Klassen übereinstimmend angeben, selbst unter den Gesunkensten, wie ein Rest der zerstörten Jungfräulichkeit, eine wundersame Hingebung an ihre Verführer und

eine gegenseitige Aufopferung unter den Genossinnen der Versunkenheit.

So erübrigt ein gesunder Keim, an welchen sich das Werk der Heilung hoffnungsvoll ansetzen kann. Aber zu deren Gelingen sind gewisse Voraussetzungen nothwendig. Dem Weib ist die Schaam angeboren, und sinkt es noch so tief, ein Strahl des verlorenen Guts erwacht von Zeit zu Zeit in dem Abgrund: es verliert wenigstens das Maaß des Urtheils nicht und gibt das Anrecht auf Befriedigung der Forderungen derselben nicht auf. Kommt die Gefallene in eine Umgebung, welche diesem Rest weiblicher Schaamhaftigkeit Beachtung und Anerkennung widmet, so wird die Rettung wahrscheinlich, und wenn mit Anstrengung an der Stärkung dieser Schaamhaftigkeit gearbeitet wird, auch gewiß. Wo aber die Gefallene in eine Umgebung geräth, in welcher dieser Rest von Schaamhaftigkeit nicht gepflegt, sondern bei seinem Hervortreten noch verhöhnt wird, dann zieht sich die Seele verletzt in sich zurück, bricht unter der eigenen Schwäche zusammen und verzweifelt.

Damit ist das Urtheil über die Detentions- und Arbeitshäuser gesprochen, welche diese Opfer der Welt ohne Unterschied mit den verhärteten Bildern des Lasters und des Verbrechens zusammen werfen. Hier erliegen sie bald der moralischen Ansteckung, die um so zerstörender wirkt, je mächtiger der Druck der hier gesammelten und dadurch um so intensivern Lasterhaftigkeit auf ihnen lastet.

Tritt aber in solchen Häusern auch eine Sonderung ein, so heißt das allerdings das Verderbniß verhüten; aber es heißt noch lang nicht bessern.

Die Gefallenen leiden an einer specifischen sittlichen Krankheit: auch die sittliche Heilung muß eine specifische sein. Sie ist die Wiederaufnahme einer Erziehung, die sich als ungenüglich erwiesen. Es muß ein neues Leben grundgelegt werden, nach-

dem die Grundlage des frühern eingesunken ist. Wie eine reine junge weibliche Seele mit Frucht nur von einer vollkommenen weiblichen Seele erzogen werden kann, so läßt sich eine verunreinigte weibliche Seele nur durch eine reine weibliche Seele wieder erziehen. Aber wenn überhaupt das Leben mehr erzieht, als das Wort, so ist dieses doppelt der Fall bei Gefallenen, die über die Grenze der ersten Jugend hinüber geschritten sind.

Hier muß ein reines jungfräuliches Leben die Erziehung übernehmen, damit sich um es die schwache sittliche Lebenskraft der Büßerin wie der kindliche Epheu um die starke Eiche schlinge. So schwach ist aber eine solche büßende Seele, daß das vorbildliche Leben keinen Augenblick ihr aus dem Gesichtskreis weichen darf. In seiner Nähe muß sie leben, Rath und Bedarf jeden Augenblick nehmen können, damit jedes Hinüberschwelgen der Seele in die wüste Vergangenheit verdrängt sei durch die Reinheit und Jungfräulichkeit, welche persönlich vor ihr lebt. So setzt sich in der bußfertigen Seele durch eine lebendige Communion mit gesunder Sitte ein frisches, sittliches Leben fest und muß so ausschließlich gepflegt werden, daß das alte Leben der Sünde gar keine Ansprache mehr zu gewinnen vermag.

Durch diese therapeutischen Forderungen ist aber die heilende Wirksamkeit einer frauenklösterlichen Einung gefordert. In diese umnachteten geschwächten Seelen wirkt die Reinheit einer weiblichen Laienseele nicht stark genug hinab: es muß die durch die Religion geweihte Jungfräulichkeit, welche der von ihrem Fall sich erhebenden Schaam die opferwillige Hand reicht, die Heilung übernehmen: die Büßerin muß, um vollwillig die rettende Hand anzunehmen, wissen, daß die Helferin durch ihre Handreichung ihrer eigenen Berufung eben so sehr dient, als der zu Rettenden.

Allein auch blos die Hingebung in Gott ist diesem Werk der sittlichen Restauration gewachsen. Nichts ist abstoßender für eine reine Frauenseele, als unter den Ruinen gefallener Unschuld zu

weilen. Nicht die gewöhnliche Weichheit und Güte des Weibs besiegt diesen tugendhaften Eckel; und überwindet sich auch die Hingebung, wer bürgt für ihre Ausdauer und Nachhaltigkeit? Für dieses langmühige Werk gehören in langer Uebung erstählte Kräfte, gehört eine Versenkung in die Wichtigkeit des Werks und eine stufenweise Selbsterhebung zu der Aufgabe, in Nachahmung des Erlösers sich die Besserung dieser Gesunkenen nicht nur aufzuerlegen, sondern das Laster aufzusuchen, um das verirrte Schaaf Jenem zurück zu bringen, der als guter Hirte über die Erde gewandelt. Es gehört dazu eine Selbstbewahrung in heiliger Atmosphäre, um durch stetige fromme Uebungen diesen Opfergeist zu bewahren, um selbst und ganz zu jeder Stunde am Werk der sittlichen Wiederherstellung zu sein.

Aber solche von und in Gott erprüfte Seelen werden auch am gesegnetsten wirken, wenn junge, in der Welt gefährdete Mädchen in der gefährlichsten Zeit der Jugend erzogen werden sollen, damit sie sicher hinaus treten können unter die Gefahren einer versuchenden Welt.

So sollen die Asyle der Besserung und der Bewahrung klösterlichen Frauencongregationen anvertraut sein.

Und keine hat tiefer, würdiger und heiliger die Größe ihrer Berufung aufgefaßt, als die Töchter Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten.

In den Satzungen des Ordens ist die Würdigung dieser Berufung auf eine Höhe geführt, welche die volle Belohnung dieser gottgeweihten Selbsthingabe erkennen läßt.

Es sagt die Satzung I.

„von dem Zweck dieses Instituts und von den Beweggründen, welche Diejenigen bestimmen sollen, welche dessen Gelübde ablegen, die Verrichtungen desselben willig zu thun.

„1) Da es mehre Wohnungen in dem Haus des himmlischen

Vaters gibt, so gibt es auch verschiedene Familien und mehre verschiedene Aemter. Unter diesen Familien sind die klösterlichen Einungen und Gemeinschaften, deren jede ihre besondere Verwendung und ihren besondern Dienst hat, je nach dem besondern Zweck, für welchen sie eingesetzt sind; denn obwohl sie alle nur einen letzten und allgemeinen Zweck haben, nämlich Gott zu dienen und zu verherrlichen durch die Uebung der evangelischen Räthe, so schreibt gleichwohl jede sich einen Zweck vor, welcher ihr eigenthümlich und besonders zugewandt ist, gemäß der besondern Bestimmung ihres Instituts.

„2) Von dieser Art ist die Congregation der Töchter des Klosters Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten in Angers, deren allgemeiner Zweck, und der er ihr gemeinsam ist mit allen andern Congregationen, welche in der Kirche sind, Gott zu dienen und zu ehren durch die genaue Beobachtung der heiligen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, und durch eine vollkommene Nachahmung aller andern Tugenden unsers Herrn und seiner hochheiligen Mutter. Allein der eigenthümliche und besondere Zweck der Töchter Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten und welcher sie von den andern unterscheidet, ist, mit Hilfe der Gnade Gottes, so viel sie es vermögen, die heißbrennende Liebe nachzuahmen, von welcher das ganz liebenswerthe Herz Jesu, des Sohns Mariä, und das Mariä, der Mutter Jesu, für die Seelen entzündet sind, welche nach dem Bild und der Aehnlichkeit Gottes geschaffen und mit dem kostbaren Blut ihres Sohnes erlöst worden; indem sie sich aus ihrem ganzen Herzen durch das Vorbild eines heiligen Lebens, durch die Gluth ihrer Gebete und durch die Wirksamkeit ihrer Unterweisungen der Bekehrung der Mädchen und Frauen hingeben, welche in die Unordnung eines lüderlichen Lebens gefallen sind, und welche, nachdem sie von Gott berührt worden sind, aus dem Stand der Sünde heraus treten wollen, um unter ihrer

Leitung Buße zu thun und um leichter die Mittel zu ergreifen, seiner göttlichen Majestät zu dienen und sich zu retten. Denn wie es in der Kirche Gottes Hospitalschwestern gibt, welche bestimmt sind, kranke Leiber zu pflegen, eben so ist es höchst nothwendig, daß es Klosterfrauen gibt, deren Klöster gleichsam Hospitale sind, um in sie kranke Seelen aufzunehmen, und um dahin zu arbeiten, daß sie ihre geistige Gesundheit wieder erlangen. Und wie es Ursulerinnen gibt, deren Hauptzweck ist, sich zu bemühen, die Furcht Gottes in die unschuldigen Seelen einzuführen, so ist es auch hochwichtig, daß es solche Klosterfrauen gebe, deren besondere Bestimmung ist, dahin zu wirken, dieselbe Furcht in den bußfertigen Seelen wieder herzustellen.

„3) Allein um sich mit mehr Neigung und Muth den Verrichtungen dieses heiligen Instituts zu widmen, ist es nothwendig, daß Jene, welche ihm angehören, oft folgende Wahrheiten betrachten:

Nämlich:

„I. Dies ist der würdigste Dienst und die größte Ehre, welche sie Gott erweisen können, und das seiner göttlichen Majestät angenehmste Werk, welches sie thun können, weil ihm Nichts so sehr anliegt, als das Heil der Seelen.

„II. Das ist ein Werk, welches in sich und vorzugsweise alle andern guten Werke, sowohl die körperlichen, als die geistlichen, die sich üben lassen, umfaßt, weil diese letztern sämmtlich nur Mittel sind, um zu jenem als ihrem Endzweck zu gelangen.

„III. Eine Seele ist mehr werth, als eine Welt, und sonach ist, ihr die Hand reichen, um sie aus dem Abgrund der Sünde zurück zu reißen, etwas Größeres, als eine ganze Welt erschaffen und sie aus dem Nichts in's Sein ziehen: eine Seele auf den geistlichen Wegen der Gnade leiten und

führen, ist etwas Vortrefflicheres, als eine Welt in zeitlichen Dingen regieren.

„IV. Eine einzige Seele ist kostbarer vor Gott, als alle Körper, welche im Weltall sind, und folglich mitwirken, sie mit der Gnade Gottes wieder zu bekleiden, sie zu nähren und zu stärken durch die guten Beispiele und die heiligen Belehrungen, welche man ihr gibt, ist eine heiligere Handlung, als alle Körper, welche auf der Erde sind, wieder zu bekleiden und zu nähren: und eine Seele aus der Knechtschaft der Sünde und des Teufels befreien, ist ein würdigeres Werk, als alle Gefangenen und Eingesperrten, welche auf der Welt sind, in Freiheit zu setzen; eine Sünde in einer Seele sterben machen, ist ein größeres Gut, als eine Pest, welche allverbreitet wäre, auszutilgen, und eine Seele aus dem Tod der Sünde in das Leben der Gnade übergehen machen, ist Gott angenehmer, als alle Leiber zu erwecken, welche in den Gräbern sind.

„V. Nach dem heiligen Chrysostomus ist, am Heil der Seelen durch einen wahren Geist der Gnade arbeiten besser, als die größte Strenge und Abtödtungen des Leibes üben.

„VI. Nach demselben Heiligen ist, seine Zeit und sein Leben an diese heilige Arbeit verwenden, eine Sache, welche der göttlichen Majestät mehr gefällt, als das Martyrthum erleiden: dieses machte die heilige Theresia sagen, daß sie mehr Liebe zu Jenen trage, welche in diesem Berufe waren, als zu den Martyrn.

„VII. Nach dem heiligen Dionysius ist die göttlichste aller Sachen, mit Gott zum Heil der Seelen mitzuwirken, und besonders jener, welche verlassen und hilflos sind, weil unser Herr gesagt hat, daß er gekommen sei, zu berufen nicht die Gerechten, sondern die Sünder.

„VIII. In dieser Absicht wurde unser Institut in der Kirche ge-

gründet und errichtet, und die Schwestern sind in diese Congregation nicht eingetreten, um sich allein zu retten, sondern um zum Heil der Seelen mitzuwirken, in der Art, wie sie ihnen durch den Gehorsam vorgeschrieben werden wird.

„IX. Für sie ist es eine ganz besondere Gnade und eine außerordentliche Gunst des Himmels, deren sie unendlich unwürdig sind, in diesem Werk mit Unserem Herrn Jesu Christo, mit seiner hochheiligen Mutter, mit seinen Aposteln und mit so vielen großen Heiligen vereinigt zu sein, und während sie sich den Uebungen eines so heiligen Instituts hingeben werden, wird Gott über sie seine reichlichsten geistlichen und zeitlichen Segnungen ausbreiten, da es Niemanden in der Welt gibt, den er mehr liebt, als jene Personen, welche mit ihm zum Heil der Seelen wirken.

„X. Endlich — und das ist die erste und hauptsächliche ihrer Satzungen und die wichtigste ihrer Verpflichtungen, ist es der Geist und die Seele ihres Instituts, es ist der Weg, welchen Gott ihnen vorgezeichnet hat, um zu ihm zu gehen, und sich seiner göttlichen Majestät angenehm zu machen, — und folglich sollen sie ihren Geist und ihr Herz, ihre Sorge und ihr Bemühen dahin richten, sich zu würdigen Gehilfinnen und Mitwirkerinnen Jesu Christi Unseres Herrn zu machen, im Werke des Heils der Seelen, welche er losgekauft hat um den Preis seines Bluts, und mit Liebe alle Mühen und Schwierigkeiten zu übernehmen, welche in dieser Berufung begegnen, aus Liebe zu Jenem, welcher so viele Schmach zu gleichem Behuf gelitten hat, und durch dieses Mittel es dahin zu bringen, daß sie wahrhafte Töchter Unserer lieben Frau von der Liebe und des guten Hirten seien.

„4) Weil die vollkommenste Uebung der Liebe darin besteht, die Seelen vom Untergang zu erretten, um sie zum ewigen Heil zu führen, und weil diese Congregation nur errichtet ist, um in sie die Mädchen und Frauen aufzunehmen, welche, nachdem sie in Liederlichkeit gefallen, sich daraus zurückziehen wollen, um sich zu Gott zu bekehren, so soll man in sie (so weit es die Bequemlichkeit und die Mittel des Hauses gestatten werden) alle jene aufnehmen, welche sich melden werden, vorausgesetzt, daß man an ihnen folgende Eigenschaften erkennt:

I. Daß sie als von Gott berührt erscheinen, und sich bekehren wollen.

II. Daß sie freiwillig in das besagte Haus eintreten; denn man soll nicht verpflichtet sein, solche durch Gewalt oder Zwang aufzunehmen.

III. Daß man keinen Zweifel habe, daß sie schwanger oder mit irgend einer Krankheit behaftet sind, welche den Andern Uebles verursachen könnte.

„5) Die Congregation kann jedoch, wenn die Generaloberin, unterstützt von ihren Assistentinnen es für geeignet hält, die Leitung der Detentionshäuser für Frauen übernehmen, und Anstalten haben, in welche man Frauen und Mädchen aufnehmen darf, welche die Verwandten oder die zuständige und rechtmäßige Behörde zur Strafe dort unterbringen würden."

Ein Orden, der neben dem mit andern klösterlichen Gemeinschaften gemeinsamen Zweck, Gott zu dienen und zu verherrlichen, seiner eigenthümlichen Berufung eine so hohe Auffassung gibt, muß die Höhe seiner evangelischen Vollkommenheit lebendig in seinem Körper ausprägen. Die reinste Jungfräulichkeit muß in den Töchtern des guten Hirten lebendig erscheinen: keine Trübung darf an irgend einer Schwester haften; denn diese Jungfräulichkeit ist allein im Stand, die gesunkene in Andern wieder

zu erheben; rein muß sie im Haus strahlen und als Vorbild wandeln.

Weil jedes Haus des guten Hirten eine besondere Gemeinschaft mit einem eigenen Haushalt bildet, so sind, damit Maria und Martha im Dienst des Ordens und des Hauses sich ergänzen, den den Orden eigentlich bildenden Chorschwestern dienende Schwestern für den Dienst der Haushaltung gesellt, die aber von den Häusern nicht als blose Dienstboten angenommen, sondern dem Orden, wenn auch auf niederer Stufe, eingegliedert sind, und in dieser Angehörigkeit auch würdig gehalten werden.

Je nach dem Bedarf und den Mitteln jeder Stiftung wird die Zahl der Profeßschwestern des Chors und der dienenden Schwestern durch die Generaloberin bestimmt.

Die Satzung II. von den Personen, welche die Gemeinschaft der Klosterfrauen Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten bilden, spricht sich über die Zusammensetzung des Ordens aus, wie folgt:

„1) Diese Gemeinschaft darf nur bestehen aus Mädchen oder ledigen Frauen mit anständigen Sitten, mit untadelhaftem Leben und ohne allen Verdacht; denn man soll in sie, aus welchem Grund oder Vorwand es sei, gar Keine aufnehmen, welche tadelhaft gelebt, von welcher Eigenschaft und welchem Stand sie auch sein möge, auch dann nicht, wenn sie sich völlig bekehrt hat, oder welche auch selbst nur mit einigem Grund eines schlimmen Lebenswandels verdächtig wäre.

„2) Man soll in der Beobachtung dieser Satzung sehr pünktlich sein, weil sie sehr wichtig und nothwendig ist, um den guten Geruch dieser Congregation zu bewahren, damit die Schwestern wirksamer an dem Heil der verirrten Seelen arbeiten.

„3) Wie in allen andern Frauenklöstern, sollen auch hier zwei Arten von Klosterfrauen bestehen, die eine sollen Schwestern des Chors, die andern Laien- oder dienende Schwestern sein,

und die letztern sollen weder actives, noch passives Stimmenrecht haben. Sie sollen nicht anders als die andern behandelt werden, weder in der Kleidung, außer daß ihre Schleier von weißem Linnen und ihre Röcke braun oder grau sein sollen, noch im Bettzeug, noch im Essen und Trinken, noch in der Sorge für ihre Gesundheit, noch in den für ihre geistliche Förderung geeigneten Andachtsübungen, noch in sonst Etwas; sie sollen mit Liebe und Herzlichkeit von der Oberin und von allen andern Schwestern behandelt werden, weil in dieser Congregation Martha und Maria ohne Murren und ohne Verachtung mit gleicher Liebe als wahre Schwestern und Geliebten Unseres Herrn zusammen leben sollen.

4) „Die Zahl der Profeßschwestern des Chors und die der dienenden Schwestern soll von der Generaloberin nach Einvernehmung ihrer Assistentinnen je nach dem Vermögen und dem Bedarf eines jeden Klosters festgesetzt werden."

Hauptstück II.

Heranbildung der Schwestern.

Noviciat.

Ein Orden, welcher mit der allgemeinen Berufung des Klosterlebens eine so scharf abgegrenzte besondere Aufgabe verbindet, muß für diese auch seine Mitglieder specifisch heran bilden. Es gehört eine ganze Reihe geistiger, sittlicher, gemüthlicher und leiblicher Kräfte zur Berufenheit in den Orden des guten Hirten.

Und wenn auch schon die Nachweisung des Besitzes dieser Eigenschaften zur Aufnahme der darum sich bewerbenden Jungfrau oder Wittwe bestimmt, so müssen diese Fähigkeiten gleichwohl erst noch dem Zweck zu= und angebildet, sie müssen nachhaltig erzogen werden.

Die Statuten sind dabei ganz richtig von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Berufung für das Klosterleben, überhaupt ein großes Verlangen nach christlicher Vervollkommnung vorliegen müsse; denn nur auf dieser allgemeinen Grundlage kann die besondere Berufenheit in den Orden des guten Hirten, nämlich eine ganz besondere Liebe für das Heil der reuigen Seelen als fest begründet angenommen werden. Man muß die Aufnahme Begehrende einige Zeit beobachten, um die ganze Stimmung ihres Seelenlebens zu erforschen und ihr klar werden zu lassen, ob sie sich in die Pflichten des Hauses fügen könne. Zeugt diese Probe von Zugewandtheit für den Beruf, so stimmt dann die Schwesterschaft über die Zulassung zur Probe ab: ganz besonders vorsichtig ist der Orden bei der Aufnahme von Wittwen, welche noch Kinder in der Welt haben, weil ihr Herz zu enge mit diesen zusammen hängt, wodurch Unruhe und Spannung in das klösterliche Leben einer so Gebundenen kommt. Ueberhaupt begehrt man in der Gemüthsart eine gewisse Mitteltemperatur, die eine sichere praktische Stimmung des Lebens vermittelt: man scheut zu straffe Hartnäckigkeit des Charakters eben so sehr, als Flatterhaftigkeit, Weichlichkeit und Zärtlichkeit für sich. Man stellt den Aufzunehmenden den ganzen Ernst der Arbeit des Ordens vor; wie das Leben in diesem Orden eine stete Wiederholung des Selbstverzichts und eine dem Erlöser nachgebildete Passion ist: sie soll offen ihr Inneres in einer Generalbeicht darlegen, damit man ihre Befähigung ermessen möge. Und erst wenn nach solcher Vorprüfung das Stimmenmehr der Schwesterschaft für sie sich ausspricht, tritt sie in den Noviciat. Und

in diesem beginnt dann eine specifische Erziehung für den Orden, hauptsächlich durch die Pflege der Andacht; allein da hier ein praktischer Dienst des Lebens erzogen werden soll, so darf diese Frömmigkeit keine weichliche, weinerliche, sondern sie soll eine sanfte, muthige, demüthige, aber zuversichtliche sein.

Die Subjectivität der Novizin muß, ohne geplündert zu werden, sich in das höhere Maaß christlicher Liebe und Discretion einfügen, damit das Wesen des Ordens in ihrem Wesen hervortrete, so daß Alles wohl anständig und angemessen sei der höhern Richtung einer in höherer Berufung veredelten Seele, welche ihre Gaben nicht austilgt, sie aber nur hervortreten läßt bei Anläßen, wo es würdig und wohlanständig ist.

Die Satzungen XLIX und L sprechen sich über das bei der Aufnahme und bei den Aufgenommenen zu Beachtende einläßlich aus.

So sagt die Satzung XLIX von der ersten Aufnahme Jener, welche in die Congregation zu treten streben.

„1) Man soll keine Jungfrau annehmen, um sie in die Congregation treten zu lassen, welche nicht lesen kann, wenn sie eine Chorschwester werden will; und welche nicht ein großes Verlangen nach christlicher Vervollkommnung und eine ganz besondere Liebe für das Heil der reuigen Seelen bezeigt, für welche man eine besondere Profeß in dieser Congregation macht. Was die Aussteuer betrifft und die andern Vereinbarungen mit den Eltern, so verträgt man sich hierüber so viel möglich vor dem Eintritt der Postulantinnen, je nach den Verhältnissen des Hauses.

„2) Wenn irgend eine Jungfrau oder Frau zur Aufnahme vorgeschlagen wird, so soll man vor Allem sie in das Haus kommen lassen, wo sie einige Tage bleiben soll, um von der Oberin und den Schwestern gesehen und geprüft zu werden;

und wenn die Oberin erachten wird, daß es hiezu Zeit ist, so soll sie das Begehren zum Eintritt durch die Aufnahme Suchende im vollen Capitel stellen lassen; dann soll sie die Einwilligung der Schwestern begehren, welche durch eine Verneigung antworten werden, und dann wird man sie zur ersten Probe zulassen. Man darf auch bisweilen den ordentlichen Beichtiger berathen, welcher im Stand sein wird, den Schwestern bei gewissen Anlässen besser zu rathen.

„3) Die Wittwen sollen in diesem Punkt gleich gehalten werden; allein man muß sich in Acht nehmen, keine solche aufzunehmen, welche Kinder haben, für deren Leitung sie eigentlich nothwendig in der Welt bleiben müssen. Man soll ferner keine solche aufnehmen, von welchen man weiß, daß sie gegen ihre Kinder sehr zärtlich und einer Störung unterworfen sind; denn obwohl solche Wittwen im Anfang ganz gut geeignet erscheinen, so lang die Gluth der ersten Eindrücke der Andacht sie belebt und ermuthigt, so sind sie gleichwohl bald nachher den Versuchungen der Unruhe bei der geringsten Schwierigkeit, welche sich einstellt, sehr unterworfen, indem sie sich einbilden, daß, wenn sie in der Welt wären, sie für ihre Kinder Wunder thun würden, und nicht aufhören, von ihnen zu reden und über deren Schicksal zu jammern. Obwohl ihr Eintritt für ihre Kinder wirklich nützlich wäre, so wenig sie auch irgend einen Grund zur Klage oder zur Unzufriedenheit hätten, so könnten sie doch Anlaß nehmen, ihre Zurückgezogenheit zum Aergerniß Mehrer zu rügen und zu tadeln.

„4) Ueberhaupt soll man vermeiden, Jungfrauen und Frauen zu nehmen, welche störrig oder hartnäckig, zu verirrt oder thöricht sind, wo die Einen sich zu sehr auf ihr eigenes Urtheil, die Andern dagegen auf Nichts verlassen. Man soll sich gleicherweise, so sehr es nur möglich ist, hüten, diejenigen aufzu-

nehmen, welche zu viele Zärtlichkeit und Mitleid für sich selbst haben."

Den Verlauf, die Kräfte und Durchführung dieser Erziehung bespricht die Satzung L von dem Eintritt der Novizinnen.

„1) Wenn die Postulantin ihrer Aufnahme sicher ist, so kann sie, wenn die Oberin es gebieten wird, den ersten Versuch in ihren gewöhnlichen Kleidern machen, welche sie einige Wochen fort tragen soll nach dem Rath der Oberin, um zu prüfen und zu untersuchen, ob sie sich wohl in die Regeln und Observanzen der Congregation fügen könne, welche man sie genau üben zu lassen beginnen wird. Man soll ihr verständlich machen, daß die Congregation eine Schule der Selbstverleugnung, der Abtödtung der Sinne, und des Verzichts auf allen menschlichen Willen, und endlich ein Calvarienberg ist, auf welchem mit Jesus Christus seine keuschen Bräute geistlich gekreuzigt werden sollen, um mit ihm nach diesem Leben verherrlicht zu werden.

„2) Gleichwohl soll sie sich durch Meditationen und Gebete vorbereiten, eine gute Generalbeicht abzulegen, wofern sie nicht schon gemacht worden ist, so daß der Beichtiger es nicht für geeignet hielte, daß sie dieselbe noch ein anderes Mal ablegte; und in diesem Fall soll sie blos eine Beicht nach der letzten Generalbeicht ablegen.

„3) Sie soll im Allgemeinen ihren Hang, ihre Stimmung und die Neigungen sagen, welche bis dahin hauptsächlich in ihr geherrscht haben, damit die Oberin besser verstehe, wie sie dieselbe führen und üben soll, wobei sie als ein Geheimniß des Gewissens alles das bewahrt, was ihr in dieser Beziehung gesagt worden.

„4) Ist die bestimmte Zeit verflossen, so soll man die Stimmen zählen: sind sie ihr günstig, so soll sie sich vorbereiten, und man soll ihr das Kleid des Noviciats geben.

„5) Während des Noviciats der Schwestern soll man suchen, ihre Herzen zu stärken, und sie andächtig zu machen, nicht mit einer erkünstelten oder weinerlichen, sondern mit einer sanften und muthigen, demüthigen und zuversichtlichen Andacht. Vor Allem soll man es so machen, daß die Novizin ihre Stimmungen und Neigungen nach der Regel der christlichen Liebe und der Discretion ausgleiche und abebne; d. h. daß sie lerne, nicht nach ihren Launen, Leidenschaften, Neigungen und Abneigungen, sondern nach der Ordnung der wahren Frömmigkeit zu leben, weinend, lachend, sprechend, schweigend nur nach der Vernunft, und nicht, wenn die Laune oder die Phantasie sie anwandelt; so daß sie die Kundgebungen ihrer gewöhnlichen Freude für die Zeit der Vergnügungen aufbehält; die zu weinen für die Zeit, wo die Gnade sie zu Thränen der Andacht erregen wird, ohne sie bei frivolen Anläßen anzuwenden. Und endlich wird man ihr verständlich machen, daß sie sich ihres Herzens, ihrer Augen und Worte nur zum Dienste und zur Liebe ihres Bräutigams und nicht für den Dienst menschlicher Stimmungen und Neigungen bedienen soll."

Da die ganze Stimmung, Wirksamkeit und Aufopferung des Ordens in die Novizinnen eingebildet werden soll, so muß die Bildung des Noviciats einheitlich sein, d. h. sie muß durch eine einzige, aber in der klösterlichen Vollkommenheit und in der besondern Wirksamkeit des Ordens ganz vollendete Schwester geschehen. Diese ist die Directorin oder Novizenmeisterin. Nicht blos ihr Wort und ihre Zucht, nein vorzugsweise ihr Sein und Walten muß erziehen: von der gehörigen Führung des Noviciats hängt die Erhaltung und das Glück der Congregation ab. Die Novizenmeisterin soll die Sanftheit, Weisheit und Andacht selbst sein. Die Aufgabe ist, in dem Leben der zu erziehenden Schwestern die Nachbildlichkeit des Lebens des Erlösers zu wirken. Deßwegen soll das Kloster des guten Hir-

ten ein zweiter Calvarienberg sein, auf welchem die Schwestern sich geistig kreuzigen. Alle Sinnlichkeit, Einbildung, Leidenschaft, Neigung und Abneigung, kurz die ganze Weltlichkeit muß gekreuzigt werden in Keuschheit, Armuth, Gehorsam. Diese drei allgemeinen klösterlichen Tugenden sollen um sich noch jene Tugenden sammeln, welche zur Erreichung der besondern Bestimmung der Schwesterschaft des guten Hirten nothwendig sind, die Demuth, die Sanftheit und Bescheidenheit, dabei aber auch jenen praktischen christlichen Muth, welcher mit Abthuung aller Weichlichkeit und Zärtlichkeit allein das schwere Werk der Bekehrung versunkener Seelen auszuführen vermag, der aber, demüthig seine Unmächtigkeit erkennend, durch Vertrauen auf Gott und die hochheilige Jungfrau das Mangelnde zu ergänzen strebt. Sie soll den Novizinnen vorzüglich den Gebrauch geistlicher Waffen in Gebet, Meditation, Beicht und Communion und Chordienst lehren, die dienenden Schwestern wie die Chorschwestern; sie sollen namentlich den Geist der **Einheit** und der **Einigkeit** pflegen; die Schwestern sollen alle nur **ein** Herz und **eine** Seele sein: die einigende Macht sei aber des Herrn an sie ergangene Berufung und die geheimnißvolle Einkehr der Mutter Gottes in ihren Herzen, da irdische Liebe und Zuneigung nur trennt.

Um diese Erziehung nach allen Seiten durchzuführen, muß die Directorin einen demüthig hochherzigen, edeln und universellen Geist haben, der sich in die zu erziehenden Seelen der Novizinnen hinüber bildet, damit auch ihre Frömmigkeit nicht zärtlich und weichlich, sondern kräftig, muthig, gehoben, universell werde: so sehr aber die Seelen der Novizinnen der Einheit des Ordens zugebildet werden sollen, so soll doch die Erziehung keine mechanisch einheitliche sein, sondern sie soll sich an die besondere Neigung und Stimmung jeder Novizin wenden und nach ihrer Eigenthümlichkeit sie dem Erlöser zubilden. Diese Erziehung

soll aber gründlich sein und in die Tiefe gehen. Die Novizinnen sollen stetig im innerlichen Leben geübt werden: sie sollen den Orden im Kleinen vorbilden: daher soll alle Mittwoche ein kleines Capitel gehalten werden, in welchem, ähnlich wie im großen, Schuldbekenntniß und öffentliche Rüge ergehen. Aber zwischen der Novizenmeisterin und den Novizen soll ein stetiger Wechselverkehr nicht blos des Handelns, sondern auch eine gegenseitige seelische Zugewandtheit bestehen, voll heilsamer Einwirkung von Seite der Novizenmeisterin und voll offener Empfänglichkeit von Seite der Novizinnen für Belehrung, Leitung, Rüge. Nur durch diesen in dem Höhern und Höchsten verwandten Umtausch der Erkenntniß, der Gefühle und Willensstimmungen wird jene Ueberpflanzung des geistigen Lebens vermittelt, welche das Geheimniß und die Frucht der Erziehung ist, zumal in einer so sehr auf geistige Einheit angewiesenen Sphäre, wie in einer Congregation.

Die Satzung XXXIX und der Artikel XIII im geistlichen Directorium für die Klosterfrauen verzeichnen die einzelnen Instanzen dieser klösterlichen Erziehung, zuvörderst die Satzung XXXIX. von der Directorin oder Novizenmeisterin.

„1) Von der guten geistlichen Nahrung und der verständigen Leitung der Novizinnen hängen die Erhaltung und das Glück der Congregation ab. Die Directorin, welche dafür zu sorgen hat, soll daher nicht blos discret, sanft und andächtig sein, sondern sie soll, so zu sagen, die Sanftheit, Weisheit und Andacht selbst sein, um ihre Novizinnen mit einer mehr als mütterlichen Liebe von Stufe zu Stufe zur Vollkommenheit des Ordenslebens als künftige Bräute des Sohnes Gottes zu erziehen.

„2) Was sie nun am meisten ihnen wohl begreiflich und verständlich machen soll, ist hauptsächlich die reine Absicht, welche sie

bei dem Verzicht haben sollen, den sie auf die Welt leisten müssen, um sich in das Kloster zurückzuziehen, zum Zweck, sich inniger mit Gott zu vereinigen und an dem Heil der Seelen zu arbeiten. Zu diesem Behuf soll sie ihnen zum Verständniß bringen, daß diese Congregation im Geist auf dem Calvarienberg gestiftet worden ist, um den gekreuzigten Jesus Christus zu betrachten und ihm zu dienen, und auf der Erde alle Tugenden fortzuüben, welche er geübt hat, und besonders seinen ganz glühenden Eifer für das Heil der Seelen. Alle Schwestern sollen daher mit ihm alle ihre innern und äußern Sinne, ihre Einbildungen, Leidenschaften, Neigungen, Abneigungen und Launen kreuzigen. Sie sollen ihm dienen mit einer ganz reinen Keuschheit, einer von Allem entblößten Armuth und einem zu einer vollkommenen Verleugnung ihres eigenen Willens gediehenen Gehorsam; weil dies das Vorbild ist, welches er ihnen gegeben hat. Endlich sollen sie, zu seiner Nachahmung, dem himmlischen Vater ihr Blut, ihr Leben und überhaupt ihr ganzes Sein für seinen Ruhm und das Heil der Seelen zum Opfer darbringen.

„3) Sie soll die Novizinnen in der Demuth, im Gehorsam' in der Sanftheit und Bescheidenheit üben, indem sie ihnen den Muth hebt und steigert und so viel als möglich die Albernheiten, Zärtlichkeiten und faden Launen austilgt, welche gewöhnlich die Gemüther zumal weiblicher Personen einschläfern und schwächen, damit sie, als tapfere Töchter, Werke einer gediegenen und starken Vollkommenheit thun. Und da das Unternehmen groß ist, so soll sie dieselben lehren, nicht sich selbst zu vertrauen, sondern ihr ganzes Vertrauen auf Gott und auf die Vermittelung und den Schutz der glorreichen Jungfrau Maria zu setzen. Sodann soll sie dieselben lehren, das Gebet, die Meditation und die andern geistlichen Uebungen gut zu halten, so wie auch gut zu beichten, kurz, deutlich und demüthig, einen heiligen Gebrauch und guten Gewinn von den Beichten und Communionen zu machen; das

Officium gut zu lesen, gut auszusprechen, zu recitiren und zu singen, mit allen Haltungen und mit gutem Anstand, welchen man im Chor und bei allen andern Anlässen beobachten soll.

„4) Sie soll nicht weniger für die dienenden Schwestern, als für die andern in allem Dem thun, was gesagt worden ist, und in allem Dem, was ihre Fähigkeit ertragen kann.

„5) Sie soll so handeln, daß die Novizinnen den Geist einer heißglühenden Liebe zum Heil der Seelen ergreifen; daß sie einen großen Eifer hegen, um oft Gott zu bitten, auf den Weg des Heils alle Jene zurück zu führen, welche davon abgewichen sind. Sie sollen auch insbesondere für die heilige kathol. Kirche bitten, daß Gott ihr gute Priester und heilige Arbeiter verleihe, welche mit Erfolg dahin wirken, die Seelen zu retten. Vor Allem sollen sie eifrig beten für ihren Bischof und den Cardinal Protector, für alle Prälaten und Beamten, wobei sie oft ihre Gebete und Communionen für die vorerwähnten Intentionen machen, so wie für alle christlichen Fürsten und namentlich für jene des Landes, in welchem die Congregation sich befindet.

„6) Sie soll ihnen oft von der aufrichtigen Liebe gegen alle religiösen Orden reden, welche in der Kirche Gottes sind, damit sie nicht blos für dieselben beten, sondern daß sie auch sie herzlich achten und verehren lernen. Vor Allem soll sie suchen, in das Herz ihrer Novizinnen einzuprägen, daß alle Schwestern der Congregation nur ein Herz und eine Seele haben sollen, stets eingedenk, daß unser Herr, durch seine Eingebung und Berufung und die Mutter Gottes, durch einen geheimen Besuch in ihren Herzen, sie verbunden und vereinigt hat, damit sie nie von Liebe und Zuneigung gesondert, sondern in Herz und Geist durch das Band der Liebe, welches stets auch das der Vollkommenheit ist, geeinigt bleiben.

„7) Die Directorin soll daher einen demüthig hochherzigen, edeln und universellen Geist haben, um die Novizinnen zu einer

nicht weiblichen, zärtlichen und weichlichen, sondern zu einer kräftigen, muthigen, gehobenen und universellen Andacht anzuleiten, wobei sie jedoch die Herzen der Novizinnen nach der Verschiedenheit ihrer Neigung und nach der Stimmung ihres Geistes leiten soll, um sie Alle nach dem Willen Desjenigen zu bilden, dessen Dienst sie gewidmet sind.

„8) Wenn sich Solche finden, wie es denn geschehen könnte, welche ein etwas roheres und groberes Gemüth haben, jedoch mit einem fest entschlossenen Willen, zu gehorsamen und gut zu wirken, und zugleich Hoffnung geben, daß sie sanfter und gesittigter werden könnten, so soll sie zu diesen eine ganz besondere und edle Liebe tragen, um diese so verkrümmten Pflanzen gut zu ziehen und zu bilden; denn sehr oft tragen sie vermittelst der Hand und der Sorge des Landmanns am Ende köstliche Früchte.

„9) Die Novizinnen sollen sich in allen ihren Nöthen an die Directorin wenden, welche darüber der Oberin Anzeige machen wird, wenn es wichtige und folgenreiche Bedürfnisse sind. In Betreff der kleinen und gewöhnlichen, für welche die Directorin sorgen kann, soll sie es thun, ohne damit die Oberin zu bemühen.

„10) Sie soll sich hüten, sich nicht um das äußerliche Aussehen der Novizinnen zu kümmern, welches oft von der guten Miene, von der Stellung und Haltung des Körpers oder von der Gewandtheit des Geistes und von der Eigenthümlichkeit der Sprache abhängt; allein sie soll, so sehr es ihr möglich sein wird, in den Grund des Herzens und der Seele der Jungfrauen eindringen, damit sie deren Fehler und die Art zu erkennen vermöge, wie man sie leiten soll. Man soll sie, so viel als möglich, von allen andern Geschäften des Hauses befreien, damit sie um so leichter demjenigen obliegen könne, welches so wichtig ist.

„11) Sie kann bisweilen, je nachdem sie es für zweckmäßig erachten wird, einen Versuch mit der Güte und der Sanftmuth der Novizinnen machen, indem sie ihnen die Sorge anvertraut,

die Andern zu unterrichten im Lesen, im Nähen, im Hersagen des Officiums, je nach ihren Talenten.

„12) An den Mittwochen nach der Prim soll sie Versammlung im Noviciat in der Form eines kleinen Capitels halten, in welcher die Novizinnen ihre Schuldbekenntnisse ablegen sollen: sie soll sie dabei rügen, indem sie dieselben je nach den Subjecten belehrt und kasteit, und später soll sie ihnen Etwas im Allgemeinen für ihre geistliche Förderung und ihren geistlichen Gewinn sagen, je nachdem sie es für geeignet halten wird; oder vielmehr soll sie dieselben blos die Wahl der Tugenden und die Verabscheuung der Laster machen lassen.

„13) Obwohl sie die geistlichen Uebungen je nach den Vorkommenheiten verschieden halten kann, so darf sie dennoch ohne Zustimmung der Oberin keine neuen oder außerordentlichen zulassen. Sie hüte sich auch, daß die Novizinnen nicht mit geistlichen oder weltlichen Uebungen überhäuft werden."

Dieser Einwirkung der Novizenmeisterin soll sich die Empfänglichkeit der Novizinnen aufschließen, deren deßfallsige Pflichten der Artikel XIII. von der Pflicht der Novizinnen gegen ihre Meisterin verzeichnet.

„1) Die Novizinnen sollen eine sehr herzliche Liebe und ein ganz kindliches, mit Ehrfurcht begleitetes Vertrauen zu ihrer Meisterin haben, indem sie ihr eine besondere Dankbarkeit und Erkenntlichkeit für die Sorge und Mühe bezeigen, welche sie sich gibt, um deren Geist zu bilden. Sie sollen ihrer Leitung mit Demuth folgen, indem sie ihr getreulich Rechenschaft über ihre Handlungen und über ihr ganzes Innere ablegen, wobei sie zu ihr reden sollen, wie es in Betreff der Oberin gesagt worden ist.

„2) Wenn sie in den Versammlungen sein werden, wo die Oberin anwesend sein wird, wird es nicht nöthig sein, daß sie sich erheben, wenn die Directorin eintreten oder hinaus gehen wird; sie sollen ihr nur eine Verbeugung machen; wenn sie aber gleichwohl mit einigen von ihnen zu sprechen kommt, so soll, wo

dieses auch sei, die Novizin aufstehen, wie auch, wenn sie in das Noviciat tritt.

„3) Wenn die Oberin eine Novizin an irgend einen Ort außerhalb der Versammlung senden wird, so braucht sie keine Erlaubniß von der Directorin zu begehren; wenn sie jedoch länger ausbleiben will, so soll sie zu ihr sagen: Meine Schwester, unsere Mutter sendet uns an diesen oder jenen Ort, und soll die Verbeugung der Oberin von dem Platze machen, wo sie sein wird.

„4) Sobald die Obedienz gegeben werden wird, so sollen sich die Novizinnen rasch in das Noviciat zurückziehen, wo sie sich in die Gegenwart Gottes ganz besonders versetzen sollen, indem sie ihn um seine Gnade bitten, um die Lehren wohl zu benützen, welche ihnen werden gegeben werden.

„5) Sie sollen Fragen an die Directorin richten, um eine größere Erläuterung über die Regeln, Constitutionen und Gewohnheiten zu erlangen.

„6) Wenn die Directorin ihnen einen Punkt der Regel, des Directoriums oder des Katechismus fertig gelesen oder erklärt hat, so sollen sie im Stillschweigen verharren, wobei sie sich beschäftigen sollen, je nachdem es ihnen befohlen worden ist.

„7) Sie sollen durchaus nicht aus dem Noviciat treten, ohne die Erlaubniß der Directorin oder Derjenigen, welche als Assistentin ernannt werden wird, und wenn sie ausgehen, sollen sie den Ort anzeigen, wohin sie gehen. Die Novizinnen Professen sollen nicht genöthigt sein, in dem Noviciat zu bleiben, außer man hält dort die Uebungen.

„8) Sie sollen sich wegen aller ihrer Bedürfnisse an die Directorin wenden, und sie sollen ihr in der Woche nur einmal Rechenschaft ablegen. Alle sollen der Directorin einen ganz einfachen Gehorsam in Allem erweisen, was sie ihnen gebieten wird, ohne Widerrede und Entschuldigung, und sie sollen nicht von dem

reden, was im Noviciat geschieht, weder von den Schuldbekenntnissen, noch von andern Dingen.

„9) Um gut beichten zu lernen, sollen sie am Morgen, wenn sie können, mit der Directorin reden, um darin unterrichtet zu werden, klar, kurz, mit Zerknirschung zu beichten und sich gehörig diesem heiligen Sacrament zu nahen, ohne dabei unnütze Geschichten zu erzählen.

„10) Die Novizinnen sollen nicht unterlassen, ihre Arbeiten im Noviciat jederzeit zu machen, ausgenommen, wenn die Directorin zu ihnen allen insgesammt, am Mittwoch Morgen nach dem Schuldbekenntniß, sprechen wird.

„11) Sie sollen nach der Bedeutung ihres Namens sich als die geringsten und letzten von allen betrachten, und folglich wahrhaft demüthig, dienend und gegen Jedermann achtungsvoll mit einer bemerkenswerthen Unterwürfigkeit sein."

Hauptstück III.

Profeßleistung.

Die drei allgemeinen klösterlichen Gelübde, das besondere Gelübde des Ordens des guten Hirten und die den Schwestern nothwendigen Tugenden.

Hat eine Novizin zwei Jahre ihres Noviciats zurückgelegt und in dem Erfolg der Prüfungen ihre wirkliche Berufung in den Orden nachgewiesen, so muß sie, vorausgesetzt, daß sie ein Alter von 17 Jahren erlangt hat, einige Monate vor der Profeßleistung in drei verschiedenen Capiteln ihr Verlangen, in den Orden zu treten, vortragen, worauf die Gemeinschaft durch die Mutter Oberin ihre Aufnahme ausspricht. Unter ergreifenden

religiösen Feierlichkeiten legt die Novizin, als Braut des Erlösers, die gewöhnlichen drei klösterlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams und außer diesen noch das besondere vierte ab, sich der Bekehrung und der Unterweisung reuiger Mädchen und Frauen zu weihen: um die Aufzunehmende in die volle Kenntniß ihres künftigen Berufs zu setzen, soll die Oberin dieselbe schon einige Zeit vor der Profeßleistung zur Bekehrung und zur Unterweisung der Reuerinnen verwenden.

Die Regel spricht sich hierüber in der Satzung XIV. von den Gelübden so aus:

„1) Da die heiligen Klostergelübde das geheiligte Band sind, welches die Seelen der Klosterfrauen mit Gott verbindet, und ein ganz vortreffliches Mittel, durch welches sie einen göttlichen Bund mit Unserm Herrn Jesus Christus eingehen, so sollen die Probeschwestern inbrünstig ein so großes Gut wünschen. Am Ende des zweiten Jahrs ihres Noviciats angelangt, sollen sie ihr Verlangen einige Monate vor ihrer Profeßleistung in drei verschiedenen Capiteln aussprechen und dessen Erfüllung von der Mutter Oberin und von der ganzen Gemeinschaft begehren. Sie dürfen die Profeß erst nach zurückgelegtem 17. Jahr leisten.

„2) Außer den drei Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams sollen sie ein viertes ablegen, nämlich das, so weit der Gehorsam sie dazu berufen wird, sich der Bekehrung und Belehrung reuiger Mädchen und Frauen zu widmen und zu dienen, welche sich freiwillig unter ihre Leitung stellen werden, oder welche durch die rechtmäßige und zuständige Behörde mit Einwilligung der Generaloberin werden darunter gestellt werden: zu diesem Behuf wird es gut sein, daß die Oberin sie einige Zeit vor der Profeßleistung dazu verwende, damit sie genau erkennen mögen, zu was sie sich verpflichten."

Die Formel, in welcher die Gelübde abgelegt werden, ist folgende:

„Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ich, Schwester Maria von N . . ., gelobe und verspreche Gott in Gegenwart unserer ehrwürdigen Mutter Maria von N..., (General-) Oberin und der Gemeinschaft der Klosterfrauen, welche sie bilden, mein ganzes Leben Armuth, Keuschheit und Gehorsam zu beobachten nach der Regel des heil. Augustin und den Satzungen der Congregation Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten von Angers, unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofs und des heiligen apostolischen Stuhls und unter der unmittelbaren Autorität der Oberin des Mutterhauses von Angers, welches durch den heiligen Stuhl errichtet und bestellt worden ist, der Generaloberin der ganzen besagten Congregation, und welcher ich verspreche, zu gehorsamen und unterwürfig zu sein, so wie auch mich der Unterweisung büßender Mädchen und Frauen zu widmen, welche sich freiwillig oder durch die rechtmäßige und zuständige Obrigkeit gezwungen, der Leitung der Klosterfrauen dieser Congregation unterwerfen, um sich zu bekehren und Buße zu thun. Alles zur größern Verherrlichung Gottes und zur Ehre der hochheiligen Jungfrau, der Mutter dieser Congregation. Amen."

Ueber die Bedeutung und den besondern Inhalt dieser Gelübde sprechen sich die Satzungen des Ordens ausführlich aus. Ueber das Gelübde des Gehorsams die Satzung XV. von dem Gehorsam. Dort heißt es:

„1) Der Gehorsam, sagt die heil. Schrift, soll die Siege erzählen; damit daher die Schwestern ihre geistlichen Feinde überwältigen und einst Unserem Herrn mehre heilige Siege aufzählen können, sollen sie sich viel in der Tugend des Gehorsams üben.

„2) Alle sollen treu, rasch, vorbehaltlos, offen und herzlich

der Oberin als ihrer Mutter, d. h. mit einer ganz kindlichen Liebe gehorsamen, ihr äußerlich und innerlich die Ehre und Ehrfurcht bezeigend, welche sie ihr aus Liebe zu Unserem Herrn und seiner hochheiligen Mutter zu erweisen verpflichtet sind, die sie in ihr erblicken sollen.

„3) Sie sollen sich bemühen, mit Freude und Freudigkeit zu gehorchen, nicht aus Furcht vor Rüge, wenn sie Das versäumen würden, was ihnen geboten ist, sondern mit einer großen Liebe und einem offenen Willen, indem sie selbst in ihrem Aeußern die Lust durchscheinen lassen, welche sie im Herzen tragen, das Verlangen Gottes und seinen heiligen Willen zu thun, der ihnen durch den Gehorsam, durch ihre Regeln, Satzungen und Gewohnheiten geoffenbart wird. Der Gehorsam erstrecke sich gleichmäßig auf alle Dinge, auf die kleinen, wie die großen, auf die mühsamen und widrigen, wie auf die leichten und angenehmen; und Alles geschehe ohne Murren und Widerspruch, mit willigem Herzen und mit einer brennenden Neigung zur Liebe Desjenigen, welcher gehorsam war bis zum Tode am Kreuze aus Liebe zu uns.

„4) Alle sollen ohne Unterschied bereit sein, zu übernehmen, zu verlassen oder fortzuführen alle Stellen, Aemter, Uebungen oder andere Dinge, wie es der Oberin gut dünken wird, indem sie wohl wissen, daß es der göttliche Wille ist, welcher so über sie gebietet, und daß die Oberin dabei nur dessen Werkzeug ist.

„5) Der Gehorsam muß so rasch sein, daß, sobald sie nur die Stimme der Oberin oder einer Andern gehört haben, welche sie im Namen derselben beruft, oder auch den Ton der Glocke zu den gewöhnlichen Stunden der Gemeinschaft, sie sich auf der Stelle dahin verfügen sollen, indem sie den Buchstaben unvollendet und den Punkt angefangen verlassen sollen. Wenn irgend Eine den Gehorsam verletzt, welcher der Regel und den Satzungen oder der Oberin geschuldet wird, so soll sie sorgsam gerügt werden; man soll ihr sogar einige Büßung und Kasteiung je

nach der Art des Fehlers auferlegen, jedoch immer nur im Geist der Liebe.

„6) Alle Sendungen und Briefe, welche in das Haus gebracht werden oder welche aus demselben abgeschickt werden müssen, sollen zuerst der Oberin vorgelegt werden, welche darüber gebieten wird, wie sie es als das Beste erachten wird, ausgenommen die Briefe der Generaloberin und des ordentlichen Beichtigers; ausgenommen ferner die des Cardinals Protectors und des Diöcesanbischofs. Nachdem die Oberin sie in Empfang genommen, soll sie dieselben Jenen zustellen lassen, an welche sie gerichtet sind, ohne daß sie eröffnet werden. Eben so sollen jene, welche die Schwestern an die Generaloberin oder an den ordentlichen Beichtiger schreiben werden, von der Oberin nicht gelesen werden, eben so wenig die an den Cardinal Protector und den Diöcesanbischof geschriebenen: sie sollen ihr lediglich zu dem Zweck zugestellt werden, um sie an ihre Adressen gelangen zu lassen.

„7) Wenn die Oberin krank oder so sehr beschäftigt ist, daß sie das Amt der Oberin nicht ausüben kann, so soll die erste Assistentin, und in ihrer Abwesenheit die zweite (und in den Stiftungen) Assistentin ihre Stelle einnehmen, und man soll ihr treu und demüthig dieselbe Achtung und denselben Gehorsam, wie der Oberin, erweisen.

„8) Wenn die Einen und die Andern krank oder beschäftigt wären, so soll die Oberin die Stelle Jener übertragen, von welcher sie nach Gott glaubt, daß sie am fähigsten dazu sei; wenn durch einen plötzlichen und unvorgesehenen Vorfall oder aus Mangel an Aufmerksamkeit die Oberin diese Stelle nicht überträgt, so soll diejenige von den Schwestern Aufseherinnen, welche die älteste im Orden ist, sie versehen."

Ueber das Gelübde der Keuschheit bestimmt Satzung XVI, wie folgt:

„1) Weil die Schaamhaftigkeit eine Unserem Herrn so an-

genehme Tugend, und weil das Gelübde der Keuschheit immer als das Grundgelübde für die Congregationen der Jungfrauen und Frauen betrachtet worden ist, so ist es unnütz, zu erklären, wie sehr die Schwestern dazu verpflichtet sind: es genügt, zu sagen, daß sie nicht leben, athmen und sterben sollen, außer für ihren himmlischen Bräutigam in aller Ehrbarkeit, Reinheit und Heiligkeit des Geistes, des Leibes, der Worte, der Haltung und der Handlungen, durch einen unbefleckten und engelreinen Wandel. Die Strenge, mit welcher der glorreiche Vater, der heilige Augustin, in der Regel will, daß man schon die unordentlichen Blicke meide, beweist sattsam den Eifer, mit welchem er diese Tugend für die Schwestern empfiehlt.

„2) Wenn alle klösterlichen Häuser eine ganz besondere Neigung zu dieser Tugend haben, um wie viel größer muß die der Töchter Unserer Lieben Frau von der Liebe sein, weil sie nicht nur dieselbe in sich selbst bewahren, sondern sie auch durch die büßenden Mädchen und Frauen lieben machen sollen, welche unter ihrer Leitung stehen werden!

„3) Die Schwestern, welche zum Unterricht derselben Büßerinnen werden bestimmt werden, sollen in diesem Punkt sehr umsichtig sein und sich sehr in Acht nehmen, mit ihnen je direct oder indirect von der dieser Tugend entgegen gesetzten Sünde zu reden; es soll genügen, daß sie mit ihnen von dem Schrecken vor der Sünde überhaupt sprechen, und daß sie dieselben in das Leiden einer Seele blicken lassen, welche in der Feindschaft Gottes und der Gegenstand seines Zorns ist.

„4) Man soll keine Bilder oder Gemälde im Haus oder in der Kapelle haben, welche nicht geeignet sind, die Andacht zu erregen, und man soll sich sehr in Acht nehmen, daß keine Nacktheit sich darauf darstelle oder sonst Etwas, was der Wohlanständigkeit und der Bescheidenheit zuwider wäre.

„5) Man soll im Hause nie, unter welchem Vorwand es

auch sei, irgend ein verderbliches Buch, seien es Romane, seien es Dichtungen, dulden, außer wenn es Kirchenlieder und Schriften ähnlichen Inhalts wären."

Rücksichtlich des Gelübdes der Armuth spricht sich Satzung XVIII aus, wie folgt:

„1) Das Gelübde der Armuth verlangt von den klösterlichen Personen eine vollkommene Entäußerung von allen Dingen, um den heil. Beispielen zu folgen, welche Unser Herr Jesus Christus hierin sowohl bei seiner Geburt als auch im ganzen Verlauf seines Lebens ihnen gegeben hat. Obwohl König des Himmels und der Erde, hat er sich dennoch arm gemacht, um uns mit seinen Gnaden zu bereichern, und er wollte sich von Allem am Kreuz entblößen, um uns mit seiner Glorie zu bekleiden.

„2) In Folge dieses Gelübdes soll Alles, was in das Haus gegeben und gebracht wird, auf welche Art dieß auch geschehe, völlig gemeinsam zusammen gelegt werden, ohne daß je irgend eine der Schwestern irgend eine Sache als Eigenthum zurückbehalten darf, so gering sie auch sei und welchen Vorwand dafür man auch anführen könne. Vielmehr soll jede derselben bei der Profeßleistung unbedingt und einfach zu Gunsten der Gemeinschaft in die Hände der Oberin nicht blos auf das Eigenthum und den Nießbrauch, sondern auch auf den Gebrauch und auf die Verfügung über alles Das verzichten, was in Rücksicht auf sie dem Kloster zugestellt und zugewiesen werden wird.

„3) Wie es Keiner gestattet ist, von wem immer ohne Erlaubniß Geschenke anzunehmen, so ist es ihr auch nicht gestattet, solche zu machen. Wenn man solche macht, so soll das im Namen der Gemeinschaft geschehen (vorausgesetzt, daß Etwas vorliegt, welches es verdient), und man soll sich hiebei stets in den Grenzen der Mittelmäßigkeit halten.

„4) Es soll ferner auch nicht gestattet sein, in ihrer Kammer, oder an irgend einem andern Ort Gold, Silber oder

eine Hinterlage, oder irgend eine andere Sache ohne die Erlaubniß der Oberin zu haben, welche sie nicht leicht geben soll. Es soll ihnen nicht einmal gestattet sein, ohne Erlaubniß einander irgend Etwas zu leihen oder zu geben.

„5) Und damit alle diese so wichtigen Dinge auf immer genau beobachtet werden, damit alle Gelegenheiten zur Erwerbung des Eigenthums und zur Anhänglichkeit an den Genuß und Gebrauch der zeitlichen Dinge abgeschnitten werden, und damit die Schwestern in einem vollkommenen Selbstversagen der Dinge leben, welche sie gebrauchen, soll man Alles, was zum Leben nothwendig ist, bestehe es in Fleisch oder in Kleidung, in Geräthen, Weißzeug und in was immer ohne andere Auswahl und Unterscheidung, als die der Noth und des Bedürfnisses einer Jeden, vertheilen.

„6) Und um jede Anhänglichkeit an die Dinge, seien sie auch fromm und heilig, zu verbannen, eine Anhänglichkeit, welche stets dem Geist der Armuth zuwider ist, sollen die Zimmer und die Betten (mit Ausnahme des Innern des Betts, das sie mitnehmen können) die Herzen, die Rosenkränze, die Bilder und andere Dinge, welche zum Gebrauch der Schwestern sein werden, nicht immer den Nämlichen verbleiben, sondern sie sollen alljährig am letzten Tag des Jahrs durch Ausloosung von Zetteln nach der Gewohnheit gewechselt werden; und dieser Wechsel soll alle und so viele Male geschehen, als die Oberin ihn für zweckmäßig halten wird.

„7) Jedoch macht man die Ausnahme, daß die Oberin ungeachtet der Verloosung durch Zettel den Schwestern, welche viel zu schreiben haben, wie der Schaffnerin, und denjenigen, welche nach dem Gutachten des Arztes zur Erleichterung ihrer Gesundheit bedürfen, irgend ein luftigeres Zimmer einräumen lassen soll. Auch darf die Oberin für sich selbst, jedoch nur während der Verwaltung des Amtes der Oberin, das Zimmer auswählen,

welches das bequemste ist für den Zutritt der Schwestern zu ihr, und am zugänglichsten zu den Aemtern.

„8) Man darf keine Uhren haben und nicht gestatten, daß irgend eine Geräthschaft im Hause sei, welche nicht an die wahrhafte Einfachheit mahnt. Es soll keinerlei Silberzeug gehalten werden dürfen außer Löffel, welche von Silber sein können, wegen größerer Anständigkeit und um hierin dem Beispiel des seligen Vaters, des heil. Augustin, zu folgen, welcher nie ein anderes Gefäß oder Geräth von Silber hatte.

„9) Man soll jedoch den Altar in der Kirche ausnehmen, wo die Geräthe und Verzierungen reich und kostbar sein dürfen, je nachdem man sie heilig halten kann, um unsern Herrn zu dienen, welcher auf den Altären thront; dennoch soll man auch hierin sich vor dem Uebermaaß hüten und stets in der klösterlichen Mittelmäßigkeit und Einfachheit beharren, welche mit mehr Sorgfalt in den Gebäuden, Gärten und andern dergleichen Dingen beobachtet werden sollen."

Die drei allgemeinen Gelübde sind die gediegene Unterlage, auf der sich das besondere Gelübde der Frauen des guten Hirten auferbaut, welches das christliche Werk umschließt, dem sie ihr Leben und dessen Arbeit widmen.

Aber diese Gelübde pflanzen, indem sie in der es ablegenden Schwester zu Willen und That werden, einen Kreis von Tugenden, den einzelnen Gelübden zugewandt, welche die Mittel zur Erreichung ihres Berufs werden, und die geistliche Atmosphäre bilden, in welcher der Orden und sein Liebeswerk lebt. Das sind die Tugenden der Liebe, der Dankbarkeit, der Demuth, der Bescheidenheit, der Aufrichtigkeit und der Einfalt.

Die Regel hat in der nähern Zergliederung dieser Tugenden die Kräfte und Verrichtungen dargelegt, durch welche

der Geist des Ordens auf ihn selbst und die durch ihn zu Bessernden einwirkt.

Die Tugend der Liebe findet ihre Darstellung in der Satzung XIX.

„1) Vor allen Dingen heißt es dort, sollen die Schwestern außerordentliche Sorge tragen, immer mehr und mehr die gegenseitige und stetige Liebe zu bewahren und zu mehren, welche in dem Hause Unserer lieben Frau von der Liebe sein und herrschen soll. Sie sollen sich erinnern, daß sie heißen und sein sollen die wahren Töchter Unserer lieben Frau von der Liebe oder die Töchter des ganz liebreichen Herzens der Mutter schöner Liebe.

„2) Sie sollen oft die wundersame Liebe, Güte, Barmherzigkeit und Milde ihrer sehr guten Mutter betrachten, welche ihnen selbst erklärt, daß ihr Geist süßer als Honig ist; auch die Kirche ehrt und ruft hauptsächlich ihre Milde, ihr Mitleid ihre Süßigkeit, ihre Gütigkeit an, indem sie wiederholt: O Clemens, o Pia, o Dulcis, o Benigna!

„3) Sie sollen sich bemühen, in ihr Herz ein vollkommenes Bild dieser liebenswürdigen Tugenden ihrer unvergleichlichen Mutter einzugraben. Zu diesem Behuf sollen sie sich bestreben, eine wahrhafte, aufrichtige, offene und herzliche Liebe gegen Personen jeder Art und besonders unter einander zu haben und zu bezeugen. Sie sollen in ihrem Herzen keinerlei Gehässigkeit, Neid, Scheelsucht, Bitterkeit, Kälte oder Abneigung gegen wen immer dulden.

„4) Wenn irgend Eine in sich einige Abneigung oder einigen Widerwillen gegen eine Andere fühlen wird, so soll sie dieselbe stark bekämpfen, indem sie sich vor Gott verdemüthigt, die Hilfe seiner Gnade anruft, sich oft dem Geist der Liebe Unsers Herrn hingibt, mehre innere und äußere Handlungen der Liebe

gegen ihre Schwester übt und ihr Leiden der Mutter Oberin entdeckt, damit sie ihr es heilen helfe.

Wenn sie dieses Gefühl nicht ganz bewältigen kann, so nehme sie sich sehr in Acht, in dasselbe einzuwilligen, und es soll keinerlei Wirkung in ihren Werken oder in ihren Worten äußern.

„5) Sie sollen den Spott und den Scherz, auch selbst in einer unbedeutenden Sache, als etwas vor Gott Verwerfliches verabscheuen; sie sollen sich jeder Schärfe, Bitterkeit und jedes Aergers in ihren Gebärden und in ihren Worten enthalten. Sie sollen jede Art von Streitigkeiten selbst in guten Dingen, so wie Murren, Lästerungen, unbesonnene Urtheile und stechende Worte als eine eben so vielfache Pest der Liebe vermeiden.

„6) Wenn eine Schwester eine andere Schwester beleidigt hat in Worten oder in Werken, so soll sie nicht einen Tag vorübergehen lassen, ohne sie um Verzeihung zu bitten und ohne ihren Fehler wieder gut zu machen, was sie soviel wie möglich bei der Obedienz thun soll, indem sie sich auf ein Knie niederläßt und die Erde küßt; die andere Schwester soll dabei eben so Viel thun, indem sie irgend einen Zug von Herzlichkeit zeigt. Wenn sich zwei gegenseitig beleidigen, so sei jene gesegnet, welche zuerst sich demüthigen und die andere aufsuchen wird, um sich mit ihr zu versöhnen, wenn sie auch glaubt, am meisten beleidigt zu sein, und wenn sie es nicht thun, so soll die Oberin ihnen eine gute Buße auferlegen und sie baldigst versöhnen.

„7) Keine Augen haben, um die Fehler des Nächsten zu sehen, keine Ohren haben, um von ihm übel reden zu hören, keinen Mund haben, um ihn anzuklagen, keinen Verstand haben, um über ihn zu urtheilen, keinen Willen haben, um ihn zu verurtheilen, kein Gedächtniß haben, um sich daran zu erinnern, wohl aber ein mitleidvolles Herz haben, um Mitleid ihm zu bezeigen, eine liebevolle Zunge, um ihn zu entschuldigen und einen

geduldigen Geist, um ihn zu ertragen, das sind die Wirkungen der wahren Liebe, welche die Töchter Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten sorgsam üben sollen: Das darf jedoch nicht hindern, daß Jene, welche durch ihr Amt dazu verpflichtet sind, nicht über die Fehler der Andern wachen, worüber sie aber nur sprechen und sprechen hören, wenn es nothwendig ist, um ihnen abzuhelfen und daß die Regeln der Besserung, welche in den Capiteln XXI und XXVII vorgeschrieben sind, getreulich beobachtet werden; denn eine der ausgezeichnetsten Wirkungen der wahren Liebe ist, dem Nächsten seine Fehler besiegen helfen, indem man mit einem Geist der Sanftmuth und Güte ihn warnt und bessert.

„8) Sie sollen ein hohes und edles Bekenntniß ablegen, ihren Ruhm und ihre Lust in die Erfüllung jenes Gebots zu setzen, welches Unser Herr den Seinigen gegeben hat: Liebet die, welche euch hassen, segnet die, welche euch verleumden und verfolgen, auf daß ihr seiet Kinder eures himmlischen Vaters, welcher seine Sonne über die Bösen wie über die Guten aufgehen und welcher den Regen des Himmels auf das Land der Gottlosen, wie auf das der Gerechten fallen läßt.

„9) Man beginne nie einen Rechtsstreit, ohne zuerst zu erforschen, ob der Gegentheil in einen gütlichen Vergleich sich einlassen wolle, wovon man Act nehmen könne, und man begehre den Beirath der Generaloberin und des ordentlichen Beichtigers, so wie den einiger der vorzüglichen Freunde des Hauses und der bestunterrichteten. Wenn sie rathen, den Rechtsstreit anzufangen, so soll die Congregation auf ihrer Hut sein, damit von ihrer Seite Nichts aus Ungerechtigkeit, aus Gereiztheit, aus Streitsucht und Leidenschaft geschehe, weder in Worten, noch in Schriften, noch in Werken und im Fall des Rechtsstreites sollen die Oberen und die ganze Congregation sich alles

Murrens, unbesonnener Urtheile und verletzender Reden enthalten, sei es gegen den Richter, sei es gegen die Parteien.

„10) Ueberhaupt soll die Liebe ihnen eine ganz besondere Sorgfalt geben, Allen Gutes zu thun, blos aus Liebe zu Gott, Jedermann zum Freund und Niemanden zum Feind zu haben, soweit es nur immer möglich ist, wenigstens Niemanden Anlaß geben', es zu sein; willig zu thun und so schnell als möglich alles Das, was nach Gott für den Nächsten geschehen kann, und dieß ohne irgend einen andern Anspruch, als Demjenigen zu gefallen, welcher uns folgendes Gebot gegeben hat: Das ist mein Gebot, daß ihr einander liebet, wie ich euch geliebet habe.

„11) Endlich sei die Liebe die Königin, die Regel, die Seele und das Leben dieser Congregation; sie einige alle Herzen, die Seelen und die Geister der Schwestern so enge, daß sie alle nur ein Herz, nur eine Seele und nur einen Geist haben, daß sie hervor leuchte auf ihrem Gesicht, in ihrem Mund, in ihren Händen, in ihren Worten, in ihren Handlungen, an allen Orten und in allen Dingen und daß sie dieselben die Frucht jener göttlichen Worte des großen Apostels Paulus tragen lasse: Die Liebe ist geduldig und großmüthig, sie ist sanft und gütig, die Liebe ist nicht neidisch und eifersüchtig, sie thut nichts gegen die Ordnung, sie schmeichelt nicht, sie ist nicht aufgeblasen, sie ist nicht stolz, setzt ihren Ruhm nicht in die niedrigsten Handlungen, sie ist nicht ehrsüchtig, sie sucht nicht ihren Eigennutz, sie ist nicht zornig, nicht ärgerlich, nicht trotzig, sie freut sich nicht der Ungerechtigkeit, wohl aber freut sie sich der Wahrheit, sie findet nichts Schwieriges, sie erträgt Alles, sie liebt Alles, sie erwartet mit Langmuth die Wirkung der Verheißungen Gottes."

Eine weitere Tugend, deren Pflege die Satzung XX den Ordensschwestern empfiehlt, ist die Erkenntlichkeit und Dankbarkeit.

„1) Es gibt, sagt diese Satzung, nichts Undankbareres und Unerkenntlicheres, als ein stolzer und hochmüthiger Geist, und um so mehr, als er sich einredet, daß man ihm Alles schulde und daß er das Alles ganz wohl verdiene, was man für ihn thun kann. Die demüthigen Seelen dagegen sind voll Erkenntlichkeit, weil sie wohl wissen, daß sie Nichts sind und daß einem Nichts nichts gebühre; daher kommt es, daß sie sehr erkenntlich sind für das geringste Gute, das man ihnen erweist.

„2) Von dieser Art sollen die Töchter Unserer lieben Frau von der Liebe sein, und zu diesem Behuf sollen sie eine besondere Neigung zu der Tugend der Dankbarkeit haben und eine große Erkenntlichkeit gegen ihre Stifter und Wohlthäter und gegen alle ihre Freunde bezeigen, indem sie viele Hochachtung gegen sie hegen, sie offen, herzlich und vertraulich behandeln, sich bemühen, so sehr sie es vermögen, Gott zu lieb, jede Art von Vergnügen und Zufriedenheit ihnen zu gewähren, damit sie nie Widerwillen oder Reue über die Liebe empfinden, welche sie gegen dieselben ausgeübt haben.

„3) Man soll in dem Haus ein gut in Leder gebundenes Verzeichniß haben, in welches die Namen der Stifter und Wohlthäter nebst Angabe Dessen eingetragen werden sollen, was sie der Gemeinschaft gegeben, oder Dessen, was sie Ansehnliches zu ihren Gunsten gethan haben. Man soll es zweimal im Jahr in den ersten Kapiteln vorlesen, welche im Anfange der Monate März und September werden gehalten werden, damit die Congregation diejenigen kennen lerne, für welche sie Verbindlichkeiten hat. Hierauf soll man am andern oder am ersten gelegenen Tag ein Hochamt und eine allgemeine Communion für sie und für alle Jene halten, welche ihnen angehören.

„4) Alle Sonnabende soll man zwei Schwestern zu demselben Zweck communiciren lassen, und alle Tage soll die Gemeinschaft nach den Metten ganz laut ein Ave Maria für sie beten lassen.

„5) Endlich sollen sämmtliche Schwestern eifrig besorgt sein, Personen aller Art mit besonderer Sanftmuth und einer herzlichen Ehrerbietung zu behandeln, ganz besonders aber jene, von welchen die Congregation besondere Unterstützungen empfangen wird, indem sie stets eine große Erkenntlichkeit für das Gute haben soll, welches man uns thut, so gering es auch sei, und sorgsam Jenen danken soll, welche es uns erweisen, ohne jedoch Schmeichelei und Uebertreibung anzuwenden."

An diese Tugenden reiht sich die Demuth, von welcher Satzung XXI. spricht:

„1) Die Demuth ist der Inbegriff aller klösterlichen Zucht, sie ist die feste Unterlage alles geistlichen Lebens, das wahre Merkmal und das unfehlbare Kennzeichen der Kinder Gottes. Die Schwestern sollen daher eine besondere Aufmerksamkeit auf die Uebung dieser Tugend wenden, indem sie Alles im Geist einer tiefen, freimüthigen und offenen Demuth thun.

„2) Sie sollen erwägen, daß sie aus sich Nichts sind, Nichts vermögen, Nichts wissen, Nichts gelten, und daß ihr Erbtheil das Nichts, die Sünde, der Zorn Gottes und die ewigen Strafen, und daß sie folglich unendlich unwürdig sind, in dem Haus Unsers Herrn und seiner hochheiligen Mutter zu sein.

„3) Sie sollen sich sorgsam bemühen, ihre besondern Fehler kennen zu lernen, um dadurch sich verachten und demüthigen zu lernen. Sie sollen eine ganz besondere Sorgfalt tragen, das Vorbild der Demuth Unsers Herrn und seiner hochheiligen Mutter zu betrachten und nachzuahmen und sie inständig zu bitten, in ihnen allen Stolz und jede Eitelkeit zu zerstören und in ihnen ihre Demuth leben und herrschen zu lassen. Sie sollen sich sehr

hüten, Jemanden zu verachten oder sich je Jemanden vorzuziehen, wer es auch sei; sie sollen sich bemühen, sich unter alle Geschöpfe zu erniedrigen und sich in allen Dingen zu demüthigen, indem sie sich erinnern, daß, wer sich erniedrigt, den Gott erhöht, und wer sich erhöht, den Gott erniedrigt.

„4) Sie sollen sich nicht über ihre Fehler entschuldigen, sondern sich wegen derselben demüthigen und den Personen danken, welche sie davor warnen: sie sollen froh darüber sein, daß die Oberin sie wisse, um von ihr Büßung und Erniedrigung zu empfangen.

„5) Wenn sie wegen ihrer Fehler im Kapitel oder im Refektorium verwarnt werden, sollen sie mit Demuth die Warnung ohne Widerrede und Entschuldigung hinnehmen; sie sollen außer jenem Ort nicht von irgend Etwas, was es auch sei, das man dort sagt oder thut, reden, und sollen die gebührende Ehrfurcht vor allen diesen Handlungen, Kasteiungen und Demüthigungen haben, nicht blos wenn sie dieselben aus eigenem Antrieb vornehmen, sondern noch weit mehr, wenn sie ihnen werden aufgetragen oder durch die Oberin gethan werden, indem sie mit Achtung alle diese Mittel als von Gott zu ihrer geistlichen Förderung eingegeben betrachten.

„6) Wenn man irgend eine Schwester rügen, oder in Gegenwart der andern kasteien wird, so soll keine es wagen, sie zu vertheidigen oder zu entschuldigen, sondern wenn irgend Eine Etwas zu Gunsten ihrer Unschuld weiß, so soll sie es der Oberin unter vier Augen mit Demuth und Bescheidenheit sagen dürfen.

„7) Wenn irgend Eine in sich selbst irgend einen Wunsch oder eine Neigung nach der Stelle der Oberin oder irgend einem andern ansehnlichen Amte des Hauses fühlt, so demüthige sie sich, sie zittere und schaudere vor sich selbst, wohl wissend, daß die Schlange des Hochmuths in ihrem Herzen wohnt und sie höre nicht eher auf, zu Gott zu beten, bis er sie davon befreit

und ihr andere jenen entgegengesetzte Gesinnungen gegeben hat.

„8) Wenn irgend Eine in eine so große Verblendung des Stolzes und der Anmassung verfiele, daß sie sich von selbst oder auf fremden Antrieb direkt oder indirekt um die Würde der Oberin oder um irgend ein anderes Amt der Gemeinschaft bewerben würde, so soll man sie als ein verabscheuungswürdiges Wesen, als eine giftige Schlange betrachten, sie als verflucht und ausgeschlossen verabscheuen, sie als die Pest, den Untergang und die geschworne Feindin der Congregation fliehen und sie als einen neuen Lucifer verabscheuen, welcher sich nicht begnügt, sich selbst zu verderben, sondern welcher mit sich alle Andern in die Verdammniß stürzen will, und man soll in der Gemeinschaft für ihre Bekehrung Gebete halten.

„9) Obwohl im Geiste der Demuth jede der Schwestern die letzte Stelle wünschen soll, so muß doch eine hergebrachte Ordnung in dem Hause Gottes bestehen: deßwegen soll die Oberin überall die erste und die Assistentin, als Stellvertreterin der Oberin, die zweite Stelle einnehmen. Sie sollen jedoch deßwegen nicht unterlassen, sich auch in den Aemtern der Demuth zu üben, wie die Kranken zu pflegen. Die andern Schwestern dagegen, welche Aemter sie auch haben, sollen keinen Rang einnehmen, außer in dem, was ihren Dienst betrifft: z. B. die älteste Aufseherin soll ihre Warnungen vor den andern machen, wenn sie auch nach der Rangordnung des Jahrs die Letzte wäre.

„10) Sämmtliche Schwestern sollen alljährlich ihren Rang wechseln, nach der Nummer, welche ihnen durch das Loos zufallen wird, und nach dem Gebrauch und der Sitte, mit Ausnahme derjenigen, welche von der Stelle einer Oberin abgesetzt wird, die ein Jahr lang ganz zuletzt gehen soll, obwohl die Oberin sie als ihre Beratherin bestellen kann und man in allen andern Vorkommnissen ihr Ehrfurcht schuldet.

„11) Die Titel Frau, Ehrwürdige oder Euer Ehrwürden sollen weder den Schwestern noch der Oberin gegeben werden, sondern dieser: Unsere Mutter, und wenn man zu ihr spricht: Meine Mutter, aber nur während der Zeit der Bekleidung der Stelle der Oberin, und nach der Zeit der Verwaltung der Stelle der Oberin sollen sie und alle Schwestern sich Schwestern nennen, und wenn sie zu einander reden, sollen sie sagen „Meine liebe Schwester". Sie können auch den Titel: „Euer Liebden" gegen einander anwenden.

„12) Die jungen Schwestern sollen die ältern ehren, wenn sie auch erst neu ins Kloster eingetreten sind; und Alle sollen mit einer edeln, hochsinnigen und herzlichen Demuth sich gegenseitig an Ehre und Ehrfurcht zuvor kommen, wie der Apostel es gebietet. Bei der Begegnung sollen sie einander mit einem Verneigen des Kopfes grüßen.

„13) Sie sollen Ehrfurcht vor Personen jeder Art, selbst vor weltlichen haben, und sie ehrenhaft, Jede nach ihrer Eigenschaft benennen, ohne eine zu verachten, wie arm, nieder und gering sie auch sei."

An die Tugend der Demuth schließt sich schwesterlich die Bescheidenheit, welche die Satzung XXII den Schwestern empfiehlt.

„1) Die Schwestern sollen in allen ihren Handlungen eine große Einfachheit, Bescheidenheit und Ruhe beobachten, indem sie den Prunk und die Eitelkeit weltlicher und gezierter Haltungen fliehen; ihre Reden sollen demüthig und leise, ihr Gang eingehalten, ihre Augen in der Regel, besonders im Chor, im Refektorium, im Kapitel und wenn sie vor Laien erscheinen, niedergeschlagen sein; sie sollen, soweit es ihnen immer nur möglich sein wird, jede Art Leichtfertigkeit in ihren Gebärden vermeiden und gegen einander keinerlei Liebkosung gebrauchen, welche an Unbescheidenheit und an Scherz erinnert oder welche irgend eine

sinnliche Lust erzeugt, die in der Regel so ausdrücklich verboten ist; selbst dann, wenn sie sich bei gewissen Anläßen den Friedenskuß geben, wie am Tag des Empfangs des Ordenskleides, bei der Profeßleistung und bei der allgemeinen Erneuerung der Gelübde soll dieses ganz einfach geschehen, nach der Ordnung, in welcher man sich im Chor nach Beendigung der Messe befinden wird.

„2) An welchem Ort sie sich auch befinden mögen, sollen sie sich immer in einem ganz bescheidenen Zustand halten, indem sie sich der Anwesenheit Gottes und ihres guten Engels erinnern, welcher jederzeit an dem Orte weilt, an welchem sie sich befinden. Sie sollen stets die Reinlichkeit und Ehrbarkeit klösterlicher Wohlanständigkeit in ihren Kleidern ohne irgend eine Ziererei oder Auffälligkeit beobachten, und sie sollen wie eine Pest die Moden der Welt in ihren Reden, Handlungen, Geräthen und in allen Dingen, ganz besonders aber in jenen fliehen, welche der Kirche und dem Altar dienen."

Die letzten Tugenden, welche die Statuten der Gemeinschaft einschärfen, sind die Aufrichtigkeit und Einfalt, von welchen die Satzung XXVI spricht:

„1) Die Töchter, welche das Verlangen haben, Unserem Herrn in dieser Congregation zu dienen, sollen sich mit Sorgfalt einer unschuldigen Aufrichtigkeit und einer heiligen Einfalt befleißen, welche aus ihrem Mund und aus ihren Handlungen jede Heuchelei, jede List und jede Verstellung verbannen.

„2) Es soll ihnen Nichts so sehr am Herzen liegen, als ihr Inneres vollständig ihrer Oberin zu erkennen zu geben, und zu diesem Behuf sollen sie ihr alljährlich ihr Herz, wie ihrer guten Mutter, eröffnen, indem sie ihr sowohl ihre Förderung und Fortschritte, als ihre Verluste und Mängel in den Uebungen des Gebets, in den Tugenden und in dem geistlichen Leben offenbaren, um sich zu trösten, zu demüthigen und zu stärken und um in die

heilige, geistliche Kindschaft einzugehen, welche Unser Herr so sehr empfohlen hat.

„3) Da man sich nicht schmeicheln darf wegen kleiner Unbequemlichkeiten, die man leicht ertragen kann, wenn man das Bedürfniß nach Etwas fühlt, so begehre man es mit Vertrauen und aller Aufrichtigkeit; allein man lasse dennoch, nachdem man seine Bedürfnisse entweder mündlich oder schriftlich nachgewiesen, der Oberin die Freiheit, damit Alles zu machen, was sie nur will, indem man weder selbst, noch durch sonst Jemand irgend eine andere Maßregel ergreift, Das sich bewilligen zu lassen, was man begehrt, sondern indem man von der Hand Gottes Das erwartet, was darüber anzuordnen ihr gefallen wird; indem Alle sich überzeugen sollen, daß die Liebe ihrer Mutter so groß ist, daß sie nicht ermangeln werde, ihnen Das zu geben, was für die größte Ehre Gottes und für ihr geistliches Wohl am förderlichsten sein wird.“

So ist der Orden geistig aufgebaut auf der Grundveste der lebendigen Nachfolge Christi: die Töchter des guten Hirten sollen sich opfern, wie er selbst, um die verirrten Schaafe aufzusuchen, um sie heim zu bringen dem barmherzigen Gott: darum opfern sie in den großen Gelübden des Klosterlebens das Selbstische ihres Wesens, in dem Gelübde der Keuschheit die Lust dieser Welt, in dem Gelübde der Armuth den Reichthum dieser Welt, in dem Gelübde des Gehorsams den eigenen Willen dem Willen Gottes auf. Und evangelische Tugenden wachen wie Engel Gottes um das Heiligthum dieser Gott geweihten Seelen.

Aber so tief auch die Seelen im Heiligen gründen: sie gehören schwachen Menschen an, und wo auf weiter Erde eine Gesellschaft von Menschen siedelt, bedarf sie einer Regierung.

Auch der Orden der Frauen des guten Hirten hat seine Regierung; und da er, wie wir oben aus dessen Geschichte ersehen haben, sich eine centralisirte Verfassung gegeben hat, so besteht

eine doppelte Regierung, eine Regierung des gesammten Ordens und eine Regierung jedes Hauses.

Betrachten wir beide!

Hauptstück IV.

Regierung des gesammten Ordens.

Gewalt der Generaloberin und des Cardinal-Protectors.

Jede geistliche Regierung hat ein absolutistisches Element; denn die Obern sind an Gottes Statt geordnet; aber sie hat auch ein repräsentatives, demokratisches Element; denn alle Mitglieder sind zu Gleichem berufen. Diese beiden Elemente walten auch zusammen im Orden des guten Hirten. Da alle Klöster Einem Körper eingegliedert sind, so gehorchen alle einer Centralregierung: allein dieser gegenüber bildet jedes Kloster ein relativ selbstständiges Ganzes, in welches die Gesammtregierung nur in jenen Belangen hernieder greift, welche das Ganze betreffen, wie es in Satzung XXXV Nr. 1 heißt: „Wie die Seele und das Herz ihre Unterstützung, Bewegung und Wirksamkeit in alle Theile des Körpers verbreiten, so soll die Generaloberin mit ihrer Liebe, mit ihrer Sorgfalt, mit ihrem Beispiel die ganze Congregation beseelen.“ Die Trägerin dieser Gesammtregierung ist die Generaloberin. Den Kreis ihrer Gewalt hat die Satzung LI von der Autorität der Generaloberin umschrieben. Diese sagt:

„1) Die Oberin des Hauses von Angers soll neben der besondern Regierung dieses Hauses noch die Stelle einer Oberin über alle andere Häuser haben, welche jenes Haus gegründet

hat oder noch in Zukunft gründen wird; und sie soll den Titel einer Generaloberin der gesammten Congregation tragen. Sie darf sich jedoch in der besondern Regierung des Hauses von Angers durch eine ihrer Assistentinnen vertreten lassen.

„2) Die Obliegenheit dieser Generaloberin soll sein, mit Zustimmung des Diöcesanbischofs neue Häuser zu gründen; sie in der Regel einmal im Lauf der sechs Jahre ihres Generalats zu visitiren und außerordentlich so oft, als es nöthig sein wird; sorgsam darüber zu wachen, daß die Regeln beobachtet und die gute Ordnung in Allem aufrecht erhalten werde. Sie hat auch das Recht, Novizinnen in die Congregation aufzunehmen, sei es selbst oder durch die Localoberinnen; ihre Töchter in die verschiedenen Häuser zu vertheilen und sie aus einem Haus in das andere zu versetzen, indem sie selbst ihnen die nöthigen Obedienzen ertheilt, aber dabei Sorge trägt, immer in Uebereinstimmung mit dem Diöcesanbischof zu handeln: und bei Sachen von Belang soll sie Nichts thun, ohne den Rath von ihren Assistentinnen einzuholen.

„3) Von ihrem Rath unterstützt, soll sie die Localoberinnen jedes Hauses wählen und ernennen. Die Klosterfrauen jedes Klosters dürfen jedoch in aller Ehrfurcht und in allem Gehorsam ihr Jene präsentiren, welche sie für ihre Regierung zu haben wünschen werden."

Man sieht, die Generaloberin hat über den gesammten Orden die Gewalt der Organisation, der Besetzung der obersten Aemter, der Oberaufsicht und der Vollziehung.

Allein da der Orden auch der Kirchengewalt untergeordnet sein muß, der Episcopat aber nur den einzelnen Klöstern der Diöcese gebietet, die allgemeine Kirchenregierung aber nur ausnahmeweise in die Leitung der Orden eingreift, so hat sich die Congregation des guten Hirten bei der allgemeinen Kirchenregierung ein besonderes Organ steter Obsorge in dem Amt des

Cardinal-Protectors gewählt. Den Kreis seiner Rechte umschreibt Satzung XXXII., welche sagt:

„1) Diese Congregation soll unter der ordentlichen Jurisdiction des Diöcesanbischofs nach den Beschlüssen des Kirchenraths von Trient und nach den apostolischen Constitutionen über Congregationen dieser Art stehen.

„2) Damit aber diese Congregation fest begründet und auf die dauernden und unerschütterlichen Grundlagen der Kirche gebaut werde, soll sie stets dem Schutz, der Correction und der Leitung eines der Cardinäle der hl. Römischen Kirche untergeordnet sein.

„3) Nach dem Tode eines Cardinal-Protectors soll die Generaloberin auf den Beirath des Generalraths sofort demüthig einen andern von dem heil. Vater, dem Papst, erbitten, auf daß er ihr Director in dem zu wirkenden Guten, ihr Protector gegen fremde Unterdrückungen, ihr Berichtiger in den Fehlern gegen die Ordensregel und ihr Berather in den ernsten und wichtigen Angelegenheiten sei, welche Bezug auf die Congregation haben werden. Er soll ferner die Stütze und der Haltpunkt der Congregation sein, um ihre Rechte, Privilegien und Indulte zu vertheidigen. Er soll das Recht der Visitation und des Vorsitzes überall haben, wo er sich in Person befinden wird und in letztem Rechtszug über alle Schwierigkeiten oder Rechtssachen in Betreff der Congregation entscheiden.

„4) Die Generaloberin soll ohne seine Zustimmung keine Stiftung machen, und an ihn soll man sich wenden, um vom heiligen Stuhl irgend eine Gnade, Dispensen, Facultäten u. s. f. zu erlangen [1]).

---

[1]) Früher hatte hier als Artikel V. folgende Bestimmung gestanden: „Der Generalrath der Congregation und im Nothfall das Capitel des Mutterhauses der Congregation von Angers soll mit Beirath und Genehmigung des Hrn. Bischofs von Angers einen Priester auswählen, welcher den Bischof und den Cardinal-Protector in den dringenden

„5) Die Congregation soll in Zukunft alle Privilegien und Gnaden genießen, welche durch den heil. apostolischen Stuhl den frühern sogenannten Klöstern der Zuflucht bewilligt worden sind."

Hauptstück V.

Regierung des einzelnen Ordenshauses.

Früher hatte jedes Kloster als besondern geistlichen Obern einen ordentlichen Beichtiger. Den Kreis seiner Gewalt hatte die Satzung XXXIII in folgenden Bestimmungen umschrieben:

„1) Bei allen Vorkommenheiten, in welchen es nöthig oder förderlich sein wird, die Wahl eines ordentlichen Beichtigers vorzunehmen, soll die Oberin mit ihren Assistentinnen und Räthinnen sorgsam zugleich über die Eigenschaften und Verhältnisse der Geistlichen sich berathen, von welchen man glaubt, daß sie diesen so wichtigen Dienst übernehmen können; sodann soll die Oberin, wenn alle Sachen wohl erwogen sind, nachdem sie alle Stimmen abgenommen, Denjenigen auswählen, welchen sie bei gutem Gewissen als den geeignetsten dazu erachtet und sie soll ihn dann von dem Bischof begehren.

„2) Er soll aber ein Mann von Wissenschaft, von Klugheit und tadellosem Leben, verschwiegen, ehrbar, fest und andächtig

---

Fällen vertritt und blos unter der Ermächtigung derselben handelt, ohne Generaloberer zu sein oder den Titel eines solchen zu haben. Dieser soll so viel möglich der ordentliche Beichtvater des Hauses des Generalats sein." Allein dieser Artikel V. ist durch ein päpstliches Decret vom 14. April 1845 aufgehoben worden.

sein, so daß der Bischof und die Oberin sich auf seine Sorgfalt und auf seinen Eifer in Dem verlassen können, was für den guten Zustand des Gewissens der Schwestern gefordert wird. Denn obwohl man gerade zu diesem Zweck mehre andere gute Mittel, wie die außerordentlichen Beichten und die Communicationen mit den geistlichen Personen, besonders mit der Oberin, anwendet, so ist es doch gewiß, daß der ordentliche Beichtiger mehr Gewalt hat, um das Gewissen der Schwestern in der Reinheit und Aufrichtigkeit zu erhalten, als jeder andere, da er gleichsam der sichtbare Engel ist, der zur Erhaltung der Seelen des Klosters abgeordnet ist.

„3) Eben so soll, wenn der Fall eintreten würde, daß man einen Solchen wegen irgend eines Grundes entlassen müßte, die Oberin sich darüber mit ihren Assistentinnen und Räthinnen berathen, und nach der Conferenz sollen sie sich entweder für die Wahl oder für die Entlassung aussprechen. Man soll sodann an den Bischof berichten, was geschehen ist, damit er es genehmige. Und wenn die Meinungen getheilt wären, so soll der Bischof durch seine Autorität sich für die Wahl oder die Entlassung entscheiden; und im Fall der Entlassung soll er einen andern Beichtiger gewähren.

„4) So oft die Frage vorkommen wird, einen Beichtiger zu wählen oder zu entlassen, soll die Lokaloberin besorgt sein, der Generaloberin davon Nachricht zu geben, ausgenommen in einigen dringenden Fällen.

„5) Wenn die Schwestern und die Oberin mit dem Beichtiger reden, so sollen sie ihn entweder Herr oder mein Vater nennen, und eine große und heilige Ehrfurcht zu ihm als zu Demjenigen tragen, dessen sich Gott bedient, um ihnen seine Gnaden und Barmherzigkeiten durch die heiligen Sakramente zu ertheilen. Er soll besondere Sorge tragen, daß er weder durch die Auferlegung außerordentlicher Bußen, noch durch die Rath-

schläge und Anweisungen, welche er in der Beicht gibt, Nichts thue, was die Ordnung des Klosters stören könnte, so weit es nur möglich ist.

Endlich soll, wie die Schwestern ihn hochachten sollen, wie gesagt worden, ebenso auch er sie mit großer Liebe behandeln, indem er sie als geweihte Bräute des Sohnes Gottes ansieht.

„6) Die Oberin und die Schwestern sollen zu ihm ihre Zuflucht nehmen, wenn es einer besondern Fürsorge bedarf."

Allein die ganze obige Satzung XXXIII gilt nicht mehr, da sie durch folgendes päpstliches Dekret ersetzt worden ist:

„Cum nonnullae exortae fuerint quaestiones relatae ad piam societatem filiarum Beatae Mariae Virginis a Charitate Boni-Pastoris, Eminentissimi Patres sacrae Congregationis, negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praepositae in generali conventu diei XIV. februarii MDCCCXLV, decreverunt nihil esse innovandum quo ad officium Superiorissae generalis et auctoritatem Cardinalis Protectoris, sed delendum esse articulum quintum constitutionis trigesimae secundae, salvis juribus tum Cardinalis Protectoris, tum Ordinariorum, delegandi personam sibi benevisam, quae eorum vices gerat et supprimendam esse constitutionem trigesimam tertiam, et Confessarios deputandos ab Ordinariis ad praescriptum sancti Concilii Tridentini et constitutionum apostolicarum.

Et facta de praemissis relatione Sanctissimo Domino nostro Gregorio PP. XVI, in audientia habita die XIV aprilis MDCCCXLV, Sanctitas sua decretum sacrae Congregationis approbavit et confirmavit.

Romae, etc.

P. Cardin. Ostini, Praef.

Loco ✝ sigilli.

✝ Caj. Archiep. Pergen., Secr.

„Da einige Fragen sich erhoben haben in Betreff der frommen Gesellschaft der Töchter der seligen Jungfrau Maria von der Liebe des guten Hirten, so haben ihre Eminenzen, die Väter der heil. Congregation, welche den Geschäften und Berathungen der Bischöfe und Ordensleute vorgesetzt sind, in dem Generalconvent des XIV Februars MDCCCXLV beschlossen, daß rücksichtlich des Amts der Generaloberin und der Auctorität des Cardinal Protectors keine Neuerung vorzunehmen sei, daß aber der Artikel 5 der zweiunddreißigsten Satzung zu streichen sei, vorbehaltlich der Rechte, sowohl des Cardinal Protektors als der Ordinarien, eine Person, welche ihnen geeignet erscheint, zu delegiren, damit sie die Stelle derselben vertrete, und daß die Satzung XXXIII zu streichen, und die Beichtiger von den Ordinarien nach der Vorschrift des heil. Kirchenraths von Trient und der apostolischen Constitutionen abzuordnen seien.

Und nachdem über das Vorerwähnte ein Bericht an den heiligen Vater Gregor XVI. in der Audienz am XIV April MDCCCXLV erstattet worden ist, hat Seine Heiligkeit das Decret der heil. Congregation bestätigt.

Rom u. s. w.

P. Card. Ostini, Präf.

Statt † des Sigels.

† Cajetan, Erzbisch. v. Pergamo, Secr."

So ist jetzt, nach Aufhebung der Satzung XXXIII von dem ordentlichen Beichtiger, in jedem einzelnen Haus ein außerordentlicher Beichtiger, dessen Beruf die Sazzung XXXIV darstellt.

„1) Viermal im Jahr, ungefähr von drei Monaten zu drei Monaten, soll die Oberin von dem Bischof einen außerordentlichen Beichtiger begehren, einen gelehrten und tugendhaften Mann, welchem sämmtliche Schwestern und selbst die Oberin beichten sollen. Der außerordentliche Beichtiger soll Sorge

tragen, wie der ordentliche, keine Bußen aufzuerlegen und keinerlei Anweisungen zu geben, welche der Ordnung oder dem Geist dieses Instituts zuwider sein könnten. Wie z. B. wenn er ihnen auferlegte oder riethe, während der Versammlungen im Gebet zu verharren, vor der Zeit aufzustehen und nach der gewöhnlichen Stunde der Zurückziehung in irgend einer Uebung zu verharren, oder während der Recreationen sich nicht zu vergnügen oder häufiger zu fasten, als andere, oder die Fasten in Zeiten zu halten, wo die Congregation sie nicht hält.

„2) Außerdem soll, wenn irgend eine Schwester begehrt zu beichten, oder über ihr Gewissen mit irgend einer ganz anerkannten Person, die guten Leumunds ist, sich zu berathen verlangt, es die Oberin gern gestatten, ohne nach dem Gegenstand zu fragen, für welchen eine solche Conferenz oder eine solche Beicht begehrt wird. Wenn jedoch die Oberin sähe, daß irgend eine Schwester oft diese Conferenzen oder Beichten begehrt, zumal bei demselben Beichtiger, so soll sie gewandt auf Mittel denken, zu verhindern, daß die heil. Freiheit der Beicht und der Conferenzen, welche für das Wohl und die größte Reinheit, Tröstung und Ruhe der Seelen angeordnet sind, nicht in Verderbniß des Herzens, Unruhe des Geistes, Neugierde, Andächtelei und Schwermuth verkehrt werde, um irgend eine geheime Versuchung des Eigendünkels oder der Abneigung gegen den ordentlichen Beichtiger, oder endlich einer Sonderbarkeit und eitler Neigung zu den Personen zu nähren.

„3) Im Fall daß irgend eine Person von großer Tugend vorüber reiste und die Oberin erkennen würde, daß ihre Gespräche ein Gegenstand der Erbauung für die Schwestern sein könnten, darf sie, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, dieselbe dazu einladen lassen, und den Schwestern gestatten, mit ihr in der Beicht oder sonst zu reden."

Man erkennt, der außerordentliche Beichtiger gehört dem

Haus nicht mehr so organisch an, als der ordentliche Beichtiger, dessen Stelle aufgehoben wurde; jener ist der periodisch erbetene Gewissensrath, welcher aber nach der Sitte doch seine geistliche Leitung des Hauses in eine stetige erweitern wird.

Die innere Gliederung des Hauses stellt sich dagegen in einem lebendig in einander greifenden Kreis von Aemtern dar, der sich von der höchsten geistlichen Verwaltung bis zum demüthigsten häuslichen Dienst herunter zieht, wo jedem objectiven Bedürfniß die subjective Deckung in der Person der betreffenden Beamteten zugewandt wird. Wir beginnen mit dem Amt der Oberin, welches die Satzung XXXV in Rechte und Pflichten aus einander legt.

„1) Wie die Seele und das Herz, heißt es hier, ihre Hilfe, Bewegung und Wirksamkeit in alle Theile des Körpers verbreiten, so soll die Generaloberin mit ihrer Liebe, ihrer Sorgfalt und ihrem Beispiel die ganze Congregation und die Localoberin ihr Kloster beseelen, indem sie durch ihren Eifer sämmtliche Schwestern belebt, die unter ihrer Führung stehen, und so bewirkt, daß die Regeln möglichst genau beobachtet werden und daß die gegenseitige Liebe und heilige Auctorität überall blühen.

„2) Deßwegen soll sie ihren mütterlichen und freundlichen Schoos allen ihren Töchtern gleichmäßig öffnen, damit sie in allem Vertrauen ihre Zuflucht zu ihr in ihren Zweifeln, Bedenken, Verlegenheiten, Verwirrungen und Versuchungen nehmen; sie soll mit all ihrer Macht die Regeln und Satzungen beobachten, ohne irgend eine Sonderthümlichkeit zu üben, ohne irgend einen Vortheil in Kleidung, Fleischkost oder in andern Dingen zu nehmen; sie werde behandelt, wie die Anderen, in dem Maaß, wie die Nothwendigkeit es verlangen wird.

„3) Sie soll einer jeden der Schwestern insbesondere und allen überhaupt mit ernster, aber milder Rede und Haltung gebieten; mit einem zuversichtlichen Gesicht und sicherer Haltung, zugleich aber mild und demüthig; mit einem Herzen voll Liebe

und voll des Verlangens nach Förderung und Vervollkommnung Derjenigen, welchen sie gebietet.

„4) Die Generaloberin soll mit aufmerksamem Blick über die ganze Körperschaft der Congregation und die Localoberin über ihr Kloster wachen, auf daß alle deren Theile athmen den Frieden, die Eintracht, die Einigkeit und den ganz liebreichen Dienst Jesu Christi. Und wenn einmal im Monat die Schwestern ihr Rechenschaft über ihre Seelen geben werden, soll sie sich discret erkundigen über den gegenwärtigen Zustand ihres Geistes, um später sie zu unterstützen, zu rügen, aufzumuntern oder sie zu erleichtern.

„5) Sie soll mit einer besondern Sorgfalt für das Bedürfniß der Kranken sorgen und sie bisweilen in den ernsten Krankheiten mit ihren eigenen Händen pflegen.

„6) Sie soll mit mütterlicher Liebe die Schwestern erziehen, welche, wie kleine Kinder, in der Andacht noch schwach sein werden, indem sie dessen gedenkt, was der heil. Bernhard zu Denjenigen spricht, welche die Seelen pflegen: „Die Pflege der Seelen, sagt er, ist nicht die der starken Seelen, sondern die der schwachen; denn wenn irgend Einer dir einen Dienst mehr erweist, als er von dir empfängt, so erkenne, daß du nicht sein Vater, sondern ihm ein Gleicher bist. Die Gerechten und die Vollkommenen bedürfen weder eines Obern, noch eines Führers, sie sind selbst ihr Gesetz und ihre Leitung, durch die Gnade Gottes, und sie thun genug, ohne daß man ihnen gebietet."

„7) Die Oberin muß daher vorzüglich für die Schwachen und Unkräftigen sein, obwohl sie dabei die Vollkommenen nicht vergessen darf, damit sie beharren, ohne zu erschlaffen. Sie beachte sonach die Bedürfnisse der Schwestern gemäß der Aufrichtigkeit der christlichen Liebe und nicht nach den natürlichen Nei-

gungen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Abkunft oder Abstammung der Jungfrauen, auf die Artigkeit ihres Geistes, auf ihr gutes Aussehen und andere anziehende Eigenschaften; sie mache sich mit den Einen nicht so vertraut, daß diese Vertraulichkeit der Gegenstand einer Versuchung und des Neides Anderer werden könnte.

„8) Sie soll die Fehler, welche begangen werden, nicht auf der Stelle und vor den Andern rügen, sondern unter vier Augen und mit Liebe, wofern der Fehler nicht von der Art ist, daß er zur Erbauung derjenigen, welche ihn begehen sahen, eine rasche Bestrafung erfordert; und in diesem Fall soll sie es so machen, daß, wenn sie auch den Fehler straft und rügt, sie doch zugleich die Fehlende erleichtert, indem sie zwar sucht, wahrhaft gefürchtet, aber doch noch weit mehr geliebt zu werden, wie die heil. Regel sagt.

„9) Sie gewähre nicht leicht die Erlaubniß, die Sacramente häufiger zu empfangen, als es in den Satzungen angeordnet ist, aus Furcht, es möchten an der Stelle einer liebenden und ehrfurchtsvollen Communion mehre aus Nachahmung, Scheelsucht, Selbstüberschätzung und Eitelkeit geschehen.

„10) Sie trage eine große Sorge, daß die Schwestern stets in der Furcht Gottes wandeln; daß sie in den Wahrheiten unseres heil. Glaubens gut unterrichtet seien; daß sie die heil. Geheimnisse mit großer Andacht verehren; daß sie alle Dinge, welche zur Ehre Gottes und zum Gebrauch der Kirche gehören, mit einer tiefen Ehrfurcht behandeln; daß sie die christlichen Tugenden der Kasteiung, der Demuth, der Geduld, der Liebe und die andern beständig üben; endlich daß sie das süße und liebliche Joch Unsers Herrn Jesu Christi in Frieden und in inniger Einigkeit des Geistes tragen.

„11) Sie soll darüber wachen, daß das Stundengebet stets genau, andächtig und ernst in den angewiesenen Stunden gehalten werde, und darüber, daß die Schwestern die geist-

lichen Uebungen des Gebetes, der Meditation, der Gewissenserforschung, die Vorbereitung am Morgen, die Stoßgebete und Lesungen getreulich einhalten.

„12) Sie soll auch darauf halten, daß sämmtliche Trägerinnen von Aemtern ein besonderes Directorium über alle Dinge haben, welche sie in ihren Stellen beobachten sollen.

„13) Sie soll eine ganz besondere Sorgfalt haben, daß keine Jungfrauen und Frauen in die Congregation aufgenommen werden, ohne daß ihre Berufung genau erwiesen ist, und keine menschliche Rücksicht soll bei ihrer Aufnahme in Betracht kommen, sondern die bloße Begeisterung. Man lasse sie einige Wochen in dem Hause verweilen, ehe man ihnen das Novizenkleid gibt, damit man mit Muße ihre Stimmungen, ihre Neigungen und ihr Benehmen beobachte und prüfe.

„14) Sie trage eine besondere Sorge, zu verhindern, daß in dem Hause Nichts bestehe und Nichts geschehe, was nicht der heiligen Schaamhaftigkeit, der Reinheit, der vollkommenen Armuth und dem genauen Gehorsam gemäß ist. Wenn daher irgend eine Schwester zu große Neigung hätte, mit in der Welt lebenden Leuten und wenn es auch Welt- oder Klostergeistliche wären, oder mit nahen Verwandten zu verkehren, so schneide sie ihnen alle Gelegenheiten dazu ab. In Betreff der geistlichen Räthe oder der Gewissensmittheilungen soll die Oberin, da sie dieselben frei gestatten soll, es auch so halten, daß es mit Personen geschehe, die würdig sind, bei diesem engelmäßigen Amte angestellt zu werden, mit der oben erwähnten Sorgfalt.

„15) Sie soll sich sehr hüten, daß nichts Neues eingeführt werde, was der Regel, den Constitutionen und den Gewohnheiten des Klosters zuwider wäre. Wenn es nöthig würde, von der ordentlichen Art, nach der Regel zu leben, zu entbinden; die Uebungen für irgend eine Schwester und bisweilen sogar für Alle zu ermäßigen (was aber nur bei seltenen und ganz beson-

dern Anläſſen geſchehen darf); eine Schweſter von der Pflicht zu entbinden, zum Officium in den Chor zu kommen, an den Fasttagen, welche die Satzungen vorſchreiben, zu faſten, an die gemeinſame Tafel zu kommen, mit irgend Jemanden unter Aufhebung des Schleiers zu reden, die heilige Communion zu machen, ſogar die ganze Gemeinſchaft bei irgend einem beſondern Anlaß von dem Stillſchweigen zu entbinden, drei oder vier Male des Jahrs außer den ordentlichen Mahlzeiten zu ſpeiſen und andere derartige Dinge, ſo darf ſie dieß aus eigener Macht thun, jedoch mit Aufmerkſamkeit und Einſicht, um weder zu leicht noch zu ſchwierig in der Ertheilung dieſer Dispenſen zu ſein. In den Dingen von Wichtigkeit, und welche Folgen nach ſich ziehen, wie z. B. eine Schweſter ganz vom Faſten oder von der Anwohnung im Chor und von andern dergleichen Dingen zu entbinden, ſoll ſie ſtets den Rath ihrer Aſſiſtentinnen oder Coadjutorinnen einholen. Wenn ſie ſelbſt bedarf, von der Regel diſpenſirt zu werden, ſo darf ſie es aus eigener Macht thun, nachdem ſie vorerſt mit ihren Aſſiſtentinnen oder Coadjutorinnen ſich darüber berathen hat. In den Dingen von ſchwerer Folge ſoll die Localoberin die Generaloberin und dieſe letztere den Diöceſanbiſchof oder den Cardinal-Protector, wenn es nöthig iſt, berathen.

„16) Sie ſoll übrigens ſo demüthig und ſo mild die Rathſchläge und Gegenvorſtellungen, welche man ihr machen wird, annehmen, daß die Schweſtern ein gerechtes Vertrauen und eine wahre Freiheit haben können, bei den nachher angegebenen Umſtänden ſie zu warnen oder warnen zu laſſen.

„17) Endlich ſoll die Oberin ſich ſo genau an Gott halten, daß ſie der Spiegel und das Muſter ſämmtlicher Tugenden unter den Schweſtern ſei, und daß ſie in dem Schooß des Erlöſers die Stärke und das Licht ſchöpfen könne, deſſen ſie bedarf, ſowohl für ſich ſelbſt, als für die Andern.“

So ſehr die Satzung XXXV die amtliche Haltung der

Oberin im Allgemeinen beschreibt, so erachtet es die Regel des Ordens doch für zweckmäßig, ihr für gewisse Verhältnisse, welche in der Leitung der Häuser sich darbieten, noch besondere Normen an die Hand zu geben, an denen ihr sonst freies Ermessen leitende Halt= und Stützpunkte gewinne. Das geschieht in Satzung XXXVI. von dem Verhalten, welches die Oberin in den Geschäften beobachten soll.

„1) Ist die Generaloberin gewählt, sagt diese Satzung, so soll sie außer den Assistentinnen (und die Localoberin, außer der Assistentin) vier Schwestern wählen, welche sie am geeignetsten hält, ihr bei Vorkömmnissen Rath zu geben: sie soll mit ihnen in der Regel von 14 zu 14 Tagen über die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Hauses berathen, ohne jedoch ihnen auf irgend eine Weise den Zustand der Seelen mitzutheilen, welchen sie durch die Erstattung der Berichte erfahren hat, die alle Monate die Schwestern darüber machen. Außerdem soll die Oberin, da sie eine große Bescheidenheit und eine vorsichtige Freiheit haben soll, um anzuordnen, zu befehlen und zu entbinden nach der Regel und den Satzungen, und je nachdem sie es in den gewöhnlichen und ordentlichen Verhältnissen für förderlich erachten wird, ferner in schwierigen und wichtigen Vorkommenheiten den Rath der besagten Schwestern einholen; und wenn die Sache es verdient, soll die Localoberin darüber an die Generaloberin schreiben, und diese darf, wenn es nöthig ist, den Bischof oder den Cardinal-Protector berathen.

„2) Obwohl nun die Oberin nicht stets verpflichtet ist, die Rathschläge dieser Schwestern in Dem zu befolgen, was die Leitung des Innern des Klosters betrifft, und bei den Dispensen, welche sie geben kann und welche sie für zweckmäßig erachten wird: so soll sie gleichwohl dieselben mit Ruhe und Sanftmuth anhören, ohne irgend Mißachtung oder Trotz zu bezeigen,

um den Schwestern die Freiheit und das Vertrauen zu lassen, Das zu sagen, was ihnen gut dünken wird.

„3) Allein es gibt Verhältnisse, in welchen nach den Kirchensatzungen und den allgemeinen Gewohnheiten der Frauenklöster man die Mehrheit der Stimmen des ganzen Capitels der Schwestern anhören und befolgen muß; z. B. wenn man die Güter des Klosters veräußern oder vertauschen oder vermindern, eine Jungfrau in den Noviciat oder zur Profeßleistung aufnehmen; die Oberin erwählen, eine Schwester verwerfen, einen Beichtiger begehren muß, und bei andern Anläßen, bei welchen die Oberin es für förderlich hielte, daß die Dinge im Capitel geschehen sollten.

„4) Wenn die Localoberin und die Schwestern des Capitels nicht derselben Ansicht und die Stimmen getheilt sind, so soll man sich an die Generaloberin wenden, wenn die Sache es verdient; wenn nicht, so soll der Ansicht der Oberin gefolgt werden.

„5) Wenn es sich darum handeln wird, activ oder passiv zu contrahiren (d. h. Anleihen oder Schulden zu machen), oder einige Pfandscheine zum Zweck auszustellen, die Gemeinschaft zu verpflichten, so darf die Oberin es nicht allein thun; in diesen Fällen soll sie die Schwestern Assistentinnen oder Räthinnen berufen, damit sie dieselben vereint mit ihr unterzeichnen, ohne welches alle Urkunden und Scheine, die im Namen der Gemeinschaft ausgestellt sind, nichtig und ungiltig sein sollen. Kleine Anleihen bis zum Betrag von ungefähr drei oder vierhundert Francs bei dringenden und laufenden Bedürfnissen der Gemeinschaft darf die Oberin selbst machen.

„6) Das Geld soll in eine Kiste mit drei Schlüsseln niedergelegt werden, deren einer von der Oberin, der andere von der Pförtnerin und der dritte von der Depositarin bewahrt werden soll, und es soll ein Verzeichniß über die Summen gehalten werden, welche man einnehmen wird, mit den Angaben des Tages, der Personen, welche sie abliefern, und der Ursachen, wegen wel-

cher diese Summen eingezahlt werden. Wenn man auf Befehl der Oberin das nehmen wird, was für die Bedürfnisse des Hauses und der Schwestern erfordert wird, so soll man ein anderes Register machen, welches die aus der Kiste genommenen Summen enthalten soll, geschrieben von der Hand einer Derjenigen, welche die Schlüssel verwahren, und mit Angabe der Gründe, wegen welcher sie erhoben worden. Das Ganze soll von der Hand der Oberin und von der andern Schwester unterzeichnet werden, welche die Schlüssel verwahrt, damit am Schluß eines jeden Jahrs die Beamteten zugleich mit der Oberin summarisch einen Etat alles dessen aufstellen, was zur äußern Führung des Hauses geschehen ist; dieser Etat soll der Generaloberin bei ihrer Visitation vorgelegt werden."

Die Satzung XXXVII. spricht sich nun über die Schwestern aus, welche zu Beratherinnen der Oberin gewählt und deßwegen ihre Coadjutorinnen genannt werden.

„1) Die vier Schwestern, heißt es hier, welche gewählt worden, um die Oberin zu berathen, sollen den Beistand des heil. Geistes erflehen, um ihre Amtspflichten wohl zu erfüllen, und sie sollen sich bemühen, sich nie von ihren Launen, Neigungen oder Abneigungen in Dem beherrschen zu lassen, was die Berathungen betrifft, welche man halten soll; sie sollen heilig ihre Meinung in reiner und einfacher Absicht sagen, ohne zu streiten oder zu zanken und ohne die gegenseitige Meinung, welcher Art sie auch sei, zu verschmähen oder herabzusetzen, und wenn man erwidern muß, so thue man es mit Sanftheit und Bescheidenheit.

„2) Nach der Berathung sollen sie sich dem Urtheil der Oberin unterwerfen, indem sie dieselbe eine solche Entschließung fassen lassen, welche sie am zweckmäßigsten erachten wird, ohne zu

murren oder den andern Schwestern zu offenbaren, was gesagt worden ist.

„3) Wenn gleichwohl die Schwestern Beratherinnen sehen würden, daß die Oberin eine auffallend gefährliche oder offenbar verderbliche Entschließung faßte, so würden sie dieß der Generaloberin anzeigen. Und wenn es die Generaloberin wäre, welche diese auffallend gefährliche oder verderbliche Entschließung fassen würde, so würden sie es dem Bischof oder dem Cardinal-Protector auf die möglich discreteste Weise anzeigen, damit er hier Abhilfe leiste. Uebrigens sollen sie von allen die ergebensten, unterwürfigsten und gehorsamsten gegen die Oberin sein."

Die Satzung XXXVIII. handelt von den Assistentinnen.

„1) Die Generaloberin soll zwei Assistentinnen und jede Localoberin deren eine haben, so weit es möglich ist. Die beiden Assistentinnen des Generalats sollen dessen Halt und Stütze sein; sie sollen mit ihren Rathschlägen und ihrer Arbeit die Generaloberin unterstützen, welche dagegen Sorge tragen wird, sie in wichtigen Angelegenheiten zu berathen, und sie darf auf sie einen Theil der Correspondenzen des Generalats mit den gestifteten Häusern und andere Beschäftigungen überwälzen, welchen sie selbst nicht obliegen könnte. Sie sollen nur im Einverständniß mit der Oberin handeln, wobei sie in Allem und überall das vollkommenste Einverständniß bewahren, sich mit Demuth, Geduld und Verständigkeit unterwerfen, wenn ihre Rathschläge nicht befolgt werden.

„2) Nach ihrer Wahl sollen sie sich in die Geschäfte theilen, welche in ihren Amtsbereich nach den Satzungen und Gewohnheiten des Klosters gehören.

„3) In dem Mutterhaus soll bei allen Anläßen, bei welchen die Oberin nicht anwesend sein kann, die erste Assistentin und in der Abwesenheit dieser die zweite (und in den gestifteten Häusern die Assistentin) die Gewalt und die Stelle der Oberin ha-

ben. Die Stelle der Assistentinnen soll immer die erste nach der der Oberin sein, und folglich sollen sie Sorge tragen, sich überall einzufinden, wo die Schwestern werden versammelt sein, um sie in Ehrerbietung zu halten und die Regel beobachten zu machen.

„4) Im Einverständniß mit der Oberin soll in dem Mutterhaus, wie in den gestifteten Häusern, jede Assistentin besondere Sorge für die Leitung der Officien des Chors tragen, deren Obliegenheiten sie alle Sonnabende und an den Tagen vor den Feiertagen, an welchen man das Officium wechselt, vertheilen soll, und zwar nach der Recreation des Mittags, wobei sie Sorge trägt, daß die Pausen, Meditationen, Pronunciationen, Ceremonien mit Ernst und Ehrerbietung andächtig beobachtet werden. Wenn irgend eine Schwester hier Fehler begeht, so soll sie dieselbe im Capitel rügen, damit dafür Abhilfe geleistet werde. Wenn es aber wieder gut zu machende Fehler sind, z. B. wenn ein Psalm statt eines andern genommen, oder ein Ton zu hoch oder zu nieder gegriffen wird, oder wenn ähnliche Vorfälle eintreten, so soll sie dieselben sofort oder so wenig auffallend als möglich verbessern.

„5) Sie soll dafür sorgen, daß man in das Haus kein Buch aufnehme, außer mit Erlaubniß der Oberin, wenn es neue Bücher sind. Sie soll die Lesungen ordnen und zu diesem Behuf soll sie die Aufsicht über die Bücher führen, welche sie in guter Ordnung erhalten und nach den Befehlen der Oberin an die Profeßschwestern und nach den Begehren der Directorin an die Novizinnen vertheilen soll.

„6) Sie soll alle Wochen sowohl für die erste als die zweite Tafel die zu machenden Lesungen bestimmen und die Fehler derjenigen verbessern, welche vorlesen werden, wenn sie zu schnell lesen, wenn sie nicht gut aussprechen, oder wenn sie sonst irgend einen Fehler machen. Aber sie soll selbst die Vorlesung halten, welche am Abend für die Meditation des andern Tages Statt

findet, oder sie soll sie durch irgend eine Schwester halten lassen, welche gut und deutlich liest.

„7) Sie soll ganz besonders Sorgfalt und Eifer auf die Regel verwenden und der Oberin die Uebertretungen derselben anzeigen. Sie soll eingedenk sein, daß sie, als Stellvertreterin der Oberin, in Allem und überall für den guten Zustand des Hauses und für die Förderung der Schwestern in der Vollkommenheit Hand in Hand mit der Oberin gehen soll, wobei sie so genau als möglich nicht blos die Anordnungen, sondern auch die Absichten der Oberin erfüllen soll.

„8) Wenn irgend ein Geschäft vorkömmt, in Betreff dessen sich die Entschließung nicht verschieben läßt, und die Oberin durch irgend eine Krankheit oder sonst gehindert, es nicht besorgen kann, so soll sie es mit Beirath der Schwestern Beratherinnen erledigen, worauf sie später und so bald als möglich die Oberin von dem Beschluß in Kenntniß setzt, welchen man gefaßt haben wird.

„9) Sie soll sorgfältig darauf achten, ob alle Schwestern zu den geistlichen Uebungen gehen und ob sie gute Ordnung halten, wenn sie zur Beicht und Communion gehen.

„10) Am Abend soll sie die Pforten untersuchen, welche aus dem Haus führen, um sich zu versichern, daß sie gut verschlossen seien; sie soll auch die Schwestern eine Viertelstunde besuchen, nachdem sie sich zurück gezogen, um zu sehen, ob sie zu Bett gegangen seien und ob sie ihre Lampen ausgelöscht haben, und wenn sich irgend eine unter ihnen befindet, welche sich hier verfehlt hat, so soll sie es der Oberin anzeigen.

„11) Wenn die Generaloberin während ihres Generalats sterben würde, so sollen die beiden Assistentinnen ihre Verrichtungen übernehmen, wobei sie sich aber hüten sollen, bis zur Ernennung einer andern Generaloberin irgend eine Neuerung zu machen. Eben so soll im Fall des Absterbens der Localoberin die

Assistentin deren Verrichtungen übernehmen, bis die Generaloberin eine andere ernannt haben wird."

In der Rangfolge der Aemter folgt auf das der Assistentin das der Directorin oder Novizenmeisterin, dessen Obliegenheiten aber schon oben bei der Erziehung der Ordensmitglieder S. 170 ff. abgehandelt worden sind.

Auf das Amt der Directorin oder Novizenmeisterin folgt das der Aufseherinnen, mit jenem in naher Verwandtschaft, da das, was die Novizenmeisterin gepflanzt hat, durch die Aufseherinnen behütet werden soll. Sie sind die Hüterinnen der klösterlichen Zucht.

Die Satzung XL. von den Aufseherinnen sagt:

„1) Die Oberin soll zwei ihrer Coadjutorinnen oder irgend andere Schwestern, wie es ihr gut dünken wird, auswählen, damit sie auf die besondern Fehler und Uebertretungen Acht geben, welche werden begangen werden, um sie ihr zur Kenntniß zu bringen und mit ihr über die zweckmäßigen Mittel der Abhilfe zu berathen, und wenn die Oberin es befehlen wird, dürfen sie die Fehler und Uebertretungen im vollen Capitel mit Bescheidenheit und Einfalt vortragen; allein die Oberin soll es stets nur mit Maaß und großer Ueberlegung thun und sich hüten, sie Dinge öffentlich vortragen zu lassen, welche entehren könnten, wofern sie nicht öffentlich sind. Diese beiden Schwestern sollen innig mit einander vereinigt sein und sich gegenseitig zum Eifer in der Aufrechterhaltung der Regeln ermuntern, wandelnd in dem Geist der Demuth.

„2) Nachdem sie sich mit der Oberin über die Fehler besprochen, welche sie erkannt haben, und nachdem sie ihre Meinungen vorgetragen, sollen sie einfach bei der der Oberin stehen bleiben, wofern sie an ihr nicht eine offenbare Nachsichtigkeit bemerken, welche der Congregation höchlich schädlich sein könnte; denn alsdann können sie darüber mit der Generaloberin sprechen

oder an sie schreiben; und würde sich die Generaloberin dieser Connivenz schuldig machen (was Gott verhüte!), so könnten sie darüber an den Bischof oder an den Cardinal-Protector in aller Unterwürfigkeit und Ehrfurcht schreiben.

„3) Sie sollen nie Etwas von Demjenigen sagen, was zwischen ihnen und der Oberin oder in dem Capitel verhandelt und beschlossen worden ist, indem sie der Oberin die Besorgung der Rügung überlassen, je nachdem sie es für zweckmäßig halten wird.

„4) In Abwesenheit der Oberin und der Assistentinnen soll die älteste von ihnen die Stelle der Oberin vertreten und an die Stelle der ältesten soll die zweite treten, insofern die Oberin nicht eine andere ernannt hat. Vor Allem sollen sie sich enthalten, von den Fehlern der Schwestern zu reden, außer mit der Oberin, und im Geist christlicher Liebe."

Allein auch die Oberin selbst soll einer solchen Gewissenshüterin nicht entbehren. Je größer ihre Verantwortlichkeit ist, desto mehr bedarf sie einer sie überwachenden Warnerin.

Die Satzung XLI. gibt ihr eine solche in der Person der Gehilfin der Oberin, von welcher sie sagt:

„1) Die Oberin soll nach ihrem Ermessen eine der Schwestern wählen, welche beauftragt sein soll, ihr die Fehler zu rügen, welche sie begehen wird, und an welche sich alle Schwestern wenden sollen, um die Correction der Oberin zugehen zu lassen, damit die Oberin, welche alle andern unterstützen und rügen soll, nicht allein der Wohlthat beraubt bleibe, unterstützt und gerügt zu werden.

„2) Zu diesem Behuf soll sie im vollen Capitel diejenige verkünden, welche sie zu ihrer Gehilfin und Rügerin ausgewählt haben wird, indem sie aus Liebe zu Unserm Herrn die Schwestern und vor Allem diejenige ermahnt, welche sie gewählt haben wird, ihr aufrichtig und treu mit allem Vertrauen diesen

Liebesdienst zu erweisen. Diese Schwester soll nun dieses Amt so verwalten, daß sie deßwegen Nichts in der Achtung, der Ehrfurcht und dem Gehorsam nachlasse, welchen sie der Oberin schuldet; sie soll sich bemühen, hierin sogar als Vorbild allen Schwestern zu dienen. Sie soll Sorge tragen, das Gemüth der Oberin nicht durch zu häufige und unnütze Rügen zu belästigen, z. B. wenn sie wegen geringer und vorübergehender Fehler und welche gar keine Folgen haben, bei allen Anläßen Rügen geben wollte.

„3) Nie soll sie der Oberin die Schwestern kennbar machen, welche sie gebeten haben, jene zu warnen; nie soll sie den Schwestern oder irgend Jemanden das wiederholen, was sie der Oberin gesagt, oder das, was die Oberin ihr geantwortet hat. Wenn sie aber die Oberin sich unverbesserlich in einer wichtigen Sache machen sieht, so darf sie allein darüber mit dem ordentlichen Beichtvater sich besprechen, welcher verpflichtet sein soll, so discret dieses Geheimniß zu verbergen, indem er dem Uebel abhilft, daß die Gehilfin darüber nicht betrübt werden kann.

„4) Sie soll das Siegel führen, um die Versiegelungen zu machen, welche sie in die Zelle der Oberin bringen soll."

Mit dem Amt der Gehilfin der Oberin schließt sich der Kreis der mit der geistlichen Oekonomie der Gemeinschaft betrauten Aemter ab und an einen andern Kreis von Aemtern und Diensten an, welche die wirthschaftliche Oekonomie des Hauses besorgen: denn der Orden siedelt auch auf irdischen Verhältnissen; als Körperschaft hat er ein Vermögen; also auch dessen Bewirthschaftung. Mit dessen Verwaltung beschäftigt sich zuvörderst das Amt der Schaffnerin, von welcher die Satzung XLII. sagt:

„1) Eine der Schwestern soll die Besorgung des ganzen Hauses als Generalökonomin haben; sie soll dieses Amt mit einer ganz besondern Treue und Freudigkeit, in Nachahmung

der heiligen Frauen besorgen, welche Unserm Herrn und den Aposteln folgten, um ihnen die für ihr leibliches Leben nöthigen Dinge mit dem Fleiß und dem Eifer der heiligen Martha zu schaffen, ohne dabei Verwirrung oder Hast zu zeigen; sie soll sich daher von Zeit zu Zeit, und je nachdem es die Umstände fordern werden, über alle Benöthigungen und Bedürfnisse des Hauses mit der Oberin besprechen, um ihre Befehle und Instructionen entgegen zu nehmen.

„2) Sie soll die Lebensmittel in Empfang nehmen, und alle Vorräthe des Hauses in ihrer Zeit und Jahreszeit anlegen, indem sie dieselben reinlich an einen passenden Ort bringen läßt, und sie, wie es zweckmäßig sein wird, untersucht, damit Nichts verderbe. Sie soll darüber wachen, daß die beamteten Schwestern Alles haben, was ihnen für ihre Aemter nöthig ist.

„3) Sie soll zwei Male im Jahr die Aufseherinnen mit sich nehmen, um sorgsam alle Aemter und den ganzen Rest des Hauses zu visitiren, um später den Bericht an die Oberin zu erstatten, ob Alles in guter Ordnung und in gutem Zustand ist. Ausserdem soll sie selbst diese Visitation halten, je nachdem sie es zweckdienlich erachten wird, um zu sehen, ob der Bau nicht verfalle.

„4) Sie soll ein wohl datirtes und geordnetes Verzeichniß des Geldes halten, das ihr zur Ausgabe gegeben wird, und desjenigen, welches aus Verkäufen oder milden Spenden fließen wird.

„5) Sie soll der Speisekämmerin von Monat zu Monat angeben, was für den Tisch nöthig sein wird, und sie soll oft das ansehen, was sie ihr behändigt hat, damit Alles in guter Ordnung sei.

„6) Im Monat Februar und im Monat August soll sie darauf achten, daß nichts an der Sommer- und Winterkleidung mangle.

„7) Sie soll die Inventarien aller Geräthe eines jeden Amtes halten und Sorge tragen, daß eine jede Beamtete ein

besonderes über Das führe, was zu ihrer Obliegenheit gehört, und sie soll es jedes Jahr bei einer der allgemeinen Visitationen revidiren, welche sie über das ganze Haus halten soll.

„8) Sie soll die Arbeiten, wie das Spinnen, das Nähen u. s. f. an die Schwestern nach Vorkommniß vertheilen. Alle gemachten Arbeiten sollen ihr zugestellt werden, damit sie dieselben in ihre Rechnung bringe, wofern die Oberin diese Sorge nicht Andern vertraut.

„9) Sie soll ein Verzeichniß über Alles entwerfen, was die Novizinnen in das Haus bringen, und sie soll sie es unterzeichnen lassen, wenn sie schreiben können; wenn nicht, soll die Oberin es unterzeichnen.

„10) Sie soll ihre Rechnung der Oberin alle Monate in Gegenwart der Pförtnerin und einer der Aufseherinnen vorlegen, und zwar sowohl die Einnahme, als die Ausgabe.

„11) Sie soll sich bei allen Bedürfnissen der Schwestern nach der Anordnung der Oberin willig und zuvorkommend zeigen: sie soll darüber wachen, daß die Schwestern des Dienstes der Küche und die Schwestern Ausgeherinnen genau zu gehöriger Zeit Das, was ihres Amtes ist, und mit erforderlicher Sanftheit und Geduld thun.

„12) Alle Tage soll sie die Rechnung der Schwester Ausgeherin, welche die Lebensmittel anschafft, abschließen. Sie soll eine besondere Sorge tragen, daß die Schwestern Ausgeherinnen nicht zu sehr mit Arbeit überlastet werden, daß sie aber auch keine Zeit verlieren. Sie soll gleichfalls ihr Augenmerk auf die dienenden Schwestern richten, und es so halten, daß alle an den Feiertagen die Zeit nehmen, geistliche und heilige Dinge zu hören, zu lesen oder zu besprechen, um sich je nach ihrer Befähigung zur Andacht zu ermuntern."

Einen häuslichen und für die Klosterzucht bedeutenden Dienst besorgt auch die Pförtnerin, von welcher Satzung XLIII. sagt:

„1) Die Pförtnerin soll höchst discret sein, um verständig die Antworten und Botschaften zu geben, welche in das Haus oder aus demselben kommen; um mit Sanftmuth und Geduld die Personen warten zu lassen, welche man nicht sofort befriedigen kann.

„2) Sie soll nie Jemanden die Pforte öffnen ohne Erlaubniß der Oberin und ohne ihre Assistentin; und soll Acht geben, daß, wenn sie öffnet, weder sie, noch auch ihre Genossin von außen gesehen werden könne.

„3) Sie soll sehen, was aus dem Haus geht, und es aufschreiben, wenn es eine Sache von Wichtigkeit ist. Sind die Schwestern in den Officien, bei dem Gebet oder zu Tisch, so soll sie sich entschuldigen, sie zu rufen, außer es geschehe für dringende Sachen und für Dinge von großer Wichtigkeit.

„4) Sie soll der Oberin alle Briefe zustellen, welche ankommen, und darf keinen ohne ihren Befehl abgehen lassen. Wenn man der Congregation Etwas gibt, so soll sie es bei der Obedienz am Abend melden, damit man für die Wohlthäter bete.

„5) Sie sei in Worten kurz mit Jenen, welche an die Pforte kommen und erkundige sich über gar nichts Unnöthiges.

„6) Sie soll nie die Schlüssel in der Pforte stecken lassen, und soll sie jeden Abend der Oberin übergeben, so wie auch die zum Sprechzimmer und zur Drehlade.

„7) Sie soll keinerlei Botschaft von außen an die Schwestern, und von den Schwestern an Auswärtige besorgen, außer auf Befehl der Oberin oder auch der Directorin in Betreff der Novizinnen.

„8) Sie soll keinerlei Autorität über ihre Genossin ausüben, sie soll sich derselben einfach bedienen, daß sie Zeugin ihrer Handlungen sei, und ihre Hilfe benützen, um die Pforten früh zu schließen."

Satzung XLIV. handelt von dem in einer geistlichen Genossenschaft wesentlichen Dienst der **Sacristanin**.

„1) Die Sacristanin soll beauftragt sein mit Allem und ein Verzeichniß führen über Alles, was der Kirche und den Kapellen der Congregation gehört. Sie soll alle Ornamente, Paramente und Geräthe rein, sauber und in guter Ordnung halten, welche dem Dienst des Altars und der Kirche gehören. Sie soll die priesterlichen Gewänder mit großer Sorgfalt je nach dem Wechsel der Feste und der Zeiten bereiten; eingedenk, daß Unser Herr immer die Reinlichkeit geliebt hat, und daß Joseph und Nicodemus darob gerühmt werden, daß sie seinen Leichnam mit kostbaren Specereien und wohlriechenden Stoffen bestattet haben.

„2) Sie soll die Oberin benachrichtigen, ob irgend fremde Priester kommen, um die heilige Messe zu lesen, und sich erkundigen, ob sie die Erlaubniß vom Bischof dazu haben. Wenn Jemand, in die Sacristei kommend, hier von Geschäften sprechen wollte, so soll sie ihn an die Pforte schicken, wofern mit Rücksicht auf den Stand der Personen es nicht passender wäre, die Oberin davon zu benachrichtigen.

„3) Sie soll frühzeitig anzeigen, ob es Beichten und Communionen gebe.

„4) Sie soll alle Officien, Messen und das **Angelus** genau zur Stunde läuten, wenn die Oberin nicht eine Andere dazu abordnet.

„5) Sie soll nicht stehen bleiben, um mit dem Beichtvater oder mit dem gewöhnlichen Kaplan oder mit den Geistlichen, und noch viel weniger mit Fremden zu reden, außer wegen nöthiger Dinge.

„6) Sie soll am Morgen, ehe sie zum Gebet läutet, in alle Zellen der Schwestern gehen, um nachzusehen, ob nicht irgend eine gehindert sei, wegen irgend einer Unpäßlichkeit

zum Gebet zu kommen, und wenn sie eine solche findet, soll sie dieß der Oberin anzeigen.

„7) Da die besonderen Besorgungen, welche die Sacristanin für die Reinlichkeit und Ordnung aller geweihten Sachen, die sie unter ihrer Aufsicht hat, sehr zahlreich sind, so muß man ihr hierüber ein besonderes Directorium entwerfen, welches sie stets vor Augen haben und welches sie alle Monate lesen soll, damit sie sich gegen Alles, was hier geschrieben ist, nicht verfehle. Die Congregation hat ein ganz eigenes und besonderes Interesse daran, daß dieser Dienst vollkommen gut besorgt werde."

Geistige, gemüthliche, technische und ökonomische Rücksichten vereinigt der Dienst der Krankenpflegerin, von welchem Satzung XLV. handelt.

„1) Die Krankenwärterin soll nur Sanftmuth und christliche Liebe athmen, sowohl um die kranken Schwestern gut zu pflegen, als um die Einbildungen, die Bekümmernisse und schlimmen Launen, welche das Leiden bisweilen den armen Kranken verursacht, zu ertragen; sie soll sie gleichwohl so gewandt und so sanft, als sie es nur vermag, von ihrem Eindruck abwenden, ohne jedoch zu verstehen zu geben, daß sie Eckel oder Ueberdruß habe, sie zu pflegen. So soll sie denn dieselben als das lebendige Bild des gekreuzigten Jesu betrachten; und wenn die ersten Christen, wie der heil. Chrysostomus versichert, weit nach Arabien gingen, um den Misthaufen zu sehen und zu verehren, auf welchem der heilige Mann Hiob so viele Leiden und Uebel erduldete, mit welcher Verehrung sollen wir uns erst dem Lager nahen, auf welchem unsere Brüder und Schwestern liegen, um ihre Krankheit im Namen Gottes zu ertragen!

„2) Sie soll sich mit Allem beschäftigen, was zum Krankensaal und zum Dienst der Kranken gehört, worüber sie ein Verzeichniß halten soll, und sie soll äußerste Sorge tragen, daß die Zimmer sauber, reinlich und mit Bildern, Laubwerk und

Blumensträußen geschmückt seien, je nachdem es die Jahreszeit gestattet; und es sei in der Nähe der Kranken Nichts, was üble Gerüche geben könnte, sondern im Gegentheil soll sie hier, wenn der Arzt es gestattet, stets etwas wohlriechendes Wasser oder Pulver oder sonst etwas Wohlduftendes halten. Sie soll sich bemühen, den Kranken alles Vertrauen zu geben, ohne jedoch sich in ihren Willen zu fügen bei Allem, was ihnen schaden könnte."

Rein in den wirthschaftlichen Bereich treten die noch jetzt folgenden andern Dienste des Hauses zurück, so der der Kleider- und der Weißzeugbewahrerin, der Refectoristin, der Speisekämmererin, von welchen Satzung XLVI. handelt.

„1) Die Kleiderbewahrerin soll alle Kleidungen und Fußbedeckungen der Schwestern, das Bettzeug und alles Zugehör besorgen, worüber sie ein genaues Verzeichniß halte, und sie soll sie mit einer großen Sorgfalt bewahren, indem sie darüber wacht, daß Alles in guter Ordnung sei, und nach Bedarf ausgebessert werde; daß Nichts aus Saumseligkeit verderbe, und daß hier Nichts der Armuth und der Einfachheit widerstrebe.

Sie soll die Vertheilung je nach der Anordnung der Oberin machen, ohne zu gestatten, daß die Schwestern irgend eine Auswahl machen; sie soll lediglich auf die Nothdurft einer Jeden sehen.

„2) Sie soll ein besonderes Verzeichniß über die weltlichen Kleider der Novizinnen halten und sie sorgsam bewahren, um am Tag ihrer Profeßleistung Rechnung darüber abzulegen."

Von der Weißzeugbewahrerin sagt dieselbe Satzung:

„1) Die Weißzeugbewahrerin soll dieselbe Sorgfalt rücksichtlich des Weißzeugs, wie die Kleiderbewahrerin rücksichtlich der Kleider, haben, um sie gut zu bewahren, auszubessern und

zu vertheilen, je nach Bedarf der Schwestern; sodann um sie zurück zu nehmen, sie zu bleichen, zu trocknen und zu bügeln.

„2) Sie soll ein Verzeichniß darüber halten, und am Ende eines jeden Jahres Rechenschaft darüber ablegen. Sie soll alles Weißzeug in guter Ordnung einschließen, wobei sie auf die eine Seite jenes legt, welches den großgewachsenen Schwestern zukömmt, und auf die andere Seite jenes, welches den kleinern eigen ist, um so leichter jede Art zu finden und sie ohne Wahl zu vertheilen. Und wenn die Schwestern außerordentliche Bedürfnisse haben werden, so wird sie ihnen liebreich solche befriedigen. Man soll übrigens für sie ein Directorium rücksichtlich sämmtlicher Einzelheiten machen, welche ihr Amt betreffen."

Von der Refectoristin heißt es:

„1) Die Refectoriumsschwester soll Alles rein halten, was die Geräthe des Refectoriums betrifft, und alle Dinge bereit legen."

Von der Speisekämmererin heißt es:

„1) Das Amt der Speisekämmererin gehört zu dem der Schaffnerin; ihr steht es zu, im Einzelnen den Wein, das Brod, das Oel, das Salz, die Butter und andere für die Nahrung der Schwestern, für das Almosen und andere ähnliche Anlässe nöthige Dinge abzugeben. Sie soll die Portionen machen und Sorge tragen, daß Alles glatt und reinlich in der Küche gemacht werde."

So sind selbst im wirthschaftlichen Kreis noch die Dienste nach Verrichtungen und Anlagen geschieden: aber jedes Haus bedarf für die manchfaltigen niedern Dienste einer Reihe Dienstboten, welche aber, um an den Segnungen des klösterlichen Lebens bleibend sich zu betheiligen, dem Orden als dienende Schwestern einverleibt werden. Von ihnen spricht Satzung XLVII.

„1) Die in der Küche und in andern Diensten des Haus-

halts verwendeten Schwestern sollen mit Hurtigkeit und Tröstung es thun, eingedenk, daß die heilige Martha es that; sich vorstellend die kleinen aber sanften Meditationen, welche die heilige Katharina von Siena machte, die inmitten solcher Dienste unaufhörlich in Gott entzückt war; so sollen die Schwestern, so sehr es ihnen nur möglich sein wird, ihre Herzen in der göttlichen Güte gesammelt halten, welche einstens vor der ganzen Welt erklären wird, ob sie getreu sind, daß das, was sie für ihre Dienerinnen gethan haben, für sie selbst gethan worden ist.

„2) Sie sollen gleichwohl die geistlichen Uebungen machen, je nachdem es mehr oder minder Arbeit geben und je nachdem es die Oberin anordnen wird, welche eine besondere Sorge tragen sollen, die Schwestern nicht ohne die ihrem Geist zusagende Nahrung zu lassen, weil sie dazu dienen, die leibliche Nahrung der Congregation zu bereiten.

„3) Alle sollen in diesem Amt gleich sein, und sich gegenseitig in Frieden und Liebe unterstützen, und wenn sie Zeit dazu haben werden, so sollen sie, eine nach der andern, abwechselnd zu den Versammlungen der Gemeinschaft gehen.

„4) Sie sollen emsige Sorge für alle Geräthe tragen, welche zu ihrem Dienst gehören, sei es Weißzeug, seien es andere, und sie sollen einmal im Jahr der Schaffnerin Rechenschaft darüber ablegen.“

Die Satzung XLVIII. handelt von den Schwestern Ausgeherinnen.

„1) Man soll von den Schwestern Ausgeherinnen so wenige als möglich annehmen, und man soll darüber wachen, daß jene, welche man annehmen wird, guten Rufs, gesund, stark, sanfter und friedlicher Gemüthsart seien, und vor Allem, daß sie eine große Sehnsucht haben, Unserm Herrn und seiner hochheiligen Mutter dadurch zu dienen, daß sie für die Congregation mit Gehor-

sam und Einfalt arbeiten. Man soll ihnen Löhne geben, die zureichend sind, um sich anständig zu erhalten, oder wenn sie keinen Lohn wollen, soll man sie verköstigen und unterhalten.

„2) Sie sollen schwarz oder braun, einfach und bescheiden, ohne irgend eine Geziertheit oder Niedlichkeit gekleidet sein.

„3) Niemand soll ihnen befehlen, außer die Mutter Oberin und die Depositarin, welche ihnen eine Schwester geben werden, um sie in den geistlichen Dingen zu unterrichten und sie das zu lehren, was sie glauben und thun sollen, um Gott zu gefallen; besonders in Betreff der würdigen Aufnahme und des heiligen Gebrauchs der Sacramente, und rücksichtlich der Haupttugenden, welche sie zu üben haben, wie Demuth, Gehorsam, Bescheidenheit, Liebe und Gelassenheit.

„4) Die Oberin und die Depositarin sollen ihnen immer mit Liebe gebieten und Alle sollen sie Schwestern nennen, eingedenk, daß obwohl sie im Aeußerlichen dienen, sie doch nicht aufhören, nach dem Innern Töchter Gottes, Miterbinnen Jesu Christi, gleich im Wesen und in dem Anspruch seiner Gnade und der Glorie den Größten der Welt zu sein, und daß endlich, wie der heilige Paulus sagt, wir alle, sie und wir, nur einen Herrn haben, der da ist Jesus Christus, gleicherweise Herr und Erlöser der Einen und der Andern. Sie sollen alle acht oder vierzehn Tage, mehr oder weniger, je nach dem Rath ihres Beichtigers und ihrer Directorin, beichten, welche für alle ihre geistigen und leiblichen Bedürfnisse Sorge tragen soll.

„5) Sie sollen zu derselben Stunde, wie die Laienschwestern zu Bett gehen und aufstehen, und ihre Gebete halten, wie sie in dem Buch: Uebung der Frömmigkeit oder in andern enthalten sind. Hierauf sollen sie ihr Bett machen und ihr Zimmer aufräumen, die Sprachzimmer und andere Orte auswärts derselben kehren, welche sie immer in einer großen Sauberkeit und Reinlichkeit halten sollen.

„6) Sie sollen täglich die heilige Messe mit aller Andacht hören, welche ihnen möglich sein wird, und wenn deren mehre gelesen werden, sollen sie dahin gehen, die einen nach den andern, damit von ihnen stets irgend eine da sei, um den Geschäften zu entsprechen, welche vorkommen.

„7) Sie sollen täglich den Rosenkranz beten; an den Sonn- und Feiertagen sollen sie der Vesper anwohnen, wenn sie sich nicht beschäftigt finden.

„8) Wenn sie Zeit haben, sowohl an den Feiertagen als an den andern Tagen, sollen sie irgend eine geistliche Lesung unternehmen je nach der Angabe ihrer Direktorin, an welche sie sich in allen ihren Nöthen und Bedürfnissen in aller Einfalt und voll Vertrauens wenden sollen, indem sie ihr offen ihre Beschwernisse mittheilen, um von ihr belehrt, getröstet und ermuntert zu werden.

„9) Sie sollen allen möglichen Fleiß anwenden, um Jene zu befriedigen, welche in das Kloster kommen, indem sie zu Allen mit Sanftmuth, Achtung und Höflichkeit sprechen, indem sie suchen, Niemanden unzufrieden zu entlassen, so weit es ihnen nur möglich sein wird nach Gott.

„10) Sie sollen keine Botschaften zur Besorgung übernehmen, als von der Oberin, der Depositarin und der Pförtnerin; und sie sollen dieselben gleichfalls nur an diese letztern und nicht an Jene machen, welche sich im Sprachzimmer begegnen könnten; sie sollen Sorge tragen, sie genau und rasch zu machen. Sie sollen nie ohne Erlaubniß ausgehen.

„11) Wenn sie, um Lebensmittel einzukaufen, ausgehen werden, so sollen sie sich mit so großer Bescheidenheit und Rückhaltung benehmen, daß sie Jedermann erbauen, bemüht, sich überall so zu halten, als wenn sie in dem Hause, unter den Augen der Oberin wären. Sie sollen in kein Haus gehen, nicht auswärts essen, ohne die Erlaubniß dafür von der Oberin begehrt

zu haben, wofern nicht irgend eine Nothwendigkeit bestände, welche sie vor dem Ausgehen nicht voraussehen konnten. Sie sollen in den Straßen nicht reden und still stehen, außer wegen Geschäfte. Sie sollen keine Neuigkeit, keine Briefe, Empfehlungen aus der Stadt heimbringen, außer an die Oberin allein.

„12) Sie sollen große Sorge tragen, stets nützlich beschäftigt zu sein, und die Zeit gut zu verwenden, welche uns nur gegeben ist, um Gott zu dienen, und über welche er bis auf den letzten Augenblick eine strenge Rechenschaft von uns fordern wird. Sie sollen daher pünktlich, rasch und freudig Alles erledigen, was ihnen befohlen wird, aus Liebe zu Dem, welcher gehorsam war bis zum Tod am Kreuz aus Liebe zu ihnen. Sie sollen Antheil nehmen und Zuneigung zu dem Wohl der Gemeinschaft fassen, indem sie sorgsam und getreu alles das erhalten, was dem Haus Unseres Herrn und seiner hochheiligen Mutter gehört, indem sie durch ihr Verschulden Nichts verderben oder zu Grund gehen lassen.

„13) Sie sollen, unter sich abwechselnd, auf den Markt gehen: und ehe sie ausgehen, sollen sie ein Ave Maria beten, um sich Gott durch Vermittlung der hochheiligen Jungfrau aufzuopfern, und von ihm die Gnade zu erbitten, Nichts zu thun, was ihm misfällt. Und wenn sie Etwas einkaufen werden, sollen sie Sorge haben, dabei mit Offenheit und Bescheidenheit zu verfahren, indem sie beiläufig und mit wenigen Worten bieten, was sie für billig erachten, ohne Streit, Hader, leere und unnütze Worte. Sie sollen pünktlich darauf bedacht sein, zur festgesetzten Stunde das heimzubringen, was für die Gemeinschaft nothwendig ist, damit keinerlei Störung eintrete.

„14) Sie sollen auch keine Personen an sich ziehen und annehmen, um mit ihnen sich zu unterhalten, ausgenommen jene, in Betreff deren sie die Erlaubniß von der Oberin erhalten ha-

ben: auch sollen sie keinerlei Geschenke, von wem es auch sei, für sich besonders ohne dieselbe Erlaubniß annehmen.

„15) Zumal sollen sie sich bemühen, unter sich mit einer großen Liebe, Sanftmuth und Demuth zu leben, indem sie nie mit einander streiten, sondern stets mit Sanftheit und Güte unter sich sprechen, liebreich die gegenseitigen Fehler und Unvollkommenheiten ertragen, sich bereit und geneigt erweisen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu erleichtern bei den Anlässen, die sich dazu bieten, aus Liebe zu unserm Herrn und seiner hochheiligen Mutter."

So hat sich uns im langen Zug der Aemter der ganze Reichthum der Belange enthüllt, für welche die Regierung des ganzen Ordens und des einzelnen Hauses eingesetzt ist. Die Verrichtungen sind streng gesondert, nach organischen Abtheilungen des Geschäfts, und laufen doch wieder in ein wohl gerundetes Ganze zusammen. Jede Beamtete hat ihre Zuständigkeit, aber dabei eine Verantwortlichkeit, welche sie an die höhere Obrigkeit bindet.

Damit aber die Verwaltung der einzelnen Beamteten nicht einseitig werde, so tritt periodisch die Berathung der gesammten Gemeinschaft des Ordens in einer Versammlung von Abgeordneten oder im einzelnen Haus durch das Capitel ein.

Daher heißt es in Betreff der Generalcapitel in Art. 25 der Satzung LII: „In den Generalcapiteln soll man von allen sowohl geistlichen als weltlichen Interessen, sowohl der Congregation im Ganzen, als der einzelnen Klöster, je nach den Vorkommenheiten handeln. Das Capitel darf acht oder zehn Tage, je nach Bedarf, dauern", und in Betreff der Particularcapitel in Satzung XXIX, Art. 4:

„Was die Berathungen betrifft, welche in dem Capitel, sowohl rücksichtlich der Wahlen, als auch der Aufnahmen der Mädchen in den Noviciat und zur Profeßleistung, so wie in allen ähnlichen für das Haus und das Kloster belangreichen Dingen

und überhaupt in Allem, was Berathung erfordert, gehalten werden; so soll Entschluß und Beschluß auf die Gutachten Jener gefaßt werden, welche das besagte Capitel bilden oder bilden werden. Nämlich: durch alle und jede der Klosterfrauen des Chors, welche zu diesem Behuf darin active und passive Stimme haben, nachdem sie gleichwohl wenigstens vier Jahre Profeß erreicht und zurückgelegt haben, und ohne daß sie vor ganz vollendeten vier Jahren dazu zugelassen werden dürfen."

Allein es liegt im Wesen einer geistlichen Gemeinschaft, daß in das Capitel nur die wichtigsten Angelegenheiten kommen, daß aber die ordentliche Verwaltung in den Aemtern verlaufe. Aber gerade darum muß dann diese Verwaltung im Geist der Gemeinschaft geführt werden. Daher muß die Generaloberin, welche das Steuer des ganzen Ordens führt, von den einzelnen Häusern gewählt werden, deren jedes zwei Wählerinnen zum Generalwahlcapitel abordnet. Für die Ernennung der Assistentinnen der Generaloberin findet ein gemischtes Verfahren statt: auch sie sollen Trägerinnen des Vertrauens des Ordens sein: daher müssen sie gewählt werden; allein weil sie der Generaloberin zur Hilfe sein sollen, so muß diese eine Einwirkung auf die Wahl haben: daher präsentirt sie die ihr als befähigt Erscheinenden dem wahlberechtigten Generalcapitel. Für die andern Aemter des Generalats und des Mutterhauses wählt die Generaloberin, aber nur mit Berathung der beiden neuen Assistentinnen, zumal die Novizenmeisterin.

Sie wählt auch unter Berathung ihrer Assistentinnen und Beratherinnen die Localoberinnen der verschiedenen Häuser der Congregation. Alle diese Wahlen werden dem Cardinal Protector vorgelegt.

So ist in der Besetzung der Aemter dem Willen der Gesammtheit und dem Bedarf einer einheitlichen Verwaltung Rechnung getragen, und damit Stetigkeit der regierenden Principien

ohne Gefahr der Stockung walte, wird die Stelle der Generaloberin alle sechs Jahre, und die der beiden Assistentinnen des Generalats und der Oberinnen jedes Hauses alle drei Jahre durch neue Wahlen besetzt.

So ist heilsam Stetigkeit und Auffrischung vermittelt.

Die Satzung LII. von der Wahl der Generaloberin und anderer Beamteten spricht sich in diesem Betreff aus, wie folgt:

„1) Alle sechs Jahre soll man eine Generaloberin wählen. Jedoch darf nach Umfluß dieser Zeit Jene, welche diese Verrichtungen erfüllt hat, wieder gewählt werden, und selbst auch später, so oft es den Wählerinnen gefallen wird, sie zu ernennen.

„2) Die Wahl soll nach alt hergebrachtem Gebrauch geschehen; aber jedes Haus soll zwei Wählerinnen ernennen, welche in einem und in demselben Haus zusammen treten oder auch ihre Abstimmungen geschrieben und versigelt unter einem Umschlag einschicken sollen. Die Wahl soll von dem Bischof des Orts, wo sie geschehen soll, geleitet werden.

„3) Die Generaloberin, welche aus dem Amt austreten muß, soll unter Zustimmung ihrer Assistentinnen das Haus bestimmen, wo das Capitel gehalten werden soll, und sie soll es allen Häusern der Congregation, wenigstens drei Monate vorher, und den außerhalb Frankreichs errichteten Häusern wenigstens sechs Monate vorher bekannt machen. Würde aber die Generaloberin während der Verwaltung ihres Generalats sterben, so stände es dem Capitel des Mutterhauses unter dem Vorsitz der Assistentinnen zu, das Generalkapitel zu berufen, und Ort und Zeit der neuen Wahl zu bestimmen, welche möglichst bald und in dem Mutterhaus, sofern es möglich ist, vorgenommen werden sollte.

„4) Alle Schwestern des Capitels des Mutterhauses sollen in dem Capitel der Wahl der Generaloberin jedes Mal eine Stimme haben, wo die Wahl zu Angers geschehen wird, und

wenn irgend eine Nothwendigkeit oder irgend ein gewichtiger Grund es forderte, daß die Wahl in einem andern Haus geschähe, so soll das Capitel von Angers immer das Recht haben, zwei Wählerinnen außer der Generaloberin und den beiden Assistentinnen zu senden.

„5) Am Ende der sechs Jahre des Generalats, soll am Sonnabend nach Christi Himmelfahrt, nachdem das Capitel sich im Chor versammelt hat, in Gegenwart des Bischofs, welcher an dem Gitter sitzen soll, die Oberin mitten im Chor auf die Kniee fallen, und die Stelle der Oberin in die Hände des Bischofs niederlegen, welcher, nachdem er ihre Demission angenommen, sie von ihrem Amt losspricht, mit den Worten: Die Congregation entbindet Dich von dem Amt der Oberin im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Und sie soll es der ersten Assistentin übergeben.

„6) Die Oberin soll so entlassen bleiben und ihr Bekenntniß der in ihrem Amt von ihr begangenen Fehler ablegen. Der Bischof soll ihr die Buße auferlegen: sodann soll sie sich auf den letzten Platz zurück ziehen. Worauf der Bischof die Schwestern ermahnen soll, ernstlich an eine neue Wahl auf den nächsten Donnerstag zu denken, ohne andere Rücksicht, als die auf die größte Verherrlichung Gottes und die Heiligung seines heiligen Namens: hierauf soll man das Veni Creator mit lauter Stimme hersagen, und sich zurück ziehen.

„7) Am nächsten Sonntag soll man die allgemeine Communion machen, und das heilige Sacrament für die künftige Wahl aussetzen. Die Schwestern sollen nicht von der Wahl, nicht von der geschehenen Entlassung, sowohl bei den Vergnügungen, als bei den Versammlungen, oder unter sich sprechen; aber sie sollen daran denken, Jene zu wählen, welche sie vor Gott und in ihrem Gewissen als die fähigste für dieses Amt ansehen: dazu sind sie unter Strafe einer Sünde nach dem heiligen Kir-

chenrath von Trient verpflichtet, welcher ihnen ebenfalls unter Strafe der Sünde alle Bewerbungen und Ränke verbietet. Während der fünf Tage, welche der Wahl voraus gehen, soll man das Veni Creator nach der Messe und am Abend nach der Complete beten.

„8) Am Morgen des Tags der Wahl sollen sich die stimmführenden Schwestern in das Capitel begeben, wo die Assistentinnen einer jeden derselben eine gedruckte oder von einer Hand geschriebene Liste dreier Zettel eines jeden Namens der Schwestern vertheilen sollen, die in dem Verzeichniß aller wählbaren Schwestern bemerkt sind, aus welchem Kloster sie auch seien, wobei sie beobachten, von den Listen den Namen derjenigen zu streichen, welchen sie gegeben werden. Man kann gleicherweise diese Zettel im Chor niederlegen, wo die Schwestern sie holen sollen.

„9) Wenn nach der Messe und der allgemeinen Communion sämmtliche Schwestern aus dem Chor gegangen sind, so soll die erste Assistentin zuerst zurück kehren, das Zeichen des Kreuzes machen und nachdem sie die Erleuchtung des heiligen Geistes angerufen, auf ihren Zettel den Namen derjenigen nehmen, welche sie wählen will, und nachdem sie ihn gefaltet und zusammengelegt, soll sie hinaus gehen; die zweite Assistentin soll Dasselbe thun, und so die andern, nach ihrem Rang; sie sollen nach dem Recht des Alters der Stiftung oder der Oberinnenwürde oder der Profeßleistung gehen.

„10) Am Donnerstag ein Uhr Nachmittags soll der Bischof, welcher zur Vornahme der Wahl gekommen ist, auf den Fall Schwestern krank sind, ihre Stimmen in Empfang nehmen, begleitet von zwei Schwestern, welche während der Wahl an dem Gitter stehen sollen, er soll die genannten Zettel unter Umschlag legen und sie mit dem Sigel des Klosters sigeln; an dem Gitter angelangt, soll er sie in Gegenwart der Schwestern entsigeln,

und sie in die Lade niederlegen, wo sie dann unter die andern Zettel gebracht werden; er soll ferner die Scheiden der Stimmzettel der Wählerinnen entsigeln, welche, weil sie nicht persönlich erscheinen konnten, ihre Abstimmungen schriftlich eingeschickt haben, nach dem Breve der Errichtung des Generalats, und soll ihre Stimmzettel in die Lade legen.

„11) Nach dem Veni Creator sollen sämmtliche Wählerinnen, die einen nach den andern, kommen, ihre gefalteten Stimmzettel in die Lade zu legen, welche an dem Gitter sein soll, und es soll nie gestattet sein, die Stimmen der Capitulantinnen zu ergänzen. Nachdem der Bischof sämmtliche Stimmzettel in der Lade empfangen, soll er sie heraus nehmen, damit alle zu erkennen vermögen, ob es deren mehre oder weniger seien, als stimmberechtigte Schwestern; in diesem Fall müßte man von Neuem anfangen.

„12) Wenn die Wählerinnen aus dem Chor gegangen sind, so soll der Bischof die Zettel öffnen, den einen nach dem andern, in Gegenwart des Geistlichen lesen, welcher von der Gemeinschaft dazu abgeordnet ist, und zweier assistirender Klosterfrauen an dem Gitter, welchen er sie vorzeigen soll. Sowohl diese letztern, als der Geistliche sollen eine Liste der Namen der Schwestern führen, welche in dem Verzeichniß der Wählbaren angegeben sind, mit Linien, welche hinter den Namen gezogen sind, und sollen mit einem Strich oder einer Ziffer auf der Linie des Namens, welcher abgelesen wird, die Stimmen angeben, welche jede Schwester haben wird. Fallen Stimmen auf Schwestern, welche nicht im Verzeichniß stehen, so sollen sie deren Namen aufzeichnen, hinter denselben eine Linie, wie bei den andern, ziehen, und die Stimmen angeben, welche sie haben werden: ist Dieß geschehen, so soll man die drei Verzeichnisse vergleichen, findet man einen Irrthum, so soll man die Stimmzettel noch einmal lesen, und sie anmerken, bis sie übereinstimmend gefunden wer-

den. Diejenige der Schwestern, welche eine Stimme über die Hälfte haben wird, soll als rechtmäßig und kanonisch gewählt angesehen werden.

„13) Finden sich die Stimmen getheilt, so darf man drei Male zur Abstimmung mit Stimmzetteln schreiten, wenn es nöthig ist; und kommt die Wahl nicht im ersten oder zweiten oder dritten Scrutinium zu Stand, so soll man sie durch ein viertes mit Kugelung zu Stand bringen; und wenn die Zahl der Stimmen auf der einen und der andern Seite auch da noch gleich wäre, so stände es dann dem Bischof allein zu, zwischen den beiden Gewählten zu entscheiden.

„14) Uebrigens darf man, um die Schwierigkeiten zu umgehen, welche bei den Wahlen eintreten können, sich an Das halten, was in dem Herkommensbuch im Artikel XII. von der Wahl angegeben ist.

„15) Wenn alle Zettel abgelesen sind, soll der Bischof sie verbrennen in Gegenwart des Geistlichen und der beiden Klosterfrauen, damit die Stimmen geheim bleiben, was er jenem und diesen, welche anwohnen werden, empfehlen soll, um dem Geist des Kirchenraths von Trient Sess. XXV. c. 6. zu folgen.

„16) Ist die Wahl geschehen, und sind die Schwestern in den Chor zurück gekehrt, geordnet an ihren Plätzen, so soll der Bischof Diejenige verkünden, welche gewählt worden, und sie soll die Generaloberin sein, ohne daß es ihr gestattet wird, die Wahl nicht anzunehmen, sich zu entschuldigen, schöne Worte zu sagen; sondern nachdem sie in der Mitte des Chors niedergekniеet, wo die Schwester Assistentin einen Kniestuhl zubereitet, soll sie das Glaubensbekenntniß ablegen, worauf der Bischof die Wahl mit den Worten bestätigen wird: U n d W i r b e s t ä t i g e n D e i n e W a h l, d a m i t D u d i e s e C o n g r e g a t i o n u n d G e m e i n s c h a f t i n e i n e m G e i s t d e r L i e b e, d e r W e i s h e i t, d e r K l u g h e i t, d e r W a c h s a m k e i t, d e r G e-

nauigkeit und der Gelassenheit unter dem besondern Schutz der hochheiligen Jungfrau regierest, welche die Stifterin und die wahre Mutter dieser Congregation ist, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

„17) Hierauf soll man die Schlüssel des Klosters Derjenigen übergeben, welche gewählt worden, und sie soll sich an den Platz der Oberin setzen, wo ein Bild der Mutter Gottes in erhabener Arbeit sein soll, zu dessen Füßen sie die Schlüssel niederlegen soll. Sodann soll man die große Glocke läuten, um den Schwestern, welche nicht im Chor sind, anzuzeigen, daß sie dorthin kommen sollen; und alle Schwestern, eine nach der andern, sollen die Hand der Oberin auf den Knieen küssen, während man das Te Deum und das Ave Maris Stella singen soll. Ist dieß geschehen, so soll eine der Assistentinnen den Tag dieser Wahl in das Capitelbuch einzeichnen.

„18) Uebrigens darf man zur Generaloberin keine Schwester wählen, welche nicht über vierzig Jahre des Lebensalters und acht der Profeßleistung zählt. Und wenn aus wichtigen und besonderen Gründen die Wahl auf irgend eine Schwester fiele, welche diese Eigenschaften nicht hätte, so muß Die, welche gewählt werden soll, doch wenigstens fünf Jahre der Profeßleistung und dreißig Lebensjahre nach den Beschlüssen des heiligen Kirchenraths haben. Man darf sie aus allen Klöstern derselben Congregation Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten von Angers wählen.

„19) Am Sonnabend nach ihrer Wahl soll die Generaloberin Diejenigen wählen, welche sie vor Gott als die geeignetsten ansieht, um die Aemter der Assistentinnen zu verwalten. Sie soll sie dem Generalcapitel vorschlagen, nachdem sie sich mit den frühern Assistentinnen besprochen hat; und die Wahl derselben soll durch die Mehrheit der Stimmen geschehen; wenn

sie nach dem dritten Scrutinium nicht mehr als die Hälfte der Stimmen haben, so soll die Generaloberin diejenigen ernennen, welche sie für die fähigsten hält, diese Obliegenheit zu erfüllen.

„20) Die Assistentinnen sollen nur drei Jahre im Amt bleiben, nach welchen sie für drei weitere Jahre wieder gewählt werden können, und so oft, als die Oberin es für zweckmäßig erachten wird.

„21) Ist die Wahl geschehen, so soll sie mit Beirath der beiden neuen Assistentinnen diejenigen unter den andern Schwestern wählen, welche sie für die fähigsten hält, die andern Aemter des Generalats und des Mutterhauses zu verwalten, und alle sollen in der Uebung ihrer Aemter so lang bleiben, bis die Oberin es für passend findet, sie zu wechseln.

„22) Vor Allem soll sie ihr Augenmerk darauf richten, eine gute Wahl der Novizenmeisterin und der Lehrerinnen zu treffen, welche zum Unterricht der Büßerinnen abgeordnet werden sollen; sie soll darüber wachen, daß sie sehr geistlich, klug, tugendhaft und sehr eifrig für den Zweck des Instituts seien.

„23) Sofort nach der Ernennung der Assistentinnen und der andern Beamteten des Generalats und des Mutterhauses soll man zur Wahl der Localoberinnen der verschiedenen Häuser der Congregation schreiten, wenn die Zeit es gestattet; wenn nicht, so soll diese Wahl auf den andern Morgen oder auf den folgenden Tag verlegt werden.

Die Generaloberin soll sie nach der Reihenfolge und dem Alter der gestifteten Häuser ernennen, wobei sie jedoch den Rath ihrer Assistentinnen und Beratherinnen vernimmt, denen es frei stehen soll, ihre Bemerkungen der Oberin vorzulegen, wenn sie solche zu machen haben.

„24) Die Localoberinnen sollen nur drei Jahre im Amt bleiben, an deren Schluß sie auf drei weitere, und sogar in der

Folge wieder gewählt werden dürfen, so oft es der Generaloberin gefallen wird, sie zu ernennen. Jede Localoberin soll das Recht haben, ihre Assistentin und die anderen Beamteten ihres Klosters zu ernennen.

„25) In den Generalcapiteln soll man über alle Interessen, sowohl die geistlichen, als die weltlichen der Congregation im Allgemeinen und der Klöster insbesondere, je nach den Vorkommnissen verhandeln. Das Capitel kann je nach Bedarf acht oder zehn Tage dauern.

„26) Die wählenden Schwestern, welche sich zur Wahl der Generaloberin ins Capitel begeben, dürfen auf Kosten der Klöster reisen, welche sie dahin senden, in dem Fall, wo diese Häuser nicht in vollkommener Gemeinschaft der Güter und des Vermögens mit dem Mutterhaus stehen würden.

„27) Sind die Wahlen geschehen, so soll man an den Cardinal Protector schreiben, um ihm über die Ernennungen der neuen Generaloberin, der Assistentinnen und der Localoberinnen eines jeden Hauses Bericht zu erstatten.

„28) Nach Ablauf von drei Jahren soll am Sonnabend nach Christi Himmelfahrt die Generaloberin ihren Rath versammeln und zur Wahl der zwei Assistentinnen des Generalats und der Oberinnen eines jeden Hauses, wie oben angegeben, schreiten."

So steht der Orden, aus seinem Zweck heraus gebildet, auf der Grundveste der allgemeinen klösterlichen Gelübde und seines besondern Gelübdes, gehütet durch einen Chor von Tugenden, und getragen durch eine im glücklichen Gleichgewicht aller verwendbaren Kräfte gegliederten Regierung. Aber seine erhaltende Lebenskraft ist der Geist des Ordens: er muß durch alle dessen Glieder und Gliederungen als reinigende Seele strömen.

Hauptstück VI.

Von den Mitteln und Wegen, den Geist der Regel in der Gemeinschaft zu erhalten.

Die Regel des Ordens steht nicht blos in dessen Satzungen, nein, sie lebt in dessen gesammter Organisation, wirkt sich in dem ganzen Leben der Gemeinschaft aus, und soll jede Schwester zur persönlichen Trägerin haben. Es wird den Satzungen die größte Ehrfurcht erwiesen, und sie werden von Zeit zu Zeit verlesen, und eine besondere Satzung, die LIII., kurze Erklärung der Verpflichtung der Schwestern zur Beobachtung der Regel und der Satzungen, stellt das Maaß der Verantwortlichkeit aus deren Uebertretung dar. Dort heißt es:

„1) Es ist die Meinung der Kirchenlehrer und die Wahrheit, daß die Regel des heiligen Augustin und die meisten Regeln der andern Orden nicht an und für sich selbst unter Strafe einer Sünde, sondern blos in Rücksicht folgender Verhältnisse verpflichten:

I. Wenn die verbotene Sache innerlich eine Sünde ist, oder wenn das, was geboten wird, zum Seelenheil nothwendig ist.

II. Wenn man irgend Etwas thut oder zu thun versäumt aus Geringschätzung oder Misachtung der Regel.

III. Wenn man den Gehorsam verletzt, welchen die Oberin mit folgenden oder ähnlichen Ausdrücken auferlegt: Ich gebiete im Namen des heiligen Geistes oder unter Strafe einer Todsünde. Allein die Oberin soll solche Gebote nur bei höchst wichtigen Dingen und wo möglich schriftlich geben.

IV. Wenn der Cardinal Protector oder der Bischof Etwas

unter Strafe des größern Banns gebieten oder verbieten, welcher durch die Uebertretung selbst zugezogen wird.

V. Wenn man unbedingt die Regel, oder die wesentlichen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams oder des klösterlichen Lebens übertritt, wie dieß der Fall sein würde, wenn man eine ansehnliche Sache ohne Erlaubniß gäbe, nähme oder behielte, wenn man die Clausur bräche, wenn man völlig das Klostergewand ohne Erlaubniß und ohne wichtigen Grund niederlegte, und andere ähnliche Dinge.

VI. Wenn man die Regel mit Aergerniß und so verletzt, daß die Folge offenbar irgend eine große Gefährde dem Kloster bringt.

VII. Wenn man irgend einen Verstoß gegen die Regel aus irgend einer ungeordneten Leidenschaft begeht, z. B. nicht zu den bestimmten Stunden in den Chor zu gehen aus großer Nachläßigkeit und Faulheit; nicht an gemeinsamer Tafel aus großer Begierlichkeit und Leckerhaftigkeit zu essen; das Schweigen aus Zorn zu brechen, und andere dergleichen Dinge. Es ist klar, daß diese Sünden nicht immer Todsünden sind, und es sind auch nicht die Satzungen und Regeln, welche in diesem Fall die Sünde veranlassen, sondern die Umstände, welche nach ihrem Wesen sie bei allen andern Anlässen verursachen würden; denn das wäre stets eine Sünde, selbst für die Laien, Das zu thun, was eine Sünde an sich ist, Das zu unterlassen, was zum Seelenheil erforderlich ist, irgend ein Gesetz aus Verachtung zu übertreten, die Gelübde zu verletzen, dem Nächsten Aergerniß zu geben, sich irgend einer ungezügelten Leidenschaft hinzugeben.

„2) Sonach verpflichtet die Regel und noch viel weniger die Satzungen nicht von selbst unter Strafe einer Sünde. Die

Schwestern sollen gleichwohl immer sich scheuen, sie zu verletzen, wenn sie sich erinnern, daß ihre Berufung eine ganz besondere Gnade ist, über welche sie am Tage des Todes Rechenschaft ablegen müssen; daß sie daher in ihr Gedächtniß den Spruch des Weisen eingegraben tragen sollen: Wer seinen Weg versäumt, soll zum Tod gebracht werden. Nun ist der Weg der Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten ihre Regel und ihre Satzungen, nach welchen sie von Tugend zu Tugend wandeln sollen, bis sie ihren ewigen Bräutigam auf Sion sehen; sie sollen daher weise und sorgsam auf diesen Wegen wandeln, ohne rechts oder links abzuirren."

Allein es genügt nicht, daß dieser ehrfurchtsvolle Gehorsam dem Buchstaben der Regel geleistet werde: die Schwestern müssen vorzüglich dem Geist der Regel gehorsamen: die Regel muß die innere Gewohnheit ihres Lebens werden. Das geschieht nur dadurch, daß der Orden sich von der Außenwelt abschließt und die Regel des Ordens sich lebendig als Ordnung ihres Seins und Wirkens in das Dasein der Gemeinschaft und jeder einzelnen Schwester in ihr Leben und in dessen Abschnitte, Jahr und Tag, vergliedert. So lebt sich durch habituelle Uebung die Regel als das Princip des Ganzen und der Glieder ein. Daher schärfen die Satzungen die Clausur mit großem Nachdruck, als das unerläßliche Mittel der Bewahrung des klösterlichen Geistes ein in der Satzung XVII.

„1) Da die Clausur, heißt es hier, eines der hauptsächlichlichsten Mittel ist, den Geist des wahren Klosterlebens zu bewahren, so soll man sie nach den eigenen Bestimmungen des Kirchenraths von Trient beobachten, welcher verordnet:

„Es soll keiner Klosterfrau nach der Profeßleistung gestattet sein, aus dem Kloster zu gehen, nicht einmal auf einige Zeit, wie kurz sie auch sein möge, und unter keinerlei Vorwand, außer aus einem recht-

mäßigen Grund, welcher von dem Bischof genehmigt sein muß. Was aber den Eintritt in das Innere des Klosters betrifft, so sei er Niemanden, wessen Standes, Geschlechts oder Alters er auch sei, ohne schriftlich vom Bischof erlangte ausdrückliche Erlaubniß gestattet, bei Strafe des mit der That eintretenden Bannes."

Wenn der Kirchenrath von dem Bischof spricht, so versteht er darunter auch Denjenigen, welchem der Bischof den ausdrücklichen Auftrag gegeben hat, diese Erlaubniß zu geben.

„2) Wenn der Beichtiger, der Arzt, der Apotheker, der Wundarzt, die Maurer, die Zimmerleute, die Dachdecker oder andere Personen, welche in Folge eines Bedürfnisses und mit Erlaubniß in das Kloster treten werden, an der Pforte angekommen sind, so sollen zwei Schwestern sie empfangen, um sie an den Ort zu führen, wo sie ihre Verrichtungen ausüben sollen, nachdem sie vorher eine Glocke angeläutet, um die Schwestern zu benachrichtigen, daß sie sich in ihre Zimmer oder an die Orte ihrer Aemter zurückziehen sollen, um die Begegnung zu vermeiden. Man soll Dasselbe bei dem Hinausgehen der Personen thun, ohne daß die Schwestern, welche beauftragt sind, sie zu führen, mit ihnen reden, außer um ihnen zu antworten.

„3) Wenn der Beichtvater in das Haus kommen wird, um Beicht zu hören, die letzte Oelung zu spenden, oder den Sterbenden beizustehen, so soll er stets in anständigem Kleide erscheinen, d. h. im Chorhemd und mit der Stola, und er soll es so machen, daß er stets von den Schwestern gesehen werde, welche ihn herein geführt haben; die Thüre des Zimmers soll stets offen stehen bleiben, so lang er dort sein wird, wofern die Oberin aus irgend einem gerechten Grunde nicht davon entbindet.

„4) Alle diese Personen sollen nur so lang im Kloster verweilen, als es nöthig sein wird. Wenn man durch irgend ei-

nen Grund dringenden Bedürfnisses oder Nutzens genöthigt ist, sie in der Nacht zu rufen, so sollen vier Schwestern mit mehren Lichtern sie bei dem Eintritt, bei dem Hinausgehen und während des Aufenthalts begleiten, den sie im Hause machen werden. Man soll dahin wirken, daß dieser Aufenthalt möglichst kurz sei.

„5) Die Oberin soll große Sorge tragen, daß die Mauern, welche als Clausur dienen, wohl unterhalten, und wenn es möglich ist, von einer solchen Höhe sind, daß die Auswärtigen nicht die Schwestern und die Schwestern nicht die Auswärtigen sehen können. Sie soll ferner darüber wachen, daß an den besagten Mauern Nichts sei, was dazu dienen könnte, um über sie herein oder hinaus zu kommen.

„6) Es soll in allen Sprachzimmern ein doppeltes Sprachgitter bestehen, wovon das eine von dem andern sechs bis sieben Zolle absteht.

„7) Man soll genau dafür sorgen, daß die Drehlade sowohl in der Sakristei, als anderwärts von einer solchen Höhe und Breite sei, daß Niemand dort durchkommen kann.

„8) Die Schwestern sollen nie ausgehen, um in die Bäder oder an's Wasser zu gehen, oder um die Luft zu wechseln. Wenn die Pest in das Haus käme und sie wohnten enge und ohne Luft, oder wenn sie die Mittel nicht hätten, um sich reinlich zu halten und zu reinigen, oder wenn die geistliche oder weltliche Hilfe ihnen fehlen würde, in diesem Fall dürften sie den Ort wechseln und sich anders wohin zurück ziehen, nach dem Rath der Prälaten und Obern, wobei sie jedoch, so weit sie es können, an dem Ort, wo sie sein werden, die Regeln und Satzungen und geistlichen Uebungen einhalten und streben sollen, den Nächsten durch die Bescheidenheit und Zurückhaltung zu erbauen, welche ihr Stand erfordert."

Ganz im gleichen Geist, wie die Bestimmungen über die Clausur, und zum Zweck, die Früchte der Clausur zu sichern, sind

auch die Bestimmungen **über die Art, mit Fremden zu verkehren**, gehalten: sie sind der Ausdruck eines sichern Takts frauenklösterlicher Sittsamkeit und eines feinen Anstands. Sie enthält Satzung XXIII. **von der Art, mit Fremden zu sprechen.**

„1) Wenn es nöthig sein wird, heißt es hier, daß die Schwestern mit Auswärtigen reden, soll man dafür sorgen, daß Jene, welche sprechen soll, von einer andern begleitet werde, welche Das hören kann, was gesagt werden wird, wofern nicht die Oberin, aus irgend einem Grund der Achtung, es nicht für gut findet, daß die Schwester allein im Sprachzimmer bleibe oder daß sie allein gesehen und von derjenigen nicht gehört werde, welche ihr assistirt. Und die Schwestern, welche im Sprachzimmer assistiren, sollen sich zurückziehen, so daß sie nicht gesehen werden, indem sie ihre Arbeiten thun, oder irgend ein Buch lesen, wenn es ein Feiertag ist. Es soll nie diesen Schwestern gestattet sein, Das zu offenbaren, was sie dabei gehört haben, außer der Oberin, wobei sie auf das achtet, was gesagt und gethan werden wird, um ihr Bericht darüber zu erstatten, wenn es etwas der Beobachtung der Ordensregel Widerstreitendes ist.

„2) Sie sollen ihre Schleier vor den Leuten gesenkt haben (wofern die Oberin aus irgend einem guten Grund sie nicht davon entbindet), außer vor dem Vater, den Brüdern, den Oheimen, den Neffen und Geschwisterkindern. Man soll den Novizinnen leichter Dispens geben, mit ihren Eltern besonders und selbst mit entblößtem Gesicht zu sprechen, wie man dagegen sie von der Nothwendigkeit entbinden soll, mit allen Andern zu reden, so viel es immer nur möglich ist.

„3) Sie sollen ihre Hände unter den Scapulieren verborgen halten, und sie nur zeigen, wenn sie arbeiten. Sie sollen sich beim Reden von dem Gitter etwas fern halten, wenn sie nicht die Erlaubniß haben, es anders zu thun.

„4) Die Schwestern sollen stets im Sprachzimmer kurz und zurückhaltend sein, selbst bei geistlichen Personen, weil bei langen Unterredungen sich leicht Ueberflüssigkeiten und Müßigkeiten der Worte einschleichen; sie sollen in der Regel dort ohne ausdrückliche Erlaubniß der Oberin nicht über eine halbe Stunde sein dürfen. Sie sollen dort einen demüthigen und milden Ernst beobachten, ohne sich mit jenen vertraut zu machen, welche mit ihnen sprechen werden; sie sollen sich dabei mit so vieler Zurückhaltung und Bescheidenheit in ihren Worten, Gebärden und Haltungen benehmen, daß die Laien mit Erbauung von ihnen weggehen.

„5) An den Werktagen sollen sie Arbeit mitnehmen, um sich während des Gesprächs zu beschäftigen. Keine der Schwestern soll mit Auswärtigen von Dem reden, was im Haus geschieht, außer es wäre eine Sache, die zur Erbauung dienen könnte.

„6) Es soll ihnen nie gestattet sein, dabei zu essen oder zu trinken, unter was immer für einem Vorwand es auch sein möge; eben so wenig dürfen sie dort singen, ohne eine Erlaubniß der Oberin und nur bei besondern Anläßen. Soviel es möglich ist, soll man sie entbinden, am Morgen der Sonn- und Festtage in der Zeit des Advents, der Fasten und während der Zurückziehung dorthin zu gehen. Gleichwohl soll die Oberin es gestatten, wenn sie es für zweckmäßig erachtet. Keine Schwester soll die Anmaßung haben, in das Sprachzimmer, an die Drehlade oder sonst wohin zu gehen, um mit Fremden zu reden oder diejenigen zu hören, welche sprechen, oder um die Pförtnerin oder irgend eine Andere, die dort gewesen, zu fragen, was man gesagt hat."

Eine besondere Clausur in der Clausur, ein unentbehrliches Mittel zur Sammlung und zur Beschaulichkeit eines geistlichen Lebens ist das S c h w e i g e n, welches die Satzung XXVIII. mit großem Nachdruck vorschreibt. Dort heißt es:

„1) Das Schweigen muß eine wunderbar heilige und Gott ganz angenehme Sache sein, weil Unser Herr, Jesus Christus, der das ewige Wort des Vaters ist, der in diese Welt gekommen ist, um zu den Menschen zu reden, und welcher so viele große und wichtige Sachen zu sagen hatte, und aus dessen Mund Nichts ausgehen konnte, das nicht ganz heilig und göttlich war, gleichwohl so lange Zeit in dem Schweigen verharren wollte, während des Stands seiner heiligen Kindheit, während der dreißig Jahre seines verborgenen Lebens, während der vierzig Tage seiner Zurückgezogenheit in der Wüste, ist er noch hienieden seit mehr als achtzehn hundert Jahren und wird hier bis an's Ende der Welt in dem hochheiligen Sacrament des Altars sein.

„2) Wahrlich dieser hochanbetungswürdige Erlöser war nur auf die Erde gekommen, um seinen Vater zu verherrlichen, und uns durch sein Beispiel die Mittel zu zeigen, die am geeignetsten sind, um ihn zu ehren und unsere Seelen zu heiligen; daraus, daß er so ganz besonders das Schweigen gewählt und geübt hat, darf man schließen, daß es ganz vortrefflich und vermögend ist, um uns zu diesem Ziel zu führen. Die hochheilige Jungfrau, seine Mutter, und alle Heiligen haben sich bemüht, ihm nachzufolgen, besonders auf diesem Weg, welcher einer der kürzesten ist, um zu Gott und zur christlichen Vollendung zu gelangen. Der heilige Apostel Jakobus versichert uns, daß die Person, welche nicht in ihren Worten sündigt, vollkommen ist, und daß im Gegentheil jene, welche sich für gewissenhaft hält, und dennoch ihre Zunge nicht zu zügeln weiß, sich selbst verführt und nur eine leere und falsche Religion hat.

„3) Darnach sollen die Schwestern in der Nachahmung Unseres Herrn und seiner hochheiligen Mutter eine außerordentliche Zuneigung zu dem Schweigen haben, und eine besondere Sorgfalt anwenden, es in folgenden Zeiten und an folgenden Orten zu beobachten.

Das erste Schweigen beginnt von dem ersten Ton der Mette bis nach der Prim des folgenden Tages. Das zweite, sobald man das letzte Zeichen zur Mittagsmahlzeit gegeben, bis zur Recreation. Das dritte von dem Ende der Recreation bis zur Vesper. Das vierte, nachdem man die Complete geläutet hat, bis zur Recreation des Nachtessens.

„4) Zu jeder Zeit soll man das Schweigen beobachten im Chor, im Schlafsaal und im Refectorium, ohne daß man dort reden dürfte, außer bei nothwendigen Anlässen, und zwar kurz und ganz leise. Außer der Zeit der Recreationen soll man sich ferner des Sprechens enthalten, außer im Vorübergehen und über Dinge, welche nicht leer und unnütz sind.

„5) Man darf gleichwohl zu jeder Zeit mit der Oberin reden, und die Novizinnen dürfen stets mit ihrer Meisterin sprechen, wenn es nothwendig ist.

„6) An den Fasttagen wird das Schweigen von der Terz bis zur Recreation nach der Mittagsmahlzeit, und von dem Ende der Recreation bis drei Uhr beobachtet."

Die bisherigen Mittel bezwecken hauptsächlich eine Brechung der Selbstigkeit, des Eigenwillens und der Leidenschaften: ihre Bändigung ist die Hauptpflicht eines klösterlichen Lebens.

Ist diese Züchtigung der Seele durchgeführt, so ist davon allerdings die Kasteiung des Leibes eine leichtere Folge; allein diese sei mäßig und nicht selbstauferlegt, sondern von der Oberin gestattet.

Darüber spricht die Satzung X. von dem Fasten, von dem Abbruch und andern körperlichen Kasteiungen.

„1) Keine der Schwestern, heißt es hier, soll sich unterfangen, Fasten, Züchtigungen und körperliche Büßungen ohne Genehmigung der Oberin zu machen, und wenn sich solche finden, welche stark genug sind, um sie zu ertragen, so soll sie ihnen die Erlaubniß dazu geben, je nachdem sie es für zweckmäßig erach-

ten wird; allein stets mit Mäßigung, wobei sie ihnen empfiehlt, eher ihre Eigenliebe, ihren selbstischen Geist, ihren Eigenwillen und alle ihre Leidenschaften fasten zu lassen und zu kasteien.

„2) Außer an den von der Kirche gebotenen Fasttagen sollen sie fasten am Tag vor der Beschneidung Unseres Herrn, vor dem Fest des heiligen Herzens Jesu, vor Christi Himmelfahrt, vor Pfingsten, vor dem Fest des heiligen Sacraments, der unbefleckten Empfängniß der heiligsten Jungfrau Maria, vor Mariä Geburt, vor Mariä Opferung, ihres hochheiligen Herzens, Mariä Heimsuchung, des Fests des heiligen Augustin, und alle Freitage von Michaelis bis Ostern; ausgenommen, wenn dieser Tag auf irgend einen gebotenen Festtag fällt; denn in diesem Fall soll das Fasten auf den nächsten Samstag fallen, und wenn irgend ein Fest auch auf diesen Tag fiele, so darf das Fasten unterlassen werden.

„3) Die andern Freitage des Jahrs sollen sie sich blos einen Abbruch thun, indem sie nur eine Art Speise mit Brod essen.

„4) Sie sollen alle zusammen, die Zeit eines Ave Maris Stella lang, alle Freitage, außer in der Woche vor Ostern, sich die Disciplin geben, und wenn auf jene Tage irgend ein bedeutendes Fest fällt, so soll sie vorgerückt oder verschoben werden, wie es die Oberin für geeignet halten wird.“

Ist durch die bisher aufgeführten Mittel der Clausur, des Schweigens, des Fastens und der Kasteiungen der Geist entsinnlicht und in eine friedliche Selbsteinkehr gebracht, so findet jetzt das Gebet und der Gottesdienst die willigste Aufnahme, und seine gleichförmige, stetige, periodische Wiederholung versetzt die reinen Seelen in einen gehobenen Lebenskreis, in eine die Frömmigkeit stets nährende, erziehende, pflegende, fromme Atmosphäre. Diese Feier des Heiligen greift in das Tageswerk der Schwestern wie eine verklärende Erhebung ein und hält so Stimmung und Leben hoch hinaus über

die Mühen des vom weltlichen Standpunkt unliebsamen Werks der Schwesterschaft. Der Chordienst mit seiner periodisch wiederkehrenden Typik ist ganz geeignet, in die Ermüdung des Tagwerks die sich erneuernde Auffrischung des Geistes zu tragen.

Daher empfehlen die Statuten die Haltung des Stundengebets oder Chorgesangs so nachdrücklich in Satzung III. von dem Chordienst.

„1) Eine der heiligsten Beschäftigungen der Schwestern, wird hier vorgetragen, ist, das Lob Gottes herzusagen oder zu singen: diese Uebung ist ihnen gemeinsam mit den Engeln, mit den Heiligen, mit der seligen Jungfrau und mit ihrem göttlichen Bräutigam und anbetungswürdigen Oberhaupt, welches Jesus ist, der nicht blos in dem Himmel, wo er zur Rechten seines Vaters sitzt, sondern auch auf Erden, wo er in dem heiligen Sacrament unter uns ist, unaufhörlich seinen ewigen Vater preist, anbetet und verherrlicht: daher sollen sie streben, diese Handlung heilig zu begehen.

„2) Und weil ihr erster und hauptsächlicher Beruf ist, gemäß ihrem Institut an dem Heil der Seelen zu arbeiten, so sollen sie, um mehr Zeit und Kraft zu haben, ihm obzuliegen, nur zum kleinen Officium Unserer Lieben Frau verpflichtet sein; aber indem sie es hersagen oder singen, sollen sie sich bemühen, deutlich und klar sämmtliche Worte auszusprechen, so daß man leicht Alles verstehen kann, was sie sagen; ebenso sollen sie auch die Pausen und Accente beobachten, ihre Stimmen so richten, indem sie sich nach einander stimmen, daß man keinen Mißton vernehme, keine Verse vorausnehmen, bis der eine ganz vollendet ist, um den andern anzufangen, ihre äußere Haltung so bescheiden zu ordnen, als es immer nur möglich ist, und vor Allem in dieselbe die ganze Sammlung und die innere Andacht zu bringen, wie es ihnen nur möglich sein wird, indem sie rund, ernst und fromm singen.

„3) Sie dürfen Orgeln in ihren Kirchen haben und in Stimme und in Musik Motette, geistliche Lieder, Litaneien singen oder jede andere fromme Musik machen.

„4) Sie sollen auf den Schlag der Glocke bereit sein, in den Chor zu gehen, wohin sie sich mit Ernst und Bescheidenheit begeben sollen, und sie sollen dort mit der Ehrfurcht eintreten, welche der Majestät Gottes gebührt, der hier eben so gegenwärtig ist, als in dem Himmel. Im Chor angekommen, sollen sie, nachdem sie die Kniebeugung und die Anbetung vor dem heiligen Sacrament gemacht, ihre Plätze ruhig und geräuschlos einnehmen, dort nicht mit einander reden, außer wegen dringender Dinge und in diesem Fall sollen sie sehr leise und mit wenigen Worten reden. Sie sollen nur wegen dringender Ursachen hinaus gehen und nach Vollendung des Officiums soll keine hinaus treten, ehe nicht das Zeichen zum Hinausgehen gegeben worden ist.

„5) Diejenigen, welche irgend einen Fehler im Officium machen werden, sollen am Ende vor der Oberin die Erde küssen; wenn der Fehler sich wieder gut machen läßt, so sollen Jene, welche ihn bemerken werden, ihn sanft und unbemerklich wieder gut machen, wenn es möglich ist: z. B. wenn Diejenigen, welche Psalmen anfangen, den einen für den andern genommen hatten, so sollen die andern, die es bemerken werden, ohne Aufsehen zu machen, den ausgelassenen Psalm wieder aufnehmen und ihn ohne Uebereilung fortführen; Diejenige aber, welche irgend einen bedeutenden Fehler gemacht haben wird, soll dann die Oberin um Verzeihung bitten im Geist der Demuth und der Unterwürfigkeit, und da der menschliche Geist oft geheimes Wohlgefallen an seinen eigenen Erfindungen gewinnt, und selbst unter dem Vorwand der Frömmigkeit oder der Andacht, und da es oft vorkömmt, daß die Menge der Officien die Aufmerksamkeit, die Freudigkeit und die Ehrfurcht hindert,

mit welchen man sie ausführen soll, so soll es Niemanden, unter was immer für einem Vorwande es auch sei, gestattet sein, sich mit andern Officien oder ordentlichen Gebeten zu befassen, als mit denjenigen, welche in den Constitutionen und in dem Directorium angegeben sind. So werden die Schwestern mehr im Stande sein, das Officium mit dem Ernst und mit der Ehrfurcht zu sagen und zu singen, welche einer solchen Handlung gebühren.

„6) Gleichwohl darf die Oberin bei irgend einem großen und auffallenden Anlaß eines öffentlichen oder Privatunglücks außerordentliche Gebete, Bußübungen und Communionen halten lassen, nachdem sie ihre Assistentinnen und Räthinnen um ihr Gutachten gefragt.

„7) Die dienenden Schwestern sollen nicht ermangeln, alle Tage, so weit es nur immer möglich ist, der heiligen Messe anzuwohnen; an den Sonn- und Festtagen sollen sie auch allen Officien beiwohnen, an irgend einem Ort des Chors, wo sie nicht die Schwestern Choristinnen unterbrechen und ihnen keine Zerstreuung verursachen, wenn sie ein- und ausgehen müssen. Sie sollen nicht zur Recitation des Officiums verpflichtet sein; Diejenigen aber, welche nicht lesen können, sollen statt der Prim, Terz, Sexta und Nona am Morgen zwölf Vaterunser und Ave Maria und einmal den Glauben hersagen. Statt der Vesper und Complete sieben Vaterunser und Ave Maria. Diejenigen, welche lesen können, sollen das kleine Officium des heiligen Herzens der seligen Jungfrau sagen."

Der Chordienst und überhaupt der Gottesdienst des Ordens muß sich aber lebendig in das Kirchenjahr und für jeden Tag vertheilen: deßwegen verordnet die Satzung IV., von der Abwechselung im Gesang, wie folgt:

„1) An den Werktagen soll das ganze Officium mit gewöhnlicher Stimme oder in Psalmodie gesagt werden, ausge-

nommen die Gesänge Te Deum, Benedictus und Nunc dimittis, welche in einem etwas höheren Ton gesprochen werden sollen; das Magnificat soll alle Tage, außer in der Fastenzeit, gesungen werden, und der Vorgesang der heiligen Jungfrau soll je nach der Zeit am Ende der Complete jederzeit gesungen werden.

„2) Alle Sonn- und gebotene Festtage soll man die Terz, die Vesper und das Nunc dimittis in der Complete singen, wie es im Directorium angeordnet ist; und an den Hauptfesten soll man die erste Vesper singen.

„3) So weit sie es nur immer können, sollen sie an Sonn- und Feiertagen zwei Messen haben; die eine soll um sieben Uhr für die Bequemlichkeit der Preßhaften und die andere, welches die Klostermesse sein soll, gegen acht oder neun Uhr gelesen werden; diese letztere soll mit Gesang begleitet werden, insofern es möglich ist, und die Gemeinschaft soll darin communiciren, sofern die Oberin es nicht anders anordnet.

„4) Sie sollen getreulich Alles beobachten, was in dem Directorium angegeben ist, über den Ernst des Gesanges, über die Art zu singen, über die Zeit, die Officien zu läuten, über die Dauer, die Bescheidenheit und die Wohlangemessenheit, mit welcher man die Horen hersagen soll, und endlich über die Uebung aller andern Ceremonien, damit das Officium divinum andächtig und mit Erbauung gefeiert werde.

„5) Wenn sie einen bequemen Ort haben, um die Procession zu halten, sollen sie dieselbe gegen das Ende der Vesper halten, wenn keine Predigt sein wird, an den Sonntagen und an den Hauptfesten des Jahrs, wobei sie ein geeignetes Responsorium des Tags oder einige Hymnen oder Litaneien singen sollen. Sie sollen auch ihre Klostermesse bei den Einkleidungen der Jungfrauen, bei den Profeßleistungen, Beerdigungen und ähnlichen Anlässen singen.

„6) Sie sollen das Canonialofficium, die drei Tage Rumpelmetten halten, wobei sie blos die erste Nokturne singen, wie es in dem Directorium des Officiums vorgeschrieben ist. Sie dürfen es gleichfalls, wenn sie wollen, an den großen Festen des Jahrs, wie an Weihnachten, an Ostern, an Pfingsten und an den andern Festen beten.

„7) Alle Freitag singt man das Stabat nach der Complete, außer in der österlichen Zeit, in den Octaven von Mariä Himmelfahrt und in andern, und wenn irgend ein Doppelfest auf den Freitag fällt, und ferner vom Advent bis zu Mariä Reinigung.

„8) Man soll die Schwestern nie aus dem Chorgesang oder dem Gebet holen, ohne irgend einen großen oder dringenden Grund; wenn man sie daraus holt, so sollen sie, so sehr sie es vermögen, zu irgend einer andern Zeit, die Andachtsübung nachtragen, welche sie unterlassen haben, zumal das Officium."

So sehr aber diese Andacht und gottesdienstliche Feier die Schwesterschaft zu jeder Zeit umgibt, so besteht doch noch eine geheimnißvollere Vereinigung mit dem Herrn, die sich in dem heil. Abendmahl vollzieht: daher die Satzung V. von der hl. Communion sie häufig, jedoch in geordnetem Maaße, empfiehlt.

„1) Da der heil. Kirchenrath von Trient, sagt die Satzung, erklärt hat, er wünsche, daß es bei jeder Messe Communicanten geben möchte, so soll man, so viel man es vermag, dieser heil. Neigung der Kirche zu folgen, die Wohlthat der Communion so vertheilen, daß alle Tage es Einige gebe, welche sie abwechselnd empfangen, je nachdem es die Oberin für gut finden wird.

„2) Außerdem sollen sämmtliche Schwestern an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, an allen Donnerstagen oder an irgend einem andern Tag der Woche, je nach dem Befehl derselben Oberin, communiciren. Wenn irgend Eine wünscht, außer den an-

gegebenen Tagen zu communiciren, so soll sie es ohne die Erlaubniß der Oberin nicht thun dürfen.

„3) Wenn die Oberin glaubt, daß irgend eine Schwester nicht Frucht genug aus der heil. Communion ziehe, indem sie sich nicht genug kasteit hat, um oft zum Tisch des Herrn zu gehen, so soll sie ihr den Empfang so oft und so lang untersagen, als sie es zur geistlichen Förderung ihrer Seele für zweckmäßig erachten wird; sie darf aber gleichwohl ihr es nicht mehr als einmal im Monat, ohne Beirath des ordentlichen Beichtigers und der Schwestern Assistentinnen oder der Beratherinnen, abschneiden.

„4) Zu den kranken Schwestern, die nicht in den Chor kommen können, soll man alle vierzehn Tage die heil. Communion bringen, wenn die Natur ihres Leidens es gestattet."

Allein klare Verständlichkeit soll in der Frömmigkeit der Schwesterschaft walten: deßwegen soll ihr der Glaube und die Lehre der Kirche in wiederholten Vorträgen entwickelt werden. Daher bestimmt die Satzung VI. von der Predigt Folgendes:

„1) Alle, so weit es nur immer möglich ist, sollen den Predigten, Ermahnungen und Conferenzen anwohnen, welche in dem Hause gehalten werden sollen. Die Oberin soll, so weit es nur möglich ist, sie an allen Feiertagen des Jahrs, an allen ersten Sonntagen des Monats, an den Sonntagen des Advents, der Fastenzeit und so oft verschaffen, als sie es für geeignet erachten wird; allein sie soll sehr darauf achten, daß sie von sehr tugendhaften Personen gehalten werden, welche die Seelen im christlichen Glauben und in den Uebungen der Tugenden unterrichten. Sie sollen in der Regel nach der Vesper gehalten werden; und die Schwestern sollen sie mit einer Aufmerksamkeit, Sammlung und Andacht anhören, welche des heil. Worts Gottes würdig sind; auch sollen sie nach der Predigt weder von dem Prediger, noch von Dem sprechen, was er gesagt hat, außer mit einer großen Ehrfurcht; sie sollen mit derselben Ehrerbietung alle heil. Sa-

chen und die Tugenden behandeln, von welchen sie mit Ehre und Ehrfurcht sprechen sollen, ohne sie in's Lächerliche zu ziehen, indem sie die Bienen nachahmen, welche aus Allem Honig bereiten, und nicht die Spinnen, welche Alles in Gift verwandeln."

Diese klaren Lehrvorträge und geheimnißvolle Andacht soll die gesammte Tageszeit durchranken und mit den Arbeiten des Hauses sich verbinden. Daher besteht für die Schwesterschaft eine eigene Tagesordnung, die sich nach den Jahreszeiten richtet und in der Fasten sich eigens gestaltet. Die Satzung VII. von den täglichen Andachtsübungen von Ostern bis Michaelis bestimmt sie für den Sommer, wie folgt:

„1) Von Ostern bis Michaelis sollen die Schwestern um fünf Uhr in der Frühe aufstehen.

„2) Um halb sechs Uhr sollen sie sich im Chor versammeln und nach der Anbetung des heil. Sacraments soll man den Punkt der Meditation überlesen, man soll das Veni Sancte Spiritus sagen und das innerliche Gebet bis halb sieben Uhr beginnen.

„3) Unmittelbar nach der Meditation sollen sie die Prim sagen; dann sollen sie sich zurück ziehen, um Das zu thun, was ihnen nothwendig ist.

„4) Um acht Uhr sollen sie die Terz und Sext sagen, darauf die heil. Messe, worauf die None folgt, an deren Ende man die Gewissenserforschung während eines Miserere machen soll.

„5) Um zehn Uhr sollen sie ihre Mahlzeit nehmen, auf welche die Recreation bis eine halbe Viertelstunde vor zwölf Uhr folgen soll, worauf man Obedienz läuten soll, nach welcher die Schwestern sich in Stille zurück ziehen sollen, um Das zu thun, was ihnen zukömmt.

„6) Um zwei Uhr sollen sie eine halbe Stunde eine Lesung halten, über welche sie ihre Betrachtungen machen sollen, so daß sie darüber einen Vortrag in der Versammlung machen können;

jene, welche es nicht können, sollen irgend einen frommen Spruch hersagen.

„7) Um drei Uhr sollen sie die Vesper halten.

„8) Um vier Uhr soll man die Versammlung halten, in welcher die Schwestern, indem sie ihre Arbeiten machen, sich über ihre Lesungen bis zu der Complete unterhalten sollen.

„9) Um fünf Uhr sollen sie die Complete und Litaneien hersagen, auf welche ein halbstündiges Gebet folgen soll.

„10) Um sechs Uhr soll man die Mahlzeit einnehmen, auf welche die Recreation bis acht Uhr folge, wo man zur Lesung läuten soll, wenn die Oberin es nicht anders erachtet.

„11) Um halb neun Uhr soll man zur Mette läuten und dann soll das große Schweigen anfangen.

„12) Eine Viertelstunde nachher soll man die Mette und die Laudes beten, auf welche die Gewissenserforschung und die Lesung eines Punkts der Meditation folgt. Hierauf sollen sich alle Schwestern zurück ziehen und um zehn Uhr pünktlich zu Bette gehen.

„13) An Sonn- und Feiertagen dürfen außer dem ordentlichen Gebet die Schwestern, die nicht mit irgend einem Amt beschäftigt sind, wenn es ihnen gut dünkt, ein halbstündiges Gebet zwischen der Recreation des Mittagessens und der Vesper halten.

„14) An den drei Tagen, welche der Fasten vorausgehen, sollen sie ferner ein halbstündiges Gebet für die Sünder vor oder nach der Lesung halten.

„15) Zu jeder Jahreszeit soll man das Angelus Abends zwischen Licht und Dunkel läuten, und von da an soll es nicht mehr gestattet sein, im Sprechzimmer zu verweilen oder die Pforte zu öffnen, außer wegen irgend einer dringenden Ursache, welche sich nicht verschieben läßt.“

Die Tagesordnung im Winterhalbjahr beschreibt die Sa-

zung VIII. von denselben Andachtsübungen von Michaelis bis Ostern, wie folgt:

„1) Die Schwestern sollen erst um halb sechs Uhr aufstehen und alle ihre Andachtsübungen fortsetzen, wie oben angegeben; nur sollen sie alle um eine halbe Stunde bis halb ein Uhr hinausschieben, bis wohin die Recreation dauern, und welche endigen soll, wie oben bestimmt worden.

„2) Was die nachmittägigen Andachtsübungen betrifft, so sollen sie auf dieselbe Art und bis zur selben Stunde fortgesetzt werden, wie es im vorhergehenden Kapitel angegeben ist.“

Für die Fasten ist noch besonders bestimmt:

„3) Alles soll geschehen, wie vorhin angegeben worden, außer daß man die Vesper um halb eilf Uhr halten soll, auf welche die Gewissenserforschung folgen soll; die Lesung soll erst um drei Uhr geschehen und nach der Complete soll man alle Tage das Stabat singen, auf welches die Litaneien der Passion mit gewöhnlicher Stimme folgen sollen.“

So mächtig aber diese Mittel wirken, den höhern Mächten der Seele über die niedern die Herrschaft zu sichern, so sind gleichwohl von Zeit zu Zeit Vorhaltungen nöthig, welche diesen dem Göttlichen und im Göttlichen lebenden Jungfrauen in der Herbe ihres Berufs die vollen Pflichten ihrer Sendung vor die gehobenen Seelen führen. Daher werden alle Monate die Gelübde erneuert, wo die neue Verpflichtung nach empfangenem heiligen Abendmahl um so tiefer Gemüth und Willen fesselt.

Daher schreibt Satzung XIII. von der Erneuerung der Profeßleistung, welche Jede alle Monate machen soll, vor, wie folgt:

„An dem ersten Communiontag eines jeden Monats soll jede Schwester für sich besonders die Erneuerung ihrer Profeßleistung am Ende des Morgengebets machen; zu diesem Behuf soll jede Schwester schriftlich die Formel der Wiedererneuerung ihrer von

ihrer Hand unterzeichneten Profeßleistung haben, welche sie zu dieser Zeit lesen soll. Am Tag vor der Erneuerung eines jeden Monats soll man die Schwestern am Mittag, indem man die Obedienz gibt, auffordern, sich vorzubereiten, diese Handlung mit der möglich größten Andacht zu verrichten."

Die Formel der Erneuerung der Gelübde ist folgende:

„O Himmel, höret, was ich sage. Die Erde höre die Reden meines Mundes. Zu dir, o Jesus mein Erlöser, rede mein Herz, obwohl ich nur Staub und Asche bin. O mein Gott! Ich bestätige und erneuere von meinem ganzen Herzen die Gelübde, welche ich Deiner göttlichen Majestät abgelegt habe, zu leben in beständiger Keuschheit, Gehorsam und Armuth, und mich zu weihen der Unterweisung der Mädchen und Frauen, welche, nachdem sie ausgelassen gelebt, in dieses Kloster eintreten werden, um hier Buße zu thun, sofern der Gehorsam mich dazu verwenden wird, unter der Autorität unserer Generaloberin, nach der Regel des heiligen Augustin und den Satzungen Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten zu Angers; für deren Beobachtung ich Deiner göttlichen Majestät, der heiligen Jungfrau Maria, Deiner Mutter, Unserer Lieben Frau und der besagten Congregation, meine Person und mein Leben darbiete und widme. Nimm mich, ewiger Vater, in die Arme Deiner barmherzigen Väterlichkeit, damit ich beständig das Joch und die Bürde Deines heiligen Dienstes trage, und daß ich mich auf immer gänzlich Deiner göttlichen Liebe hingebe, welcher ich mich von Neuem bestimme und weihe.

O glorreiche, heilige, milde Jungfrau Maria! ich bitte Dich durch die Liebe und den Tod Deines Sohnes, mich in den Schoos Deines mütterlichen Schutzes aufzunehmen. Ich wähle Jesum, meinen Herrn und Gott, zum einzigen Gegenstand meiner Liebe. Ich wähle seine heilige Mutter zu meiner Beschützerin und die

Congregation Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten zu Angers zu meiner beständigen Leitung.

Ehre sei Gott dem Vater, dem Sohn, und dem heiligen Geist! Amen."

Aber trotz diesen zeitweise sich wiederholenden Befestigungen in den Pflichten des klösterlichen Lebens, welche in die Arbeiten des Berufs ermahnend hinab greifen, bedarf es von Zeit zu Zeit Auffrischungen der Frömmigkeit, welche nur aus der Zurückziehung der Schwestern in eine durch Nichts gestörte fromme Betrachtung und Uebung geschöpft werden kann. Die Ordensregel gewährt den Schwestern durch Satzung XII. von der jährlichen Zurückziehung wiederholt und bei den wichtigsten Abschnitten des Kirchenjahrs und ihres eigenen christlichen Lebens diese Uebungen geistlicher Stählung. Sie sagt:

„1) Am Festtag des heiligen Michael soll die Oberin den Profeßschwestern anzeigen, sich vorzubereiten, die Erneuerung ihrer Gelübde auf den Tag von Mariä Opferung zu machen; und um sich dazu zu stimmen, soll jede von ihnen die Zurückziehung machen, so wie es von der Oberin geboten werden wird.

„2) Außer dieser Zurückziehung sollen die Schwestern eine solche noch an drei andern Tagen machen, vor Weihnachten, vor Pfingsten, vor Mariä Opferung, und vor dem Fest ihres hochheiligen Herzens; ferner die ganze Charwoche hindurch bis nach der Messe am Charsamstag. Es soll während aller dieser Tage der Zurückziehung keine Versammlung gehalten werden, außer die Abendrecreation, welche dazu verwendet werden soll, von heiligen Dingen und von Sachen der Andacht zu sprechen.

„3) Sie sollen ferner alljährlich die Erneuerung des christlichen Glaubensbekenntnisses machen, welches sie bei ihrer Taufe abgelegt haben. Diese Erneuerung soll während der drei Tage der Zurückziehung stattfinden, welche Pfingsten vorangeht. Sie sollen ferner alljährlich die Uebungen der Vorbereitung zum

Tode machen, welche sie am Aschermittwoch beginnen und bis zum Charfreitag fortsetzen sollen. Sie sollen alle zusammen die Handlungen dieser Andachtsübung vornehmen."

So verläuft das ganze Leben der Schwesterschaft unter dem süßen Joche der Regel, und die Tagesarbeit jeder Schwester empfängt ihren Gegenstand und ihre Weisung von der Oberin. Die Satzung IX. von den beiden Obedienzen sagt hierüber:

„1) Nach der Mittags-Recreation sollen sich Alle vor der Oberin stellen, welche ihnen Alles anweisen wird, was bis zum Abend geschehen muß; eben so nach der Abend-Recreation soll sie ihnen die Sachen zutheilen, welche bis zum Mittag des folgenden Tags zu thun sind; wenn sie Nichts anzuordnen hat, soll sie die gegenseitige Liebe der Einen gegen die Andern mit dem heiligen Frieden Unseres Herrn anempfehlen."

„2) Nach Empfang der Obedienzen sollen sich Alle schweigend zurück ziehen; Jene aber, welche die Aemter des Hauses bekleiden, dürfen bei der Oberin zurück bleiben, um sie von den nothwendigen Dingen in Kenntniß zu setzen, von welchen man nicht vor den Andern sprechen darf, um nicht die Ruhe ihres Geistes zu stören, und um auch unter sich von ihren Aemtern zu sprechen, wenn sie das Bedürfniß darnach haben; sie sollen es aber kurz thun und sich schweigend zurück ziehen."

Die ganze Kraft der Schwestern soll aber so ungetheilt ihrem Beruf, der Besserung gefallener Mädchen und Frauen und der Bewahrung der Mädchen und der zu diesem Werk allein befähigenden Frömmigkeit zugewandt sein, daß sie durch die Besorgung der von Auswärtigen bei der Schwesterschaft bestellten Arbeiten nicht gestört werden soll: auch sollen die Arbeiten an den Ernst der Anstalt erinnern, welche sie fertigt: sie dürfen durchaus nicht der Eitelkeit der Welt dienen. Die Satzung XXV. von den Arbeiten bestimmt hierüber:

„1) Die Arbeiten, welche die Schwestern von Auswärtigen

zur Anfertigung übernehmen werden, sollen von der Oberin oder von Jener angenommen werden, welche sie zu diesem Behuf abordnen wird, ohne daß sich irgend eine Andere hinein mischen darf. Der Ertrag der Arbeit, welcher daraus fließen wird, soll lediglich in die Gemeinschaft eingelegt, er soll nur nach gütlicher Uebereinkunft mit Liebe und nicht mit Strenge und nicht in hohem Betrag angetragen und begehrt werden.

„2) Sie sollen sich nicht in die Angelegenheiten der Welt mischen, indem sie, ohne Erlaubniß der Oberin, gar keine Bestellung für Fremde und Auswärtige zu kaufen oder zu verkaufen übernehmen. Die Schwestern sollen keinerlei Arbeit fertigen, die blos zur Eitelkeit dient, wie Prunksachen, Armbänder und andere Dinge dieser Art.

„3) Man soll nicht sagen, welche unter den Schwestern es sind, die die Arbeiten machen und auch nicht den Schwestern, wem die Arbeiten gehören, die sie machen; auch sollen sie durch irgend eine Schwester, die zu diesem Behufe bestellt ist, abgegeben werden.

„4) Obwohl sämmtliche Schwestern die Arbeiten, welche ihnen gegeben werden, mit großer Sorgfalt und vielem Fleiß zu machen haben, so soll doch die Oberin, um jede Art von Uebereilung zu vermeiden, und den Schwestern die Freiheit zu lassen, sich dem innern Gebet zu widmen und nicht den Geist der Andacht durch einen zu großen Zwang, sich mit Arbeiten zu beschäftigen, nieder zu drücken, den Schwestern keine Frist zur Vollendung ihrer Arbeiten bestimmen; sie soll das deren Fleiß und Treue überlassen, welchen sie Gott schuldig sind; wenn sie jedoch wahrnimmt, daß sie nachlässig sind, dann soll sie dieselben warnen oder mahnen lassen, sich zu bessern.“ [1])

---

[1]) In dieser doppelten Absicht, um durch die Arbeit einen Theil der Kosten des Hauses zu decken, und zugleich den Statuten gemäß

Selbst die Mahlzeit wird als die Erfüllung einer Pflicht betrachtet, nämlich der, den Körper für den schweren Dienst des Ordens stark zu erhalten; und so sehr wird auch hier sinnliche

---

den Schwestern eine ihrem Institut angemessene Beschäftigung zu gewinnen, hat so z. B. das Haus des guten Hirten zu Straßburg folgende Nachricht an die Pfarrer des Bisthums Straßburg erlassen:

„Herr Pfarrer!

„Das unter den Auspicien des hochwürdigsten Herrn Bischofs zu Straßburg gegründete Haus des guten Hirten ist Ihnen bekannt. Unsere beiden früheren Rundschreiben haben Ew. Hochwürden dessen Nützlichkeit nachgewiesen und Ihnen gezeigt, welches die Hilfsquellen für den Unterhalt von 30—40 Büßerinnen sind. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl dieser Letztern über 60 und kann nach und nach bis auf 100 kommen. Dieser Zuwachs von Leuten nöthigt uns, Hilfsmittel uns zu schaffen, welche, indem sie unsern Fortbestand sichern, gleichwohl den übrigen Arbeitern der Stadt keinen Schaden bringen. Wir werden diesen doppelten Zweck erreichen, wenn Sie uns Ihre Mitwirkung gewähren.

„Wir haben beschlossen, in unserem Haus eine Werkstätte für Anfertigung von Leinwand und Ornamenten der Kirche zu wohlfeilen Preisen zu errichten; demgemäß wird man hier Kirchenlinnen, wie Chorhemde, Altar-, Kelch-, Achseltücher u. s. w. finden; ferner Meßgewänder von Baumwollendamast mit Zeichnungen, welche den Seidendamast in allen Nüancen nachahmen, mit falschen Gold- und Silberborden, von 30—40 Fr. das Stück.

„Chormäntel in demselben Stoff zu 60 und 70 Fr., Meßgewänder in demselben Stoff mit Kreuzen in brochirtem Seiden- und Baumwollenzeug in allen Nüancen, von 50—60 Fr.

„Chormäntel in demselben Stoff mit Chaperon und Goldverbrämung in Seidenstoff, brochirt in Gold, von 85—90 Fr. Wir können Ihnen gleichfalls alle reichern Artikel liefern, da wir uns mit einem Haus in unserer Stadt in's Einvernehmen gesetzt haben, welches sie zu sehr ermäßigten Preisen abgeben wird.

„Da der Bestand von Zufluchtshäusern eine der Glorien der katholischen Religion ist, so sind wir überzeugt, Herr Pfarrer, daß

Begierlichkeit fern gehalten, daß die Zeit des Essens durch die dabei gehaltene Lesung eine Zeit geistlicher Erbauung wird.

Die Satzung XI. von der körperlichen Wiederherstellung giebt in diesem Betreff folgende Vorschriften:

„1) Die Schwestern sollen in das Refectorium gehen, nicht um den Hunger und Durst zu befriedigen, sondern um den Willen Gottes zu thun, welcher will, daß sie dem Körper geben, was ihm nothwendig ist, um ihn bei Stärke und Kraft zu erhalten, deren sie für ihren Dienst bedürfen, wie auch, um ihre Seele durch die geistlichen Lesungen zu erfrischen, welche dort gehalten werden, und durch die Handlungen der Demuth, wie die, Schuldbekenntnisse abzulegen, Warnungen zu empfangen und die Büßungen vorzunehmen, welche dort in der Regel geübt werden.

Sie zum Unterhalt des Hauses des guten Hirten beitragen werden, indem Sie sich mit Ihrem ganzen Bedarf von Linnen und Ornamenten, deren Ihre Kirche nöthig haben wird, an uns wenden.

„Eine zweite Hilfsquelle, welche wir unserem Hause gewinnen werden, ist die Eröffnung eines Pensionats für die religiöse Erziehung junger Mädchen vom Land: man wird sie die französische Sprache, die Anfangsgründe der Geschichte und Erdbeschreibung, das Rechnen, Schönschreiben und Handarbeiten lehren.

„Die Zöglinge werden eine gesunde und reichliche Kost haben; sie werden ihre Recreationen in einem geräumigen Garten und werden nie irgend einen Verkehr mit den Büßerinnen haben.

„Der Betrag der Pension, die Wäsche eingerechnet, ist 300 Fr. jährlich, vierteljährig voraus zu zahlen.

„Die Sorgfalt, welche die Klosterfrauen der Erziehung der Jugend widmen, hat schon lang her das Vertrauen der Familien ihnen gewonnen; wir hoffen daher, Herr Pfarrer, daß wir nicht vergebens Ihr Wohlwollen angerufen haben, und daß Sie gefälligst unser Pensionat Ihren Pfarrangehörigen empfehlen werden.

„Unser Haus liegt in der St. Marcus-Straße Nr. 4; man bittet, die Briefe zu frankiren.

Maria von Sancta Helena, Oberin.“

„2) Sie sollen in das Refectorium mit Ernst und Bescheidenheit eintreten, mit niedergeschlagenen Augen, die Hände unter ihre Scapuliere geborgen und ihre Röcke niedergelassen; sie sollen sich vor dem Crucifix verneigen, und sollen sich so in die Reihe stellen, wie es erfordert wird, um den Segen zu beten.

„3) Die Oberin soll das Benedicite und das Dankgebet der Geistlichen mit gewöhnlicher Stimme in dem Refectorium und nur für die erste Tafel sagen. An der zweiten Tafel soll es genügen, das kleine Benedicite und das kleine Dankgebet zu sagen, und um so mehr, als der Segen der ersten sich auch auf die zweite erstreckt.

„4) Ist der Segen gebetet, so sollen sie sich zur Tafel setzen, eine jede nach der gewöhnlichen Reiheordnung; wenn sich alle gesetzt haben, so soll die Leserin mit lauter Stimme die Worte sprechen: In nomine Domini Nostri Jesu Christi, und die Schwestern sollen antworten: Amen. Hierauf soll man eine Pause von einigen Augenblicken machen und die Oberin soll sprechen: Im Namen Gottes. Dann sollen die Schwestern ihre Servietten entfalten: jene, welche die Lesung halten wird, wird am Mittag mit dem Martyrologium des folgenden Tags anfangen, und am Abend mit einem Capitel der Constitutionen; dann soll man ein Andachtsbuch lesen, außer daß man alle Freitage die Lesung des Martyrologiums auf den Abend verlegen und die Regel während der ganzen Mittagsmahlzeit lesen soll.

„5) Die Lesung soll die ganze Zeit hindurch geschehen, so lang die erste Tafel dauern wird; rücksichtlich der zweiten wird es genügen, eine Viertelstunde zu lesen, wenn man es leicht thun kann. Die Lesung soll klar, deutlich und mit richtigen Pausen von Satz zu Satz geschehen; und um sie besser zu machen, soll Jene, welche damit beauftragt werden wird, sehr

wohl daran thun, Das vorher anzusehen, was sie zu lesen haben wird.

„7) Man darf eine Stunde zu Tische bleiben, wenn es nöthig ist, damit Jene, welche langsam essen, ihre Mahlzeit nach Behagen einnehmen können. Dennoch sollen Jene, welche ihre Mahlzeit früher vollenden, sitzen bleiben, aufmerksam die Lesung anhörend, ohne von ihren Plätzen vor dem Dankgebet wegzugehen, außer im Fall irgend einer dringenden Nothwendigkeit.

„8) Keine soll außer der Essenszeit trinken oder essen ohne Erlaubniß, welche sie mit Zuversicht begehren sollen, und dasselbe sollen sie bei allen Anlässen beobachten, in welchen sie irgend Etwas nöthig zu haben glauben werden. Die Oberin soll große Sorge tragen, daß man ganz gehörig den Schwestern das Nöthige dem gemäß verabreiche, was in dem Directorium der Schwester Speisekämmererin verordnet ist.

„9) An gewissen Tagen des Jahrs soll die Oberin, wenn sie es für geeignet halten wird, etwas Besseres und Reichlicheres für die Erquickung und das Vergnügen der Schwestern bereiten lassen."

Selbst die den Schwestern täglich gestatteten Recreationen und Unterhaltungen sollen in klösterlicher Gemessenheit und Wohlanständigkeit gehalten sein, wenn sie auch die gesellige Heiterkeit keineswegs unterdrücken sollen.

Die Satzung **XXIV.** von den Recreationen und Conversationen schreibt hierüber vor:

„1) Die Schwestern sollen bei den Recreationen beisammen bleiben, und so sehr sie dabei an ihren Arbeiten fertigen, so sollen sie sich doch mit irgend einem angenehmen und heilig freudigen Gegenstand mit Frieden, Sanftmuth und Einfachheit unterhalten, ohne sich von einander zu trennen oder zu streben, leise zu sprechen, oder unanständige und unhöfliche Dinge zu sagen, oder zu spotten, oder Worte voll Verachtung über Nationen,

Landschaften und Herkunft zu reden. Bei andern Gesprächen, welche ihnen gestattet werden dürfen, sollen sie sich bemühen, nützlich, heilig und bescheiden zu sprechen.

„2) Sie sollen nie mit Würfeln oder Karten spielen oder andere Spiele dieser Art machen, sie sollen im Haus keinen Vogel oder kein anderes Thier zum Zeitvertreib halten, wie Eichhörnchen, kleine Hunde und andere Thiere zum unnützen Vergnügen.

„3) Außer den ordentlichen Vergnügungen darf die Oberin auch außerordentliche geben, jedoch ohne Gefährdung der geistlichen Unterhaltung, welche am Ende des Monats eintritt.“

Auch die Tracht des Ordens verräth dessen freiwillige Armuth. Die Satzung XXX. von der Ordenstracht bestimmt daher:

„1) Die Congregation soll die alte Tracht beibehalten, welche den s. g. Klöstern von der Zuflucht eigen ist. Die Schwestern sollen in ihrer Tracht die Liebe zeigen, welche sie zur Armuth tragen, indem sie sich alle möglich einfach kleiden, sowohl in Stoff als Schnitt. Ihre Kleider sollen weiß und das Unterkleid soll um vier Finger kürzer, als das Oberkleid sein. Die Oberröcke sollen sackförmig, gleichwohl weit genug sein, um Falten zu werfen, wenn sie gegürtet sind; sie sollen lange Aermel bis zur Spitze der Finger haben, die weit genug sind, um die Hände und Arme auf einander gelegt zu tragen.

„2) Sie sollen ein Scapulier von einer Drittelsbreite haben, die umgeschlagenen Falten von derselben Farbe und Breite, wie der Rock, eingerechnet, welcher bis zum Boden reicht.

„3) Anstatt des weißen Bandes sollen sie ein blaues Band und auf das silberne Herz, welches sie angenommen haben, soll man ein Bild des guten Hirten eingraben. Sie sollen auch einen weißen Mantel haben, aber um ein halbes Viertel länger, als der Rock: sie sollen ihn bei Hochämtern und bei den feierlich gesungenen Vespern, bei Predigten, Processionen, bei Communio-

nen, bei Beerdigungen, in den Capiteln, bei Verhandlungen und Visitationen und andern ähnlichen Anlässen tragen.

„4) Der Schleier sämmtlicher Profeßschwestern soll zwei Breiten von schwarzem Etamin ohne irgend ein Futter haben, oder wenigstens soll es nicht verschiedener Farbe sein. Dieser Schleier soll hinlänglich breit und lang sein, um ein halbes Viertel unter den Gürtel herab zu gehen. Diejenigen, welche es nöthig haben, können einen solchen darüber von einer Breite Etamin haben.

„5) Das Stirnband und der Busenschleier sollen von weißer, mittelfeiner Leinwand und ohne Falten sein. Sie sollen weder Kopfputz, noch gestärkte Stücke, noch irgend etwas Anderes tragen, was nicht völlig an die klösterliche Einfachheit und die Verachtung der Welt erinnerte."

Eine gleiche Einfachheit soll auch die Einrichtung der Zellen und der Betten zeigen, und es soll eine Zimmerordnung bestehen, welche auch die Ueberwachung der Schwestern selbst in den Zellen noch ermöglicht.

Die Satzung XXXI. von den Zellen und den Betten enthält hierüber Folgendes:

„1) Jede der Schwestern soll, so viel es nur immer geschehen kann, ein kleines Zimmer, oder wenigstens soll jede stets und ohne Dispens ihr besonderes Bett haben, welches aus einem Strohsack, einer Matratze, einem Kopfkissen bestehen soll, das mit Federn gefüllt sein darf, ausgerüstet mit den nöthigen Betttüchern und Decken, und einem Bettumhang von weißem Barchent, außer in dem Krankensaal, wo man einen solchen auch von Sarsche haben darf.

„2) Keines dieser Zimmer darf mit einem Schlüssel verschlossen werden, so wenig als etwas Anderes, was darin ist: die Oberin darf jedoch eine Cassette haben, welche mit einem Schlüssel verschlossen ist, so wie die Schatzmeisterin, um darin

das Geld zu verwahren, welches man für die gewöhnliche Ausgabe ihr eingehändigt hat.

„3) Sie sollen einander nicht in die Zimmer gehen, zum Zweck, dort einige Zeit zu verweilen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Oberin, und ohne Jene zu benachrichtigen, welche in dem Zimmer ist, indem sie zuerst an die Thüre pocht und wartet, bis sie antwortet: Im Namen Gottes. Allein wenn es geschieht, um ihr irgend einen dringenden Liebesdienst zu erweisen, da darf man ohne Erlaubniß eintreten.

„4) Die Oberin darf überall eintreten, wo sie will, ohne anzuklopfen, so wie die Novizenmeisterin in Betreff der Novizinnen.

„5) Die Schwestern sollen ohne Erlaubniß nicht in die Officien treten und dort Nichts nehmen, außer wenn sie eine ausdrückliche Erlaubniß dazu haben, und ohne daß sie die Schwester davon in Kenntniß setzen, welche mit der Sorge dafür betraut ist, und sie sollen Sorge tragen, in passender Zeit die Sache zurück zu bringen, welche sie genommen haben."

So viel begehrend und schwierig ist aber die Regel dieses Ordens, daß die gewissenhafteste Selbstüberwachung und die sorgsamste gegenseitige Beaufsichtigung und Censur nothwendig wird, um vor Uebertretungen zu sichern. Wenn aber solche eintreten, wie es bei den Schwächen der menschlichen Natur nicht ausbleibt, so müssen in einer geistlichen Gemeinschaft, wo durch solche Verfehlungen nicht nur das einzelne Glied, sondern der Orden als Ganzes leidet, sofort in steigender Abstufung Rüge, Büßung, Strafe folgen, damit die Schuld gesühnt werde, welche sonst zum Aergerniß, wo nicht zur Ansteckung, sich verübelt. Der Orden hat sich diese sittliche Wiederherstellung weise ausgefunden und sie dargelegt in der Satzung XXVII. von der Correction, von den Büßungen und von den Strafen.

„1) Wenn eine Schwester irgend einen leichten Fehler begehen wird, heißt es dort, so sollen die andern sie nicht rügen, sondern, wenn sie fortfährt, es der Oberin anzeigen, damit diese hier Ordnung schaffe. Wenn der Fehler bedeutend und geheim ist, so soll Jene, welche ihn wahrgenommen hat, mild und freundlich die schwesterliche Rüge nach dem Evangelium dreimal geben, worauf die Fehlende, wenn sie auf ihren Fehlern beharrt, bei der Oberin allein angezeigt werden soll, welche alle möglichen Mittel anwenden soll, um denselben abzuhelfen. Wenn der Fehler nicht geheim ist, so soll sie alsbald die Oberin davon in Kenntniß setzen, wie man denn auch, wenn es ein Fehler ist, der irgend eine ärgerliche oder schädliche Folge nach sich zieht, falls er auch gering ist, sie auf der Stelle davon in Kenntniß setzen soll.

„2) Die Oberin soll nicht plötzlich und sofort vor den Andern die Fehler rügen, welche werden begangen werden, sondern unter vier Augen und mit Liebe, außer wenn der Fehler von der Art ist, daß er zur Erbauung derjenigen, welche ihn begehen gesehen, eine rasche Bestrafung und eine sofortige Abhilfe erfordert. Wenn die Oberin irgend eine Schwester rügen oder büßen wird, so soll sich diese sofort auf die Kniee niederlassen, die Hände zusammengelegt und die Augen niedergeschlagen, bis die Mutter aufhört, zu ihr zu sprechen, und dann soll sie den Boden küssen.

„3) Wenn die Schwestern über irgend Etwas werden gerügt oder gebüßt werden, so sollen sie nicht glauben, die Oberin thue es aus Leidenschaft oder aus Böswilligkeit, sondern vielmehr sollen sie überzeugt sein, daß es ein sicheres Zeichen der Liebe ist, welche sie zu ihnen trägt, und des Verlangens, welches sie hat, die passenden Arzneien ihren geistigen Krankheiten zuzuwenden und sie auf dem Weg der Demuth Gott angenehm zu machen.

„4) Damit die Besserung der Fehler in dieser Congregation leichter geschehe, soll die Oberin Sorge tragen, einer jeden der Schwestern eine Gehilfin zu geben, indem sie ihnen gebietet, sich gegenseitig zur Liebe Gottes und zur Besserung ihrer Fehler im Geist der Sanftmuth und der Liebe zu erregen; sie sollen einander bitten, sich sorgsam diesen gegenseitigen Dienst zu erweisen, welchen sie in der Folge mit Treue üben sollen, ohne Widerwillen oder Mißtrauen irgend einer Art zu zeigen, wobei sie sich jedoch hüten sollen, in ihre Zurechtweisungen irgend eine Rüge oder irgend ein Murren über deren Unvollkommenheiten oder über die der andern einzumischen.

„5) Und da die Sitte ist, daß nicht blos die Ueberwacherinnen, sondern auch die andern Schwestern im Refectorium nach den Dankgebeten die Verwarnungen über die Fehler, welche sie bemerkt haben, machen sollen, so soll, was von sehr großem Gewinn ist, diese Sitte fortdauernd beobachtet und unverletzlich beibehalten werden, so wie die, vor dem Benedicite das Schuldbekenntniß abzulegen und die Büßungen zu machen.

„6) In Betreff der Bußen und Strafen bezeugt der glorreiche Vater, der heil. Augustin, hinlänglich, daß die strafende Gerechtigkeit im Dienst und zur Erhaltung der Liebe in der Congregation verwendet werden soll: er überläßt daher dem Urtheil der Oberin die Art und das Maaß der Bußen und Strafen, welche sie nach der Verschiedenheit der Verschuldungen auferlegen soll. Es wird sonach an ihr sein, die Strafen den Fehlern anzupassen, indem sie kleine oder große Bußen auferlegt, je nachdem die Fehler es verdienen werden. Sind die Fehltritte schwer, und liegt Bosheit darin oder Hartnäckigkeit und Eigensinn, dann soll sie mit ihren Assistentinnen oder Coadjutorinnen berathen, um deren Rath über die passende Correction einzuholen, und wenn es nöthig ist, soll sie die Schuldige vor sie laden, um sie zu überführen; dort soll man derselben das Urtheil sprechen,

um ihr die heilige Beschämung zu geben, welche zur Buße führt.

„7) Wenn der Fall einträte, welchen Gott verhüten möge, daß irgend eine in ihrer Hartnäckigkeit gänzlich unverbesserlich und unheilbar würde, dann müßte man das Capitel versammeln, um für die Mittel der Abhilfe zu sorgen, und wenn es zuträglich wäre, so müßte man darüber mit dem Bischof oder mit dessen Vertreter berathen, um alle Mittel zu ergreifen, die erforderlich und zweckmäßig sind, diesem Uebel abzuhelfen; oder wenn die Zeit es gestattete, so könnte man darüber noch an den Cardinal-Protector der Congregation schreiben."

So nothwendig die private eigene und gegenseitige Ueberwachung eine stetige und allgegenwärtige sein soll, eben so erforderlich ist eine periodische Censur, welche feierlich von der Obrigkeit des Hauses im Namen des Ordens ergeht. Diese geschieht in dem allwöchentlichen Capitel. Dort soll die Oberin stückweise die Hauptstücke der Ordensregel den Schwestern erklären, empfehlen, einschärfen, verbunden mit einer Lesung aus Andachtsbüchern: sie soll nach ihren Beobachtungen und Erfahrungen über den Stand klösterlicher Vollkommenheit in dem Hause das Förderliche vortragen. Hierauf sind die nöthig gewordenen Verwarnungen zu ertheilen, worauf die sämmtlichen Schwestern einzeln ihre Schuldbekenntnisse ablegen und dann die gemäße Rüge, Büßung oder Strafe empfangen sollen. So bewahrt der Orden ein verläßiges Maaß seiner Selbsterkenntniß und die sichere Anweisung zu seiner Selbstleitung.

Allein in dem Capitel bethätigt das Ordenshaus auch seine Selbstregierung. Es liegt im Wesen einer klösterlichen Gemeinschaft, daß in dem Bereich und nach Angabe der Regel der Gesammtwille der Genossenschaft die Regierung und Verwaltung bestimme, d. h. die Gesammtberathung und der Gesammtbeschluß jener Mitglieder, welche schon längere Zeit dem Orden einver-

leibt sind, d. h. in dieser Genossenschaft die sogenannten Schwestern des Chors, welche schon vier Jahre seit der Ablegung ihrer Profeß im Orden gelebt haben, von welchen also anzunehmen ist, daß ihnen geistige und sittliche Reife des Urtheils eignet.

Diese Bestimmungen enthält die Satzung XXIX. von dem Capitel, welche sagt:

„1) Das Capitel soll allwöchentlich einmal gehalten werden, am Freitag, wenn nicht irgend ein großes Fest eintritt; denn alsdann soll es am Vorabend des Festes statt finden. Alle Schwestern sollen ihm beiwohnen, ohne daß irgend eine sich davon entbinden darf, außer aus einem rechtmäßigen Grund, und auf Befehl der Oberin.

Nachdem die Oberin das Veni Sancte Spiritus gesprochen, soll sie ein Hauptstück aus den Constitutionen oder Etwas aus einem Andachtsbuch vorlesen oder vorlesen lassen, worauf sie das sagen soll, was ihr für das Wohl und die Unterweisung der Schwestern gut dünken wird, und um ihrem Gedächtniß zu Hilfe zu kommen, soll sie, wenn es ihr gut dünkt, eine Aufzeichnung der Dinge machen, welche sie sagen will.

„2) Nachdem die Oberin zu Ende gesprochen, soll, wenn irgend eine Warnung gegeben werden soll, sie von denjenigen, welche die Verpflichtung dazu haben, kurz gegeben werden, worauf sämmtliche Schwestern jede zwei oder drei Schuldbekenntnisse im Geist der Demuth ablegen sollen; man soll sie sanft und liebreich rügen, ohne jedoch ihre Fehler zu verringern, indem man ihnen irgend eine der Art ihrer Uebertretungen gemäße und verhältnißmäßig entsprechende Buße auferlegt. Und da sich Gott in jeder in seinem Namen gehaltenen Versammlung befindet, so sollen die Schwestern dieser, welche wahrhaft in diesem hochheiligen Namen gehalten wird, mit großer Ehrfurcht, Andacht und Aufmerksamkeit anwohnen, eingedenk, daß Unser Herr inmitten der-

selben ist, und daß auf sein Gebot und seine Eingebung man ihnen mehre Dinge für ihre Vervollkommung sagt.

„3) Wenn in eine Woche eines der Hauptfeste fällt, an deren Vorabend man das Capitel gehalten hat, so soll man kein anderes während derselben Woche mehr halten.

„4) In Betreff der Berathungen, welche im Capitel geschehen, sowohl über die Wahlen, als über die Aufnahmen der Mädchen in den Noviciat und zur Profeßleistung, so wie in allen ähnlichen Dingen, welche für das Haus und für das Kloster wichtig sind, und überhaupt in Allem, was Berathung erfordert, sollen die Entscheidung und der Beschluß auf die Gutachten derjenigen gefaßt werden, welche das besagte Capitel bilden oder bilden werden: nämlich von allen und jeden Klosterfrauen des Chors, welche dort zu diesem Behuf actives und passives Stimmrecht haben werden, nachdem sie gleichwohl wenigstens vier Jahre der Profeßleistung erreicht und zurückgelegt haben, und ohne daß sie vor völliger Zurückziehung der vier Jahre zugelassen werden dürfen.

„5) Und wenn der Fall einträte, daß irgend eine der besagten Capitulantinnen und Stimmberechtigten sich von ihrer Pflicht abwändte, sei es in dem der Oberin gebührenden Gehorsam, sei es in der Beobachtung der Regeln und Constitutionen in wichtigen Dingen, so darf die Localoberin mit Zustimmung der Generaloberin ihr die Stimme im Capitel für eine Zeit und selbst für immer entziehen, wenn es so von der Generaloberin und von den Assistentinnen für geeignet erachtet wird."

So wird durch die wachsamste Disciplin jedes Ordenshaus unter der Hut der Regel gehalten und die geistliche Förderung jeder einzelnen Schwester erwirkt und die Bestimmung des Ganzen erreicht. Wie eine sorgsame Mutter geht die durch die Oberinnen erziehende Regel den Schwestern in alle Verhältnisse

ihres Ordensstandes nach, belehrt, stützt, ermuntert, rügt, bessert sie, gibt ihnen die evangelische Vollkommenheit und damit Verdienstlichkeit und Heiterkeit in diesem und die Hoffnung auf die Seligkeit im andern Leben. Und nachdem sie im Leben Geist und Körper behütet, so vergißt sie der Schwestern im Sterben nicht: die Congregation begleitet die Sterbende auf den Weg der Ewigkeit, ehrt in der Leiche durch ihr feierliches Begräbniß die Hülle einer durch göttliches Blut erlösten unsterblichen Seele und erhält mit der Dahingeschiedenen die stetige Gemeinschaft des Gebets.

Ueber das Begräbniß der Schwestern verordnet die die Satzungen schließende Satzung LIV.

„1) Wenn irgend eine Profeßschwester oder Novizin sterben wird, soll man den Beichtiger und den Kapellan mit der Zahl von Priestern einladen, welche passen wird, um das Begräbniß in der Art zu vollziehen, wie es in dem Directorium des Chors angegeben ist.

„2) Man soll kein Begräbniß von außen annehmen, außer das Jener, welche durch irgend eine ausgezeichnete Wohlthat das Kloster höchlich verpflichtet haben, oder deren besondere und vorzügliche Ergebenheit eine Ausnahme verdient, jedoch nur mit besonderer Erlaubniß und Dispens des Diöcesanbischofs oder des Cardinals-Protectors der Congregation.

„3) Die Schwestern sollen sich nicht um die Dinge verwenden, welche zu solchen Begräbnissen erforderlich sind, und sollen deren Leitung mit allen Gewinnsten und Vortheilen Jenen überlassen, welchen es zustehen wird. Sie sollen jedoch freiwillige und freie Opfer annehmen dürfen."

Wir stimmen gern in das Gebet, welches am Schluß der Satzungen steht.

„O höchster Hirte der Seelen, der Du Dein Leben hingegeben, um sie von der Hölle loszukaufen, strecke deine wohlthätige

Hand über deine geliebten Töchter, welche ihr Leben der Bemühung widmen, in den Schaafstall die verirrten Schaafe zurück zu führen, mache sie willig deiner Stimme, treu ihren Gelübden und heiligen Satzungen: gewähre ihnen den innern Frieden, die Beharrlichkeit im Guten und endlich die Krone der Herrlichkeit."

Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, und Gott in ihm, 1 Johannes 4.

Die Liebe Gottes ist vollkommen in uns, wenn sie, indem sie uns in dieser Welt so macht, wie sie selbst ist, mit Vertrauen auf den Tag des Gerichts erfüllt (1 Johannes 14.), wo er Jedem nach seinen Werken vergelten wird, die werden gewogen werden mit dem Gewicht des Heiligthums.

Auch so Jemand kämpfet, wird er nicht gekrönet, wenn er nicht gesetzmäßig gekämpfet hat. 2 Timotheus 2, 5.

Hauptstück VII.

Innerliche Lebensordnung der Schwesterschaft. Ihr geistliches Directorium.

Die Statuten des Ordens haben uns eine Menge Vorschriften, Anweisungen, Rathschläge, Winke enthüllt, eine Menge Auf-

gaben, Thätigkeiten, Wirkungsweisen dargelegt, welche das Leben des Ordens regeln und dessen Bestimmung bilden und ausführen sollen. So vereinzelt und verschieden alle diese aus einander liegen, so sind doch nur die Ausdrucksweisen eines Geistes, Wegeleitungen zu einem Ziel, Wirkungen eines Lebens, Gliederungen einer Anstalt. Es gilt hier das Wort des Weltapostels: „Verschieden sind die Gaben, aber es ist derselbe Geist; und verschieden sind die Dienstverrichtungen, aber es ist derselbe Herr, und verschieden sind die Wirksamkeiten, aber es ist derselbe Gott, der Alles in Allen wirket. Einem Jeden aber wird die Aeußerung des Geistes gegeben zum gemeinen Nutzen. 1 Brief Pauli an die Corinther, 12, 4—8.

Im Anfang werden nun der aufgenommenen Klosterfrau alle diese Züge noch als verschiedene, mechanisch getrennte vorliegen; je tiefer sie aber in das innere Leben vorschreitet, je heimischer sie sich in der geistlichen Vollkommenheit befestigt, desto inniger laufen sie zu einem einheitlichen Kreis zusammen und bilden ein organisches Leben, eine süße Gewohnheit, eine friedliche Heimathlichkeit als specifischen Standort einer im Orden und seinem Liebeswerk siedelnden gottvertrauten Seele. Deßwegen soll jede Schwester dieses geistliche Directorium zu ihrer seelischen Diät erheben und täglich als das Spiegelbild ihrer geistlichen Lebensordnung vergegenwärtigen. Der Oberin bietet aber dieses Directorium eine Reihe von Wegen dar, jede Schwester auf die ihrer seelischen Eigenthümlichkeit entsprechende Weise zum Ziel ihrer Vollkommenheit zu führen, welchen Individualismus auch die Statuten sorgsam beachtet wünschen.

Die Statuten des Ordens theilen daher folgende

Belehrung über das geistliche Directorium

mit:

„Das Directorium schlägt eine Anzahl Uebungen vor, weil es für den Anfang gut und zweckmäßig ist, die Geister geordnet und beschäftigt zu erhalten; allein wenn im Verlauf der Zeit die Seelen sich in dieser Vielartigkeit innerer Handlungen geübt, sich angebildet haben und aufgethaut sind, dann müssen diese Uebungen sich in eine Uebung größerer Einfachheit, d. h. in die Liebe der Wohlgefälligkeit oder in die Liebe des Wohlwollens oder in jene des Vertrauens oder der Einigung des Herzens mit dem Willen Gottes einigen, so, daß diese Vielartigkeit sich in Einheit verwandle. Es ist Sache der Oberin, die innere Anziehung und den Zustand einer jeden ihrer Töchter insbesondere zu erkennen und zu unterscheiden, damit sie sie alle nach dem Willen Gottes führe, und wenn sich ferner einige Seelen, sogar im Noviciat finden, welche fürchten, ihren Geist den angegebenen Uebungen zu unterwerfen, vorausgesetzt, daß diese Besorgniß nicht zu Laune, Anmaßung, Hohn oder Kummer vorschreite, so ist es Sache der vorsichtigen Meisterin, sie auf einem andern Weg zu führen, obwohl in der Regel dieser letztere nützlich ist, wie die Erfahrung es zeigt.

Ich habe auch noch andere Schaafe, welche nicht in diesem Schaafstall sind, ich muß sie herbeiführen, sie werden auf meine Stimme hören, und es wird nur ein Hirt und eine Heerde sein (Johannes 12)."

Um nun das geistliche Directorium als die geistliche Lebens- und Seelenordnung, in welcher das Leben und Wirken der gesammten Schwesterschaft und jeder einzelnen Schwester in einem friedlich sich abspiegelnden Bild verläuft, nicht eines geistlichen Arom's zu berauben, so theilen wir es hier, uns auf unsere früheren Begründungen der einzelnen größern Partheien der

Ordensregel berufend, ohne Unterbrechung als ein sich rund abschließendes Ganzes mit.

Geistliches Directorium

für die Klosterfrauen Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten von Angers.

Artikel I.

Von dem Aufstehen der Schwestern und von der Morgenandacht.

„1) Die Schwestern sollen bei ihrem Erwachen ihre ganze Seele zu Gott erheben in einigen heiligen Gedanken, wie folgende: Der Schlaf ist das Bild des Todes, das Erwachen ist das Bild der Auferstehung; oder auch in dem Gedanken an die Stimme, welche am jüngsten Tag erschallen wird: Todte, steht auf, und kommet zum Gericht. Oder sie sollen auch mit Hiob sagen: Ich glaube, mein Erlöser lebt, und ich werde am jüngsten Tag auferstehen: o Gott, mache, daß dieß für die ewige Glorie sei, diese Hoffnung ruht in meiner Brust. Andere Male sollen sie singen: An diesem Tag wirst Du mich rufen, o Gott, und ich werde Dir antworten. Du wirst Deine Rechte dem Werk Deiner Hände geben, Du hast alle meine Splitter gezählt.

Die Schwestern sollen so heilige Erhebungen machen, oder irgend andere, welche der heilige Geist ihnen eingeben wird, da sie die Freiheit haben, seiner innern Anziehung zu folgen.

„2) Wenn sie sich entkleiden, sollen sie unter Bezeichnung mit dem heiligen Kreuz sagen: Decke mich, o Herr, mit dem Mantel der Unschuld und mit dem Gewand der Liebe, mein Gott, gestatte nicht, daß ich entblößt von guten Werken vor deinem Angesicht erscheine.

„3) Dann sollen sie sich für den Morgengottesdienst vorbereiten, indem sie kurz an die Unvollkommenheiten denken, welchen sie mehr unterworfen sind, und an die Entschließungen, welche sie gegen diese Unvollkommenheiten fassen sollen.

„4) Wenn man das Angelus läutet, sollen sie auf dem Bett oder auf dem Boden niederknieen, wenn sie angekleidet sind, hierauf die Morgenandacht verrichten, indem sie sprechen: Mein Gott, ich bete Dich aus der Tiefe meiner Seele an; ich danke Dir für alle Deine Wohlthaten; ich bringe Dir mein Herz mit meinen Neigungen dar, und den Entschluß, welchen ich fasse, mich (von diesem oder jenem Fehler) zu bessern, oder (diese oder jene Tugend) zu üben.

Ich bringe Dir auch dar mein ganzes Sein, in Vereinigung des liebevollen Opfers, welches mein Erlöser Dir mit sich selbst darbrachte am Stamm des Kreuzes: ich bitte Dich um die Hilfe deiner Gnade, o mein Gott, und um deinen heiligen Segen.

Heilige Jungfrau, sei meine Mutter und meine Beschützerin; ich stelle Alles was mir angehört, unter deinen Schutz; gib mir, wenn es Dir gefällt, Deinen heiligen Segen.

Mein heiliger Schutzengel, alle meine heiligen Beschützer und Patrone, erwirket mir von meinem

Gott eine große Treue gegen seine Gnaden und gebet mir auch euern heiligen Segen. Sie sollen ferner das Vaterunser beten, wenn es ihnen gut dünkt.

Alles dieses muß lebhaft, kurz und auf den Knieen geschehen. Die übrige Zeit hindurch sollen sie ihren Geist mit dem Punkt der Meditation beschäftigen.

„5) Im Sommer sollen sie ihre Betten machen, und, wenn es nöthig ist, sich noch vor dem Gebet die Hände und den Mund waschen; deßwegen sollen sie sehr fleißig sein, aufzustehen und sich anzukleiden.

„6) Für das Gebet sollen sie sich nach den Belehrungen der Anleitung zu dem andächtigen Leben (Introduction à la vie dévote), der Darstellung der Liebe Gottes (Traité de l'Amour de Dieu), der geistlichen Gespräche (Entretiens spirituels) und anderer ähnlicher guter Andachtsbücher richten, welche besonders dem Zug und der Führung des heil. Geistes und der Leitung folgen, die ihnen gegeben werden wird; wobei sie sich nie mit Spitzfindigkeiten und eitlen Klügeleien vergnügen sollen, welche nur Betrügereien und Täuschungen sind. Die erste Vollziehung dieser Andachtsübung ist eine der wichtigsten, welche in dem Klosterstand und in dem geistlichen Leben ist."

Artikel II.

Von der Redlichkeit der Absicht bei den Andachtsübungen.

„1) Die Schwestern, welche auf den Wegen unseres Herrn gedeihen und fortschreiten wollen, müssen im Anfang aller ihrer sowohl innern als äußern Handlungen seine Gnade erbitten, und seiner göttlichen Gnade Alles anbieten, was sie Gutes thun werden, wobei sie sich so vorbereiten, alle Leiden und Heimsuchungen mit Frieden und Sanftmuth zu übernehmen, auf welche sie dabei stoßen werden, als herkommend von der Vaterhand unseres Gottes und Erlösers, dessen heilige Absicht ist, sie durch

solche Mittel verdienen zu lassen, um sie in der Folge mit der Fülle seiner Liebe zu belohnen, und sie sollen das nicht versäumen, was wir so eben gesagt haben, selbst in kleinen Dingen, und welche ihnen als unbedeutend erscheinen, z. B. wenn man sie bei Dingen verwendet, welche ihnen sehr angenehm und ihrem Willen und Bedürfniß gemäß sind, wie zu trinken, zu essen, zu ruhen, sich zu vergnügen, und dergleichen, damit nach dem Rath des Apostels das, was sie thun werden, im Namen Gottes und um dessen Wohlgefallen allein gethan werde."

Artikel III.

Von dem Stundengebet.

„1) Die Schwestern sollen in der Regel das kleine Officium Unserer Lieben Frau beten, weil dieser Orden vorzugsweise zu deren Ehre eingesetzt worden ist.

Die Sonn- und Festtage sollen sie die Commemorationen hinzufügen, je nachdem es in dem Directorium des Officiums angegeben ist.

„2) Den Schwestern soll vorzugsweise die Einfalt und die Bereitwilligkeit zum Gehorsam am Herzen liegen.

Wenn also die Officien läuten, so sollen sie auf den Ruf des Bräutigams eilen, welcher sie ruft, d. h. mit Hurtigkeit auf den ersten Glockenschlag gehen, sich in die Gegenwart Gottes begeben, und in Nachahmung des heiligen Bernhard ihre Herzen um das befragen, was sie im Chor thun wollen. Sie dürfen auf diese Weise bei ihren andern Uebungen einhalten, damit sie in jede derselben den Geist hinein tragen, welcher ihnen zukömmt; denn man darf nicht dieselbe Haltung und Stimmung im Chor, wie bei der Recreation, haben.

„3) Für die Andachtsübungen, welche unmittelbar die Ehre und den Dienst Gottes betreffen, bedarf es eines demüthigen, ernsten, andächtigen und von der Liebe zu Gott wahrhaft ent-

brannten Geistes. Ehe man also den Gottesdienst beginnt, sollen die Schwestern ihre Seelen zu solchen Gefühlen erregen; und nach dem Act der Anbetung sollen sie Unserem Herrn diesen Act für seine Verherrlichung, für die Ehre der heiligen Jungfrau, Unserer Frau und Herrin, und für das Heil aller Geschöpfe darbringen.

„4) Indem sie das Deus in adjutorium beten, sollen sie bedenken, daß Unser Herr jeder von ihnen antwortet: Sei auch aufmerksam auf meine Liebe.

„5) Und um sich mit der gehörigen Ehrfurcht und Aufmerksamkeit zu halten, sollen sie von Zeit zu Zeit erwägen, welche Ehre und Gnade es für sie ist, hienieden auf der Erde dasselbe Officium zu halten, welches die Engel und Heiligen in dem Himmel, wenn auch in verschiedenen Sprachen, halten; sie sprechen die Lobpreisungen desselben Herrn, dessen Größe und Majestät die höchsten Seraphim zittern machen. Jene, welche Das ein wenig verstehen, was sie im Officium sagen, sollen diese Geistesgabe getreulich nach dem Wohlgefallen Gottes anwenden, welcher sie ihnen gegeben hat, um ihnen zu helfen, sich gesammelt zu halten, vermittelst der guten Gefühle, welche sie daraus ziehen dürfen, und Jene, welche Nichts davon verstehen, sollen sich lediglich aufmerksam gegen Gott halten, indem sie Ergüsse der Liebe und Zuneigung machen, während der andere Chor den Vers sagt, und sie die Pausen machen.

„6) Aber die hauptsächliche Aufmerksamkeit und die größte Sorgfalt, welche die Schwestern haben sollen, die noch nicht an das Officium gewöhnt sind, ist, die Accente, Pausen, Mediationen deutlich auszusprechen, scharf zu bezeichnen und zum voraus auf das zu achten, was sie zu sagen haben, je nach den Obliegenheiten, welche ihnen gegeben werden; sich bereit zu halten, um anzufangen, und die Ceremonien mit Ernst und Anstand zu machen, ohne in die Furcht zu fallen, zu fehlen, oder in die Ver-

messenheit, es gut zu machen. Endlich sollen die Schwestern eine besondere Neigung und Aufmerksamkeit haben, damit das heilige Officium mit der Ehrfurcht und Andacht gehalten werde, wie es der göttlichen Majestät gebührt und mit der Beobachtung des Ceremoniels."

Artikel IV.

Wie man die heilige Messe hören soll.

„1) Während der Priester sich vorbereitet, soll man sich in die Gegenwart Gottes versetzen, und wenn er das Confiteor betet, muß man sich im Geist vor Gott niederwerfen, seine Sünden erkennen, sie verabscheuen und ihn um Verzeihung bitten; sodann soll man das Misereatur und das Confiteor mit dem Geistlichen beten. Hierauf darf man den Rosenkranz oder irgend andere Gebete, welche man am liebsten will, bis zum Evangelium beten, bei dessen Anfang man rasch aufstehen soll, um zu bezeugen, daß man gewillt ist, auf dem Weg der Gebote des Evangeliums fortzuwandeln und zu sagen: Jesus Christus war gehorsam bis zum Tod, und zwar bis zum Tod des Kreuzes.

Indem sie das Zeichen des Kreuzes auf die Stirne, auf den Mund und auf das Herz machen, sollen sie sagen: Gott sei in meinem Geist, in meinem Mund und in meinem Herzen, damit ich aufnehme sein heiliges Evangelium.

Wenn man das Credo sagt, soll man es gemeinsam sagen, indem man im Geist gelobt, in dem Glauben der heiligen katholischen apostolischen und römischen Kirche leben und sterben zu wollen.

„2) Nach dem Sanctus soll man das heilige Opfer darbringen, indem man mit großer Demuth und Ehrfurcht sagt:

Mein Erlöser, ich bitte dich, die Wohlthat deines heiligen Leidens und Sterbens verwenden zu wollen zum Heil der ganzen Welt und besonders zu dem meinigen, zu dem der Kinder deiner heiligen Kirche: zu der Bekehrung der Ungläubigen und der Sünder und vor Allem unserer Büßerinnen, zur Glorie und Glückseligkeit aller Heiligen und zur Linderung der Seelen im Reinigungsort.

„3) Bei der Erhebung des hochheiligen Sacraments können sie mit einer großen Zerknirschung des Herzens diese oder ähnliche Worte sagen: Mein Gott, ich bete dich aus der Tiefe meines Herzens und meiner Seele an; ich wünsche, dir jede Art Lobpreises, Ehre und Liebe zu erweisen für alle Jene, welche dir keine solche erweisen.

Kostbares Blut meines Erlösers, das du für mich vergossen wurdest, wasche mich, reinige mich und entzünde mich in den reinsten Flammen deiner göttlichen Liebe. Ewiger Vater, ich bringe dir das Opfer meines Erlösers, Jesu Christi, für die Nachlassung meiner Sünden und jener der ganzen Welt; ich bringe mich selbst deiner göttlichen Güte mit ihm und mit der ganzen Kirche dar.

„4) Nach der Erhebung soll man Jesus Christus für sein Leiden und die Einsetzung des heiligsten Sacraments des Altars danken.

„5) Wenn der Priester sagt Pater, soll man es mit ihm laut oder im Geist in einer großen Demuth und Andacht sagen, wie wenn man es zu Unserem Herrn sagen wollte, und man wiederhole es Wort für Wort nach demselben. Hierauf soll man, wenn man die wirkliche Communion nicht empfängt, sie zeitig empfangen, indem man sich Unserem Herrn mit einem heiligen

Sehnen nähert, mit ihm vereinigt zu werden und ihn in sein Herz zu empfangen.

„6) Bei dem Segen muß man sich vorstellen, daß Jesus Christus zugleich uns den seinigen gebe.“

Artikel V.

Von der Gewissenserforschung.

„1) Die Schwestern sollen das Gewissen zwei Mal im Tag erforschen, nämlich am Abend nach der Mette und am Morgen nach der None auf folgende Weise: nach dem Pater, Ave und Credo, welche am Ende der Officien gesagt werden, sollen die Schwestern hinzufügen: Mein Erlöser, ich danke dir für alle deine Wohlthaten und besonders für die deines heiligen Leidens, deiner göttlichen Sacramente, des Glücks meiner Berufung und dafür, daß es dir gefallen hat, mich während dieses Tages zu bewahren, indem du mir durch deine milde Güte Alles gewährtest, was mir nöthig ist. Ich bekenne und anerkenne vor dir, daß dieser Tag nicht vorüber gegangen ist, ohne daß ich dich in mehren Dingen beleidigt habe, und weil ich blind bin in meinen eigenen Angelegenheiten, so bitte ich dich um die Gnade und die Erleuchtung deines heiligen Geistes, damit ich meine Fehler genau erkennen und verabscheuen möge.

„2) Hierauf sollen sie das Confiteor bis zum meâ culpâ sagen, und anfangen, ihre Handlungen, Worte und Gedanken seit der letzten Gewissenserforschung zu untersuchen. Haben sie die Zahl und die Art ihrer Sünden gefunden, so sollen sie dieselben zu denen der vorgängigen Gewissenserforschung fügen und Unsern Herrn demüthig um Verzeihung aller zugleich bitten: sie sollen das Confiteor vollenden und einen festen Vorsatz fassen, sich rücksichtlich derselben vermöge der Gnade Gottes zu bessern,

um welche sie ihn zu diesem Zweck mit aller möglichen Liebe und Andacht bitten sollen. Hierauf sollen sie beten:

Mein Gott, ich empfehle deiner göttlichen Barmherzigkeit meine Seele, meinen Leib und mein ganzes Sein. Ich bitte dich, unsere Mutter, die heilige Kirche, zu erhöhen, alle Irrlehren zu zerstören, alle Sünder zu bekehren, besonders aber unsere armen Büßerinnen, alle meine Verwandten und Freunde zu bewahren, besonders N. und N., alle Jene, für welche ich eine besondere Verpflichtung, oder von welchen ich irgend ein Leiden empfangen habe; ich bitte dich auch, mein Gott, durch deine unendliche Güte die Seelen zu erleichtern und zu erlösen, welche im Reinigungsorte sind, besonders N. und N. Heilige Jungfrau, mein heiliger Schutzengel, alle meine Schutzheiligen, ich grüße euch, nehmet mich, wenn es euch gefällt, unter euern Schutz und gebet mir euern heiligen Segen.

„3) Wenn sie bei der Erforschung des Gewissens Nichts bemerken können, so sollen sie sich vor Gott tief verdemüthigen, indem sie ihm danken und gleichwohl bekennen, daß sie mehre Fehler begangen haben, von welchen sie weder Erinnerung, noch Kenntniß haben. Aber um ihre Gewissenserforschung zu erleichtern, ist es sehr nützlich, wenn sie im Tag in einige Fehler fallen, sich auf der Stelle zu erforschen und zu erwägen, durch welche Regung sie diesen Fehler begangen haben, um sich vor Gott zu erniedrigen, den Fehler tief in den Geist zu graben, um ihn dann später am Abend in die Erforschung des Gewissens zu bringen.

„4) Bei der Erforschung am Morgen ist es nicht nöthig, so viele Förmlichkeit in sie zu bringen, sondern blos nach dem Pater und Ave soll man das Confiteor beten und einige Augenblicke lang erwägen, wie man sich am Morgen bei den Officien

und bei den Gebeten verhalten habe. Wenn man irgend einen Fehler findet, so muß man ihn zu den vorigen nehmen und den Act der Zerknirschung mit einem festen Vorsatz, sich zu bessern, machen.

„5) Um ihrem Gedächtniß nachzuhelfen, damit sie ihre Fehler richtig erkennen, sollen sie erwägen, wie sie sich bei dem Gebet, in den Officien, in den Zeiten und an den Orten des Stillschweigens, bei den gemeinsamen Versammlungen zu verhalten haben und ob sie zu etwas Außerordentlichem verwendet worden sind; ob sie die Erlaubniß gehabt haben, unter vier Augen sich zu unterreden, welche Vorsätze sie gehalten haben; denn in diesem Punkt liegt oft Gefahr und ist das Fehlen leicht. Außer dieser allgemeinen Forschung dürfen die Schwestern eine besondere Erforschung vornehmen, die in Bezug auf eine besondere Tugend gemacht wird, welche die angemessenste sein soll und welche sich unmittelbarer den Unvollkommenheiten entgegenstellt, zu denen sie sich am geneigtesten fühlen.

„6) Nicht blos dürfen die Schwestern diese Gewissenserforschung von selber vornehmen, sondern auch vor den Hauptfesten, und wenn die Oberin es für gut finden wird, dürfen sie einige Unternehmungen machen und sich gegenseitig zur Uebung irgend einer Tugend auffordern."

Artikel VI.

Von den Mahlzeiten.

„1) Die Schwestern sollen nie in das Refectorium gehen, um blos zu essen, sondern auch um Gott und der Regel zu dienen und um die Lesung zu vernehmen, welche dort geschieht. Drei Schwestern dürfen vor dem Tisch der Oberin niederknieen, um jede für sich ein Schuldbekenntniß abzulegen, kurz und klar, wobei sie laut genug sprechen sollen, um leicht verstanden zu werden.

„2) Die Oberin soll das Benedicite vor ihrem Platz beten; die Schwestern sollen die Hände vereinigt halten und sich während des Segens beugen, und ehe sie sich niedersetzen, sollen sie auch das Zeichen des Kreuzes machen.

„3) Die Vorleserin soll aufrecht, die Hände in einander gefaltet und sich mit derjenigen, welche an der Tafel dienen soll, verbeugend sagen: Jube, Domna, benedicere: die Oberin soll antworten: Mensae u. s. w. oder auch: Ad cœnam u. s. w. Die Vorleserin soll auf die Kanzel steigen, wo sie aufrecht und mit gefalteten Händen sagen soll: In nomine Domini nostri Jesu Christi. Die Schwestern sollen antworten: Amen.

„4) Sie soll ihre Lesung anfangen, die Oberin soll das Zeichen dazu geben, indem sie sagt: Im Namen Gottes, und die Schwestern sollen ihre Servietten entfalten. Jene, welche zu spät kommen werden, sollen den Boden mitten im Refectorium küssen, wenn es durch Saumseligkeit geschieht.

„5) Wenn irgend eine Schwester zu weichlich oder zu begierig auf das Essen ist, so soll sie bei dem Eintreten einen guten Entschluß fassen, indem sie Unsern Herrn um Gnade anfleht, um sich muthig zu bezwingen. Jene, welche weichlich ist, betrachte die Unserem Herrn inmitten seiner bittersten Schmerzen dargereichte Galle. Jene, welche zu begehrlich ist, denke an die strenge Enthaltsamkeit und das Fasten der Väter in der Wüste und so vieler anderer Heiligen, welche ihre Sinnlichkeit bezwungen.

„6) Sie sollen nicht vom Tisch gehen, ohne in Etwas sich Abbruch gethan zu haben und dennoch sollen sie ohne Aengstlichkeit und Ceremonie Fleisch oder andere Speisen essen, welche ihnen für die Linderung ihrer Schwächen werden gereicht werden, indem sie ohne Unterschied von der Hand Unsers Herrn sowohl in Fleisch, als in allen andern Dingen Das empfangen, was sie gern genießen werden, wie Das, was sie nicht lieben werden, selbst im Krankensaal, und sie sollen Das, was ihnen gegeben

werden wird, mit Danksagung annehmen, indem sie anerkennen, daß sie eine so sanfte und liebreiche Behandlung nicht verdienen.

„7) Wenn man die herkömmlichen Kasteiungen macht, so sind das nur vier oder fünf auf einmal; die Schwestern, welchen man die Füße küßt, sollen sich einen Schritt nähern, indem sie sich ein wenig beugen, sich aufrecht haltend, und gebeugt, wenn es die Oberin sein wird. Am Ende sollen Jene, welche sie geküßt haben, in die Mitte des Refectoriums zurück kehren, um den Boden zu küssen, und sie sollen sich an ihren Platz zurück verfügen. Jene, welche auf dem Boden essen werden, sollen, wenn sie fertig gegessen haben, an demselben Platz auf den Knieen verharren oder sitzen bleiben, bis ihnen ein Zeichen gegeben wird; dann sollen sie den Boden küssen und sich an ihren Platz begeben. An den Feier- und Capiteltagen und in Abwesenheit der Oberin und der Assistentin soll man keine Schuldbekenntnisse sagen und keine Rüge geben.

„8) Jene, welche an der Tafel bedienen wird, soll ihr Kleid und ihre großen Aermel bis zum Ellbogen zurückschlagen, ein Tischtuch breiten und von dem Fenster des Dienstes das mit den Portionen bedeckte Brett nehmen; sie soll in der Mitte des Refectoriums dann der Oberin die Verbeugung machen, indem sie ihr ihre Portion anbietet; so oft sie neben ihr vorbeigeht, soll sie ihr eine Verbeugung machen; sie soll dann die Portion der Assistentin geben und so im Chor der Oberin fortfahren; hierauf soll sie den Chor der Assistentin bedienen; jede soll ihre Portion ohne Auswahl nehmen; sie sollen einander Nichts zuschicken, ausgenommen die Oberin, wenn sie es für geeignet halten wird.

„9) Jene, welche bedienen wird, soll darauf achten, daß Nichts den Schwestern abgehe. Am Ende des ersten Tisches soll sie die Suppen des zweiten setzen. Wenn zwei zum Bedienen aufgestellt sind, so sollen sie sich mit einander verständigen, um

mit einander ihre Verbeugungen zu machen. Die Schwestern sollen im Refectorium ruhig und reinlich sein.

„10) Während der Mahlzeit soll man einmal im Jahr vor der Zeit der Visitation das Gewohnheitenbuch (Coutumier) und die Directorien, ausgenommen das der Directoren, und die Kasteiungen lesen, welche ihm folgen. Ein anderes Mal soll man in demselben Jahr die Vorrede der Regeln lesen, und in dem Verlauf des Jahres soll man Predigten oder Gespräche je nach den Festen lesen, welche eintreten.

„11) Nach dem Essen soll die Oberin das Zeichen zum Schluß geben; die Vorleserin soll sagen: Tu autem, Domine, miserere nobis; und Alle sollen antworten: Deo gratias. Die Vorleserin soll mit derjenigen kommen, welche bedient hat; diese soll ihre Aermel und ihr Kleid zurückschlagen, sie sollen zusammen den Boden in der Mitte des Refectoriums küssen, sie sollen die Verbeugung vor der Oberin machen und sich zu Tisch setzen.

„12) Die Oberin soll die Dankgebete des Breviers je nach der Zeit, vor ihrem Platz, beginnen, und die Schwestern gereiht, wie bei dem Benedicite sollen antworten.

„13) Hierauf soll man die Rügen machen. Die dienenden Schwestern und die Speisekämmererinnen, welche ihre Schuldbekenntnisse sagen, sollen vor der Oberin niederknieen und sich zurück ziehen, nachdem sie dieselben gesagt haben.

„14) Die Officiantin soll das De profundis beginnen, welches die Schwestern abwechselnd fortsetzen sollen; und sie sollen sich zwei zu zwei, eine von jedem Chor, nähern, die Verbeugung vor der Oberin machen, und nachdem sie das De profundis vollendet, in der Stille an den Ort der Recreation abtreten.

„15) Die Vorleserin am zweiten Tisch soll die Lesung anfangen und vollenden, wie am ersten, ohne Das noch einmal zu lesen, was schon vorgelesen worden ist.

„16) Bei der Collation soll man nur das Ave Maria mit

dem Zeichen des Kreuzes statt des Benedicite und der Dankgebete sagen. Man soll drei oder vier Unzen Brods je nach Bedarf nebst Früchten oder andern passenden Dingen geben.

„17) An den Sonntagen sollen Alle niederknieen, um den Segen der Oberin nach dem der Vorleserin zu empfangen.“

Artikel VII.

Von der Recreation.

„1) Die Schwestern sollen, wenn sie an den Ort der Recreation gehen, Unsern Herrn um die Gnade bitten, hier Nichts zu sagen oder zu thun, was nicht zu seiner Verherrlichung wäre. Wenn sie eintreten, soll das erste Wort sein: Gott sei gepriesen, was sie als ersten Gruß, selbst im Sprachzimmer, zu sagen besorgt sein sollen. Dann sollen sie sich hurtig ordnen und ihre Arbeiten zur Hand nehmen, welche sie in der Hand oder so nahe bei sich zu haben stets Sorge tragen sollen, daß sie dieselben bequem nehmen können.

„2) Sie sollen zu den Recreationen nicht traurige Stimmungen und Bekümmernisse, sondern ein frohes und freundliches Gesicht mitbringen, und sich so unterhalten, wie es in den Constitutionen verordnet ist. Da die Schwestern sich mit Einfachheit und Freimuth, durch Gehorsam vergnügen dürfen, so sollen sie auch aus Andacht sich bemühen, oft von guten Sachen zu reden. Sollte irgend eine genöthigt sein, von sich selbst zu reden, in's Lachen auszubrechen, zu laut zu sprechen, oder andere Unbescheidenheiten dieser Art zu machen, so werfe sie bei dem Eintritt einen Blick auf diese Unvollkommenheit und fasse den Entschluß, auf ihrer Hut zu sein, damit sie nicht darein verfalle, wo sie zu diesem Behuf die Gnade des heiligen Geistes und die Hilfe ihres guten Engels anrufen soll.

„3) Sie sollen überzeugt sein, daß eine nicht geringe Tugend dazu gehöre, die Recreation mitzumachen, wie es sich ge-

bührt, folglich sollen sie nie nur so obenhin oder aus Gewohnheit, sondern mit Vorbereitung und Andacht dahin gehen. Eine Schwester soll sich abwechselnd die Gegenwart Gottes in den Zwischenzeiten während der Recreation in Erinnerung bringen, und am Ende irgend einen andächtigen Spruch sagen.

„4) Die letzte halbe Stunde der Recreation des Abends soll zur Vorlesung der Epistel und des Evangeliums des kommenden Tages, wenn es ein Feiertag ist, oder irgend eines Punktes für die Communion oder einer Andacht, oder zur Unterhaltung und Besprechung einiger guter und frommer Gegenstände verwendet werden, so wie die Oberin es für geeignet erachten wird. Am Ende sollen sie an Das denken, was sie bedürfen werden, um es zu begehren. Die Beamteten sollen den Schwestern die Stunde angeben, welche bequem ist, ihnen Das zu geben, was sie bedürfen: sie sollen sie getreulich einhalten.

„5) Jene, welche viele Dinge aus der Stadt kommen zu lassen haben, sollen es auf einen Zettel schreiben, den sie der Schaffnerin geben sollen.

„6) Die Assistentin soll auch an Das erinnern, was man für das Amt zu thun hat, wenn etwas Außerordentliches eintritt."

Artikel VIII.

Von dem Schweigen.

„1) Wenn man die Obedienz läutet, so sollen die Schwestern rasch aufstehen, und mit einer demüthigen und andächtigen Haltung aufrecht bleiben, indem sie die Obedienz erwarten und in sich selbst sagen: Sprich, Herr, deine Dienerin hört dich. O mein Gott, mache mich würdig, deinen heiligen Willen zu erfüllen. Sie sollen dann Alles hinnehmen, was ihnen von der Oberin aufgetragen werden wird,

ohne Widerrede und Entschuldigungen, selbst dann, wenn sie irgend Etwas thun sollen; und wenn dieß eine dringliche und nothwendige Sache wäre, so sollen sie nachher diese der Oberin sagen, und wenn sie Novizinnen sind, so sollen sie sich an ihre Meisterin wenden, welche die Anzeige davon der Oberin machen soll.

„2) Sobald die Obedienz wird gegeben werden, so sollen die Schwestern, welche Nichts zu begehren haben, sich in ihre Zellen oder an einen andern Ort zurück ziehen, welcher für sie passend sein wird, um ihre Arbeiten zu machen, und das, was ihnen geboten sein wird. Bei dem Eintritt sollen sie sich ganz besonders in die Gegenwart Gottes versetzen, indem sie ihn um die Gnade bitten, das Schweigen anzuwenden, je nach dem Zweck, für welchen es heilig eingesetzt worden ist, und welcher darin besteht, nicht nur eitle Reden zu verhindern, sondern auch irrende und unnütze Gedanken abzuschneiden, indem sie sich mit dem himmlischen Bräutigam unterhalten, und neue Kräfte zu gewinnen, um unabläßig in seinem göttlichen Dienst zu arbeiten.

„3) Sie können sich des Morgengebetes bedienen, indem sie Unsern Herrn in dem Geheimniß betrachten, in welchem sie ihn meditirt haben, und sie sollen sich bei einigen Punkten aufhalten, an welchen sie Gefallen gefunden, z. B. wenn sie das Geheimniß der Geißelung meditirt haben, und der süße und liebreiche Blick, welchen der göttliche Erlöser von Zeit zu Zeit auf Jene warf, welche ihn geißelten, ihr Herz gerührt hat, so sollen sie ihn sich oft vorstellen, wobei sie dann dieses Gebet beten: O süßer Jesus! Betrachte mich mit den Augen deiner Barmherzigkeit. Ein anderes Mal: Ach! Herr, nimm von mir Alles, was deinen Augen misfallen kann.

„4) Sie dürfen auch sanft zu den Füßen Unseres Herrn verharren, wie Magdalena, indem sie Das hören, was er zu ihrem Herzen sprechen wird, indem sie auf seine Güte und Liebe

blicken, und zu ihm von Zeit zu Zeit durch Aufschwünge des Herzens und Stoßgebete, wie folgende oder andere ähnliche sprechen.

An den Heiland:

Mein Gott, erbarme Dich meines Elends.

Herr, ich mag nicht leben, wenn ich nicht für Dich lebe.

Ach! Mein Heil, gib mir Deine Liebe.

Du bist, o Gott, meine ganze Hoffnung.

Jesus, sei mir Jesus.

Heiland meiner Seele, wann werde ich ganz Dein sein?

Nimm mich, o guter Jesus, in die Arme Deiner göttlichen Vorsehung.

O mein Gott, thue mit mir nach Deinem göttlichen Willen.

Göttliches Herz Jesu, meine Zuflucht und mein Friede, erbarme Dich meiner in der Stunde des Todes.

O mein König, wann werde ich Dich in Deiner Herrlichkeit sehen!

Herr, sei mir gnädig, mir armen Sünderin.

Mein Gott, wann werde ich Dich vollkommen lieben?

Herr, gib mir ein sanftes und demüthiges Herz.

Mein Heil und meine Liebe!

Mein Gott, Du bist mein Alles.

O Jesus, Du bist die Wonne meines Herzens.

Herr, laß mich erfüllen allen Deinen Willen.

Durch Deine Güte bewahre mich, Dir zu misfallen.

Mein höchstes Gut, ich will nicht mehr, als Dich.

An die heilige Jungfrau.

Meine liebe Mutter und Herrin, ich grüße und verehre Dich von ganzem Herzen.

Mutter der Barmherzigkeit, bitt' für mich.

Königin des Himmels, Dir empfehl' ich meine Seele.

Zärtliche Mutter, erwirke mir die Liebe Deines Sohnes.

Meine süße Hoffnung bei Jesus!

Ich werfe mich Dir zu Füßen, o süße Zuflucht der Sünder.

Laß mich fühlen Deine Macht gegen die heilige Dreifaltigkeit, o glorreiche Jungfrau!

Zum guten Schutzengel.

Glorreicher Schutzengel, gib mir Deinen Segen.

Seliger Geist, schütze mich vor dem Feind.

Mein lieber Schutzgeist, gib mir eine große Treue gegen Deine heiligen Eingebungen.

„5) Eben so sollen sie es gegen die Heiligen machen, zu welchen sie eine besondere Andacht tragen, wie zum heiligen Joseph, zu unserem Vater, dem heiligen Augustin, zum heiligen Johann Baptist, zu den Kirchenfürsten, dem heiligen Petrus und dem heiligen Paulus, zum heiligen Johannes, dem Evangelisten, dem Patron der Jungfrauen, dem heiligen Bernhard, dem heiligen Franz, der heiligen Anna, der heiligen Magdalena, zu den drei Katharinen und andern Heiligen, deren Leben man über Tisch gelesen hat.

„6) Wenn die Stunde schlagen wird, sollen sie nach den unnütz verlebten Stunden seufzen: sie sollen bedenken, daß sie über diese Stunde und über alle Augenblicke ihres Lebens Re-

chenschaft ablegen müssen, daß sie sich der Ewigkeit nähern, daß die Stunden Jahrhunderte für die unglücklichen Verdammten sind. Daß wir dem Tod entgegen eilen, daß unsere letzte Stunde vielleicht bald schlagen werde.

„7) Die Schwestern sollen nach solchen Gedanken irgend eine andächtige Aspiration machen, damit ihnen Gott in dieser letzten Stunde gnädig sei, was unfehlbar bei Jenen eintreten wird, welche diese Andachtsübung sehr sorgsam halten werden, welche sie zu jeder Zeit und bei allen Anlässen vornehmen können, und durch welche sie täglich von Tugend zu Tugend bis zur Vollkommenheit der göttlichen Liebe erwachsen und gedeihen werden.

„8) Jene, welche von irgend einer Versuchung oder Leidenschaft geplagt werden, können sich ermuthigen und stärken durch die Betrachtung der Martern Unseres Herrn, indem sie sich ihn bei den ihrigen vorstellen. Und wenn sie Schwierigkeiten in der Ausübung der Tugenden finden, so werden sie, wenn sie Unsern Herrn in der Uebung derjenigen betrachten, welche er geübt hat, während er auf Erden wandelte, sich belehrt und unterstützt fühlen."

Artikel IX.

Von dem Schlafengehen.

„1) Die Schwestern sollen rasch sich entkleiden, und so weit es ihnen möglich sein wird, ihre Aufmerksamkeit auf den Punkt sammeln, welchen man für das Morgengebet gelesen hat.

„2) Sie sollen sehr besorgt sein, die Ehrbarkeit und die heilige Schamhaftigkeit zu bewahren, indem sie sich auf keinerlei Weise entblößen; und sie sollen Sorge tragen, daß man sie nicht sehe, wenn sie aufstehen oder zu Bett gehen, wenn nicht jede ihr besonderes Zimmer hat. Sie sollen nicht aus ihren Zellen treten, ohne angekleidet zu sein, außer wegen einer dringenden Nothwendigkeit, und ohne den Schleier auf dem Kopf zu haben.

„3) Wenn sie zu Bett sein werden, sollen sie eingedenk sein, daß Unser Herr und mehre Heiligen auf der kühlen Erde schliefen, und wie sehr sie verpflichtet sind, ihn zu lieben, und ihm zu dienen, weil seine Güte ihnen so väterlich ihre kleinen Bequemlichkeiten gibt.

„4) Sie sollen in derselben Lage im Bett sein, welche sie haben würden, wenn sie Unsern Herrn mit ihren eigenen Augen sähen; denn wahrlich, er sieht sie bei dieser Handlung eben so gut, als bei jeder andern. Wenn sie zu Bett gegangen sind, sollen sie sich vorstellen, daß sie einstens eben so ausgestreckt in dem Grab ruhen werden, und sie sollen Gott bitten, daß er ihnen in der Stunde des Todes beistehe.

„5) Sie sollen streben, stets in einigen guten Gedanken einzuschlafen, weil es einen bösen Geist gibt, welcher ihren Schlaf belauscht, um ihn mit einigen bösen Vorstellungen zu beflecken, und einen andern, welcher ihr Erwachen belauscht, um ihren Geist mit tausend eiteln und unnützen Gedanken zu erfüllen.

„6) Während der Nacht sollen sie ihr Herz und einen kleinen schwarzen Schleier auf dem Kopf mit einem kleinen Brustschleier und einer Kopfbinde tragen."

Artikel X.

Von den Beichten und von der Ordnung bei dem Beichtgehen.

„1) Wenn die Schwestern beichten wollen, so sollen sie die Vorbereitung auf folgende Weise dazu machen: Nachdem sie sich im Geist der Demuth zu den Füßen Unseres gekreuzigten Herrn nieder geworfen, sollen sie andächtig das Confiteor bis zu meâ culpâ beten, und um Gnade und Erleuchtung des heiligen Geistes flehen, um ihre Fehler genau zu erkennen. Sie sollen dann Alles zusammen stellen, was sie in ihren täglichen Gewissenserforschungen seit der letzten Beicht bemerkt haben, sie sollen ein wenig nachdenken, ob sie nichts weiter wissen, und das Confiteor

vollenden, indem sie meâ culpâ sagen: hierauf sollen sie demüthig Unsern Herrn um Verzeihung bitten und um die Gnade, sich zu bessern, und zu diesem Zweck einen guten Vorsatz fassen, besonders über die wichtigen Dinge, welche sie bemerken werden, indem sie ihre Fehler verabscheuen, und ihrer Seele einen wahren Schmerz über diese Fehler geben, wie klein sie auch seien; denn es ist immer ein zu großes Uebel, der höchsten Güte Unseres Herrn misfallen zu haben, welcher doch täglich so viele Barmherzigkeit uns erweist.

„2) Nachdem sie ihre Fehler bemerkt haben, sollen sie irgend Etwas von dem hinzufügen, was sie in der Welt gethan haben, und was offenbar Sünde ist, wie eine Verleumdung aus Haß, eine Lüge aus Eitelkeit, oder um einem Andern Schaden zu verursachen; sie sollen über alle diese Sünden zusammen eine Handlung der Zerknirschung machen, und in Demuth zu dem Beichtiger gehen, ihm eine tiefe Verbeugung mit gefalteten Händen und niedergeschlagenen Augen machen, indem sie Gott und das geweihte Priesterthum in der Person des Priesters ehren, indem sie ihn in der Beicht als einen Engel Gottes ansehen, den er uns sendet, um uns mit seiner göttlichen Güte zu versöhnen.

„3) Sie sollen schlicht und einfach sagen, was sie betrifft, und sich wohl hüten, einen fremden Fehler mit dem ihrigen anzuklagen. Sie sollen kurz und deutlich in ihren Bekenntnissen, jedoch nicht so kurz sein, daß sie vergessen, Das zu sagen, was nothwendig ist, um genau zu erklären, wie die Sache geschehen ist, und auf eine so verständliche Weise, als sie es nur immer vermögen; sie sollen nicht aus Gewohnheit oder aus eiteln Gewissenszweifeln zur Beicht gehen, sondern mit Andacht und Aufmerksamkeit, wie zu einer Handlung von sehr großer Wichtigkeit und Bedeutung.

„4) Auf den Knieen sollen sie das Zeichen des Kreuzes machen, indem sie sagen: Benedic mihi, Pater, quia peccavi.

Nachdem sie den Segen empfangen, sollen sie Alles sagen, was sie in ihrer Gewissenserforschung bemerkt haben, und sie sollen am Ende einer jeden ihrer Beichten eine Sünde beifügen, wie es oben gesagt wurde, auf folgende Weise: Ich klage mich ferner an, daß ich, so lang ich in der Welt gewesen, eine Lüge aus Eitelkeit gesagt habe, oder auch, ich klage mich an, früher über Jemanden aus Haß Uebles gesagt zu haben; oder auch: Ich klage mich an, sonst über fremde Handlungen gemurrt zu haben.

„5) Ist ihr Sündenbekenntniß vollendet, so sollen sie mit Demuth und Ruhe anhören, was der Beichtvater ihnen sagen wird. Wenn er ihnen aber irgend Etwas räth, was den Regeln und den Gewohnheiten des Hauses zuwider ist, so sollen sie ihn bitten, sie zu entschuldigen, weil sie glauben, daß dieses Jenem widerstreitet, was ihnen vorgeschrieben ist. Wenn er ihnen gleicherweise einige außerordentliche Bußen und außerhalb des Zuges der Gemeinschaft auferlegt, so sollen sie zu ihm sagen: Mein Vater, ich bitte Sie ganz demüthig, mir diese Buße zu verwandeln, ich würde fürchten, sie nicht vollbringen zu können.

„6) Wenn die Beichtiger sie über irgend Etwas befragen, was nicht zur Beicht gehört, z. B. über irgend eine Versuchung, Andachtsübung oder Schwierigkeit, so dürfen sie, wenn sie wollen, über das antworten, was sie allein angeht, und wenn sie mit ihnen nicht darüber sprechen wollen, so sollen sie sagen: Mein Vater, entschuldigen Sie mich, wenn es Ihnen gefällt, ich fürchte mich, den Geist zu verwirren, wenn ich davon rede; ich habe darüber, Gott sei Dank, gar keinen Gewissenszweifel oder Gewissensbiß.

„7) Bei dem Austritt aus dem Beichtstuhl sollen sie nie von Dem reden, was ihnen in der Beicht gesagt worden ist.

„8) Wenn irgend ein Beichtvater sie in der Beicht störte,

so dürfen sie, nachdem sie Unsern Herrn angerufen, demüthig die Oberin bitten, ihm nicht mehr beichten zu dürfen.

„9) Sie sollen zwei Male in der Woche beichten, am Tag vor der ordentlichen Communion am Sonntag und Donnerstag, d. h. am Sonnabend und Mittwoch. Wenn man den Tag der heiligen Communion voraus nimmt oder auf später verlegt, so soll man auch die Beicht voraus nehmen oder auf später verlegen. Keine soll ihre Beicht auf spätere oder frühere Zeit verlegen, ohne einen rechtmäßigen Grund und ohne die Erlaubniß der Oberin. Sie sollen, so weit es immer möglich ist, nur während des Chordienstes beichten, ausgenommen Jene, welche nicht in den Chor gehören.

„10) Bei dem Schall der zur Beicht rufenden Glocke sollen sie sich alle an den bezeichneten Ort begeben, und wenn es geeignet ist, ermangele man nicht, sie aufzusuchen. Jene, welche gebeichtet hat, soll fleißig diejenige rufen, welche auf die zwei oder drei folgt, die nach derjenigen kommen, welche beichtet, und so fort eine nach der andern.

„11) Sie sollen in der Reihe gehen, anfangend mit den Postulantinnen, dann kommen die dienenden Novizinnen und Profeßschwestern, man fahre dann fort mit den andern Novizinnen und Profeßschwestern und endigt mit der Oberin.

„12) Nach der Beicht sollen sie ihre Buße so schnell machen, als sie nur können, mit einer großen Zerknirschung und einem edeln Vorsatz."

Artikel XI.

Von der heiligen Communion.

„1) Die Hauptabsicht, welche die Schwestern bei der heil. Communion haben sollen, soll die Verherrlichung Unsers Herrn und ihre Vereinigung mit ihm sein. Nun wird es, um sich besser dazu vorzubereiten, gut sein, daß am Abend vor ihrem Empfang

jede Schwester in dem Gebet und in der Sammlung ihre Gedanken etwas zu Unserem Herrn in diesem erhabenen Sacrament erhebe, indem sie in ihrer Seele eine heilige Ehrfurcht und eine geistige Freude darüber errege, daß sie das Glück haben soll, unsern süßen Erlöser zu empfangen; und dann soll man einen neuen Vorsatz fassen, ihm mit Eifer zu dienen, einen Vorsatz, welchen die Schwestern nach der Communion, nicht durch Gelübde, sondern durch einen guten und heiligen Vorsatz bekräftigen können.

„2) In dem Begriff, zu communiciren, können sie einige Ausrufe geistiger Worte, wie die des heil. Franciscus, anwenden: Wer bin ich, Herr, und wer bist du? Oder auch der heil. Elisabeth: Woher kommt dies Glück, daß mein Herr zu mir komme? Oder die des heil. Johannes, des Evangelisten: Ja komm, Herr Jesus! oder mit der heil. Braut: Mein Herr, küsse mich mit einem Kuß seines Mundes und andere dergleichen.

„3) Nach der heil. Communion soll man Unsern Herrn betrachten, wie er in unserem Herzen, wie auf einem Throne sitzt, und ihm eine nach der andern unsere Kräfte und alle unsere Sinne darbringen, um seine Gebete zu vernehmen und ihm Treue zu versprechen.

„4) Man kann ferner seine Seele zu mehren heiligen Gefühlen erregen, gleichsam aus Furcht, den Herrn zu betrüben und zu verlieren, indem man mit David sagt: Entferne dich nicht von mir! Mit den Pilgern nach Emaus: Bleibe bei uns, denn es wird spät.

Man kann sich ferner noch zum Vertrauen und zur Kraft des Geistes mit Daniel erregen: ich werde mich gar nicht fürchten, weil du, Herr, bei mir bist.

Zur Liebe mit der Braut: Mein Geliebter gehört mir und ich gehöre ihm: er soll an meinem Herzen

ruhen: ich habe Den gefunden, welchen meine Seele ersehnt, und ich werde ihn sorgsam bewahren.

Zur Danksagung mit Abraham: O Herr, weil du mir diese große Gnade erwiesen hast, so werde ich dich segnen mit ewigen Segnungen und werde mehren deinen Preis, wie die Sterne am Himmel.

Zum Entschluß, ihm zu dienen, mit jenen Worten Jakobs: Gott soll mir sein mein Gott und der Fels meines Herzens, der früher verhärtet war, soll sein Haus sein.

„5) Man kann an die innere Gluth der heiligen Jungfrau denken, als der Engel ihr sagte, daß der heil. Geist in sie kommen würde; an ihre Andacht, an ihre Demuth, an ihr Vertrauen und an ihren Muth. Man kann ferner denken, daß in dem Augenblick, wo sie hörte, daß Gott ihr seinen Sohn gab, sie sich gegenseitig Gott gab, und daß dann diese heilige Seele in Liebe hinschmolz, so daß sie sagen konnte: Meine Seele hat sich ergossen und ist hingeflossen, als mein Geliebter zu mir gesprochen hat. Was uns betrifft, so empfangen wir eine gleiche Gnade in der Communion; denn es ist nicht mehr blos ein Engel, sondern Jesus Christus selbst, der uns versichert, daß in der Communion der heilige Geist in uns kommt und so zu sagen in uns empfangen und geboren wird. O Gott, wie viele Sanftheit und Süßigkeit! Die Seele kann sagen, wie jene erhabene Jungfrau nach dieser Betrachtung: Siehe die Dienerin des Herrn, es geschehe nach seinem Wort, weil er mit seinem heiligen Mund gesagt hat, daß wer ihn ißt, in ihm bleibe, daß er für ihn und in ihm leben und ewiglich nicht sterben werde.

Die Schwestern können, sowohl für die heilige Messe, als für die heil. Communion, diese oder andere Betrachtungen machen, welche der heil. Geist ihnen eingeben wird.

„6) Sie sollen in der Reihenfolge communiciren, anfangend mit der Oberin und so fort die Andern. Sie sollen rechts gehen und die Knieebeugung vor und nach der Communion machen.

„7) Die Sacristanin soll das Confiteor deutlich beginnen und zu gleicher Zeit zuerst sich an dem Gitter niederknieen, den Schleier bis zur Nase oder höher herabgelassen, haltend den Kopf aufrecht und fest, ohne sich zu rühren. Nach der heil. Communion sollen sie sich alsbald auf die linke Seite zurück ziehen, dem heil. Sacrament die Kniebeugung machen und sich an ihren Plätzen auf die Kniee niederlassen.

„8) Die Schwestern sollen weiter communiciren, als die Constitution es gebietet, ein Mal jede Fastenwoche und an allen folgenden Feiertagen: des heil. Paulus, des heil. Joseph, der heil. Katharina von Siena, am heil. Kreuztag, am Charfreitag, welcher bestimmt ist, die Schmerzen der heil. Jungfrau zu ehren, an dem Tag der Bekehrung unseres heiligen Vaters Augustin, an den Festen der heil. Magdalena, der heil. Anna, Unserer Lieben Frau vom Schnee, des heil. Bernhard, an dem Hauptfest des Heiligen, welchem ihre Kirche geweiht ist, der heil. Apostel und Evangelisten, des heil. Franciscus, des heil. Karl, der heil. Katharina, der Martyrin, der unschuldigen Kinder, am Tag ihrer Profeßleistung, am Fest des heil. Namens Maria's, an jenem ihrer Freuden und am Fest der Erwartung.

„9) Die Schwestern sollen gleichfalls communiciren an folgenden Feiertagen, wenn sie nicht auf den Tag vor oder nach den gewöhnlichen Communionen fallen und die Oberin es gebietet: an den Festen des heil. Antonius, der heil. Agnese, des heil. Thomas von Aquino, des heil. Benedict, des heil. Franz von Paula, des heil. Johannes von der Porta latina, der heil. Monica, des heil. Bonaventura, des heil. Alexis, der heil. Martha, des heil. Ignaz von Loyola, des heil. Ludwig, der Enthauptung des heil. Johannes des Täufers, des heil. Nicolaus von

Tolentino, des Schutzengels, des heil. Dominicus, des heil. Dionysius, der heil. Theresia, des heil. Nicolaus von Bari, am Tag ihrer Einkleidung und des Heiligen ihres Namens.

„10) Die erste Communion eines jeden Monats soll für die Erneuerung ihrer Gelübde geschehen.

Die zweite für die Erhöhung der heil. Kirche, für den Papst, für den Cardinal-Protector, für den Diöcesanbischof und für die Geistlichen.

Die dritte für die Erhaltung, Einigkeit und Vollkommenheit des Ordens.

Die vierte für die Bekehrung der Ungläubigen und der Sünder.

Die fünfte für die Bekehrung unserer Büßerinnen.

Die sechste für die Einigkeit unter den christlichen Fürsten, besonders für den Fürst des Landes, in welchem die Congregation eingeführt ist, oder für andere öffentliche Nöthen.

Die siebente für die Stifter und Wohlthäter.

Eine mit einer Messe für die Seelen im Reinigungsort, in der Zeit, wo man das Officium der Todten hält.

Eine bei dem Ableben der nächsten Verwandten der Klosterfrauen, wenn es die Oberin für gut finden wird.

„11) Die Schwestern dürfen mehre ihrer Communionen mit Erlaubniß für ihre hingeschiedenen Verwandten während der Jahreszeit widmen.

„12) Wenn die Oberin oder eine andere außerordentlich communicirt, so hindert sie nicht, daß drei Schwestern nach ihrer Reihenfolge communiciren. Wenn sie in geringer Zahl sind, so communiciren sie nur zu zweien auf einmal, damit eine jede nur eine außerordentliche Communion in der Woche habe. Bei dem Anfang ihrer allgemeinen Communionen soll man möglich viel Weihrauch gebrauchen."

Artikel XII.

Von der Pflicht der Schwestern gegen die Oberin.

„1) Die Schwestern sollen eine große Ehrfurcht der Oberin erweisen, indem sie Gott in ihr erblicken und sie als das Organ des heiligen Geistes ehren. Wenn sie ihr Rechenschaft über ihr Gewissen ablegen, sollen sie niederknieen, indem sie sich nicht blos körperlich, sondern auch geistig verdemüthigen, um die Rathschläge, Einspracheu und Correctionen zu empfangen, welche sie ihnen machen wird, als stammend aus dem Munde Gottes selbst; und wenn die Oberin ihnen gebietet, aufzustehen, so sollen sie es einfach thun.

„2) Wenn bisweilen die Oberin irgend eine Schwester rügt, so soll sich diese rasch auf die Kniee niederlassen, wo sie dann so verharrt, die Augen niedergeschlagen und die Hände gefaltet, bis die Oberin aufhört, zu ihr zu reden; dann soll sie den Boden küssen, und wenn die Oberin noch anwesend ist, soll sie ihr eine große Verbeugung machen, indem sie sich erhebt. Es wird ihnen sehr nützlich sein, auf diese Art die Kasteiungen und Demüthigungen als ein zweckmäßiges und für ihre geistlichen Krankheiten nothwendiges Heilmittel zu empfangen, indem sie sich vorstellen, daß sie gleichsam kleine Kinder sind, welchen die sanfte und liebreiche Mutter Wermuth und Bittersaft ganz bittere Arzneien gibt, die eine, um sie vor Würmern zu schützen, die andere, um sie der Mutterbrust zu entwöhnen und sie an feste Nahrung zu gewöhnen.

„3) Sie sollen sich daher sehr hüten, zu glauben, daß, wenn man sie rügt, oder wenn man Warnungen an sie richtet, dies aus Leidenschaft oder bösem Willen geschehe, sondern sie sollen als gewiß annehmen, daß das ein wahres Zeichen der Liebe ist, die man zu ihnen trägt, und des Verlangens, welches man hat,

sie in ihrem Beruf verharren und zu einer sehr hohen Vollkommenheit gelangen zu sehen.

„4) Wenn sie irgend eine etwas außerordentliche Obedienz empfangen, sollen sie niederknieen und den Boden küssen. Wenn sie irgend Etwas der Oberin geben oder von ihrer Hand empfangen werden, wie Briefe, Bücher, Arbeiten und andere solche Dinge, sollen sie auf ein Knie sich niederlassen und ihr die Hand küssen, ausgenommen in dem Chor. An welchem Ort sie aber auch seien, sollen sie, wenn die Oberin an ihnen vorüber geht, sich erheben und eine Verbeugung machen, ausgenommen, wenn sie knieen; dann sollen sie blos eine Verneigung machen."

Artikel XIII.

Von der Pflicht der Novizinnen gegen ihre Meisterin.

„1) Sie sollen eine sehr herzliche Liebe und ein ganz kindliches mit Ehrfurcht begleitetes Vertrauen zu ihrer Meisterin haben, indem sie ihr eine besondere Dankbarkeit und Erkenntlichkeit für die Sorge und Mühe tragen, welche sie sich gibt, um deren Geist zu bilden. Sie sollen ihrer Leitung mit Demuth folgen, indem sie ihr getreulich Rechenschaft über ihre Handlungen und über ihr ganzes Innere ablegen, wobei sie zu ihr reden sollen, wie es in Betreff der Oberin gesagt worden ist.

„2) Wenn sie in den Versammlungen sein werden, wo die Oberin anwesend sein wird, wird es nicht nöthig sein, daß sie sich erheben, wenn die Directorin eintreten oder hinaus gehen wird, sie sollen ihr nur eine Verbeugung machen: wenn sie aber gleichwohl mit einigen von ihnen zu sprechen kommt, so soll, wo dieses auch sei, die Novizin aufstehen, wie auch, wenn sie in das Noviciat tritt.

„3) Wenn die Oberin eine Novizin an irgend einen Ort außerhalb der Versammlung senden wird, so braucht sie keine Erlaubniß von der Directorin zu begehren: wenn sie jedoch län-

ger ausbleiben will, so soll sie zu ihr sagen: Meine Schwester, unsere Mutter sendet uns an diesen oder jenen Ort; und soll die Verbeugung der Oberin des Platzes machen, wo sie sein wird.

„4) Sobald die Obedienz gegeben werden wird, so sollen sich die Novizinnen rasch in das Noviciat zurück ziehen, wo sie sich die Gegenwart Gottes vorstellen sollen, indem sie ihn um seine Gnade bitten, um die Lehren wohl zu benützen, welche ihnen werden gegeben werden.

„5) Sie sollen Fragen an die Directorin richten, um eine größere Erläuterung über die Regeln, Constitutionen und Gewohnheiten zu erlangen.

„6) Wenn die Directorin ihnen einen Punkt der Regel, des Directoriums oder des Katechismus fertig gelesen oder erklärt hat, so sollen sie im Stillschweigen verharren, wobei sie sich beschäftigen sollen, je nachdem es befohlen worden ist.

„7) Sie sollen durchaus nicht aus dem Noviciat treten ohne die Erlaubniß der Directorin oder Derjenigen, welche als Assistentin ernannt werden wird, und wenn sie ausgehen, sollen sie anzeigen, wohin sie gehen. Die Novizinnen Professen sollen nicht genöthigt sein, in dem Noviciat zu bleiben, außer man hält dort die Uebungen.

„8) Sie sollen sich wegen aller ihrer Bedürfnisse an die Directorin wenden, und sie sollen ihr in der Woche nur einmal Rechenschaft ablegen. Alle sollen der Directorin einen ganz einfachen Gehorsam in Allem erweisen, was sie ihnen gebieten wird, ohne Widerrede und Entschuldigung, und sie sollen nicht von Dem reden, was im Noviciat geschieht, weder von den Schuldbekenntnissen, noch von andern Dingen.

„9) Um gut beichten zu lernen, sollen sie am Morgen, wenn sie können, mit der Directorin reden, um darin unterrichtet zu werden, klar, kurz, mit Zerknirschung zu beichten und sich gehörig

diesem heiligen Sacrament zu nahen, ohne dabei unnütze Geschichten zu erzählen.

„10) Die Novizinnen sollen nicht unterlassen, ihre Arbeiten im Noviciat jederzeit zu machen, ausgenommen, wenn die Directorin zu ihnen allen insgesammt am Mittwoch Morgen nach dem Schuldbekenntniß sprechen wird.

„11) Sie sollen nach der Bedeutung ihres Namens sich als die geringsten und letzten von allen betrachten und folglich wahrhaft demüthig, dienend und gegen Jedermann achtungsvoll mit einer bemerkenswerthen Unterwürfigkeit sein."

Artikel XIV.

Ganz nützliche Fingerzeige.

„1) Alle Schwestern sollen beflissen sein, sich gemäß ihrem Institut durch eine pünktliche Beobachtung zu vervollkommnen, indem sie auf dieses alle Belehrung beziehen, welche sie sowohl durch Lesungen, als Conferenzen, Gebete, Beichten und Predigten, als auch sonst empfangen; wobei sie jedoch von allem diesem Nichts annehmen sollen, was ihrem Institut zuwider ist, so gut es auch zu sein scheinen mag; und wenn es dieses auch wirklich wäre, so würde es dieß doch nicht für sie sein. Jede soll sich nach ihrer Berufung vervollkommnen und um so mehr, als die Gebote aller Tugenden in den Regeln und Satzungen enthalten sind; und die Schwestern sollen immer fürchten, daß man sie vernachläßige und folglich in dieser so nothwendigen Genauigkeit nachlasse.

Die Oberin eines jeden Klosters nehme sich daher sorgsam in Acht, daß man darin irgend eine Neuerung einführe, wobei sie jeden Anspruch beseitigen soll, mehr oder weniger zu thun, als das, was in dem Institut enthalten ist; und vor Allem wird gefordert, daß die Schwestern sich der Oberin mit der ganzen Einfachheit und Aufrichtigkeit fortwährend offenbaren,

welche die Constitution vorschreibt, und daß die Oberinnen gegenseitig sehr große Sorge tragen, dieses kindliche Vertrauen der Schwestern zu ihnen durch eine ganz herzliche und sanfte Liebe sich zu erhalten. Dieser Rath ist von einer so großen Wichtigkeit, um den Geist des Instituts in seiner Vollkommenheit zu erhalten, daß, im Fall er fehlen wird, der Geist der Congregation zu verfallen beginnen wird; wird er dagegen bewahrt, so wird er das Paradies der Seelen bereichern.

„2) Will man diesen ursprünglichen Geist bewahren, so muß man getreulich und unbeugsam darauf halten, daß man zur heiligen Profeßleistung keine Jungfrauen zulasse, welche nicht die erforderlichen Eigenschaften haben; sonst würde man sich alles Gute und den Frieden des Hauses zerstören. Zu diesem Behuf sollen die Oberinnen die Novizinnen genau prüfen, um sich zu versichern, ob sie zur Beharrlichkeit in ihrem heiligen Beruf fest entschlossen sind. Wenn man eine Jungfrau sähe, welche nicht ein großes Verlangen hätte, die heilige Profeßleistung abzulegen, so sollte man sie ohne Bedenken zurücksenden; denn dieses Gut ist so groß, daß man gefühllos sein müßte, wollte man nicht ein brennendes Verlangen darnach äußern.

„3) Die Schwestern sollen beständig nach der wahren und echten Demuth des Herzens trachten, indem sie sich in ihren eigenen Augen für klein und gering halten, und wenn die Welt sie für solche halten und sie verachten wird, so sollen sie diese Verachtung als eine ihrer Geringheit ganz gemäße Sache und für ein kostbares Pfand der Liebe Gottes zu ihnen hinnehmen; denn Gott sieht Das gern, was verachtet ist, und die freiwillig übernommene Niedrigkeit gefällt ihm immer sehr.

„4) Sie sollen sich jederzeit, so weit die Satzung XI. es gestattet, zu der Uebung dieses Fingerzeigs sehr geneigt zeigen, welcher von einem unschätzbaren Werth ist: Begehre Nichts und weise Nichts zurück; allein sie sollen sich gestimmt fin-

den, Alles zu thun und zu leiden, was ihnen von Seite Gottes und des heiligen Gehorsams zukommen wird; dieses soll in ihnen den heiligen Frieden und die Ruhe des Herzens nähren, welche ihnen so oft empfohlen worden. Hiezu soll ihnen die Sorgfalt noch sehr dienen, welche sie nehmen sollen, nie bei einander über ihre Versuchungen, Widerwillen, Abneigungen und Beschwernisse zu klagen, nicht einmal über körperliche Beschwerden, außer bei der Oberin.

„5) Sie sollen sich eine große Obliegenheit daraus machen, sich nicht zu entschuldigen, nicht blos auf die Warnungen, als auch wegen geringer Fehler. Wenn die Schwestern von ihren Fehlern und von Dem sprechen werden, was ihre Person angeht, so sollen sie den besondern Ausdruck anwenden, z. B. ich habe das Stillschweigen gebrochen; ich bin unvollkommen; ich habe dieses gefehlt, und dergleichen; aber bei allem Uebrigen sollen sie in der Mehrzahl sprechen, z. B. wir haben Zellen, wir haben Das und Das gethan.

„6) Die Schwestern sollen einen Tag in jedem Monat haben, um sich mit einander zu unterhalten, und sich heilig in fromm geistlichen Conferenzen zu vergnügen; jedoch besteht eine Stunde Schweigens nach Mittag, oder eine andere Stunde, welche die Oberin als die geeignete erachten wird.

„7) Es steht auch in dem Ermessen der Oberin, sie zwei zu zwei, oder mehre zusammen zu bringen, oder es ihnen frei zu lassen, unter sich selbst auszuwählen, oder endlich die Oberin mit den Profeßschwestern und die Novizinnen zusammen; aber nicht in den Zellen, noch die Gehilfinnen, wann sie sich mit einander am Ende des Monats unterhalten, wofern sie nicht Urlaub haben.“

Artikel XV.

Von den ordentlichen Erlaubnissen.

„1) Den Schwestern steht es frei, das hochheilige Sacrament zu besuchen; um dabei kurz irgend eine Handlung der Anbetung zu verrichten.

„2) Irgend ein lautes Gebet bei dem Ausgehen oder bei der Ankunft in dem Haus und für wen sie wollen zu verrichten.

„3) An den Sonn- und Feiertagen die Zeit im Chor zu verweilen, welche sie zur Andacht haben, jedoch unbeschadet der Sorgfalt, welchen sie ihrem Dienst schuldigen. Dort, oder in dem Garten die Lesung zu halten.

„4) Spazieren zu gehen oder sich in die Einsamkeit zurück zu ziehen, indem sie ihre Arbeiten in den Stunden machen, welche nicht der Gemeinschaft angehören, jedoch so, daß diese Freiheit der Sammlung nicht schadet.

„5) Zu allen gelegenen Stunden irgend ein Capitel der Regeln und Satzungen oder irgend welche Stellen in ihren Büchern zu lesen, um sich von den Versuchungen zu zerstreuen oder um den Geist der Andacht zu sammeln.

„6) Geistliche Lieder zu singen bei den Recreationen und selbst während der Zeit des Schweigens, jedoch ohne die Andern zu unterbrechen.

„7) Leise und kurz während des Stillschweigens in Betreff nöthiger Dinge zu sprechen.

„8) Sich etwas in die Einsamkeit zurück zu ziehen, wenn Mehre an derselben Arbeit während der Zeit des Schweigens beschäftigt sind, wobei sie aber ohne außerordentliche Noth die gemeinsamen Andachtsübungen wegen irgend einer Arbeit nicht verlassen dürfen.

„9) Mit einander während der Recreation und an den Feiertagen nach dem Anhören der Lesungen spazieren zu gehen, wo-

bei sie sich andächtig unterhalten sollen. Sie dürfen in der Zwischenzeit, jedoch selten, außerordentliche Recreationen halten."

Kurze und einfache Andachtsübung,

strebend unmittelbar nach liebender Vereinigung unseres Willens mit dem Willen Gottes, und welche von Personen gehalten werden kann, die an Trockenheit, Dürre oder körperlicher Schwachheit leiden oder mit Beschäftigungen überladen sind.

I. Punkt. Auf die Kniee geworfen und tief erniedrigt vor der unfaßbaren Majestät Gottes, willst du anbeten die höchste Güte, welche von aller Ewigkeit dich nannte mit deinem Namen und den Entschluß faßte, dich zu erlösen, indem sie dir unter andern Dingen den gegenwärtigen Tag bestimmt hat, damit du die Werke des Lebens und des Heiles üben könntest nach dem Wort des Propheten: Ich habe dich geliebt mit einer ewigen Liebe, daher habe ich dich angezogen, mich deiner erbarmend.

II. Punkt. Nach diesem wahren Gedanken sollst du deinen Willen mit dem des gütigen und barmherzigen himmlischen Vaters durch diese oder andere ähnliche herzlich ausgesprochene Worte vereinigen. O ganz süßer Wille meines Gottes, geschehe auf immer! O ewige Plane des Willens meines Gottes, ich bete dich an, ich widme und weihe meinen Willen, um auf immer und ewig Das zu wollen, was du ewig gewollt hast: ich soll daher heute, immer und in allen Dingen deinen göttlichen Willen thun, o mein süßester Schöpfer! Ja, himmlischer Vater, denn dies war dein Wille von aller Ewigkeit. Amen.

O ganz angenehme Güte, Alles sei, wie du es

gewollt hast. O ewiger Wille, lebe und herrsche in allen meinen Entschlüssen und über alle meine Entschlüsse, jetzt und für immer.

„III. Punkt. Rufe die Hilfe und den Beistand Gottes mit diesen oder ähnlichen andächtigen Ausrufungen, jedoch innerlich und aus dem Grund des Herzens an:

O Gott, komm mir zu Hilfe, damit deine hilfreiche Hand über meinen armen und schwachen Muth sei! Sieh an, o Herr, mein armes und elendes Herz, welches durch deine Güte mehre heilige Stimmungen erfaßt hat; aber ach! es ist zu schwach und zu hinfällig, um ohne deinen Beistand das Gute zu bewirken, welches es wünscht. Ich rufe die heilige Jungfrau Maria, meinen guten Engel und das ganze himmlische Heer an, daß, wenn es dir gefällt, ihre Gunst mir jetzo gnädig sei.

„IV. Punkt. Bewirke so denn eine lebhafte und mächtige liebende Vereinigung deines Willens mit dem Gottes; und unter den Handlungen des Tages, sowohl den geistigen als leiblichen, bewirke ferner häufige Vereinigungen, d. h. erneuere und bekräftige von Neuem die am Morgen gemachte Vereinigung, indem du einen einfachen innern Blick auf die göttliche Güte wirfst und in der Art einer Ergebung sagst: Ja, Herr, ich will es; oder auch blos: Ja, Herr, ja, mein Vater, ja, immer ja. Wenn du auch willst, kannst du das Zeichen des Kreuzes machen, oder das Kreuz deines Rosenkranzes, oder dein silbernes Herz oder irgend ein Bild küssen; denn alles dieses wird bedeuten, daß vor Allem du die Fürsorge Gottes willst, daß du sie annimmst, daß du ihn anbetest und liebest von deinem ganzen Herzen und daß du untrennbar deinen Willen mit dem höchsten Willen vereinigst.

„V. Punkt. Allein diese Züge des Herzens, diese innern

Worte sollen sanft und ruhig, mit Festigkeit und friedlich ausgesprochen werden: sie sollen, so zu sagen, sanft und liebreich durch die Spitze des Geistes eingetröpfelt werden, wie man einem Freund ein Wort in's Ohr spricht, welches man ihm ganz tief in's Herz senken will, ohne daß Jemand es gewahrt: so sollen auch diese heiligen, ergossenen und durch die Spitze unsers Geistes eingetröpfelten Worte ihn inniger und stärker durchdringen, als wenn sie auf Art von Ergüssen, Stoßgebeten und Ausbrüchen des Geistes gesagt worden wären; die Erfahrung wird sie dich erkennen lassen, vorausgesetzt, daß du demüthig und einfach bist."

„Gott sei gepriesen und seine heilige Mutter.

„Meine lieben Schwestern, so lang wir Zeit haben, lasset uns Gutes thun!"

In diesem geistlichen Directorium der Ordensschwestern erscheinen die Grundzüge, die Tugenden, Pflichten, Hingebungen und Arbeiten, welche in den Satzungen mehr als Bestandtheile, Gliederungen, Leistungen des Instituts, als einer Körperschaft behandelt werden, vorzüglich mehr in ihrem psychologischen Zusammenhang, als Grundstimmungen, wie sie das klösterliche Leben der einzelnen Schwester und der ganzen Schwesterschaft bilden. Sie bezeichnen die Lebensverrichtungen einer in Gott erhöhten Seele und einer in dieser höhern Geisterluft lebenden, in gleicher Andacht zu demselben Ziel vorangehenden Vereinigung von Seelen. Während daher die Satzungen mehr den objectiven Bestand, den äußern Bau der Congregation darstellen, erschließt sich uns in dem geistlichen Directorium mehr ihr seelenhaftes, inneres Leben: da weht das zarte Arom klösterlicher Vollkommenheit: die ganze mystische Oekonomie der Schwesterschaft, welche sie allein zu den schweren Arbeiten der Bekehrung Gefallener, die sonst ihrem Wesen nach reine Frauenseelen anwidern sollten, befähigt, tritt uns hier entgegen: die ganze innere Lebensordnung

erschließt sich uns, wie sie jeden Tag und das ganze Kirchenjahr erfüllt, und wie sie in Gebet und Andacht zu der Höhe der Selbstaufopferung steigert, welche allein dem Werk der Stiftung gewachsen ist. Wir begleiten in dem Directorium mit Gott sich einigende Seelen auf ihrem Wandelgang zur evangelischen Vollkommenheit, und so deckt das Directorium als die seelische Hälfte der Gesetzgebung des Ordens die Satzungen als die andere äußere Hälfte der Gesetzgebung, das Wort des Lebens den Buchstaben der Organisation.

Hauptstück VI.

Das Werk der Besserung der gefallenen Mädchen und Frauen durch den Orden.

So gerüstet mit einem starken innern Leben und einer zu allen Opfern und jeder Hingebung für Gott bereiten Vollkommenheit in den evangelischen Tugenden tritt der Orden an sein schweres praktisches Werk, die Besserung der der Geschlechtsliederlichkeit verfallenen Mädchen und Frauen. Nur eine organisirte Schaar gottgeweihter Jungfrauen, welche die Sinnlichkeit in sich selbst siegreich bezwungen und der reinsten Jungfräulichkeit dienen, dürfen unter Gottes Beistand es sich zutrauen, dieses in sich unersättlichste, durch die gewaltigsten Triebe bewehrte Laster mit Erfolg zu bekämpfen. Und die Erfahrung hat, wie wir gesehen, für diese Mächtigkeit des Ordens des guten Hirten gezeugt.

Es ist die höchste geistige Macht, die Religion, die hier am Werk ist, mit einem klar berechneten psychologischen Regime, eine psychische Therapeutik, welche die äußeren Zuchtanstalten nur als Aussenwerke eines innern Heilverfahrens erkennt, und

welche schon dadurch einen unbestreitbaren Vorzug vor den neuern Pönitentiarsystemen hat.

Die Constitutionen des Ordens geben in Satzung I. von dieser praktischen Aufgabe nur die Umrisse. Dort heißt es in Art. 4.

„4) Weil die vollkommenste Uebung der christlichen Liebe darin besteht, die Seelen aus dem Verderben herauszureißen, um sie zum ewigen Heil zu führen, und weil diese Congregation nur errichtet ist, um in sich die Mädchen und Frauen aufzunehmen, welche, nachdem sie in Liederlichkeit gefallen, sich daraus zurückziehen wollen, um sich zu Gott zu bekehren, so soll man in sie (so weit es die Bequemlichkeit und die Mittel des Hauses gestatten werden) alle jene aufnehmen, welche sich melden werden, vorausgesetzt, daß man an ihnen folgende Eigenschaften erkennt:

I. Daß sie als von Gott berührt erscheinen, und sich bekehren wollen;

II. daß sie freiwillig in das besagte Haus eintreten, denn man soll nicht verpflichtet sein, solche durch Gewalt oder Zwang aufzunehmen.

III. Daß man keinen Zweifel habe, sie seien schwanger oder mit irgend einer Krankheit behaftet, welche den Andern Uebles verursachen könnte.

„5) Die Congregation kann jedoch, wenn die Generaloberin, unterstützt von ihren Assistentinnen, es für geeignet hält, die Leitung der Detentionshäuser für Frauen übernehmen, und Anstalten haben, in die man Frauen und Mädchen aufnehmen darf, welche die Verwandten oder die zuständige und rechtmäßige Behörde zur Strafe dort unterbringen würden."

„6) Wenn sie in dem Kloster sein werden, soll man sie auf einige Zeit von den andern Büßerinnen getrennt halten, um ihre Stimmung kennen zu lernen, die Beweggründe, welche sie

zum Eintritt bestimmen, und ob sich Nichts an ihnen finde, das sie hindern könnte, mit den andern zusammen gebracht zu werden.

Während der Zeit sie in dem Kloster sein werden, sollen sie völlig die Clausur halten.

Man soll keiner auswärtigen Person, welche verdächtig ist, sei sie eine Manns- oder Frauensperson, gestatten, mit ihnen zu reden, nicht einmal ihren Verwandten.

„7) Sie sollen ihr Refectorium, ihren Schlafsaal, ihre Kapelle, ihren Garten, ihren Hof und alles Uebrige von den Klosterfrauen durch eine Mauer ganz getrennt haben, in welcher eine Drehlade angebracht ist, durch die man ihnen das nöthige Getränk und Essen und andern Bedarf zubringen soll, so daß, obwohl sie in demselben Kloster sind, sie doch keinerlei Verkehr mit den Klosterfrauen haben, außer mit denjenigen, welche sie leiten, so wie man später sehen wird.

„8) In dieser Mauer soll eine Pforte sein, durch welche die Klosterfrauen auf Befehl der Oberin alle Morgen an den Ort eintreten sollen, wo die Büßerinnen sein werden, um mit ihnen während des Tages in einem Saale zu bleiben, wo sie alle beisammen sein sollen, damit man über ihr Betragen wache, sie zu Gott beten lasse, ihnen einige geistliche Lesungen in den Stunden halte, welche dazu bestimmt sein werden, und sie anhalten, die übrige Zeit zu arbeiten. Am Abend sollen die Büßerinnen nach dem Gebet und der Gewissenserforschung sich in ihre Zellen zurückziehen und die Klosterfrauen die Pforte der besagten Mauer schließen und den Schlüssel dazu der Oberin bringen; hierauf sollen sie sich in ihre Kammer zurück ziehen, welche an das Zimmer der Büßerinnen anstoßen und in welchem eine Thüre sein soll, zu welcher die Klosterfrauen den Schlüssel bewahren sollen, um in ihren Schlafsaal eintreten zu können, wenn irgend ein Vorfall sich dort ereignen würde.

„9) Ferner sollen in demselben Zimmer ein kleines vergittertes Fenster sein, welches gegen die Seite der Klosterfrauen hin sich schließt, und eine angezündete Lampe vor einem Bild der heil. Jungfrau, welches Bild in dem Schlafsaal der Büßerinnen auf der dem Gitter entgegengesetzten Seite sein soll.

„10) Wenn die Oberin es für zweckmäßig hält, so darf die Meisterin den Schlüssel während des Tags behalten, damit sie und ihre Genossinnen ein- und ausgehen können, wann es nöthig sein wird.

„11) Unter den Klosterfrauen soll man die ältesten und die gesittetsten auswählen, um sie während des Tags zu den Büßerinnen zu senden, und es soll andern nicht gestattet sein, zu ihnen zu gehen, außer auf Befehl der Oberin.

„12) Man soll zu ihnen nicht immer dieselben schicken, man soll sie bisweilen zum Zweck einer größern Sicherheit wechseln.

„13) Ist irgend eine der Büßerinnen verdächtig, so soll man sie während der Nacht in eine Zelle einschließen, wenn von ihnen nicht jede die ihrige hat.

„14) Wenn irgend eine als Magdalene im Kloster bleiben will, so soll man sie in die Klöster schicken, die bestimmt sind, die Büßerinnen aufzunehmen; denn nie sollen sie als Klosterfrauen in diesem letztern oder in irgend einem andern desselben Ordens aufgenommen werden, welche Eigenschaften und Talente sie auch immer haben mögen. Allein sie können unter die Magdalenen aufgenommen werden, wenn sie hinlänglich geprüft worden sind und wenn die Oberin sie dazu für würdig und fähig erachten wird."

In diesen wenigen Bestimmungen schon liegen die Grundzüge des klösterlichen Besserungssystems. Zuerst wird über die aufgenommene Neuerin eine psychologische Diagnose gehalten. Dann tritt die Isolirung ein, aber wie das jedes

zweckmäßige Pönitentiarsystem annimmt, nur als einleitende und vorübergehende Maaßregel. Sie hat den Zweck, die Seele der Büßerin zur vollen Selbsteinkehr zu führen.

Erst wenn die bußfertige Seele sich in ihr ganzes geistiges Elend vertieft hat und die bittere Reue den ganzen Wurzelstock der Sünde mit unbarmherziger Selbstquälung unterwühlt, bietet man ihr die positiven Heilmittel, jetzt aber in Gemeinschaft mit ihren Mitbüßerinnen: es werden den Reuerinnen geistliche Lesungen gehalten, und sie werden mit Arbeiten beschäftigt. Gebet und Gewissenserforschung schließen den Tag, und die in ihre Zelle entlassene Büßerin begleitet in ihre Einsamkeit die Reue, aber auch die Freude über den allmäligen, wenn auch noch so kleinen Fortschritt auf dem rauhen Weg der Besserung. So nehmen, von den Klosterfrauen den zu heilenden Seelenzuständen der sittlich Kranken zugeleitet, Gebet und Reue, Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit, Arbeit alle Zeit so voll in Anspruch, und umfangen die leidende Seele so gänzlich von allen Seiten, daß der Blick nicht mehr üppig in die wüste Vergangenheit träumerisch zurückschwelgen, sondern sich nur auf eine sie rehabilitirende Zukunft wenden kann. Das ist die wahre Heilungsart für solche Seelen.

Sie wird nun specificirt in folgenden Satzungen des Ordens für die Reuerinnen:

Es leben Jesus und Maria!

Satzungen

für die büßenden Mädchen und Frauen.

Cap. I.

Von ihrer Aufnahme.

„1) Die büßenden Schwestern sollen Ehrfurcht und Gehorsam jeder Art ihren Meisterinnen, d. h. den Klosterfrauen erweisen, welche sie leiten, indem sie dieselben als Personen betrachten und ehren, welche bei ihnen die Stelle des Erlösers einnehmen, und welche mit ihm zum Heil ihrer Seelen zusammen wirken.

„2) Wenn sie in das Haus treten, so soll man ein Verzeichniß ihrer Habe und Fahrnisse machen, welche sie mitbringen, und man soll sie dieses Verzeichniß unterzeichnen lassen.

„3) Sind sie einmal eingetreten, so sollen sie alle Ausstattungen der Eitelkeit verlassen, und man soll daher dafür sorgen, daß sie alle einfach und bescheiden gekleidet werden. Sie sollen ohne Erlaubniß einander nicht in die Zellen gehen.

„4) Man darf im Hause irgend eine ehrbare Wittwe oder eine schon bejahrte und gesittete Jungfrau haben, welche entschlossen ist, hier stets zu verweilen, um sie leiten zu helfen; sie soll in ihrem Schlafsaal schlafen, um sie in Abwesenheit der Meisterinnen zu überwachen; sie soll ferner die Freiheit haben, aus dem Kloster zu gehen, um Arbeit zu suchen, und diejenige auszutragen, welche sie gemacht haben."

Cap. II.

Von ihrem Austritt.

„1) Man soll sie nicht für immer im Kloster behalten, sondern nachdem sie hinlänglich belehrt, und in der Furcht Gottes fest begründet sind, soll man sie an ihre Verwandten zurück geben, oder man soll sie auch in eine ehrbare Stellung bringen, oder sie verehlichen, wenn Gott Gelegenheit dazu gewähren wird. Wenn es darunter Einige gibt, welche nicht aus dem Haus treten wollen, sondern welche dort ihr Leben zu beschließen wünschen, soll man sie dort behalten, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften der Demuth, der Willfährigkeit, des Gehorsams und einer vollkommenen Genauigkeit in Allem haben, was ihnen vorgezeichnet ist, wenn sie ihren Beruf mehr als alles Andere lieb gewinnen und lieben, als ein Mittel, welches Gott ihnen gegeben hat, um ihr Heil zu wirken. Sie sollen der Regel der Magdalenen folgen, welches die ursprüngliche Regel vom Carmel ist, und die Satzungen der heiligen Theresia und sich Magdalenen nennen [1]).

„2) Wenn Eine versucht wäre, auszutreten, ehe sie hinlänglich belehrt und in der Furcht Gottes fest gegründet ist, oder welche halsstarrig und bösartig wird, so soll man Alles thun, was man nur kann, zuerst auf dem Weg der Milde und der Vorstellung, dann aber soll man, wenn es nothwendig wird,

---

[1]) Die erste Stiftung der Schwestern der heil. Magdalena wurde am 28. August 1831 durch die ehrwürdige Mutter Maria von der heiligen Euphrasia Pelletier, der ersten Generaloberin, durch den Herrn Grafen de la Potherie de Neuville, den berühmten und frommen Stifter, und durch die Frau Gräfin d'Audigné der liebevollen Wohlthäterin Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten von Angers gemacht.

Strenge und Büßung anwenden; wenn sie auch jetzt noch darauf beharrt, austreten zu wollen, so soll man ihr die Pforte öffnen; denn man soll Keine mit Gewalt zurück halten, und man soll sie an ihre Verwandten oder an Jene zurück geben, welche sie in das Haus gebracht haben, wofern sie nicht zur Einsperrung durch die rechtmäßige und zuständige Behörde verurtheilt worden wäre; denn in diesem Fall soll sie die durch die Behörde gewollte und verfügte Strafe erstehen."

Cap. III.

Tagesordnung.

„1) Sie sollen im Sommer um 5 Uhr und im Winter um halb 6 Uhr aufstehen.

„2) Sind sie aufgestanden und angekleidet, so sollen sie sich sämmtlich, auf den Klang einer Glocke, in ihren Betsaal begeben, um die Morgengebete zu verrichten, welche ihnen vorgeschrieben sind.

„3) Sie sollen alle zusammen eine halbe Stunde still beten, d. h. Jene, welche die Fähigkeit dazu haben.

„4) Spätestens eine Stunde nach ihrem Aufstehen sollen sie sich an ihre Arbeit begeben, welche sie nur verlassen sollen, um zur heiligen Messe, in das Refectorium und zu Dem zu gehen, was die Obedienz ihnen gestatten wird.

„5) Sie sollen alle Tage die heilige Messe hören, so lang die Gesundheit und die Verhältnisse es gestatten werden.

„6) Während des Officiums der Terz sollen sie während der Arbeit alle zusammen das Gebet, die Krone Unseres Herrn, hersagen.

„7) Unter der Arbeit können sie nach der Messe geistliche Lieder singen.

„8) Etwas vor dem Mittagessen sollen sie die Litaneien Unse-

res Herrn beten und am Ende die Erforschung des Gewissens vornehmen.

„9) Sie sollen ihre Mahlzeit nach der Gemeinschaft einnehmen, während welcher einige der Klosterfrauen, wenn die Oberin es als geeignet erachten wird, ihnen vorlesen und sie bei Tisch bedienen werden.

„10) Nach dem Benedicite sollen sie sich an den Tisch setzen, jede an der Stelle, welche ihr gegeben worden, und sie sollen sich mit Bescheidenheit und ohne Geräusch setzen, erwartend das Zeichen, um ihre Servietten zu entfalten.

„11) Die Meisterinnen sollen immer anwesend sein, während sie ihre Mahlzeit einnehmen werden, um über ihr Verhalten zu wachen; wenn irgend eine ihre Mahlzeit früher, als die andern genommen, so soll sie an ihrem Platz bleiben, anhörend die Vorlesung, und wartend, bis die andern geendigt haben; sie sollen nicht aufstehen, ohne daß die Einen und die Andern ihre Mahlzeit vollendet haben und das Zeichen gegeben worden ist.

„12) Nach dem Dankgebet sollen alle weggehen, um ein Ave Maria vor dem Bild der Mutter Gottes zu beten, und Unserem Herrn ihre Recreation und die Arbeit aufzuopfern, welche sie am übrigen Tag noch machen werden. Die Recreation soll eine Stunde oder ungefähr dauern, während welcher man ihnen gestatten wird, über Alles zu reden, über welches sie immer wollen; vorausgesetzt, daß sie in ihren Reden sich enthalten, von schlimmen Dingen zu sprechen.

„13) Man soll nicht dulden, daß sie von Moden, Eitelkeiten, Neuigkeiten der Welt reden oder von irgend einer andern Sache, welche nicht an die Ehrbarkeit, Bescheidenheit und Furcht Gottes erinnert. Auch soll man nicht gestatten, daß sie geheim mit einander reden, sondern wenn sie sprechen werden, sollen sie es laut genug thun, damit man sie hören kann. Während der Recreation sollen sie stets ihre Arbeit fortsetzen.

„14) Um zwei Uhr soll man ihnen eine andächtige Vorlesung und bisweilen eine Katechese halten, wenn es nothwendig sein wird.

„15) Von 3 bis 5 Uhr sollen sie die Vesper und die Complete und eine Viertelstunde Lesung halten, wenn man es für gut findet, über welche sie ihre Gedanken sagen sollen, oder sie sollen auch die Litaneien der heiligen Jungfrau oder einige geistliche Lieder singen.

„16) Um 5 Uhr sollen sie alle zusammen und ganz laut unter der Arbeit den Rosenkranz Unserer Lieben Frau beten; hierauf sollen sie das Stillschweigen beobachten, während dessen Jene, welche die Gabe dazu haben, ihr Gebet halten können: sodann sollen sie ihren Meisterinnen die Uebungen sagen, welche sie gemacht haben.

„17) Um halb 7 Uhr oder 7 Uhr sollen sie zu Nacht essen, und während des Nachtessens soll man die Lesung, wie am Mittagsmahl, halten, worauf sie eine Stunde Recreation haben sollen.

„18) Die übrige Zeit bis zu den Gebeten soll die Meisterin zu Dem verwenden lassen, wozu sie es am zweckmäßigsten erachten wird; sie sollen aber stets dabei arbeiten.

„19) Um 9 Uhr soll man das Abendgebet halten, nach dem Buch mit dem Titel: **Belebung der Frömmigkeit** (Exercice de piété), worauf alle sich zurück ziehen sollen, um sodann um 10 Uhr zu Bett zu gehen."

Cap. IV.

Von dem Schweigen, welches sie beobachten sollen.

„1) Um zu einigem Theil der göttlichen Gerechtigkeit für ihre in Worten begangene Sünden genug zu thun, und um ihre Zunge zügeln zu lernen, welche nach dem Apostel, dem heiligen Johannes, die Quelle aller Ungerechtigkeit ist, sollen sie sich enthalten, zu reden und das Schweigen beobachten:

„2) Von dem ersten Schlag der Mette bis zum Ende der Prim des folgenden Tages.

„3) Von 1 Uhr Nachmittags bis 2 Uhr.

„4) Von der Complete bis zur Recreation nach dem Nachtessen. Außerdem soll es ihnen nicht gestattet sein, zu reden an dem Ort, wo sie die heil. Messe hören werden, oder im Schlaf- oder Speisesaal.

„5) Man soll ihnen nicht gestatten, mit was immer für einem Auswärtigen ohne Assistentin zu sprechen, außer mit ihren Eltern und mit Jenen, welche sie in das Haus gebracht haben."

Cap. V.

Von der Buße, welche sie thun sollen.

„1) Sie sollen oft zu sich selbst sagen in der Nachahmung des heiligen Bernhard: Warum bist du hieher gekommen? Sie sollen erwägen, daß sie hieher gekommen sind, um Gott kennen, lieben und ihm dienen zu lernen, und um ein ganz neues Leben zu beginnen. Sie sollen wissen, daß es kein anderes Mittel gibt, durch welches sie sich vor der ewigen Verdammniß sichern und sich würdig machen können, einstens das heilige Angesicht Gottes zu sehen, als das einer wahrhaften Buße; zu diesem Behuf sollen sie sich, so bald sie in das Haus eingetreten sind, zu einer allgemeinen Beicht vorbereiten durch eine gute Gewissenserforschung, durch mehre Gebete, welche sie an Unsern Herrn, an seine heilige Mutter und an alle Heilige richten sollen, um von Gott eine wahre Zerknirschung über ihre Sünden und die Gnade zu erwirken, sie klar, demüthig, vollständig zu beichten und für immer davon abzugehen.

„2) Außerdem sollen sie sich, so sehr sie es nur vermögen, bemühen, sich Gott wohlgefällig zu machen und den Teufel während des ganzen Restes ihres Lebens durch ihre Gebete, ihre Fasten und durch heilige Handlungen aller Art, besonders durch

Uebung der Demuth, des Gehorsams und der Abtödtung ihrer Sinne und Neigungen bestürzt zu machen.

„3) Sie sollen fasten und die Disciplin alle Freitage, ausgenommen in der Osterwoche, nehmen, um in sich die heiligen Tugenden und die Furcht, Gott zu beleidigen, aufrecht zu erhalten und zu vermehren; sie sollen auch an den Tagen vor den Festen Unsers Herrn und der heiligen Jungfrau fasten.

„4) Jene, welche zu äußern und körperlichen Kasteiungen geneigt sind, sollen ihr Verlangen der Meisterin vortragen, welche sie ihnen gestatten soll, je nachdem sie es für geeignet halten wird, um sie in der Uebung der Buße zu fördern. Sie sollen ohne die Erlaubniß ihrer Meisterin Nichts thun. Sie sollen außer den ordentlichen Mahlzeiten nicht essen und nicht trinken; sie sollen ohne dieselbe Erlaubniß einander Nichts geben oder leihen. Eine der hauptsächlichsten Unterwürfigkeiten, welche sie beobachten sollen, ist, nicht von ihren Arbeiten weg zu gehen, ohne ein rechtmäßiges Bedürfniß und ohne Erlaubniß.

„5) Die Lesungen, welche sie vornehmen sollen, oder welche man ihnen halten soll, sollen aus dem Leben der Heiligen oder aus dem Buch: der große Wegweiser (Livre de la grande Guide des Pécheurs de Grénade) der Sünder von Granada, oder aus dem Memorial des christlichen Lebens (Mémorial de la vie chrétienne), oder aus irgend einem andern Buch sein, welches von den vier letzten Dingen des Menschen, von dem Leiden Unsers Herrn und Aehnlichem handelt, was stets durch die Oberin geregelt sein soll."

Cap. VI.

Von der Beicht und der Communion.

„1) Man soll eine besondere Sorge tragen, sie über die Sacramente der Buße und des Abendmahls gut zu unterrichten,

und sie die Stimmungen zu lehren, in welchen man sie zu empfangen hat, und die Früchte, welche man davon ziehen soll.

„2) Sie sollen wenigstens alle 8 Tage beichten und alle Monate mehr oder weniger, je nach dem Ermessen des Beichtigers und der Oberin, communiciren, welche aber die heil. Communion nur Jenen gerne gestatten sollen, welche einen guten Gebrauch davon machen werden.“

Cap. VI.

Andere allgemeine Regeln, welche alle Büßerinnen beobachten sollen.

„1) Sie sollen überhaupt oft die Zeit sich vor Augen stellen, welche sie verloren haben, die Verachtung, welche sie den Gnaden erwiesen, die ihnen Gott gewährt hat, indem er sie aus dem Unglück zog: Das muß sie ermuthigen, die verlorene Zeit wieder einzubringen, die Schritte zu verdoppeln, um der Vergangenheit zu genügen, und mit Beharrlichkeit alle Schwierigkeiten zu ertragen, welchen sie auf dem Weg der Buße begegnen werden, die sie ergriffen haben.

„2) Die Sorge für die Keuschheit soll ihnen besonders und eigens empfohlen werden; und um mit gutem Vorbedacht die schlimmen Neigungen und Gewohnheiten zu bekämpfen, welche sie angenommen haben könnten, sollen sie eine sehr große Zurückhaltung in alle ihre Unterhaltungen bringen. Sie sollen einander nicht berühren, nicht im Scherz, nicht aus Freundschaft: vielmehr sollen sie sich der Küsse und aller Arten unzüchtiger Handlungen, ungeziemender Worte, weltlicher Lieder und aller anderer der Ehrbarkeit widerstreitender Dinge enthalten.

„3) Der Gehorsam soll Allen als die wichtigste Sache des Hauses empfohlen werden, und sie sollen wohl wissen, daß die Vergehen, welche gegen den Gehorsam begangen werden, nach ihrem Verdienst werden bestraft werden, weil die Tugend es ist,

durch welche die gute Ordnung des Hauses hauptsächlich aufrecht erhalten und bewahrt werden soll.

„4) Sie sollen eine sehr große Sorge auf die Bescheidenheit wenden und sich vor allem Dem wohl hüten, was ihr zuwider ist, besonders vor Geschrei, Spöttereien, Scherzen, übermäßigem Gelächter, vor allen unanständigen Gebärden und Bewegungen. Sie sollen in der Regel die Augen niedergeschlagen halten, gelassen einher gehen, still und bescheiden reden, ohne die Andern zu unterbrechen, und ohne zänkisch, hochmüthig oder leichtfertig in ihren Reden zu sein, und wenn ihre Hände nicht beschäftigt sind, so sollen sie dieselben in ihren Aermeln halten. Sie sollen ferner eine große Sorgfalt zeigen, sich in allen Dingen ohne irgend eine Ziererei reinlich zu halten.

„5) Sie sollen sich wie Schwestern lieben, weil sie es in Wirklichkeit sind, und weil sie sich nicht anders nennen. Sie sollen sich beeifern, Andern zu dienen und sie in ihren Schwächen zu erleichtern, sie zu ertragen, ihnen durch Ehre zuvorkommen und aus ihrer Unterhaltung Alles zu beseitigen, was, wenn auch noch so wenig, die christliche Liebe verletzen oder entstellen könnte. Es ist folglich nothwendig, daß sie wissen, man dulde an ihnen keinerlei Spöttereien, Scherze, Vorwürfe, Zänkereien, ehrenrührige Angriffe, stichelnde oder beißende Worte, verächtliche Reden der Verhöhnung, Streit, Reibung oder was immer, was der Einigkeit zuwider ist, und daß sie nach Art ihrer Vergehen werden bestraft werden; aber vor Allem, wenn es geschähe, daß irgend Eine so unbedachtsam wäre, einer Andern irgend Etwas aus der Vergangenheit vorzuwerfen, so soll sie wegen dessen als eines der gröbsten und gefährlichsten Vergehen, welche je in dem Haus begangen werden können, bestraft werden. Sie sollen von Niemanden, wer es auch sei, ob er gegenwärtig oder abwesend sei, übel sprechen; und wenn irgend eine aus Indiscretion, aus Bosheit oder Leichtfertigkeit des Geistes irgend ein Wort hinwerfen würde,

welches auch noch so wenig an Verleumdung erinnern würde, so sollen die Andern Sorge tragen, es abzuwenden und irgend ein anderes Gespräch vorzubringen.

„6) Wenn sie von der Oberin oder der Meisterin eine Rüge oder einen Verweis wegen irgend eines Fehlers, den sie in der Rede oder sonst begangen, erhalten, so sollen sie auf der Stelle niederknieen, sie demüthig anhören, ohne sie zu unterbrechen, oder sich zu entschuldigen; und Jene, welche frech und mit weniger Ehrfurcht antworten würden, sollen sofort oder später gestraft werden, je nachdem die Oberin oder die Meisterin es für zweckmäßig erachten wird.

„7) Sie sollen nicht an die Gitter gehen, außer um mit dem Beichtvater oder mit Jenen zu reden, mit welchen sie über ihr Gewissen verkehren werden, wenn nicht wegen irgend eines dringenden Anlasses die Oberin es für nöthig erachten wird, es zu gestatten; auf jeden Fall soll man nicht zugeben, daß sie dort von Laien gesehen werden; auch sollen sie nur an geschlossenem Gitter mit ihnen reden, wenn nicht die Oberin es für zweckmäßig erachtet, wegen irgend eines guten Werkes sie öffnen zu lassen, und dieses soll in Gegenwart der Oberin oder wenigstens der Meisterin oder einer andern Klosterfrau geschehen.

„8) Wenn sie an der Arbeit oder in irgend einer andern Versammlung ihrer Gemeinschaft sind, so soll es Keiner gestattet sein, sich davon zu entfernen oder hinaus zu gehen ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Meisterin oder Derjenigen, welche hier gebieten wird, und wann sie alle zusammen hinausgehen, sollen sie zwei zu zwei, bescheiden einhergehen, und sich in dieser Ordnung an den Ort begeben, wohin sie gehen sollen.

„9) Wenn irgend eine unpäßlich würde, oder es bedürfte, am Morgen auszuruhen auf außerordentliche Weise und mit Erlaubniß, oder sich vor den andern zurück zu ziehen, so soll die Meisterin den Schlafsaal schließen und den Schlüssel zu sich

nehmen: sind es zwei oder mehre, so soll ihre Begleiterin oder irgend eine Andere, welche sie dazu abordnen wird, in dem Schlafsaal bleiben, bis sie aufgestanden sind oder die Andern sich zurück gezogen haben. Finden sie sich außerordentlicher Weise unwohl, so sollen sie es der Meisterin anzeigen, damit sie mit Liebe unterstützt und gepflegt werden. Werden sie in ihren Krankensaal geschickt, so sollen sie nicht blos der Oberin und der Meisterin gehorsamen, sondern auch der Krankenpflegerin und dem Arzt, in Allem, was ihre Gesundheit betrifft.

„10) Sie sollen daran denken, aus der Hand Gottes die Krankheit hinzunehmen und sie als Genugthuung für ihre begangenen Vergehungen zu empfangen. Sie sollen sich anstrengen, gar kein Zeichen von Ungeduld oder Unbehagen, sei es über ihre Krankheit oder über die Pflege, welche ihnen erwiesen werden wird, sondern eine gute Erbauung sowohl den Aerzten, als den Beichtvätern und Jenen zu geben, welche sie besuchen oder welche mit ihnen verkehren werden.

„11) Wenn ihr Uebel sich verschlimmern sollte, und man sehen würde, daß Gefahr dabei bestände, so sollen sie rücksichtlich ihres geistlichen Bedürfnisses nicht mehr und nicht weniger, als die Klosterfrauen, unterstützt werden. Sterben sie, so sollen sie im Kloster durch die Geistlichen des Hauses beerdigt werden, und man soll alle herkömmlichen Gebete bei dem Begräbniß halten; man soll die Vigilien in drei Lectionen beten und eine Messe mit einer allgemeinen Communion der ganzen Gemeinschaft halten, und die büßenden Schwestern sollen einen Rosenkranz für die Ruhe ihrer Seele beten.

„12) Am ersten Tag eines jeden Monats, wenn man nicht durch einen gebotenen Feiertag verhindert ist, oder am folgenden Tag soll man die Regeln im Refectorium vorlesen, sie ohne Unterbrechung irgend einer andern Vorlesung fortsetzen, bis die Lesung vollendet ist."

Tägliche Gebete, welche zu den Büßerinnen gesprochen werden.

„Am Ende der Prim beginnt die Meisterin das Ave, Maria, Filia Dei Patris; das Memorare; das Ave, Maria; das Veni, Sancte; das Sub tuum; drei Male das Monstra te esse Matrem; und das Salve, Regina. Das Mädchen, welches die Woche hat, macht sodann das Bekenntniß der Demuth, wofern sie nicht die Gewohnheit hätten, die erste Messe zu hören. In diesem Fall geschieht das Bekenntniß nach der Messe.

Bei dem Herausgehen aus der Messe beten sie, ehe sie an ihre Arbeiten gehen, ein Ave Maria auf den Knieen; die Meisterin beginnt es.

In der Terz beginnt sie das Veni, Sancte und die Krone Unsers Herrn, nach welcher man die Gebote Gottes singt, oder man geht auch zur Messe, wenn man sie noch nicht gehört hat, und man singt sie um 10 Uhr. Um 9 Uhr Morgens und Abends verrichtet die Wochnerin die Handlung der Anbetung zum göttlichen Herzen Jesu.

Etwas vor der Mittagsmahlzeit beginnt die Meisterin die Litaneien des heiligen Namens Jesu, spricht das Confiteor bis zu meâ culpâ, und nach der Gewissenserforschung vollzieht sie die Handlung der Zerknirschung und endigt das Confiteor.

Vor dem Beginn der Recreation vollführen sie die Handlung der Aufopferung, und sagen das Ave, Maria. Am Ende der Recreation beginnt die Meisterin das Veni, Sancte und nach einem halbstündigen Stillschweigen singen die Mädchen das Veni, Creator; das Miserere, oder irgend eine Hymne oder geistliches Lied bis zur Lesung.

Nachdem die Meisterin ihre Vesper gebetet hat, beginnt sie das Officium der Empfängniß Mariä.

Um 4 Uhr stimmt sie die Litaneien der heiligen Jungfrau und das Ave, Maris Stella. In der Complete beginnt sie den Rosenkranz, an dessen Schluß man das Salve, Regina und das De Profundis betet; sodann liest die Meisterin den Satz des Gebets.

In der Fastenzeit singt man das Stabat am Ende des Gebets, nach welchem die Meisterin ganz laut die Litanei des Leidens Christi vorträgt.

In der Zeit des Stillschweigens des Abends beginnt sie das Veni, Sancte; worauf man die Krone der heiligen Jungfrau sagt, den Vers Maria, Mater gratiæ, und Jesus, tibi. Dann beginnt die Meisterin das Gebet: O Passio magna, Anima Christi etc. und das De Profundis. Am Sonnabend singen sie das Inviolata, und drei Male das Monstra te, die Meisterin stimmt es an, sagt den Vers und das Gebet.

Um 9 Uhr beginnt sie das Ave, Maria; Ave, Cor Sanctissimum, und sagt dann die Litaneien der heiligen Engel, liest den Satz des Gebets und beginnt das Salve, Regina, während dessen die Mädchen niederknieen, um die Gebete und Andachtsübung des Todes zu machen.

An den Sonn- und Feiertagen beginnt nach den Morgengebeten die Meisterin das Ave, Maria, Filia Dei Patris und die andern Gebete, welche man gewöhnlich nach der Prim betet.

Nach dem Dankgebet beginnt die Wochnerin den Vorgesang Tibi laus, um die Krone der heiligen Dreifaltigkeit zu sagen; dann sagt man die der heiligen Jungfrau und die andern Gebete, welche an den andern Tagen während des Stillschweigens des Abends gehalten werden, worauf man mit den Litaneien des heiligen Namens Jesu und mit der Gewissenserforschung endigt.

Um 1 Uhr sagt die Meisterin das Veni, Sancte und beginnt den Rosenkranz; hierauf liest sie den Satz des Gebets.

Nach der Vesper beginnt sie das Ave, Maria; das Ave, Cor und die Litaneien der heiligen Engel; das Mädchen, welches die Woche hat, macht die Andachtsübung des Todes; dann beginnt die Meisterin das Salve, Regina.

Nach dem Abendgebet singen sie die Litaneien der heiligen Jungfrau und das Ave, Maris stella."

Viele Sünden sind ihr erlassen, weil sie viel geliebet (Luc. 8.)

Handlung der Anbetung zum göttlichen Herzen Jesu.

„O geheiligtes Herz Jesu, ich bete dich an aus allen Kräften meiner Seele; ich widme sie dir für immer, mit allen meinen Gedanken, Worten und Werken. O daß ich, göttliches Herz, dir so viele Anbetung, Liebe und Ehre erweisen könnte, als du sie deinem ewigen Vater erweisest! Sei der Vergüter meiner Fehler, der Schützer meines Lebens, meine Zuflucht in der Stunde meines Todes. Ich bitte dich um dieselbe Gnade für alle armen Sünder, die betrübten Herzen, die mit dem Tode Ringenden, und überhaupt, mein Erlöser, für alle Menschen, welche auf Erde wandeln, damit der Preis deines kostbaren Blutes nicht für sie verloren gehe: gib auch, daß es zu gut komme zur Linderung der Seelen im Orte der Reinigung: das ist's, um was ich dich bitten will, o anbetungswürdiges Herz, durch alle Schläge meines Herzens und meiner Adern, bis zum letzten Seufzer meines Lebens. Amen."

Man erkennt aus den vorstehenden Anweisungen für die Reuerinnen die Begründung für den von uns oben angedeuteten seelischen Heilplan. Es tritt ihnen in dem Hause der Buße eine Ordnung entgegen, welche das wahre Widerspiel ihrer Vergangenheit ist: dieser müssen sie sich unterwerfen und zwar vermöge derselben Tugend, des Gehorsams, durch welche die ihre Heilung übernehmenden Jungfrauen sich zu diesem Werk der Besserung befähigt haben. Diese neue Lebensordnung stellt sich ihnen aber als eine unverletzbare, weil heilige Ordnung dar: die Reuerinnen sollen in den Frauen des guten Hirten die Stellvertreterinnen des Erlösers selbst verehren.

Schon der Eintritt in das Haus beginnt mit der Ablegung einer Generalbeicht, damit die Büßerin zum Zweck der mächtigsten Befestigung in dem Vorsatz zur Besserung vorher noch einmal mit aller Zerknirschung in den Abgrund ihrer Vergangenheit hinab blicke und zusammenschaudere vor dem vergangenen Elend.

Dieses alte Leben wird abgethan mit aller Ausstattung der Eitelkeit und Weltlichkeit. Ein neues Leben beginnt, und seine schützenden Mächte stellen sich in alle Abschnitte der Zeit des Tages. Die Tagesordnung ist so gestellt, daß Gebet und Arbeit, Gottesdienst und Erholung unter der stetig sich wiederholenden Erfrischung der Frömmigkeit die ganze Zeit erfüllen und mit stiller Gewalt das neue Princip des Lebens bewurzeln. Jede Ableitung auf die schlüpfrige Bahn der Vergangenheit wird in der Erinnerung und in der Unterhaltung gemieden. Die Gebete und Andachten haben alle lebendigen Bezug auf die Wiedererbauung einer zu läuternden Seele: sie wenden sich meistens an das hehrste Vorbild der Jungfräulichkeit, die gnadenreiche Mutter Gottes und an den in seinem Leiden betrachteten Erlöser, um in der reuevollen Büßerin das Bewußtsein des Werthes einer Seele zu erwecken.

Das vorgeschriebene periodische Schweigen gibt ihnen Raum zur frommen Beschaulichkeit: sie sind in der ganzen Zeit überwacht, Tag und Nacht, um der noch schwachen Tugend stets nahe zu sein mit Trost und Unterstützung. Aber nur aus der bittern Wurzel der Buße erwächst das neue Leben: es sehnt sich nach Strenge und Kasteiung; und die Gnadenmittel, häufig empfangen, hüten die Grundlegung der noch zarten und schwächlichen Besserung, welche um so fruchtbarer sein soll, als die Vergangenheit völlig dürr und unfruchtbar geblieben war. Die Pflege der Keuschheit und des Gehorsams, der Bescheidenheit und der gegenseitigen Liebe in der Familie der Büßerinnen ist besonders zu besorgen: Abgeschlossenheit von der Welt ist zur Durchführung der Besserung nothwendig: selbst die Krankheit wird als ein Mittel der Besserung genützt und gern als eine liebende Züchtigung Gottes für viele Verschuldung vergangener Tage willig angenommen.

Diese fromme und erziehende Umgebung und Diät werden in der Regel von selbst die Besserung erzielen, welche noch durch die Aussicht auf die Sorge erleichtert wird, welche die Frauen des guten Hirten sich geben, um die Gebesserten in der Gesellschaft wieder unter zu bringen, sei es in Diensten oder in Ehren, welche die Erfahrung in der Regel als glückliche nachweist. Nur Jene, welche im tiefen Eckel vor der Welt, der sie früher als Opfer verfallen, eine verläßliche Sehnsucht nach klösterlicher Stille bleibend ergreift, werden zur Befriedigung dieses Sehnens in die sich den Klöstern des guten Hirten anschließenden Häuser der Magdalenen für die übrige Zeit ihres Lebens aufgenommen. Aber auch Bußen und Strafen treten ein, wenn eine Abirrung sich zeigt: erscheint aber Unverbesserlichkeit, so wird mit zähester Geduld noch Probe auf Probe versucht, und nur der als unverbesserlich Verharrten wird die Pforte in die Welt zum Austritt in die Freiheit des Verderbens geöffnet.

Buch III.

Verpflanzung des Ordens des guten Hirten nach Teutschland.

Hauptstück I.

Ungenüglichkeit des bisherigen Pönitentiarsystems des Staats für den Zweck der Besserung. Nothwendigkeit der Mitwirkung der Kirche durch die Einführung religiöser Orden in die Leitung der Zuchtanstalten.

Die Besserung gefallener Frauenspersonen fällt, wie wir oben gezeigt haben, sowohl in das Gebiet der Pönitentiarreform, als auch in das der öffentlichen Armenpflege.

Beide haben in neuster Zeit von der Philanthropie viele Reformvorschläge empfangen, aber davon noch wenig Segen geerntet.

Die der Unzucht verfallenen Frauenspersonen sind übrigens dabei meistens versäumt worden. Die Staatspolizei hat in dieser Beziehung höchstens die Unzuchtsbußen in Geld erhoben, oder wo die Philanthropie und Aufklärerei noch höher geblüht, hat man in der Unzucht gar kein Vergehen mehr erkannt; alle Strafe ist weggefallen, und höchstens hat sich der Staat um den Unterhalt der Früchte der Unzucht bekümmert. Nur wenn noch Land-

streicherei und andere Vergehen sich dazu gesellt haben, hat man solche Verkommene zu anderem Gesindel in die Arbeits- oder Werkhäuser gesteckt. An diesen ist aber die Reform sorglos vorüber gegangen. Ein Schaden für die Menschheit ist daraus nicht erwachsen. Denn diese ganze Pönitentiarreform war eine kostbare Spielerei gewesen. Sie hat eine Zeitlang die Literatur, die Verwaltung, die Kammern, die Presse beschäftigt. Man hat sich mit vollem Feuer darauf geworfen, aber damit wenig gewirkt, und doch gab es wahrlich Viel zu thun für die Verbesserung der Zucht- und Strafanstalten.

Zahlreiche, arge Mißbräuche beflecken diese schon durch das frühere Leben ihrer Bewohner besudelten Stätten. Allein ziererische, künstliche Bauten bessern für sich so wenig, als unfruchtbare Beschlüsse und Reglements der Verwaltung. Dazu bedarf es fester Hingebungen mit klarer Einsicht, praktischem Geschick und einer zähen Geduld. Man muß die Gefängnisse den Erinnerungen der Vergangenheit, den Anreizungen von Außen versperren, aber auch im Innern jenen satanischen Apostolat, die finstere Propaganda des ansteckenden Lasters und Verbrechens, nieder halten, welche unter dem Druck der Sammlung unsittlicher Kräfte die Keime des Guten bis auf die Wurzel vertilgen. Die Gebäude so einrichten, daß eine nach psychologischen Unterschieden und nach den Abstufungen der Verschuldungen zu treffende Trennung der zu Bessernden durchgeführt werden kann, ist allerdings ein praktischer Gedanke; aber selbst die Disciplin und die strenge Vollziehung der Hausordnung wirken noch nicht unmittelbar für die Besserung der Sträflinge. Christliche Begeisterung, wohlwollende Hingebung und vorbildliches Leben der Vorstände und Diener, christlicher Geist des Opfers und des Selbstverzichts in Congregationen, welche sich diesem Werk der Versittlichung widmen, das sind die Mächte, welche hier zur That zu rufen sind.

Die meisten Pönitentiarreformen der jüngsten Vergangenheit

waren Charlatanerien einer falschen Empfindlichkeit, welche einerseits Räuber und Mörder mit mehr Zärtlichkeit, als Arme und Kranke bedachte, und andererseits durch die gewählten Mittel der Gefängnißzucht in die kälteste Grausamkeit umschlug. Man hatte eine mechanische Großartigkeit in die Sache gebracht und hätte nicht der bald eintretende Ernst der Zeit diese Träumereien zerstört, das Budget der Staaten hätte dadurch den schwersten Ruin erfahren. Aber die Revolution von 1848 ist dazwischen gefahren und über den Verheerungen politischer Verbrecher hatte man bald die Besserung der gewöhnlichen Verbrecher vergessen. Kein Mensch glaubt jetzt mehr daran, daß durch Pönitentiaranstalten die Erde in ein Eden der Unschuld verwandelt werden kann.

Allein wenn auch nicht durch die Pönitentiarsysteme die marktschreierisch angepriesene sittliche Metamorphose wie durch einen Zauberschlag durchgeführt werden kann, so gibt es doch unter den in dieses Gebiet einschlagenden Fragen solche, welche eine wahre Lebensfähigkeit in sich tragen.

Unter diese Fragen gehört sicher auch die **Besserung gefallener Frauenspersonen.**

Der Staat hat durch sein Fallenlassen der Sittencensur die meisten dieser Opfer auf seinem Gewissen; aber sie bilden auch dadurch eine eiternde Wunde in der Gesellschaft, weil die unehelichen Kinder durch ihre meist vernachlässigte Erziehung wieder eine Generation des Lasters und Verbrechens werden, wodurch diese eine beständige Tradition in der Gesellschaft bilden.

Deßwegen hat der Staat für diese selbstgeschaffenen Opfer besondere Pflichten zu erfüllen: er büßt durch die Besserung dieser Unglücklichen nur eine eigene Schuld. Diese Schuld setzt er aber fort, wenn er nichts für diese Besserung thut oder wenn er sie verkehrt betreibt. Und diese Schuld führen die Staaten wirklich fort: die meisten thun Nichts für diese Opfer und wenn

sie noch Etwas thun, so geschieht es verkehrt. Sie werfen sie zu andern Verwahrlosten in jene Heerde der Liederlichkeit, wo jeder bessernde Hauch erlöschen muß. In diese Arbeitshäuser wirken die verderbendsten Einflüsse von außen ein und im Innern unterhalten die unvermeidlichen Communicationen eine stete gegenseitige Vergiftung. Geheimnißvolle Einweihungen in das Laster vollziehen sich hier und es besteht wahrhaft ein wechselseitiger Unterricht in der Verdorbenheit. Und das kann gar nicht anders sein. Diese Arbeitshäuser ermöglichen in der Regel gar nicht oder doch nur sehr schwierig die Durchführung zahlreicher Unterabtheilungen: so steckt das reifere, gewiegtere Laster das unerfahrenere an.

Und wenn auch die Sonderung nach Kategorien möglich ist, so hat die Versittlichung dabei doch nur wenig gewonnen, weil eben materielle Verhältnisse weit mehr für das Böse, als für das Gute vermögen. Eine Klassenabtheilung der Schuldigen bereitet zwar deren Besserung vor, aber wirkt sie an sich noch nicht.

Auch ist die *Arbeit*, welche zur Besserung eine unerläßliche Voraussetzung ist, nicht immer eine sittlich günstige und für den Zweck der Besserung geeignete. Meistens fehlt es auch an einer dem Werk der Besserung gewachsenen *Vorsteherschaft* und *Wärterschaft*. Der Director einer solchen Strafanstalt hat die Disciplin zu handhaben und die Reglements auszuführen, eine große Verantwortlichkeit. Allein ist er der Lehrer, der Gewissensleiter, der Patron der seiner Zucht anvertrauten Leute? Und hat er, falls er Muße und Anlage hätte, die besondere Berufung, welche die Religion allein geben und forterhalten kann? Und wenn er diese Sendung nicht erfüllt, wer übernimmt sie? Etwa die *Aufseher* und *Wärter*? Allein findet man dazu Würdige und Fähige? Man denke nur, wie wenige für die Erziehung befähigte Schullehrer man findet, und doch ist die Leitung in einer solchen Anstalt eine Erziehung, aber nur eine viel schwierigere. Aber der *Hausgeistliche* der Anstalt kann das

etwa besorgen? Die Wirksamkeit dieses mag groß sein; aber um eine fehlende Erziehung zu ergänzen, ist sie nicht stetig, nicht ununterbrochen genug: der Verkehr ist nicht umfassend genug und oft ist sein heiliger Dienst durch die Hausordnung, oft durch die Scheelsucht der Vorstände gehemmt.

Auch nehmen in der Regel diese Zuchtanstalten Schuldige verschiedener Glaubensbekenntnisse auf, was die religiöse Einwirkung auf sie hemmt. So sind die Bekehrungen in diesen Anstalten wahre Wunder, und sie vollziehen sich dennoch häufig, oft einzeln, unter vier Augen, mit Gott, oft in Massen, unter der Einwirkung der Macht der Religion auf die ganze Bevölkerung solcher Häuser, z. B. durch Missionen.

Welche erstaunlichen Wunder haben die Jesuiten durch ihre Missionen in den Bagnos von Toulon, Brest, Rochefort seit einigen Jahren gewirkt!

So mächtig ist die Religion auch in der Versittlichung der Strafgefangenen erschienen, daß der vor zwei Jahren in Frankfurt a. M. versammelte Pönitentiarcongreß, ohne Unterschied der Confession seiner Mitglieder, ausgesprochen hat, daß die Strafanstalten dem Dienst religiöser Congregationen übergeben werden sollten.

Nur die christliche Charität kann hier helfen. Frankreich, welches so gern in solchen Werken die Opfer des Experiments übernimmt, hat die Versuche der vom Staat nach den Anforderungen der modernen Pönitentiarsysteme geleiteten Strafhäuser und der von der christlichen Charität geleiteten Zuchtanstalten neben einander gemacht und die Erfahrung hat jene als unfruchtbar und diese als gesegnet nachgewiesen. Und selbst die jetzige legislative Versammlung Frankreichs hat, geleitet von der unter den Schlägen der Revolution erstarkten religiösen Stimmung, bei Berathung des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs in Betreff der jugendlichen Sträflinge die herbe Lehre der Ereignisse ge-

nützt und folgende Gesichtspunkte als leitende für das Gesetz aufgestellt:

1) Die jugendlichen Strafgefangenen sollen durchweg von den erwachsenen abgesperrt werden, von welchen sie nur schlimmen Unterricht empfangen könnten;
2) sie sollen in ihren gegenseitigen Beziehungen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt überwacht werden;
3) eine möglichst väterliche Erziehung soll ihre Inspirationen mit der Strenge der Disciplin vereinigen;
4) diese Erziehung soll durch die Religion, als die einzige wahrhaft versittlichende Macht, geleitet werden;
5) die jugendlichen Sträflinge sollen zu Arbeiten des Landbaues verwendet werden, welche ihre Körperkräfte stark anstrengen, welche die Stärke ihrer Leidenschaften brechen und ihre Gesundheit stärken, und deren Fortbetrieb nach ihrer Entlassung sie von den volkreichen Städten, diesen Heerden der Ansteckung des Bösen, fern halten;
6) aber auch über die Zeit unmittelbar nach ihrer Entlassung, über diese kritische Zeit soll ein einsichts- und hingebungsvolles Patronat walten. Bei diesem soll die Regierung sich betheiligen, aber sie soll noch die Mitwirkung der ansehnlichsten Höhen, der thätigsten, sittlichsten und freisten Einflüsse der Gesellschaft sich zur Hilfe nehmen.

In dem Gesetze kommt kein Wort mehr von der unbedingten Zellenhaft weder am Tag noch in der Nacht vor, welche der Christ und der erfahrene Verwaltungsbeamte künftighin nur noch für die Unschädlichmachung gefährlicher Thiere vorbehalten wird: für Gefangene aber nur noch in der Zeit nach der Versetzung in den Anklagestand und bei Verübung von Verbrechen im Gefängniß.

Die ummauerte Einsamkeit entwickelt auf die Länge der Zeit weit schlimmere Neigungen, als daß sie solche austilgt: sie ver-

härtet, sie concentrirt die Leidenschaften nur: dagegen verlieren sich unter ihr die günstigen Neigungen wegen Mangels an Beachtung und Pflege.

Wie glücklich man gegenwärtig in Frankreich in der Reform des Gefängnißwesens auf religiösem Wege vorschreitet, anerkennen selbst die Engländer. Ich lese so eben hierüber einen Artikel der Times, aus welchem ich folgende Stellen mittheile:

„Ich vernehme, daß jüngst ein Bericht an den Minister der Justiz über den Zustand der Gefängnisse in Paris erstattet worden ist, in welchem erstaunliche Sachen verzeichnet sind. Große Veränderungen haben Statt gefunden, zumal in dem Gefängniß von Saint-Lazare, in welchem unglückliche Frauen eingesperrt sind. Der Polizeipräfect, Hr. Carlier, hat der Controle der bürgerlichen Behörden die Leitung und Besorgung dieses Gefängnisses entzogen und sie vollständig den Schwestern des heiligen Joseph anvertraut. Die neuen Vorschriften, welche durch diese bewunderungswürdigen Schwestern eingeführt worden sind, haben schon unberechenbar viel Gutes gewirkt.

„Die Disciplin wurde durchweg geändert, und seit der Zeit — ungefähr vier Monate — die Schwestern des heil. Joseph die Anstalt leiten, hat man sich nicht genöthigt gesehen, irgend eine jener sonst so häufigen entwürdigenden Strafen zu verhängen. Gewisse Verletzungen der Disciplin wurden unlängst mit Einsperrung in eine einsame Zelle gestraft. Diese Strafe wurde aufgehoben: sie wird durch die zwangsweise Vorführung der Schuldigen vor ihre Genossinnen ersetzt, wobei sie in einer grobtuchenen Nachthaube und mit schmutzigen Schuhen erscheinen muß. So sonderbar diese Strafe in England erscheinen mag, sie hat weit mehr Eindruck gemacht, als irgend eine Entziehung der Kost oder des Comforts, oder selbst eine Leibesstrafe.

„Hr. Carlier hat jüngst die Mitwirkung der Anstalt der Missionäre Lazaristen in der Straße Sevres begehrt, um

ihn in der Reform zu unterstützen, welche er mit den Gefängnissen von Paris beabsichtigt. Der Polizeipräfect hat den Lazaristen den Gedanken ausgesprochen, es möchte gut sein, den Barbaren und den Ungläubigen im Inland einen Theil des Eifers zuzuwenden, welcher auf die Bekehrung der Wilden in entlegenen Ländern verwendet wird, und daß eben so, wie sie Missionäre an die Enden der Welt senden, sie deren einige Frankreich widmen könnten.

„Der Superior, der hochwürdige Pater Etienne, erwiderte, daß ihre Regel, wie sie durch ihren Stifter, den heil. Vincenz von Paula, verzeichnet sei, ihnen nicht geböte, die götzendienerischen Völker der andern Hemisphäre zu bekehren, sondern auch in der Nähe an der Eroberung der Seelen zu arbeiten, und daß er sich glücklich fühlen würde, zur Erreichung der wohlwollenden Absichten des Hrn. Präfecten Carlier mitzuwirken. Hr. Carlier äußerte sodann den Wunsch, daß eine regelmäßige Mission in dem neuen Gefängniß von Mazas errichtet würde, welches so eben vollendet worden war und welches 1200 Gefangene fassen kann. Im Augenblick, wo ich Ihnen schreibe, werden Maßregeln ergriffen, um eine ständige Mission unter diesen Unglücklichen zu gründen, welche die Gesellschaft aus ihrem Schoos ausgestoßen hat.

„Der Bericht, von welchem ich spreche, liefert noch andere Einzelheiten, welche die Thätigkeit und die Sorgfalt des Hrn. Carlier für die sittliche und religiöse Verbesserung sämmtlicher Gefängnisse der seiner Gewalt unterworfenen Bezirke beweisen. Ich vergaß, hinzu zu setzen, in Betreff des Gefängnisses von Mazas, daß der Hr. Präfect der Polizei begehrt hat, daß ein Lazaristen-Mönch zweimal in der Woche zehn Minuten jedem Gefangenen in seiner Zelle eine geistliche Unterweisung gäbe. Der ehrwürdige Superior hat freudig zugestimmt und dem Hrn. Carlier ausgesprochen, wie er sich glücklich fühle, ihn seinen Wün-

schen zuvorkommen zu sehen. Seit mehren Jahren habe er, jedoch ohne Erfolg gesucht, die Erlaubniß zu erwirken, das Wort Gottes durch die Brüder der Mission in den Gefängnissen und Bagnos predigen zu lassen. Auch wiederholte er dem Hrn. Polizeipräfecten den Ausdruck seiner tiefen Erkenntlichkeit für die guten Anträge, welche er ihm machte und für die vortrefflichen Maßregeln, welche er schon zu Gunsten der sittlichen Verbesserung der Gefangenen ergriffen hatte."

Das ist der wahre Weg der Pönitentiarreform, den wir mit aller Offenheit, Hingebung und mit entschiedener Hinwegsetzung über die Vorurtheile der sich spreizenden Scheinbildung auch in Teutschland zu betreten haben.

Wer soll nun aber solche dem menschlichen Wesen mehr zusagende, versittlichende Anstalten gründen?

Nur die willige und freie Privatwohlthätigkeit und erst bei deren Ungenüglichkeit der Staat. Alle die gedeihenden Zuchtanstalten hat der Eifer der Privaten, hat die religiöse Hingebung geschaffen. Man blicke z. B. in Frankreich nur auf die blühenden Landbaucolonien für junge Sträflinge, in Mettray, zu Petit-Bourg, zu Saint-Jean, zu Citeaux, zu Oulins u. a. Der Staat hat sie nachbilden wollen zu Loos, Clairvaux, Gaillon, Fontevrault und alle diese Staatsanlagen sind gescheitert. Warum? Weil bei ihnen die Hingebung, die allein zu erziehen versteht, fehlte. Nur durch die aus den edelsten Gesinnungen geschöpfte Hingebungen gedeihen solche Werke, während die Staatsverwaltung nur eine regelmäßige Ordnung, eine pünktliche Disciplin einführen, nicht aber ihren Beamten die Wärme der Seele, den gläubigen Eifer mittheilen kann, welche allein das ganze Gedeihen sittlicher Werke bewirken. Auch hat der Staat schon mit seiner eigentlichen und engsten Aufgabe hinlänglich zu schaffen, um sich noch mit der wirthschaftlichen Verwaltung dieser Anstalten zu befassen. Hier sieht das Privatinteresse viel schärfer

zu, als die Staatsverwaltung, und so werden die Zuschüsse, welche der Staat zu solchen im öffentlichen Interesse geleiteten Privatanstalten gibt, ihn viel weniger belasten, als die Gründung und Unterhaltung öffentlicher Pönitentiaranstalten.

Man muß für diese Zwecke Privatstiftungen hervorrufen, und erst wenn die Privatwohlthätigkeit zurück bleibt, muß der Staat solche Anstalten errichten, aber auch diese religiösen Associationen anvertrauen.

Die freie Privatwohlthätigkeit soll aber auch den Patronat der Sträflinge bei ihrem Austritt in die Welt übernehmen.

Und so sind die religiösen Orden und die Brüder- und Schwesterschaften die fähigsten Elemente, welche die Reform der Pönitentiaranstalten, bei welcher die Staatsverwaltung und die Wohlthätigkeit selbst gescheitert sind, allgemein und dauerhaft machen können.

Denn selbst die Laienwohlthätigkeit, sei sie noch so hingebungsvoll, bietet keine Gewähren der Dauer. Es findet sich die Leidenschaft, der Heroismus einer solchen Aufopferung in der Laienwelt nur selten und ausnahmsweise. Die Sorgen, Mühen, die Ermüdungen, die steten Klippen, die abstoßenden Eckelhaftigkeiten übernimmt nur eine selten sich findende besondere Berufung: die Gesellschaft hat ihre Rücksichten und Forderungen, die Familie ihre Pflichten, Kraft und Eifer haben ihre Schranken, die öffentliche Meinung hat ihre Schwankungen, und findet sich auch ein solcher Martyrer seiner Sendung, so raubt ihn früher oder später der Tod. Allein solche Pönitentiaranstalten sind nicht blos auf das Leben ihres Stifters berechnet: die Befürchtung aber, daß sein Tod sie schädigt, vorenthält ihnen die Hilfe, Schenkungen und Vermächtnisse.

„Die Kirche allein, sagt in dieser Beziehung Karl von Pioncey, theilt den in ihrem Schoos gebildeten Körperschaften einen Theil ihres unversieglichen Lebenssaftes und ihrer unsterb-

lichen Jugend mit. Das ist ihr Vorrecht, das ist ihre göttliche Tugend. Schon von rein menschlichem Gesichtspunkt gibt eine Association, welche die christliche Gesinnung bildet und nährt, der Gesellschaft unschätzbare Gewähren. Eine solche Aggregation ist eine kleine Welt; Jene, welche sich in sie einschließen, widmen sich ihr ganz; für ihre Mitglieder gibt es keine Familien zu unterhalten, kein Vermögen mehr zu verwalten, keine äußern Bande mehr. Man hat es nicht mehr mit diesem beweglichen, wechselnden, launenhaften Willen, mit diesem wesenhaft wandelnden Willen zu thun, wie unsere alten Rechtsgelehrten sagten. Was einmal einer Association anvertraut ist, geht, so zu sagen, von selbst, geht von Jahr zu Jahr und von Zeitalter zu Zeitalter seiner Bestimmung entgegen. Berufungen schwanken oder vergehen; aber andere sind da, um sie wieder aufzunehmen, um sie zu ersetzen. Die Menschen sterben, aber die Association lebt und führt ihren Zweck fort."

Wird aber die Kirche diesen von der Gesellschaft ihr zugehenden Auftrag zur Uebernahme solcher Rettungs- und Besserungsanstalten annehmen?

Ich will mit dem hochwürdigsten Bischof von Poitiers in seinem jüngst erlassenen Hirtenbrief in Betreff des Concils von Bordeaux antworten: „Die Zeit wird kommen, und sie ist nicht mehr fern, wo die Welt so seufzende Angstrufe, so aufrichtige Bitten zur Kirche erheben wird, daß sie nicht anstehen darf. Dem Priesterthum, welches man so sehr in das Heiligthum einschließen wollte, wird die Gesellschaft alle Thore zumal öffnen, um es bei ihr eintreten zu lassen; man wird seine Gegenwart auf allen Stellen, auf allen Stufen der Gesellschaftsleiter wollen. Was man in dem heiligen Stamm am Aergsten verfolgt hat, die Manns- und Frauenklöster, die wird man wollen, damit sie die Liebe zur Arbeit, zur Armuth, den Geist der Häuslichkeit, die Zufriedenheit mit Wenigem, das Fliehen der Städte, die Liebe

zum Landbau lehren . . . . Was weiß ich? Die Aufzählung wäre endlos.

„Ist aber die Kirche bereit, alle die verschiedenen Werke zu vollführen, welche die Welt von ihr erwartet und an welche zu denken sie bis auf diesen Tag ihr untersagt hatte, indem sie im Gegentheil sich bemühte, die Berufungen zu tödten, die Hingebungen zu entmuthigen, welche sich ihnen weihen wollten? . . . Wenn wir nicht zu versichern wagen, die Kirche sei bereit, so versichern wir wenigstens, daß sie sich vorbereitet. Lassen Sie uns zuvörderst ohne Lärm und Aufsehen unsere innern Interessen, unsere Familienangelegenheiten ordnen. Später, an dem Tag an welchem die Kirche ernstlich die Heilung der Gesellschaft wird unternehmen können, für welche Sie ihr gestatten werden, ihre Heilmittel und nicht die Ihrigen anzuwenden, werden Sie finden, daß es ihr nicht an Wissen, nicht am Können, nicht am Wollen fehlt."

Ja, die Kirche wird dem Staate, dem hilfebedürftigen, helfen, der sich bisher ihr so undankbar und erinnerungslos erwiesen. Sie wird zu dieser Hilfe namentlich die religiösen Congregationen verwenden, deren Verdienste um ihre Gesittung die Gesellschaft so schnöde vergessen hatte.

Hauptstück II.

Art und Weise der Einführung und Verbreitung des Ordens des guten Hirten in Teutschland.

Neben andern Werken der Versittlichung der Gesellschaft wird die Kirche sich auch bemühen, auf den Ruf der Gesellschaft, die Geschlechtsliederlichkeit, die in sie eingebrochen, unmittelbarer

zu bekämpfen, nachdem sie durch die pflichtvergessene Saumseligkeit der Staatsverwaltung ein wahres Drangsal geworden ist. Vielfache Mittel hat die Kirche, der Staat, die Gesellschaft aufzubieten, um diesem Uebel entgegen zu arbeiten. Wir haben es hier nur mit einer einzigen Hilfsanstalt der Kirche zu thun, mit der Einführung und Verbreitung des Ordens des guten Hirten.

Wir haben in Teutschland erst zwei einzige Häuser dieses Ordens, in München und in Aachen. Der Bestand der erstern Anstalt zu Haidhausen ist gegenwärtig 47 Schwestern. Die Bewahranstalt für verwahrloste junge Mädchen zählte im Jahr 1848 94, im Jahr 1849 60 Zöglinge aus allen Theilen Bayerns: für 32 dieser wurde eine monatliche Pension von 6 fl., für 17 eine geringere von 5 bis 2½ fl. bezahlt: 20 waren unentgeldlich aufgenommen.

Neben der Bewahranstalt, der s. g. Schutzengelklasse, hat die Schwesterschaft noch ein Pensionat für Kinder von guter häuslicher Erziehung.

Die Zahl der Büßerinnen war in den Jahren 1848 und 1849 zwischen 45 und 60, jetzt sind es 46, von denen nur 6 ein kleines Kostgeld zahlen; der Unterhalt aller andern muß aus dem Ertrag ihrer Handarbeit bestritten werden.

Die Erfolge der Haidhauser (Münchner) Anstalt entsprechen den Erwartungen. Noch kleiner ist das Haus von Aachen, welches aber mit Erfolg seine Proportionen erweitert. Also nur zwei Häuser des guten Hirten für ganz Teutschland! Und doch ist das zu bekämpfende Uebel im Vaterland so weit verbreitet und so hoch geschossen. Soll der Orden hier das Erwartete leisten, so muß er unendlich mehr verbreitet und seine Stellung zu andern Anstalten und Anordnungen der Kirche, zu den Maßnahmen der Strafgewalt und der Sittenpolizei des Staats und zu der Sittencensur der Gesellschaft muß organisch

eingeordnet, kurz der Kreis der Mittel zur Bekämpfung der dem Gemeinwesen schädlichen Unzucht muß systematisch organisirt werden.

Es ist hier der Ort nicht, den ganzen Gegenstand zu behandeln: ich will nur meine Ansicht über die Verwendung und Stellung der Häuser des guten Hirten und mit namentlicher Beziehung auf mein nächstes Vaterland, Baden, entwickeln.

In Baden ist das Uebel der Unzucht auf eine erschreckende Höhe gediehen. Wir haben schon Jahrgänge gehabt, wo in einzelnen Gemeinden die Zahl der unehelichen Geburten die der ehelichen erreicht hat. Das Uebel liegt nicht im Wesen des Volks. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts war auch bei uns eine uneheliche Geburt eine Seltenheit. Die Regierung trägt die größte Schuld an dieser Verschlechterung. Es war ihr zur Idiosynkrasie geworden, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Kirche, also auch ihren Einfluß auf die Sittenzucht, zu unterbinden: es war und blieb ihr System, die religiösen und sittlichen Anliegen des Volks in Gesetzgebung und Verwaltung zu versäumen: ein ewiges, nur das Aeußere und Materielle bedenkendes Organisiren war die chronische Krankheit dieses Staats. So hat die Regierung im Jahr 1809 mit dem Code Napoleon, welchen sie als Landrecht angenommen, auch dessen lüderlichen und berüchtigten Artikel: „Die Nachfrage nach der Vaterschaft ist rücksichtlich eines unehelichen Kindes untersagt,“ der die Gerechtigkeit in's Gesicht schlägt, herüber genommen. Durch diesen Artikel ist die Verpflichtung des Vaters, der sich nicht als solchen gerichtlich bekennt, zum Unterhalt eines unehelichen Kinds aufgehoben und lüderliche Männer sind damit zur Unzucht ermuntert.

Aber noch nicht genug. Auch lüderliche Mädchen sollten eine Prämie durch die badische Gesetzgebung empfangen.

Es wurde verordnet, daß für den Unterhalt unehlicher Kin-

der armer Mütter der Staat die eine Hälfte des Unterhaltsbetrags, die andere aber die Gemeinde tragen müßte.

Der Betrag selbst war bei einem Kind für dessen Unterhalt unzureichend: bei mehren aber brachte er eine ganz annehmbare Rente. Die Folge davon war, daß solche verdorbene Mütter eine ganze Reihe von Kindern in die Welt setzten.

In meinem Wahlbezirk hatte eine zehn lebende Kinder. Das schlechte Beispiel steckte an: der Gemeindehaushalt ward durch die Ueberlastung mit unehlichen Kindern zerrüttet; und die Kinder wurden zudem erst schlecht erzogen. Erst vor einigen Tagen legte das Justizministerium den Landständen einen Gesetzentwurf über die Anhaltung der Väter zur Tragung des Unterhalts ihrer unehlichen Kinder vor. Dabei wurde erklärt, daß der Staatsbeitrag für unehliche Kinder über 100,000 fl. betrage.

Allein ein so vereinzeltes Gesetz hilft dem Uebel noch nicht ab. Es muß eine ganze Reihe von Maaßregeln gegen ein solches Uebel aufgeboten werden, und vor Allem hat die Gesellschaft selbst, nicht die hier unmächtige Regierung einzuschreiten. Zumal die Kirche hat hier ihre Aufgabe und den Orden des guten Hirten an die Arbeit zu rufen. Die Schwesterschaft hat in dreifacher Richtung zu wirken:

Erstens hat sie die, besondern Gefahren z. B. durch Armuth, Verwaisheit u. s. f. ausgesetzten Mädchen zu schützen: das geschieht durch die Haltung einer Bewahranstalt.

Zweitens hat sie jene Mädchen, welche der Unzucht schon so tief verfallen sind, daß die gewöhnlichen bessernden Einflüsse ihrer Umgebung ohne Erfolg bleiben, als Büßerinnen aufzunehmen.

Drittens soll die Congregation noch die weiblichen Kinder dieser verdorbenen Frauenspersonen in einer besondern An-

stalt erziehen; also eine Anstalt für verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts halten.

Durch die erste Anstalt wird dem Verderbniß der nächste Zufluß abgeschnitten: durch die zweite Anstalt wird der gegenwärtige Bestand der Geschlechtsliederlichkeit, so weit es möglich ist, noch gebessert, und durch die dritte Anstalt wird der entferntere Zufluß zum Verderbniß abgehalten.

Allein soll eine entscheidende Wirksamkeit von der Schwesterschaft geübt werden, so müssen ihre Anstalten hinlänglich zahlreich sein. Jede Provinz sollte wenigstens eine haben. Wo finden sich nun die Mittel zu deren Errichtung und Ausstattung? Freilich erübrigen nicht selten aus der Säcularisation noch Klostergebäude; allein abgesehen davon, daß sie meist in einem ruinhaften Zustand sind, eignen sie sich oft schon durch ihre Lage nicht zu solchen Anstalten; denn weil der Ertrag der Handarbeiten der Bewohnerinnen einen beträchtlichen Theil ihres Unterhalts decken muß, so können sie nur in größern Städten sein, wo allein die Gelegenheit zu diesem Verdienst sich darbietet. Aber auch die Ausstattung, so bescheiden sie ist, fordert bedeutende Auslagen. Hier muß die Wohlthätigkeit der Privaten zuvörderst eintreten, und wenn sie erwägen, welchen großen Dienst diese Häuser des guten Hirten dem Gemeinwesen leisten, so wird sich mit Zuversicht auf ihre Unterstützung rechnen lassen. Bei der in der Gegenwart so erleichterten Communication können von den Häusern auch Naturalien beigebracht und angenommen werden.

Aber auch die Gemeinden, welche jetzt mit so vielem Grund über die Last der Unterstützung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter klagen, werden gerne Beiträge leisten, wenn die Anstalten jene ihnen abnehmen; und auch von diesen Beiträgen kann ein Theil in Naturalien, Holz, Lebensmitteln u. s. f. geliefert werden.

Auch die Provinzen können einen Beitrag aus den Provincialfonds schöpfen, da die Häuser des guten Hirten ja die Provincialanstalten zur Besserung der in Unzucht verkommenen Frauenspersonen halten.

Die Kirche, wenn sie, wie sie soll, ihr Vermögen zurück erhält, wird darunter Stiftungen finden, deren Ertrag, ohne dem Willen der Stifter ungetreu zu werden, sie den Häusern des guten Hirten wird zuwenden können.

Endlich wird die Staatsverwaltung gerecht und weise daran thun, wenn sie von den Geldern, welche sie jetzt ohne Gewähr einer heilsamen Verwendung auf den Unterhalt unehelicher Kinder und ihrer verkommenen Mütter verwendet, einen Theil gegen Garantie erfahrungsmäßiger Erfolge den Häusern des guten Hirten zuwendet. Die badische Regierung soll von den 100,000 fl., die sie jährlich meist fruchtlos zum Unterhalt unehelicher Kinder hinaus wirft, nur einen Theil auf die in den vier Provinzen des Großherzogthums anzulegenden Häuser des guten Hirten verwenden, und sie wird eine gute Anlage gemacht haben.

Allein man hüte sich ja, deßwegen, weil der Staat einen ansehnlichen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln leistet, die Häuser zum guten Hirten zu einer Staatsanstalt zu machen. Damit wäre der Fluch der Unfruchtbarkeit über sie gekommen. Nein — als freie kirchliche Anstalten sollen sie sich in körperschaftlicher Selbstständigkeit auf den Grund ihrer von der obersten Kirchengewalt genehmigten Satzungen erheben und unter der Aufsicht ihrer verfassungsmäßigen Vorstände und zuletzt des Diöcesanbischofs stehen. Allein sollen diese Anstalten gedeihen, so müssen sie, wie die religiösen Associationen aller Zeiten, in der frischen Luft der gesunden Richtung der Zeit stehen: diese ist aber in der Gegenwart Volksthümlichkeit und Oeffentlichkeit. Alle gouvernementale und büreaukratische Scheererei muß abgeschnitten

werden: die Gesellschaft als solche muß diese Anstalten an das Herz und in ihre Sorge nehmen, wie der Orden des guten Hirten ein schweres Leiden der Gesellschaft an sein Herz und in seine Sorge nimmt. Keine amtliche Kluft darf Orden und Gesellschaft trennen.

Der Orden bleibe in seiner satzungsmäßigen Verfassung, Regierung und Wirksamkeit, aber als kirchliche Institution kirchlich selbstständig; allein der Orden hat eine gesellschaftliche Aufgabe und Arbeit: über diese steht der Gesellschaft eine Aufsicht und ein Urtheil zu, welche die Entschliessung der Gesellschaft entscheidet, ob sie diese Institution unterstützen will oder nicht.

Die Franzosen, diese Praktiker der Charität, mit raschem Entschluß und noch rascherer That, aber mit starker Organisationssucht, haben diesen Gedanken sinnig, jedoch mit etwas administrativer Förmlichkeit, wie es ihre Art und Wesen ist, durchgeführt.

Für die Durchführung des Gesetzes über das Unterrichtswesen und des über die jugendlichen Sträflinge wurde die Oberaufsicht und höchste Controle den geachtetsten Functionen in der Gesellschaft, gewählten Abgeordneten des Episcopats, der Magistratur, der höhern Verwaltung, des Lehrstands, des Bürgerstands u. s. w. übergeben.

Unter eine solche volksthümliche Controle der Gesellschaft stelle man auch die Besserungsanstalten des guten Hirten, aber nur rücksichtlich ihrer gesellschaftlichen Leistungen. Dann werden sie selbst bei dem Volk beliebte und von ihm gern unterstützte Institutionen.

Die Art der Einführung und Uebersiedelung des Ordens ist folgende.

Unter der verfassungsmäßigen Freiheit der Kirche bedarf der Bischof für die Einführung des Ordens allerdings nicht der

Bewilligung der Staatsregierung, allein weil es dem Orden daran liegen muß, zum Zweck seiner Forterhaltung Erbschaften, Legate ꝛc. annehmen zu können, dazu aber die Erlangung der Eigenschaft einer moralischen Person nöthig ist, welche nur der Staat ertheilen kann, ferner, weil dem Orden daran liegen muß, in seine Besserungshäuser nicht blos freiwillig sich meldende Büßerinnen aufzunehmen, sondern auch die verdorbensten, die aber zum Eintritt gezwungen werden müssen, was, wenn es nicht der väterlichen Gewalt zusteht, nur durch eine Entscheidung der Polizei- oder richterlichen Gewalt geschehen darf, so ist eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und der Staatsregierung nöthig, die auch für die Feststellung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Ordens erfordert wird.

Hat sich der Bischof mit der Staatsregierung über die Einführung des Ordens vereinbart, so soll er für dieselbe *einen* Ausschuß aus angesehenen Katholiken niedersetzen, um die Mittel und Wege für diesen Zweck zu berathen und zu bereiten. Er muß sich mit der Generaloberin des Ordens in Angers in Verkehr setzen, um ein Tochtergestift des Ordens zu erlangen.

Die Schwestern werden für die neue Anstalt einem der teutschen Häuser des Ordens entnommen werden, weil diese mit der teutschen Sprache und mit den Verhältnissen im Vaterland schon vertraut sind. Es ist also mit dem Mutterhaus in Angers ein Vertrag darüber abzuschließen, daß eine gewisse Anzahl Schwestern unter festzusetzenden Bedingungen für die neue Anstalt überlassen werden, bis die gehörige Anzahl von Novizinnen aus dem Bisthum zur Uebernahme der diesseitigen Anstalten ausgebildet sind: ferner, daß diesseitige Jungfrauen, die von dem Bischof als fähig erkannt und präsentirt werden, in den Noviciat aufgenommen werden: dieser Noviciat wird vorzugsweise in den teutschen Häusern oder in den an der Grenze Teutschlands gelegenen Häusern, wie in Straßburg, Metz u. s. w. zu bestehen sein:

jedoch sollen einige mit der französischen Sprache vertraute Jungfrauen des Bisthums als Novizinnen in das Mutterhaus zu Angers aufgenommen werden, wo sie das Wirken des Ordens in größern Verhältnissen beobachten und sich aneignen können. Sind dann die diesseitigen Novizinnen in gehöriger Zahl ausgebildet und die gehörige Zeit bei den verschiedenen Anstalten geübt, so werden die von den auswärtigen Anstalten an die neue Anstalt abgegebenen Schwestern zurück gezogen und die diesseitige Anstalt den einheimischen Schwestern übergeben, und von da aus beginnt dann unter der wachsenden Anerkennung der Wirksamkeit des Ordens dessen Verzweigung im Bisthum. Das ist einfach die Art der Verpflanzung des Ordens; die Sache ist keineswegs schwierig: es gehört nur ein Gefühl für das sittliche Elend und ein christlicher Muth, eine praktische Entschlossenheit zu diesem Werk.

Diese sind aber nothwendig; denn die alte Tradition, welche früher heimisch in der Gründung solcher Stiftungen war, ist leider durch die halbhundertjährige Verbannung der Orden aus unserem Vaterland erloschen. Die Ueberzeugung von ihrer gesellschaftlichen Nothwendigkeit ist noch kein Gemeingut der öffentlichen Meinung, sondern der Glaube Weniger: die Menge wird erst die Sichtbarkeit der Erfolge belehren und gewinnen. So ist es Sache dieser Wenigen, das Unternehmen anzugreifen: die Geistlichkeit aber muß sich zuvörderst hiefür regen; denn dessen darf sie sicher sein: die sociale Wirksamkeit der Kirche führt ihr eine Menge gleichgiltiger Söhne wieder zu, welche der Gottesdienst und die engste seelsorgliche Thätigkeit nun einmal nicht anzieht. Es ist daher eine beklagenswerthe Sorglosigkeit der teutschen Geistlichkeit, diese gesellschaftliche Thätigkeit der Kirche, diese Wirksamkeit im Aeußern unbebaut zu lassen: der Klerus in den romanischen Ländern hat das immer praktisch gewürdigt und hat das Verständniß des Einflusses dieser Seite des kirchlichen Lebens noch in der Gegenwart in einem sichern Instinct.

Vor Allem ist es aber der Klerus Frankreichs, welcher überhaupt sich die Ehre voraus nimmt, der Missionär der praktischen Gesittungsideen des Christenthums zu sein, der hierin eine wunderbare Rührigkeit zeigt, verbunden mit einer Leichtigkeit, diese Wirksamkeit den wechselnden Zuständen der Gesellschaft anzupassen, und unter den zusammen krachenden Trümmern und auf der Brandstätte der Gesellschaft die Fahne der Kirche aufzupflanzen.

Unvergleichlich ist in dem Französischen sein rascher Griff zur That.

Wie schnell pflanzt er jede gesetzliche Freiheit in's praktische Leben! Kaum ist das Recht der Versammlung beschlossen, so hält der Episcopat seine Provincialconcilien in altem Guß und Schnitt, aber für eine neue Zeit und ihre Nöthen, und erläßt Decrete in alter kirchlicher Form, aber für neue Bedürfnisse der Kirche und der Gesellschaft; nicht blos formlose bischöfliche Conferenzen. Kaum ist die Unterrichtsfreiheit, wenn auch in beschränktem Maaße, beschlossen, so errichten die französischen Katholiken, den Episcopat an der Spitze, eine Reihe katholischer Lehranstalten: wir Katholiken in Teutschland aber schreiben und sprechen schön über die Unterrichtsfreiheit; aber die Hand bleibt in der Tasche.

In Frankreich zieht die christliche Charität der Heeresfahne nach und baut ihre Hütte neben dem Kriegslager auf. Man sehe z. B. nur den Orphelinat von Ben-Aknun in Algerien. Diese wunderbar erziehende Correctionscolonie des P. Brümauld und einiger anderer Jesuiten, würdiger Söhne der Sittiger Paraguay's und edeln Nacheiferer der Apostel der Bagno's im französischen Mutterland. Man blicke auf dieses ruhige Saatfeld, welches ein Held des Friedens neben das Schlachtfeld des Kriegs gelegt, wo er edel die Mühen und Gefahren der Krieger theilt

und den Anbau des Erdreichs begann, das noch von dem Blut der Schlacht aufdampfte. Teutschland blicke hin und schäme sich!

Wann werden wir Teutsche endlich anfangen, an die Stelle der redenden Mission der Charität die Mission der That zu setzen!

Die Geistlichkeit und die Laien Teutschlands, zumal die katholischen Vereine, die immer mehr in eine redselige Lethargie zurück sinken, erwartet in der Siedelung des Ordens des guten Hirten ein zukunftreiches, drängendes Werk. Ich bitte und hoffe zu Gott, daß sie es mit beiden Händen ergreifen. Am Gericht des jüngsten Tags wird er sie nicht fragen: Was habt ihr beschlossen? Er wird sie fragen: Was habt ihr unterlassen?

Mögen die Katholiken Teutschlands das erwägen und handeln!

Inhaltsanzeige.